



**VERKAUFS-  
PROSPEKT**  
**27. März 2026**

**Amundi ETF II ICAV**

**Ein unbefristetes irisches Vehikel zur gemeinsamen Vermögensverwaltung,  
das als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds  
und mit variablem Kapital errichtet wurde.**

**Das ICAV wurde nach irischem Recht unter der Registernummer C559174  
eingetragen.**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Amundi ETF ICAV, deren Namen im nachstehenden Abschnitt „Verwaltungsrat des ICAV“ des Verkaufsprospekts aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle angemessene Sorgfalt angewendet hat, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und es wird nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Angaben beeinträchtigen könnte.

## Inhaltsverzeichnis

<b>DEFINITIONEN</b> .....	<b>5</b>
<b>EIN WORT AN POTENZIELLE ANLEGER</b> .....	<b>10</b>
ALLE ANLAGEN BERGEN RISIKEN .....	10
WER KANN IN DIESE TEILFONDS INVESTIEREN .....	10
WELCHE INFORMATIONEN SIE HERANZIEHEN SOLLTEN.....	10
<b>BESCHREIBUNGEN DER TEILFONDS</b> .....	<b>11</b>
EINFÜHRUNG.....	11
<b>AMUNDI EUR CORPORATE BOND ACTIVE UCITS ETF</b> .....	<b>13</b>
<b>AMUNDI EUR ULTRA SHORT-TERM BOND ACTIVE UCITS ETF</b> .....	<b>16</b>
<b>AMUNDI GLOBAL CORPORATE BOND ACTIVE UCITS ETF</b> .....	<b>19</b>
<b>BESCHREIBUNG DER RISIKEN</b> .....	<b>21</b>
RISIKEN UNTER GEWÖHNLICHEN MARKTBEDINGUNGEN.....	21
RISIKEN UNTER AUSSERGEWÖHNLICHEN MARKTBEDINGUNGEN .....	30
STEUERRISIKEN .....	31
PORTFOLIOTRANSAKTIONEN UND INTERESSENKONFLIKTE.....	32
<b>ALLGEMEINE ANLAGEPOLITIK</b> .....	<b>33</b>
ANLAGEZIELE UND -POLITIK .....	33
ÄNDERUNGEN DER ANLAGEZIELE UND -POLITIK .....	33
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	33
MANAGEMENT, MESSUNG UND ÜBERWACHUNG VON RISIKEN AUS DERIVATEN FINANZINSTRUMENTEN .....	35
MANAGEMENT UND ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS .....	37
GESAMTRISIKO UND HEBELUNG.....	37
<b>NÄHERES ZU DERIVATEN UND TECHNIKEN</b> .....	<b>41</b>
ARTEN VON DERIVATEN, DIE DIE TEILFONDS VERWENDEN KÖNNEN.....	41
HANDELSBEZOGENE ZWECKE DER VERWENDUNG VON DERIVATEN .....	41
TECHNIKEN UND INSTRUMENTE FÜR WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE.....	42
VERWALTUNG VON SICHERHEITEN FÜR OTC-DERIVATEGESCHÄFTE UND TECHNIKEN UND INSTRUMENTE FÜR WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE .....	43
BEWERTUNG VON SICHERHEITEN.....	43
HÖHE DER SICHERHEITEN.....	43
SICHERHEITSABSCHLAGSPOLITIK.....	44
BETRIEBSKOSTEN UND -GEBÜHREN.....	44
ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE AUSWAHL VON GEGENPARTEIEN .....	44
EINSATZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND TOTAL RETURN SWAPS.....	45
<b>NACHHALTIGE ANLAGEN</b> .....	<b>45</b>
<b>ANLAGE IN DIE TEILFONDS</b> .....	<b>49</b>
ANTEILSKLASSEN .....	49
VERFÜGBARE KLASSEN .....	49
<b>VORGABEN FÜR ANTEILSKLASSEN</b> .....	<b>50</b>
AUSGABE UND EIGENTUM.....	50
DIVIDENDENPOLITIK.....	51
SONSTIGE VORGABEN.....	51
<b>ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN</b> .....	<b>52</b>

AUF DEM PRIMÄRMARKT .....	52
ANTEILZEICHNUNG .....	52
FÜR AUTORISIERTE TEILNEHMER .....	52
RÜCKGABE VON ANTEILEN .....	53
ABLEHNUNG VON ZEICHNUNGEN .....	54
ANPASSUNGEN BEI ZEICHNUNGEN/RÜCKNAHMEN .....	54
UMTAUSCH VON ANTEILEN .....	54
VERÖFFENTLICHUNG DER TEILFONDS-ZUSAMMENSETZUNG .....	55
INFORMATIONEN, DIE FÜR ALLE TRANSAKTIONEN MIT AUSNAHME VON ÜBERTRAGUNGEN UND TRANSAKTIONEN AUF DEM SEKUNDÄRMARKT GELTEN .....	55
SEKUNDÄRMARKT FÜR ETFS .....	55
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN .....	56
BERECHNUNG DES NIW .....	57
<b>STEUERN .....</b>	<b>59</b>
BESTEUERUNG IN IRLAND .....	59
FATCA .....	60
SONSTIGE STEUERANGELEGENHEITEN .....	61
BESTIMMTE STEUERDEFINITIONEN .....	61
<b>VORBEHALTENE RECHTE .....</b>	<b>62</b>
<b>MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG .....</b>	<b>64</b>
<b>SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN .....</b>	<b>65</b>
<b>DAS ICAV .....</b>	<b>66</b>
BETRIEB UND STRUKTUR .....	66
VERWALTUNGSRAT DES ICAV .....	66
VOM ICAV BESCHÄFTIGTE DIENSTLEISTUNGSANBIETER .....	67
VERWAHRSTELLE .....	67
ABSCHLUSSPRÜFER .....	68
VERWALTUNGSLEITER DES ICAV .....	68
AUFWENDUNGEN .....	68
ALLGEMEINE AUSGABEN .....	69
GRÜNDUNGS-AUSGABEN .....	69
PERFORMANCEGEBÜHREN .....	69
MITTEILUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN .....	69
VERÖFFENTLICHUNG VON MITTEILUNGEN .....	69
EXEMPLARE VON DOKUMENTEN .....	69
<b>GRÜNDUNGS-AKT .....</b>	<b>70</b>
ZUSAMMENFASSUNG DER BESTIMMUNGEN .....	70
RECHTSSTREITIGKEITEN UND SCHIEDSVERFAHREN .....	71
BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER .....	71
<b>DIE MANAGEMENTGESELLSCHAFT .....</b>	<b>72</b>
BETRIEB UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR .....	72
VERANTWORTLICHKEITEN .....	72
GEBÜHREN .....	72
VERGÜTUNGSPOLITIK .....	72

VERWALTUNGSRAT .....	72
VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BESCHÄFTIGTE DIENSTLEISTUNGSANBIETER .....	73
ANLAGEVERWALTER .....	73
ADMINISTRATOR .....	73
<b>WESENTLICHE VERTRÄGE.....</b>	<b>74</b>
MANAGEMENTVERTRAG.....	74
ANLAGEVERWALTUNGSVERTRAG .....	74
VERWAHRSTELLENVERTRAG .....	74
VERWALTUNGSVERTRAG .....	74
<b>ANHANG 1 .....</b>	<b>76</b>
GEREGELTE MÄRKTE .....	76
<b>ANHANG 2 .....</b>	<b>79</b>
LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN.....	79
<b>ANHANG 3 .....</b>	<b>83</b>
DEUTSCHES INVESTMENTSTEUERGESETZ .....	83
<b>ANHANG 4 .....</b>	<b>84</b>
KLASSIFIZIERUNG DER TEILFONDS GEMÄSS OFFENLEGUNGSVERORDNUNG.....	84
<b>Anhang 1 – ESG-bezogene Offenlegungen.....</b>	<b>85</b>

# DEFINITIONEN

„**Abgaben und Gebühren**“ bezeichnet in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse alle Stempelabgaben und sonstigen Abgaben, Steuern, behördlichen Gebühren, Auflagen, Abgaben, Umtauschkosten und -provisionen (einschließlich Devisenspreads), Verwahr- und Unterverwahrstellengebühren (in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen), Übertragungsgebühren und -ausgaben, Vermittlungsgebühren, Maklergebühren, Provisionen, Bankgebühren, Registrierungsgebühren und andere Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob sie in Bezug auf die Bildung, Erhöhung oder Verringerung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse oder die Schaffung, Ausgabe, den Kauf, die Rücknahme, den Umtausch, den Verkauf oder die Übertragung von Anteilen oder Vermögenswerten, die von oder im Namen des ICAV gehalten werden, zu zahlen sind, und gegebenenfalls jede Rückstellung für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem ein Vermögenswert zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem ein solcher Vermögenswert (im Falle von Zeichnungen des betreffenden Fonds) erworben oder (im Falle von Rücknahmen des betreffenden Fonds) verkauft werden kann, einschließlich, zur Klarstellung, aller Gebühren oder Kosten, die sich aus einer Anpassung eines Swap- oder anderen Derivatkontrakts ergeben, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme oder im Zusammenhang mit der Ausgabe oder Annullierung von Anteilzertifikaten oder anderweitig erforderlich ist, die in Bezug auf oder vor oder bei einer Transaktion, einem Handel oder einer Bewertung zahlbar sind oder in Zukunft zahlbar werden. Abgaben und Gebühren können in Form von Zeichnungs- und Rücknahmegebühren erhoben werden.

„**Abgesicherte Anteilklasse**“ bezeichnet eine Klasse, deren Währung gegen Wechselkursschwankungen abgesichert ist, wie im Abschnitt „Währungsabsicherung von Anteilsklassen“ dargelegt.

„**Abwicklungsdatum**“ bezeichnet in Bezug auf den Erhalt von Zeichnungsgeldern für die Zeichnung von Anteilen oder den Versand von Geldern für die Rücknahme von Anteilen das in der „Beschreibung des Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds angegebene Datum.

„**Administrator**“ bezeichnet HSBC Securities Services (Ireland) DAC oder einen seiner Nachfolger, der gemäß den Anforderungen der Zentralbank ordnungsgemäß zum Administrator des ICAV und jedes Teilfonds ernannt wurde.

„**Aktiengebundene Instrumente**“ bezeichnet einen Anleiheoptionsschein, ein Bezugsrecht, ein Übernahme- oder Kaufrecht, ein eingebettetes Derivat auf Basis von Anleihen oder Anleihenindizes, dessen wirtschaftliche Wirkungen zu einer ausschließlichen Abhängigkeit von den Aktienmärkten führen, ein Einlagenzertifikat wie z. B. ADR und GDR. Participatory Notes („P-Notes“), die ein Derivat eingebettet haben, sind von dieser Definition ausgeschlossen. Bei jedem Teilfonds, der den Einsatz von P-Notes beabsichtigt, wird in seiner Anlagepolitik ausdrücklich darauf hingewiesen.

„**AML-Gesetzgebung**“ bezeichnet den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act, 2010, den Criminal Justice Act 2013, den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing (Amendment) Act 2018 und den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing (Amendment) Act 2021 (in der jeweils gültigen und ergänzten Fassung).

„**Anerkanntes Clearing- und Abwicklungssystem**“ bezeichnet ein Clearingsystem für die Abwicklung von Transaktionen in Bezug auf die Wertpapiere, das von den irischen Steuerbehörden als anerkanntes Clearingsystem im Sinne von Chapter 1A von Part 27 des Taxes Consolidation Act von 1997 benannt wurde, zu dem zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts Clearstream Banking SA, Clearstream Banking AG, Euroclear, CREST, Montetitoli, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Intersectle AG, SIX und NECIGEF (Niederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. - das niederländische

Zentralinstitut für im Effektenmarkt übertragene Wertpapiere) gehören.

„**Anlagen**“ bezeichnet übertragbare Wertpapiere, alle anderen liquiden finanziellen Vermögenswerte und gegebenenfalls OTC-Anlagen, auf die unter den Überschriften Anlageziele und -richtlinien/Anlagebeschränkungen Bezug genommen wird.

„**Anlageverwalter**“ bezeichnet Amundi Asset Management oder ein anderes Unternehmen, das als Anlageverwalter für jeden Teilfonds ernannt werden kann, wie in der entsprechenden „Beschreibung des Teilfonds“ dargelegt, oder einen Nachfolger oder eine Ergänzung dazu, der/die ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wurde.

„**Anteile**“ bezeichnet Beteiligungsanteile am ICAV, die Beteiligungen an einem Teilfonds repräsentieren, und, sofern der Kontext dies zulässt oder erfordert, eine Klasse von Beteiligungsanteilen, die Beteiligungen an einem Teilfonds repräsentieren.

„**Anteilseigner**“ bezeichnet eingetragene Inhaber von Anteilen, jeweils ein „Anteilseigner“.

„**Anteilseignerberichte**“ bezeichnet die Jahresberichte und geprüften Abschlüsse sowie die Halbjahresberichte und ungeprüften Abschlüsse des ICAV.

„**Antragsformular**“ bezeichnet das Antragsformular für die Zeichnung von Anteilen.

„**Antragsteller**“ bezeichnet jede Person, die das Antragsformular ausfüllt und dieses gemäß der im Verkaufsprospekt dargelegten Art und Weise beim ICAV, zu Händen des Administrators, einreicht.

„**Aufstellung über die Portfoliozusammensetzung**“ bezeichnet die Aufstellung, die an jedem Handelstag für jeden Teilfonds den jeweiligen Autorisierten Teilnehmern zur Verfügung gestellt wird, in der jede der Anlagen und deren Mengen sowie die Barkomponente angegeben sind, mit deren Lieferung der Teilfonds rechnet, wenn Anteile gezeichnet werden oder die von ihm bei Rücknahme geliefert wird. Normalerweise ist die Portfoliozusammensetzung für Zeichnungen und Rücknahmen dieselbe; unter bestimmten Umständen kann sie jedoch für Zeichnungen und Rücknahmen an einem bestimmten Tag für einen oder mehrere Teilfonds unterschiedlich sein.

„**Autorisierter Teilnehmer**“ bezeichnet einen institutionellen Anleger, Market Maker oder Makler, der vom ICAV zum Zwecke der direkten Zeichnung und/oder Rücknahme von Klassen in einem Teilfonds des ICAV zugelassen ist.

„**Barmittelkomponente**“ bezeichnet den Barbetrag, der erforderlich ist, um etwaige Differenzen zwischen dem Wert der in der Aufstellung über die Portfoliozusammensetzung (Portfolio Composition File/PCF) aufgeführten Wertpapiere und dem Nettoinventarwert für jeden Mindestzeichnungsbetrag (d. h. dem Nettoinventarwert je Anteil multipliziert mit der Anzahl der Anteile im Mindestzeichnungsbetrag) auszugleichen.

„**Basiswährung**“ bezeichnet die Währung, in welcher ein Teilfonds die Buchführung für sein Portfolio erstellt und seinen primären NIW führt.

„**Benchmark-Verordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils geänderten, überarbeiteten, konsolidierten oder neu erlassenen Fassung.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der NIW eines Teilfonds und der NIW je Anteil berechnet werden, wie in der „Beschreibung des Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds angegeben.

„**Datenschutzgesetzgebung**“ bezeichnet die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und die EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG, alle Änderungen und Nachfolgeregelungen, einschließlich der DSGVO, Entscheidungen der Europäischen Kommission, verbindliche EU- und nationale Leitlinien und alle nationalen Umsetzungsvorschriften.

„**Datenschutzrichtlinie**“ bezeichnet die vom ICAV herausgegebene Datenschutzrichtlinie, die unter [www.amundiETF.com](http://www.amundiETF.com) abrufbar ist.

„**Erstausgabepreis**“ bezeichnet den Preis (ohne Abgaben und Gebühren) pro Anteil, zu dem Anteile in einem Teilfonds während des Erstausgabezeitraums zum ersten Mal angeboten werden, wie in der jeweiligen „Beschreibung des Teilfonds“ angegeben.

„**Erstzeichnungszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum, in dem Anteile eines Teilfonds zum Erstzeichnungspreis angeboten werden, wie in der jeweiligen „Beschreibung des Teilfonds“ angegeben.

„**ESG**“ bedeutet Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten.

„**ESG-bewertet**“ bezeichnet ein Wertpapier, das zu ESG-Bewertungszwecken von Amundi Asset Management oder einem regulierten Dritten, der für die Bereitstellung professioneller ESG-Ratings und -Bewertungen anerkannt ist, mit ESG-Rating bewertet oder abgedeckt wird.

„**ETF**“ bezeichnet einen Teilfonds, der als börsengehandelter Fonds gegründet wurde und in seinem Namen die Bezeichnung „UCITS ETF“ enthält.

„**Euronext Dublin**“ bezeichnet die Irish Stock Exchange plc, die als Euronext Dublin handelt.

„**Gemeinsame Verwahrstelle**“ bezeichnet das von der jeweiligen Internationalen Zentralen Wertpapierverwahrstelle benannte Unternehmen oder ein anderes von Zeit zu Zeit benanntes Unternehmen, das die Sammelurkunde in Bezug auf die Anteile an den ETFs hält.

„**Geregelter Markt**“ bezeichnet eine/n der in Anhang 1 dieses Verkaufsprospekts aufgeführten Börsen oder geregelten Märkte.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag (außer Samstag und Sonntag) wie in der jeweiligen „Beschreibung des Teilfonds“ definiert.

„**GICS**“ bezeichnet den von S&P Dow Jones Indices und MSCI entwickelten Global Industry Classification Standard zur Kategorisierung von Unternehmen in Sektoren und Branchen, zu denen gegebenenfalls weitere Informationen auf der Website des betreffenden Index verfügbar sind, wie in der „Beschreibung des Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds angegeben.

„**Gründungsurkunde**“ bezeichnet die Gründungsurkunde des ICAV in der jeweils gültigen Fassung.

„**Handelsfrist**“ bezeichnet in Bezug auf Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eines Teilfonds den Tag und die Uhrzeit, die in der „Beschreibung des Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds angegeben sind.

„**Handelstag**“ bezeichnet einen Tag, an dem die eingegangenen und angenommenen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge bearbeitet werden können, wie in der jeweiligen „Beschreibung des Teilfonds“ näher definiert, oder einen oder mehrere andere Tage, die der Verwaltungsrat festlegen und den Anteilinhabern und dem Administrator im Voraus mitteilen kann, vorausgesetzt, dass es mindestens zwei Handelstage in regelmäßigen Abständen pro Monat gibt.

„**ICAV Act**“ bezeichnet den irischen Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 in der jeweils gültigen und ergänzten Fassung.

„**ICAV**“ bezeichnet das **Amundi ETF II ICAV**.

„**In Irland steuerpflichtige Person**“ bezeichnet jede Person, bei der es sich nicht um eine der folgenden Personen handelt:

- eine Ausländische Person;

- ein Vermittler, einschließlich eines Nominees, für eine Ausländische Person;
- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 739B des TCA;
- ein spezifiziertes Unternehmen im Sinne von § 734 des TCA;
- ein Anlageorganismus im Sinne von § 739B des TCA;
- eine Investment Limited Partnership (Investment-kommanditgesellschaft) im Sinne von § 739J des TCA;
- ein befreiter zugelassener Plan oder ein Rentenvertrag oder ein Treuhandfonds gemäß den Bestimmungen der §§ 774, 784 oder 785 des TCA;
- eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von § 706 des TCA betreibt;
- ein spezielles Investmentssystem im Sinne von § 737 des TCA;
- ein Investmentfonds, auf den § 731(5)(a) des TCA Anwendung findet;
- eine Wohltätigkeitsorganisation, die gemäß § 207(1)(b) des TCA Anspruch auf eine Freistellung von der Einkommen- oder Körperschaftsteuer hat;
- eine Person, die gemäß § 784A(2) des TCA, § 7871 des TCA oder § 848E des TCA Anspruch auf Freistellung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, sofern es sich bei den gehaltenen Anteilen um Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds, eines zugelassenen Pensionsfonds mit Mindesteinlage, eines besonderen Sparanreizkontos oder eines persönlichen Pensions-sparkontos (gemäß Definition in § 787A des TCA) handelt;
- der Courts Service;
- eine Kreditgenossenschaft;
- ein Unternehmen, das gemäß § 739G(2) des TCA körperschaftsteuerpflichtig ist, jedoch nur, wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist;
- ein Unternehmen, das gemäß § 110(2) des TCA körperschaftsteuerpflichtig ist;
- die National Asset Management Agency; und
- die National Treasury Management Agency oder ein Fondsanlagevehikel im Sinne von § 739D(6)(kb) des TCA;
- das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die gemäß dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance (Amendment) Act 2018) an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlt wurden;
- die National Pension Reserve Fund Commission oder ein Anlagevehikel der Kommission (im Sinne von § 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 in der jeweils gültigen Fassung);
- der Staat, der über die National Pension Reserve Fund Commission oder ein Investitionsvehikel der Kommission im Sinne von § 2 des National Pensions Reserve Fund Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung) handelt; und
- jede andere Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit genehmigt werden kann, vorausgesetzt, dass der Besitz von Anteilen durch diese Person nicht zu einer potenziellen Steuerpflicht führt, die dem ICAV in Bezug auf diesen Anteilinhaber gemäß Teil 27 Kapitel 1A des TCA entsteht;

in Bezug auf die sich jeweils die entsprechende Erklärung gemäß Schedule 2B des TCA oder anderweitig und die etwaigen anderen Informationen, die diesen Status belegen, zum entsprechenden Zeitpunkt im Besitz des ICAV befinden.

„**iNav**“ bezeichnet den Intra-Day-Nettoinventarwert, der vom ICAV oder seinen Beauftragten im Namen des ICAV für jede Klasse zur Verfügung gestellt wird.

„**Insolvenzereignis**“ tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn (i) die Liquidation oder der Konkurs der Person angeordnet oder ein wirksamer Beschluss gefasst wurde; (ii) ein Konkursverwalter oder ein ähnlicher Amtsträger für die Person oder einen Teil ihrer

Vermögenswerte bestellt wurde oder die Person unter Zwangsverwaltung gestellt wird, (iii) die Person einen Vergleich mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger schließt oder als zahlungsunfähig gilt, (iv) die Person ihre Geschäftstätigkeit oder im Wesentlichen ihre gesamte Geschäftstätigkeit einstellt oder einzustellen droht, oder eine wesentliche Änderung der Art ihrer Geschäftstätigkeit vornimmt oder droht, diese vorzunehmen, (v) in Bezug auf die Person tritt in irgendeiner Rechtsordnung ein Ereignis ein, das eine ähnliche Wirkung hat wie eines der oben unter (i) bis (iv) genannten Ereignisse, oder (vi) das ICAV geht in gutem Glauben davon aus, dass eines der oben genannten Ereignisse eintreten könnte;

„**Internationale Zentrale Wertpapierverwahrstelle**“ oder „**ICSD**“ (für International Central Securities Depository) bezeichnet eine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle, bei der es sich derzeit um Euroclear Bank S.A./N.V. und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, sowie deren Nachfolgesellschaften handelt.

„**Investment Grade**“ bezeichnet ein Kreditrating von mindestens BBB- von S&P, Baa3 von Moody's und/oder BBB- von Fitch oder ein gleichwertiges Rating.

„**KID**“ oder „**KIID**“ bezeichnet das Basisinformationsblatt oder das Dokument mit den wesentlichen Informationen für Anleger, das in Bezug auf Anteile eines Teilfonds gemäß der PRIIP-Verordnung oder den OGAW-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung herausgegeben wird.

„**Klasse**“ oder „**Klassen**“, „**Anteilsklasse**“ oder „**Anteilsklassen**“ bezeichnet eine oder mehrere bestimmte Aufteilungen von Anteilen eines Teilfonds.

„**Mindestrücknahmebetrag**“ bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds den Mindestbetrag, der an einem jeweiligen Handelstag aus jeder Anteilklasse zurückgenommen werden kann, wie in der entsprechenden „Beschreibung des Teilfonds“ angegeben, der als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen ausgedrückt werden kann.

„**Mindest-Teilfondsvolumen**“ bezeichnet einen Betrag (falls vorhanden), den der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds beschließt und der in der „Beschreibung des Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds angegeben ist oder den Anteilseignern dieses Teilfonds anderweitig mitgeteilt wird.

„**Mindestzeichnungsbetrag**“ bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds den Mindestbetrag, der an einem jeweiligen Handelstag für Anteile zu zeichnen ist, wie in der entsprechenden „Beschreibung des Teilfonds“ angegeben, der als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen ausgedrückt werden kann.

„**Mitglieder des Verwaltungsrats**“ bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, jeweils ein „Mitglied des Verwaltungsrats“.

„**Mitgliedstaat**“ bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“).

„**Nachhaltige Anlagen**“ bedeutet im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung (1) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz in Bezug auf (i) die Nutzung von Energie, (ii) erneuerbare Energie, (iii) Rohstoffe, (iv) Wasser und Land, (v) die Abfallerzeugung, (vi) Treibhausgasemissionen oder (vii) ihre Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft oder (2) eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt (insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit beiträgt oder die soziale Kohäsion, soziale Integration und Arbeitsbeziehungen fördert), oder (3) eine Investition in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, vorausgesetzt, dass solche Investitionen diesen Zielen nicht wesentlich schaden und dass die Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Verwaltungspraktiken, die Einhaltung von Arbeitsverhältnissen, die Entlohnung der Arbeitnehmer und die Einhaltung von Steuervorschriften verfolgen.

„**Nachhaltigkeitsfaktoren**“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung sind Umwelt-, Sozial- und Arbeit-

nehmerangelegenheiten, die Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

„**Nachhaltigkeitsrisiken**“ im Sinne von Art. 2 Abs. 17 der Offenlegungsverordnung sind Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Investition haben könnten. Zu den Risiken im Zusammenhang mit Umweltfragen gehören unter anderem Klimarisiken, sowohl physische Risiken als auch Übergangsrisiken. Das physische Risiko ergibt sich aus den akuten oder chronischen physischen Auswirkungen des Klimawandels. Häufige und schwerwiegende klimabedingte Ereignisse können sich beispielsweise auf Produkte und Dienstleistungen sowie Lieferketten auswirken. Übergangsrisiko, unabhängig davon, ob es sich um ein politisches, technologisches, Markt- oder Reputationsrisiko handelt, das sich aus der Anpassung an eine kohlenstoffarme Wirtschaft ergibt, um den Klimawandel zu mindern. Zu den Risiken im Zusammenhang mit sozialen Fragen können unter anderem Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, Ungleichheit, Integration und Arbeitsrechte gehören.

Risiken im Zusammenhang mit Governance können unter anderem Risiken im Zusammenhang mit erheblichen und wiederkehrenden Verstößen gegen internationale Vereinbarungen, Korruption, Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Eigentum und Kontrolle oder Audit- und Steuermanagement umfassen. Diese Risiken können sich auf die operative Effektivität und Resilienz eines Emittenten sowie auf seine öffentliche Wahrnehmung und seinen Ruf auswirken, was seine Rentabilität und damit sein Kapitalwachstum beeinflusst sowie letztendlich den Wert der Bestände in einem Teilfonds.

„**Nahestehende Person**“ bezeichnet in Bezug auf ein Verwaltungsratsmitglied:

- (a) einen Ehegatten des Verwaltungsratsmitglieds oder Partner des Verwaltungsratsmitglieds, der nach nationalem Recht einem Ehegatten gleichgestellt ist;
- (b) unterhaltspflichtige Kinder des Verwaltungsratsmitglieds;
- (c) andere Verwandte des Verwaltungsratsmitglieds, die zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion seit mindestens einem Jahr in demselben Haushalt wie jene Person leben;
- (d) jede Person,
  - (i) deren Führungsaufgaben von einer Person wahrgenommen werden;
  - (ii) die Führungsaufgaben innerhalb des Emittenten wahrnimmt; oder
  - (iii) (auf die in Absatz (a), (b) oder (c) dieser Definition Bezug genommen wird;
  - (iv) die direkt oder indirekt von einer in Unterabsatz (i) von Absatz (d) dieser Definition genannten Person kontrolliert wird;
  - (v) die zugunsten einer in Unterabsatz (i) von Absatz (d) dieser Definition genannten Person eingerichtet wird; oder
  - (vi) deren wirtschaftliche Interessen im Wesentlichen jenen einer in Unterabsatz (i) von Absatz (d) dieser Definition genannten Person entsprechen.

„**Nicht materielle Form**“ bezeichnet Anteile, deren Eigentumsrecht als nicht zertifizierte Anteile eingetragen ist und die über ein computergestütztes Abrechnungssystem gemäß den Companies Act 1990 (Uncertified Securities) Regulations, 1996 (in Irland) übertragen werden können.

„**NIW**“ oder „**Nettoinventarwert**“ bezeichnet in Bezug auf die Vermögenswerte eines Teilfonds oder die Anteile eines Teilfonds den Betrag, der gemäß den im Abschnitt „Berechnung des NIW“ dargelegten Grundsätzen bestimmt wird.

„**Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle**“ bezeichnet den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle oder eine andere Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit ernannt werden kann und die der einzige eingetragene Inhaber aller Anteile an jedem ETF ist.

„**Offenlegungsverordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen, geänderten, konsolidierten oder neu erlassenen Fassung.

„**OGA**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs im Sinne von Regulation 4(3) der OGAW-Vorschriften, dem es untersagt ist, mehr als 10 % seines Vermögens in einen anderen solchen Organismus für gemeinsame Anlagen anzulegen.

„**OGAW**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den OGAW-Vorschriften errichtet wurde.

„**OGAW-Vorschriften der Zentralbank**“ bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (§ 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 (S.I. No. 230 of 2019) und entsprechende Leitlinien der Zentralbank in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung.

„**OGAW-Vorschriften**“ bezeichnet die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und die Verordnungen der Europäischen Union von 2016 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie alle Regeln oder Mitteilungen, die von der Zentralbank gemäß hierzu erlassen wurden und für das ICAV gelten.

„**Ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten**“ bezeichnet eine Investition in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Um festzustellen, inwieweit eine Investition ökologisch nachhaltig ist, wird eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der in der TV festgelegten Umweltziele beiträgt, keine der in der TV festgelegten Umweltziele wesentlich schädigt, unter Einhaltung der in der TV festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der TV festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt.

„**OTC**“ steht für außerbörslich und bezieht sich auf Derivate, die zwischen zwei Kontrahenten gehandelt werden.

„**PEA-zulässig**“ bedeutet, dass ein Teilfonds die Anforderungen des französischen Plan d'Épargne en Actions („PEA“) erfüllt, wonach ein Teilfonds mindestens 75 % seines Vermögens in Aktien von Unternehmen investiert, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat des EWR gegründet sind.

„**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet sämtliche Daten, die sich auf eine lebende Person beziehen, die direkt anhand jener Daten oder indirekt in Verbindung mit anderen Informationen identifiziert werden kann.

„**PRIIP-Verordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils gültigen, ergänzten oder konsolidierten Fassung.

„**Sammelurkunde**“ bezeichnet ein gesammeltes Anteilszertifikat, das vom ICAV für die ETFs an eine Zentrale Wertpapierverwahrstelle (oder ihren Nominee) oder an die Gemeinsame Verwahrstelle (oder ihren Nominee) ausgegeben wird.

„**SFT**“ (Securities Financing Transactions) oder „**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte**“ hat die Bedeutung, die in der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung („SFTR“) festgelegt ist.

„**Sie**“ bezeichnet jeden in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft tätigen Anteilseigner oder dessen Stellvertreter.

„**Taxonomieverordnung**“ oder TV bezeichnet die Verordnung 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der

Verordnung (EU) 2019/2088 „Offenlegungsverordnung“ oder „SFDR“.

„**TCA**“ bezeichnet den Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung.

„**Teilfonds**“ bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten, das im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik angelegt wird, wie in der entsprechenden „Beschreibung des Teilfonds“ dargelegt, und dem alle Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzurechnen oder zuzuweisen sind, zugeordnet und belastet werden, und Teilfonds bezeichnet alle oder einige der Teilfonds, die der Kontext erfordert, oder andere Teilfonds, die vom ICAV von Zeit zu Zeit mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank eingerichtet werden können.

„**TRS**“ bezeichnet Total Return Swaps (Gesamtrendite-Swaps).

„**Unteranlageverwalter**“ bezeichnet jede Einrichtung, die vom Anlageverwalter als Unteranlageverwalter in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds ernannt wird, wie in der jeweiligen „Beschreibung des Teilfonds“ beschrieben.

„**US-Person**“ bezeichnet jede der nachstehend aufgeführten Personen:

- eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person, ein Trust, dessen Treuhänder eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person ist, oder ein Vermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person ist;
- eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die entsprechend den Gesetzen der Vereinigten Staaten (auf Bundes- oder Staatsebene) gegründet wurde;
- eine in den Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer ausländischen Rechtspersönlichkeit;
- Konten, die keine Vollmachts- oder ähnlichen Konten sind (außer einem Vermögen oder Trust), die von einem Händler oder anderen Treuhänder, der eine der vorstehend genannten Personen ist, oder zugunsten oder für Rechnung einer der vorstehend oder nachstehend genannten Personen gehalten werden;
- eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die von einer der vorstehend genannten Personen gemäß den Gesetzen eines ausländischen Hoheitsgebiets hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registrierte Wertpapiere gegründet oder eingetragen wurde, es sei denn, die Gesellschaft wurde von
- zugelassenen Anlegern, die keine natürlichen Personen, Vermögen oder Trusts sind, gegründet und befindet sich in deren Eigentum.

„**US-Steuersubjekt**“ bezeichnet jede der nachstehend aufgeführten Personen:

- ein US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person oder das Vermögen dieser Person;
- eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die in den Vereinigten Staaten oder entsprechend den Gesetzen der Vereinigten Staaten (auf Bundes- oder Staatsebene) gegründet wurde;
- ein Trust, wenn eine der vorstehend genannten Personen befugt ist, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu steuern und ein in den Vereinigten Staaten ansässiges Gericht befugt ist, Urteile zu erlassen, die den Trust maßgeblich betreffen.

„**Verkaufsprospekt**“ bezeichnet den aktuellen Prospekt des ICAV und alle Nachträge oder Ergänzungen dazu in der jeweils gültigen Fassung.

„**Verwahrstelle**“ bezeichnet HSBC Continental Europe oder einen seiner Nachfolger, der ordnungsgemäß als Verwahrstelle gemäß den Anforderungen der Zentralbank und den OGAW-Vorschriften ernannt wurde.

„**Verwaltungsgesellschaft**“ bezeichnet Amundi Ireland Limited oder einen seiner Rechtsnachfolger, der ordnungsgemäß gemäß den Anforderungen der Zentralbank ernannt wurde.

„**Verwaltungsrat**“ bezeichnet den Verwaltungsrat des ICAV.

„**Wertpapierabwicklungssystem**“ bezeichnet ein System, dessen Tätigkeit in der Ausführung von Aufträgen zur Übertragung des Eigentums oder der Beteiligung an einem Wertpapier besteht.

„**wir**“, „**uns**“ bezeichnet das ICAV, das durch den Verwaltungsrat oder seine in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Dienstleistungsanbieter (mit Ausnahme von Abschlussprüfern und Vertriebshändlern) handelt.

„**Zentralbank**“ bezeichnet die Zentralbank von Irland oder deren Nachfolgerin als Aufsichtsbehörde, die die Verantwortung für die Zulassung und Beaufsichtigung des ICAV trägt.

„**Zentrale Wertpapierverwahrstelle**“ bezeichnet den Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems.

Bezugnahmen im Verkaufsprospekt auf das ICAV oder die Verwaltungsratsmitglieder gelten, sofern dies nach den OGAW-Vorschriften der Zentralbank erforderlich ist, als Bezugnahmen auf die Verwaltungsgesellschaft, die in ihrer Eigenschaft als „verantwortliche Person“ in Bezug auf das ICAV oder den betreffenden Teilfonds handelt, wie in Regulation 2(1) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank definiert.

#### **Währungsabkürzungen**

AUD Australischer Dollar

CAD Kanadischer Dollar

CHF Schweizer Franken

CZK Tschechische Krone

DKK Dänische Krone

EUR Euro

GBP Britisches Pfund

HUF Ungarischer Forint

JPY Japanischer Yen

PLN Polnischer Zloty

MXN Mexikanischer Peso

NOK Norwegische Krone

NZD Neuseeländischer Dollar

RMB Chinesischer Renminbi

RON Rumänischer Leu

SEK Schwedische Krone

SGD Singapur-Dollar

THB Thai Baht

USD US-Dollar

# EIN WORT AN POTENZIELLE ANLEGER

## ALLE ANLAGEN BERGEN RISIKEN

Bei diesen Teilfonds kann – wie bei den meisten Investitionen – die künftige Wertentwicklung von der früheren Wertentwicklung abweichen. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds das gesetzte Ziel oder eine bestimmte Wertentwicklung erreicht.

Anlagen in Teilfonds sind keine Bankeinlagen. Der Wert Ihrer Anlage kann schwanken, und Sie könnten Geld verlieren. Die Teilfonds in diesem Verkaufsprospekt sind nicht als vollständige Anlageplanung konzipiert, und nicht alle Teilfonds sind für alle Anleger geeignet.

Vor der Anlage in einen Teilfonds sollten Sie die Risiken, Kosten und Bedingungen der Anlage in diesen Teilfonds verstehen. Sie sollten außerdem eine Vorstellung davon haben, wie sich die Eigenschaften eines Teilfonds mit Ihrer individuellen finanziellen Situation und Risikotoleranz in Einklang bringen lassen.

Als potenzieller Anleger tragen Sie die Verantwortung dafür, die für Sie geltenden Gesetze und Vorschriften zu kennen und einzuhalten und sich der möglichen steuerlichen Konsequenzen Ihrer Anlage bewusst zu sein. Wir empfehlen, dass jeder Anleger vor der Anlage einen Anlageberater, Rechtsberater oder Steuerberater konsultiert.

Beachten Sie, dass Sie durch Währungsunterschiede zwischen der Währung von Wertpapieren eines Portfolios oder der Währung von Anteilsklassen und Ihrer Heimatwährung einem Währungsrisiko ausgesetzt sind. Wenn die von Ihnen gehaltene Anteilsklasse ihr Ergebnis in einer anderen als Ihrer Heimatwährung ausweist, könnte sich die Leistung, von der Sie als Anleger profitieren, zudem erheblich von der ausgewiesenen Leistung jener Anteilsklasse unterscheiden.

## WER KANN IN DIESE TEILFONDS INVESTIEREN

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts, das Angebot dieser Anteile zum Verkauf und die Anlage in diese Anteile sind nur dann gesetzlich zulässig, wenn die Anteile für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind bzw. der Verkauf nicht gegen lokale Gesetze oder Vorschriften verstößt. Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots in Gerichtsbarkeiten dar, in denen dieses Angebot bzw. diese Aufforderung gesetzeswidrig ist, oder wo der Empfänger des Angebots bzw. der Aufforderung nicht zum Empfang befugt ist.

Diese Anteile sind nicht bei der US Securities and Exchange Commission oder einer anderen US-amerikanischen (bundesstaatlichen oder sonstigen) Rechtspersönlichkeit registriert. Daher dürfen diese Anteile nicht an bzw. zugunsten von US-Personen verkauft oder diesen zum Verkauf angeboten werden, es sei denn, das ICAV ist davon überzeugt, dass es sich hierbei nicht um eine Verletzung US-amerikanischer Wertpapiergesetze handelt.

Für weitere Informationen zu Beschränkungen in Bezug auf den Besitz von Anteilen oder wenn Sie die Zustimmung des Verwaltungsrats zur Anlage in eine beschränkte Klasse beantragen möchten, können Sie sich gerne an uns wenden.

## WELCHE INFORMATIONEN SIE HERANZIEHEN SOLLTEN

Für Ihre Entscheidung, ob Sie in einen Teilfonds anlegen, sollten Sie diesen Verkaufsprospekt, die jeweiligen KID/KIID, das Antragsformular und den aktuellen Geschäftsbericht des ICAV durchlesen. Diese Unterlagen müssen (ggf. mit einem aktuelleren Halbjahresbericht) zusammen ausgegeben werden, und dieser Verkaufsprospekt ist nur zusammen mit den anderen Dokumenten gültig. Mit Ihrem Kauf von Anteilen an einem dieser Teilfonds gelten die in diesen Dokumenten dargelegten Bedingungen als angenommen.

Zusammen enthalten alle diese Dokumente nur genehmigte Informationen über die Teilfonds und das ICAV. Der Verwaltungsrat haftet nicht für Aussagen oder Informationen zu den Teilfonds oder das ICAV, die nicht in diesen Dokumenten enthalten sind. Bei Unstimmigkeiten in den Übersetzungen dieses Prospekts gilt die englische Version.

**Bitte beachten Sie, dass die Zentralbank mit der Zulassung des ICAV keine Gewähr für die Wertentwicklung des ICAV leistet, und dass die Zentralbank nicht für die Wertentwicklung oder den Leistungsausfall des ICAV haftet. Die Zulassung des ICAV stellt keine Förderung oder Garantie für das ICAV seitens der Zentralbank dar, und die Zentralbank ist für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht verantwortlich.**

**Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds finden Sie in Anhang 1 – ESG-bezogene Offenlegungen dieses Prospekts.**

# BESCHREIBUNGEN DER TEILFONDS

## EINFÜHRUNG

Das ICAV ist als ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Anteile, die Beteiligungen an verschiedenen Teilfonds repräsentieren, können von Zeit zu Zeit vom ICAV ausgegeben werden. In Bezug auf einen Teilfonds können Anteile von mehr als einer Anteilsklasse ausgegeben werden. Alle Anteile jeder Anteilsklasse rangieren anteilig untereinander und sind gleichrangig, außer wie in der entsprechenden „Beschreibung des Teilfonds“ vorgesehen. Bei der Einführung eines neuen Teilfonds (für den eine vorherige Genehmigung der Zentralbank erforderlich ist) oder einer neuen Anteilsklasse (die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ausgegeben und der Zentralbank mitgeteilt und von dieser im Voraus genehmigt werden muss) erstellt und veröffentlicht das ICAV einen neuen oder aktualisierten Verkaufsprospekt (oder einen Nachtrag oder eine Ergänzung dazu), in dem/der die relevanten Details jedes Teilfonds bzw. jeder neuen Anteilsklasse aufgeführt sind. Für jeden Teilfonds (und dementsprechend nicht für jede Anteilsklasse) wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten geführt und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds angelegt. In diesem Abschnitt werden für jeden Teilfonds die jeweiligen Anlageziele und Anlagerichtlinien, die wichtigsten Wertpapiere, in die er investieren kann, sowie weitere wesentliche Eigenschaften dargelegt. Ferner unterliegen alle Teilfonds der allgemeinen Anlagepolitik und den allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt „Allgemeine Anlagepolitik“ dargelegt sind. Einzelheiten zu den einzelnen Teilfonds und den darin verfügbaren Anteilsklassen sind im neuen oder aktualisierten Verkaufsprospekt (oder dem Nachtrag oder der Ergänzung dazu) dargelegt. Änderungen des Verkaufsprospekts (oder des Nachtrags oder der Ergänzung dazu) müssen der Zentralbank mitgeteilt und von ihr im Voraus genehmigt werden.

Das ICAV hat die Haftung zwischen seinen Teilfonds getrennt, und dementsprechend wird jede Verbindlichkeit, die im Namen eines Teilfonds entsteht oder einem Teilfonds zuzurechnen ist, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen, siehe jedoch den Abschnitt „Risikobeschreibungen“.

Der Verwaltungsrat des ICAV trägt die Gesamtverantwortung für den Geschäftsbetrieb des ICAV und dessen Anlagetätigkeiten einschließlich der Anlagetätigkeiten aller Teilfonds. Der Verwaltungsrat hat die tägliche Verwaltung der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft übertragen, die einige ihrer Verantwortlichkeiten wiederum an einen oder mehrere Anlageverwalter, einen oder mehrere Unteranlageverwalter und andere Dienstleister übertragen hat. Darüber hinaus kann der jeweilige Anlageverwalter seine Aufgaben auch ganz oder teilweise an einen oder mehrere Unteranlageverwalter delegieren.

Der Verwaltungsrat behält sich die aufsichtsrechtliche Genehmigung und Überwachung der Verwaltungsgesellschaft vor. Weitere Informationen über das ICAV, den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und die Dienstleister sind in den Abschnitten „Das ICAV“ und „Die Verwaltungsgesellschaft“ enthalten.

Wenn eine in Irland steuerpflichtige Person Anteile erwirbt und hält, wird das ICAV, sofern dies für die Erhebung irischer Steuern erforderlich ist, Anteile zurücknehmen und stornieren, die von einer Person gehalten werden, die bei Eintritt eines Steueratbestands nach irischem Steuerrecht tatsächlich oder mutmaßlich eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder im Namen einer in Irland steuerpflichtigen Person handelt, und die Erlöse daraus an die irische Steuerbehörde zahlen.

Potenzielle Anleger sollten sich selbst über (a) die möglichen steuerlichen Konsequenzen, (b) die gesetzlichen Anforderungen, (c) Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollanforderungen und (d) alle anderen erforderlichen behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten informieren, die ihnen nach dem Recht der Länder ihrer Gründung, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsorts zustehen und die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten oder die Veräußerung von Anteilen relevant sein können.

Anlagen in Anteile können mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein, und die Antragsteller werden auf den nachstehenden Abschnitt „Risikobeschreibungen“ hingewiesen. Eine Anlage in einen Teilfonds ist nur für erfahrene Antragsteller geeignet, die in der Lage sind, diese Risiken zu verstehen und einzugehen und sich zu vergewissern, dass eine solche Anlage für sie angemessen ist.

**Da in Bezug auf die Anteile Ausschüttungen aus dem Kapital erfolgen können, besteht ein größeres Risiko, dass das Kapital des betreffenden Teilfonds erodiert wird und Erträge erzielt werden, indem auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum Ihrer Anlage verzichtet wird, und der Wert zukünftiger Erträge kann ebenfalls sinken. Dieser Zyklus kann fortgesetzt werden, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Bitte beachten Sie, dass Ausschüttungen aus dem Kapital andere steuerliche Auswirkungen haben können als Ausschüttungen von Erträgen, und wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.**

**Anteilseigner sollten beachten, dass, wenn nicht genügend Erträge oder Kapitalgewinne zur Deckung der Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds vorhanden sind, diese Gebühren und Aufwendungen ganz oder teilweise dem Kapital des Teilfonds belastet werden können. Dies kann zu einer Senkung des Kapitalwerts Ihrer Anlage führen, sodass Erträge erzielt werden, indem auf das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum verzichtet wird.**

Dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird, sollten vollständig gelesen werden, bevor ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen gestellt wird. Die im Verkaufsprospekt gemachten Angaben basieren auf den Gesetzen und der Praxis, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts in Irland in Kraft waren, und können Änderungen unterliegen. Dieser Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie dieses englischsprachige Dokument. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem englischsprachigen Dokument und dem Dokument in einer anderen Sprache hat dieses englischsprachige Dokument Vorrang.

Es ist auch beabsichtigt, dass Anteile an einer Reihe anderer Börsen notiert und zum Handel zugelassen werden, aber das ICAV garantiert oder gewährleistet nicht, dass solche Notierungen stattfinden oder weiterhin bestehen werden.

Weder die Zulassung der Anteile eines Teilfonds zur amtlichen Notierung und zum Handel am geregelten Markt der Euronext Dublin noch die Genehmigung des Verkaufsprospekts gemäß den Zulassungsbestimmungen der Euronext Dublin stellen eine Garantie oder Gewährleistung seitens der Euronext Dublin für die Kompetenz von Dienstleistern oder anderen mit dem ICAV verbundenen Parteien, die Angemessenheit der im Prospekt enthaltenen Angaben oder die Eignung eines Teilfonds für Anlagezwecke dar.

Dieser Verkaufsprospekt, einschließlich aller Informationen, die gemäß den Zulassungsbestimmungen der Euronext Dublin offengelegt werden müssen, enthält Prospekte zum Zwecke der Notierung dieser Anteile an der Euronext Dublin.

Es ist vorgesehen, dass Anteile von Kleinanlegern und institutionellen Anlegern auf dem Sekundärmarkt wie die Stammaktien eines börsennotierten Unternehmens gekauft und verkauft werden. Das ICAV kann jedoch nicht garantieren, dass sich im Zusammenhang mit den Anteilen eines bestimmten Teilfonds ein liquider Sekundärmarkt entwickelt.

**Anteile des betreffenden Teilfonds, die auf dem Sekundärmarkt erworben werden (wie nachstehend näher beschrieben), können in der Regel nicht direkt vom ICAV zurückgenommen werden. Anleger kaufen und verkaufen ihre Anteile normalerweise auf dem Sekundärmarkt mit Unterstützung eines Vermittlers (z. B. ein Börsenmakler oder ein anderer Anlagemakler); für diese Art der Anlagetätigkeit können Gebühren anfallen. Bitte beachten Sie außerdem, dass diese Anleger beim Kauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt möglicherweise mehr als den aktuellen Nettoinventarwert je Anteil zahlen und beim Verkauf ihres**

**Anteilsbestands möglicherweise weniger als den aktuellen Nettoinventarwert erhalten.**

Alle Informationen oder Zusicherungen eines Händlers, Verkäufers oder einer anderen Person, die nicht in diesem Verkaufsprospekt oder in Berichten und Abschlüssen des ICAV, die Bestandteil dieses Verkaufsprospekts sind, enthalten sind, sind als nicht autorisiert zu betrachten und dürfen daher nicht als zuverlässig angesehen werden. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts korrekt sind. Dieser Verkaufsprospekt kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und Anleger sollten sich hinsichtlich der Ausgabe eines späteren Verkaufsprospekts oder der Ausgabe von Berichten und Abschlüssen des ICAV an die Verwaltungsgesellschaft oder den Administrator wenden.

Alle Anteilseigner haben Anspruch auf den Nutzen und sind durch die Bestimmungen der Gründungsurkunde gebunden, von der gemäß den Angaben in diesem Verkaufsprospekt Kopien erhältlich sind, und es wird davon ausgegangen, dass sie von diesen Dokumenten Kenntnis haben. Dieser Verkaufsprospekt unterliegt irischem Recht und ist nach irischem Recht auszulegen. Das ICAV ist zur Einhaltung der OGAW-Vorschriften verpflichtet und wird diese einhalten.

Der Vertrieb dieses Verkaufsprospekts und das Angebot oder der Kauf von Anteilen können in bestimmten Gerichtsbarkeiten Beschränkungen unterliegen, und dementsprechend sind Personen, in deren Besitz dieser Verkaufsprospekt gelangt, verpflichtet, sich über diese Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Kaufaufforderung in einer Gerichtsbarkeit oder unter Umständen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig oder nicht zulässig ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, hierzu nicht qualifiziert ist, und darf nicht zu diesem Zweck verwendet werden.

Der Verwaltungsrat ist befugt, den direkten oder indirekten Besitz von Anteilen durch solche Personen oder Unternehmen zu beschränken (und folglich Anteile, die von solchen Personen gehalten werden, zurückzunehmen), wie im nachstehenden Abschnitt „Obligatorische Rücknahmen“ beschrieben.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten von 1933 oder nach dem Wertpapiergesetz eines Bundesstaates oder einer politischen Untereinheit der Vereinigten Staaten eingetragen und dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA oder an oder zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden, außer bei einer Transaktion, die nicht gegen US-Wertpapiergesetze verstößt. Weder das ICAV noch ein Teilfonds werden gemäß dem Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung eingetragen.

Um Informationen zu den von Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Anlage eventuell zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen zu erhalten, verweisen wir auf die folgenden Angaben:

- die maximalen jährlichen Gebühren, die von Ihrer Anlage in jedem relevanten Teilfonds abgezogen werden.
- letzte tatsächliche Aufwendungen: die anwendbaren KID/KIID oder der letzte Jahresbericht und geprüfte Abschluss des ICAV.
- Gebühren für den Kauf und Verkauf von Anteilen auf dem Sekundärmarkt, Währungsumrechnungen, Banktransaktionen und Anlageberatung: ggf. Ihr Finanzberater, der Administrator (Abschnitt „Das ICAV“) oder andere Dienstleister.

Definierte Begriffe, die in diesem Verkaufsprospekt verwendet werden, haben die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt „Definitionen“ zugewiesen wird.

# Amundi EUR Corporate Bond Active UCITS ETF

## Anlageziel und Anlagepolitik

**Teilfonds** Amundi EUR Corporate Bond Active UCITS ETF (der „Teilfonds“)

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds.

### Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung der laufenden Kosten über den empfohlenen Anlagehorizont eine bessere Wertentwicklung zu erzielen als der Referenzindex.

### Referenzwert

Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index (der „Referenzwert“) aktiv verwaltet und zielt über den empfohlenen Anlagehorizont auf eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser ab, wie im nachstehenden Profil eines typischen Anlegers angegeben, ohne dabei ein bestimmtes Maß an Outperformance anzustreben. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten des Referenzwerts. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch nicht wesentlich sein dürfte.

Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach ESG-Merkmalen bewertet oder einschließt, und stimmt daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmalen überein.

### Anlagen

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das unter anderem ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds legt mindestens 80 % seines Nettovermögens in fest und variabel verzinslichen Unternehmens- und Staatsanleihen von Emittenten in OECD-Ländern an, wobei mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf EUR lautende Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating angelegt werden. Der Teilfonds kann darüber hinaus in Anleihen von Emittenten außerhalb der OECD-Länder anlegen sowie in Anleihen, die auf andere Währungen als den Euro lauten, sofern diese im Wesentlichen in Euro und hochverzinsliche Anleihen ohne Investment-Grade-Rating abgesichert sind.

Unter Einhaltung der vorgenannten Strategien kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente wie Einlagen, kurzfristige Staatsanleihen und Commercial Paper sowie gemäß den Anforderungen der Zentralbank bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) investieren. Solche OGAW oder OGA können ihren Sitz im EWR oder, im Falle von OGA, in anderen Fondsjurisdiktionen haben und als Kapitalgesellschaften, Investmentfonds, Personengesellschaften oder gemeinsame Vertragsfonds gegründet sein.

### Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Derivate

Der Teilfonds kann Futures, Optionen, Terminkontrakte und/oder Swaps zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement sowie für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen, wie im Abschnitt „Weitere Informationen zu Derivaten und Techniken“ dieses Prospekts beschrieben.

Die maximalen und die erwarteten Anteile am Vermögen des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) sein können, sind der Tabelle „Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps“ zu entnehmen.

**Basiswährung:** EUR

## Managementverfahren

Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz verwaltet. Der Anlageprozess verwendet eine Kombination aus qualitativen und quantitativen Methoden, um Anleihen zu identifizieren, die im Verhältnis zu ihrem intrinsischen Wert unter- oder überbewertet sein könnten. Dieser intrinsische Wert wird auf der Grundlage von Marktmerkmalen wie Bonität, Restlaufzeit, Branchensektor, Länderrisiko, Erstrangigkeit und Anleiheigenschaften (z. B. Callable oder Puttable) geschätzt, wobei alle Anleihepositionen ausschließlich auf Long-Basis eingegangen werden.

Darüber hinaus basiert der Anlageprozess auf Analysen der Zins- und Konjunkturrends (Top-down), um geografische Regionen und Sektoren zu identifizieren, die voraussichtlich die besten risikobereinigten Renditen bieten. Der Teilfonds wird sich nicht auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor konzentrieren. Der Anlageprozess wendet sowohl eine technische Analyse als auch eine Fundamentalanalyse einschließlich einer Bonitätsprüfung zur Ermittlung von Sektoren und Wertpapieren (Bottom-up-Ansatz) und zum Aufbau eines diversifizierten Portfolios an.

Unter bestimmten Marktbedingungen, wenn sich beispielsweise die Korrelation oder Volatilität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert ändert, kann der Managementprozess die Portfoliodiversifizierung erhöhen und/oder Zinsderivate einsetzen, um das Risikoprofil des Teilfonds in Bezug auf den Referenzwert zu verwalten.

Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Der Teilfonds strebt keine bestimmte Outperformance seines ESG-Scores im Vergleich zum Referenzwert an. Weitere Informationen darüber, wie der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen berücksichtigt, z. B. indem Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen werden, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind, finden Sie in den Abschnitten „Risikofaktoren – Nachhaltiges Anlagerisiko“, „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi“ und „Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen eines Teilfonds“ des Prospekts.

Der Anlagemanager integriert gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess. Dies geschieht über einen Stewardship-Ansatz und durch den Ausschluss von Wertpapieren von Unternehmen, die an der Produktion oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind.

Trotz der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Amundi Sustainable Finance Statement beschrieben und verfügbar unter [www.amundi.com/globaldistributor/responsible-investment-policies-reports](http://www.amundi.com/globaldistributor/responsible-investment-policies-reports) bleiben bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken ungemindert.

Ungeminderte oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf Emittentenebene können sich, wenn sie sich über einen Zeithorizont, der auch langfristig sein kann, materialisieren, negativ auf die Erlöse des Teilfonds auswirken und zu einer geringeren finanziellen Performance bestimmter Bestände der Teilfonds führen. Je nach Engagement des Teilfonds in den betroffenen Wertpapieren können die Auswirkungen nicht gemindert oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf die finanzielle Performance des Teilfonds können von unterschiedlicher Schwere sein.

Der Teilfonds berücksichtigt auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ dieses Prospekts näher beschrieben, und wird keine Wertpapiere von Unternehmen halten, die gegen die Responsible Investment Policy von Amundi verstoßen, wie solche, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten. Weitere Informationen zur Taxonomieverordnung finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts. Weitere Offenlegungen in Bezug auf die Anwendung der Offenlegungsverordnung sind in Anhang 1 – ESG-bezogene Offenlegungen dargelegt.

**Anlageverwalter:** Amundi Asset Management

## Wesentliche Risiken

Weitere Informationen siehe „Risikobeschreibungen“. Der Teilfonds kann mit einer Volatilität und einem Verlustrisiko verbunden sein, die überdurchschnittlich hoch sind.

### Risiken unter gewöhnlichen Marktbedingungen

Absicherung	ESG Risiken
Benchmark und Performance-	High Yield
Risiko des Teilfonds	Investmentfonds
Börsenliquidität (ETF-	Kredit
Anteilsklasse)	Management
Derivate	Markt
Einsatz von Techniken und	Währung
Instrumenten	Zinssatz

### Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen

Ausfall	Operationell
Gegenpartei	Standardpraktiken
Liquidität	

### Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos

Weitere Informationen finden Sie unter „Gesamtrisiko und Hebelung“.

## Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die die Risiken des Teilfonds verstehen und eine Anlage über den empfohlenen Anlagehorizont von mindestens drei Jahren planen. Der Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein,

- mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds
- die das Risiko, das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, verstehen
- die eine Steigerung des Wertes ihrer Anlage über den empfohlenen Anlagezeitraum anstreben.

## Transaktionsdetails

**Erstzeichnungszeitraum:** 09:00 Uhr (MEZ) am 30. März 2026 bis 17:00 Uhr (MEZ) am 29. September 2026 oder einen längeren oder kürzeren Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann.

**Geschäftstag:** Jeder Wochentag außer Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), erster und zweiter Weihnachtstag (oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an die Anteilseigner).

**Handelstag:** Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag. Keine Handelstage sind hingegen Geschäftstage, an denen – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte, die für den Referenzwert relevant sind, geschlossen sind und infolge dessen ein wesentlicher Teil des Portfolios nicht gehandelt werden kann. Die Tage, die keine Handelstage für das laufende Jahr sind, sind unter <https://www.amundi.ie> verfügbar. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere andere(n) Tag(e) als Handelstag(e) festlegen, wenn dies allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.

**Handelsfrist:** 18:30 Uhr MEZ am betreffenden Handelstag.

**Bewertungszeitpunkt:** Geschäftsschluss im letzten relevanten Markt an jedem Handelstag.

**Abwicklungsdatum:** Zeichnungsgelder oder Wertpapiere müssen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Abwicklung von Rückgabeerlösen oder Wertpapieren erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

**Datum der NIW-Veröffentlichung:** Handelstag +1

## WESENTLICHE ANTEILSKLASSEN UND GEBÜHREN

Anteilsklasse	Währung	Dividendenpolitik (A)/(D)	Mindestzeichnungsbetrag*	Mindestrücknahmebetrag*	Erstangebotspreis	Jahresgebühren	
						Management (max.)	Administration (max.)
UCITS ETF Acc	EUR	(A)	100.000 EUR	100.000 EUR	10,00 EUR	0,15 %	0,10 %

\* Diese Mindestbeträge werden in USD oder dem Gegenwert in der jeweiligen Anteilsklassenwährung angesetzt.

### Haftungsausschluss des Referenzwertanbieters

„BLOOMBERG“ UND DER REFERENZWERT SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON BLOOMBERG FINANCE L.P. UND SEINEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN, EINSCHLIESSLICH BLOOMBERG INDEX SERVICES LIMITED („BISL“), DEM ADMINISTRATOR DES INDEX (ZUSAMMEN „BLOOMBERG“), UND WURDEN VON AMUNDI ASSET MANAGEMENT FÜR BESTIMMTE ZWECKE LIZENZIERT. DER TEILFONDS WIRD NICHT VON BLOOMBERG GESPONSERT, UNTERSTÜTZT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. BLOOMBERG GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN GEGENÜBER DEN ANTEILINHABERN ODER KONTRAHENTEN DES TEILFONDS ODER EINEM MITGLIED DER ÖFFENTLICHKEIT IN BEZUG AUF DIE RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN ODER IM TEILFONDS IM BESONDEREN. DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN BLOOMBERG UND AMUNDI ASSET MANAGEMENT BESCHRÄNKT SICH AUF DIE LIZENZIERUNG BESTIMMTER MARKEN, HANDELNAMEN UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND DES INDEX, DER VON BISL OHNE BEZUG AUF AMUNDI ASSET MANAGEMENT ODER DEN TEILFONDS ERMITTELT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WIRD. BLOOMBERG IST NICHT VERPFLICHTET, DIE ANFORDERUNGEN VON AMUNDI ASSET MANAGEMENT ODER DER ANTEILSEIGNER BEI DER FESTLEGUNG, DER ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DES INDEX ZU BERÜCKSICHTIGEN. BLOOMBERG IST NICHT VERANTWORTLICH FÜR DIE FESTLEGUNG DES ZEITPUNKTS, DER PREISE ODER DER MENGEN DER ZU EMITTIERENDEN TEILFONDS UND HAT AUCH NICHT DARAN MITGEWIRKT. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG, INSBESONDERE GEGENÜBER KUNDEN DES TEILFONDS, IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM MARKETING ODER DEM HANDEL DES TEILFONDS.

BLOOMBERG GARANTIERT NICHT DIE RICHTIGKEIT BZW. VOLLSTÄNDIGKEIT DES REFERENZWERTS ODER DER IN IHM ENTHALTENEN DATEN, UND ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DARIN. BLOOMBERG GIBT KEINE STILLSCHWEIGENDE ODER AUSDRÜCKLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE, DIE VON AMUNDI, DEN INHABERN DES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON AUS DER VERWENDUNG DES REFERENZWERTS ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELEN SIND. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG UND LEHNT HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GARANTIEEN DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN BLOOMBERG REFERENZWERT ODER DARIN ENTHALTENE DATEN AB. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN, IM MAXIMAL GESETZLICH ZULÄSSIGEN UMFANG, ÜBERNEHMEN BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER, UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND DIE VERKÄUFER KEINE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR JEGLICHE VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB DIREKTE, INDIREKTE, FOLGE-, ZUFÄLLIGE, STRAFEN ODER ANDERWEITIG – DIE SICH IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BEURTEILTEN TEILFONDS ODER DEM REFERENZWERT ODER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTEN ERGEBEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUS FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, SELBST WENN SIE ÜBER DIESE MÖGLICHKEIT INFORMIERT WURDEN.

# Amundi EUR Ultra Short-Term Bond Active UCITS ETF

## Anlageziel und Anlagepolitik

**Teilfonds** Amundi EUR Ultra Short-Term Bond Active UCITS ETF (der „Teilfonds“)

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds.

### Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung der laufenden Kosten über den empfohlenen Anlagehorizont eine bessere Wertentwicklung zu erzielen als der Referenzindex.

### Referenzwert

Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Euro Short-Term Rate (€STR) Index (der „Referenzwert“) aktiv verwaltet und zielt über den empfohlenen Anlagehorizont auf eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser ab, wie im nachstehenden Profil eines typischen Anlegers angegeben, ohne dabei ein bestimmtes Maß an Outperformance anzustreben. Für die Portfoliozusammenstellung wird kein Referenzwert herangezogen. Der Referenzwert kann nur als Referenzindikator für die Bewertung der Wertentwicklung des Teilfonds dienen. Für den Referenzwert gibt es keine Beschränkungen bezüglich der Portfoliozusammenstellung.

Der Referenzwert spiegelt die ungesicherten Tagesgeldkosten von Banken im Euro-Währungsgebiet wider. Er bewertet keine Bestandteile nach ESG-Merkmalen noch schließt er diese ein, und daher stimmt er nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmalen überein.

### Anlagen

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das unter anderem ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds legt mindestens 70 % seines Nettovermögens in fest und variabel verzinsliche auf Euro lautende Unternehmens- und Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating sowie Geldmarktinstrumente, einschließlich Staats- und Commercial Papers, an, die von Unternehmen in OECD-Ländern begeben werden. Das Portfolio umfasst jederzeit mindestens 20 % der Wertpapiere mit Laufzeiten von mehr als zwei Jahren. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Anleihen und Geldmarktinstrumente, einschließlich Staatsanleihen und Commercial Papers, investieren, die von Nicht-OECD-Emittenten begeben werden, sowie in Wertpapiere, die auf andere Währungen als den Euro lauten, sofern diese Währungsengagements in Euro abgesichert sind. Der Teilfonds kann auch in Hochzinsanleihen (ohne Investment-Grade-Rating) anlegen.

Unter Einhaltung der vorgenannten Strategien kann der Teilfonds zudem gemäß den Anforderungen der Zentralbank bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Solche OGAW oder OGA können ihren Sitz im EWR oder in anderen Fondsjurisdiktionen haben und als Kapitalgesellschaften, Investmentfonds, Personengesellschaften oder gemeinsame Vertragsfonds gegründet sein.

### Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Derivate

Der Teilfonds kann Futures, Optionen, Terminkontrakte und/oder Swaps zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement sowie für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen, wie im Abschnitt „Weitere Informationen zu Derivaten und Techniken“ des Prospekts beschrieben.

Die maximalen und die erwarteten Anteile am Vermögen des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) sein können, sind der Tabelle „Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps“ zu entnehmen.

**Basiswährung:** EUR

## Managementverfahren

Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz verwaltet. Der Anlageprozess kombiniert sowohl Top-Down- als auch Bottom-Up-Strategien, um ein diversifiziertes Portfolio hochwertiger, kurzfristiger festverzinslicher Wertpapiere aufzubauen.

Der Top-Down-Ansatz ist der erste Schritt des Investitionsprozesses des Teilfonds. Er besteht darin, makroökonomische und marktbezogene Ansichten (zum Beispiel zur Zinsstrukturkurve, zur Zinsentwicklung, zu den Kreditbedingungen und zur Marktliquidität) zu formalisieren, die den strategischen Rahmen für die Portfoliozusammenstellung bieten. Diese Ansichten werden vom Anlageverwalter entwickelt, der Input aus internen Makro- und Strategieressourcen verwendet. Die Ergebnisse des Top-Down-Ansatzes dienen als Leitfaden für die Portfolioallokation sowie das Management des Zins- und Kreditrisikos, indem (i) die Zielsensitivität des Teilfonds (Zieldauer – ein Maß für die Sensitivität des Portfolios gegenüber Änderungen der Zinssätze) und die Kurvenpositionierung (die Verteilung des Engagements über verschiedene Laufzeiten der Zinsstrukturkurve) für das Zinsrisiko, sowie (ii) die allgemeine Kreditallokation (die Verteilung des Engagements auf Kreditqualitäten, Sektoren und Emittenten) und die Risikotoleranzen auf Portfolioebene (die zur Steuerung von Konzentrationen sowie von Emittenten- oder Rating-Gruppen angewandten Expositionsgrenzen) für das Kreditrisikofestgelegt werden. Bei der Portfoliozusammenstellung und -überwachung berücksichtigt der Anlageverwalter diese Ziele und Toleranzen.

Im zweiten Schritt werden Anleihen mit einem Bottom-Up-Ansatz ausgewählt, wobei auf die intern für den Teilfonds durchgeführte Wertpapieranalyse zurückgegriffen wird. Die Sicherheitsanalyse umfasst eine fundamentale Analyse des Emittenten und des Wertpapiers einschließlich eine Bonitätsbewertung des Emittenten und eine zusätzliche finanzielle Analyse, sowie die Betrachtung von Marktfaktoren wie Sekundärmarktliquidität und Neuemissionen und die Bewertung des Marktwerts eines Wertpapiers (Risiko-Rendite-Profil). Interne Kreditbewertungen und Relative-Value-Empfehlungen – eine Bewertung des Wertpapiers im Vergleich zu ähnlichen Wertpapieren oder Referenzwerten, die nicht ausschließlich auf externen Ratings basieren – werden erstellt, um die Portfoliozusammenstellung und die tägliche Überwachung zu unterstützen. Auf der Grundlage dieser Einschätzungen werden spezifische Marktinstrumente ausgewählt, um Strategien auf Portfolioebene umzusetzen. Die Auswahl von Anleihen beruht auf zwei Hauptansätzen: einer „Buy and Watch“-Strategie (Kaufen und Überwachen) und der kontinuierlichen Suche nach Ersatzmöglichkeiten – den Tausch eines Wertpapiers gegen ein anderes, der Positionierung entlang der Kreditkurve, Chancen am Primärmarkt gegenüber denen am Sekundärmarkt usw. Die geltenden ESG-Screening- und Ausschlusskriterien werden gemäß den Richtlinien des Teilfonds in den Auswahlprozess und die damit verbundenen Bewertungen einbezogen; weitere Einzelheiten sind in Anhang 1 – ESG-bezogene Offenlegungen aufgeführt.

Dieser kombinierte Ansatz unterstützt eine aktive Portfolio-positionierung und eine kontinuierliche Anpassung an die Marktbedingungen. Gegebenenfalls können Zinsswaps und Futures als Umsetzungstool eingesetzt werden, um die Duration oder die Kurvenpositionierung des Teilfonds schnell und effizient an die Top-Down-Prognosen anzupassen.

Der Teilfonds strebt an, für sein Portfolio einen ESG-Score zu erreichen, der höher ist als die des ICE BOFA 1–3 JAHRE GLOBAL CORPORATE Index (das „**ESG-Vergleichsuniversum**“), wie weiter in Anhang 1 – ESG-bezogene Dokumente beschrieben. Der Teilfonds strebt im Vergleich zum ESG-Vergleichsuniversum keine bestimmte Outperformance seines ESG-Scores an. Weitere Informationen darüber, wie der Investmentprozess Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen berücksichtigt, z. B. indem Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen werden, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind und einen Stewardship-Ansatz verfolgen, finden Sie in den Abschnitten „Risikofaktoren – Nachhaltiges Anlagerisiko“, „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi“ und „Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen eines Teilfonds“ des Prospekts.

Der Anlagemanager integriert gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess. Dies geschieht über einen Stewardship-Ansatz und durch den

Ausschluss von Wertpapieren von Unternehmen, die an der Produktion oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind.

Trotz der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Amundi Sustainable Finance Statement beschrieben und verfügbar unter [www.amundi.com/globaldistributor/responsible-investment-policies-reports](http://www.amundi.com/globaldistributor/responsible-investment-policies-reports) bleiben bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken ungemindert.

Ungeminderte oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf Emittentenebene können sich, wenn sie sich über einen Zeithorizont, der auch langfristig sein kann, materialisieren, negativ auf die Erlöse des Teilfonds auswirken und zu einer geringeren finanziellen Performance bestimmter Bestände der Teilfonds führen. Je nach Engagement des Teilfonds in den betroffenen Wertpapieren können die Auswirkungen nicht geminderter oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf die finanzielle Performance des Teilfonds können von unterschiedlicher Schwere sein.

Der Teilfonds berücksichtigt auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ dieses Prospekts näher beschrieben, und wird keine Wertpapiere von Unternehmen halten, die gegen die Responsible Investment Policy von Amundi verstoßen, wie solche, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten. Weitere Informationen zur Taxonomieverordnung finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts. Weitere Offenlegungen in Bezug auf die Anwendung der Offenlegungsverordnung sind in Anhang 1 – ESG-bezogene Offenlegungen dargelegt.

**Anlageverwalter:** Amundi Asset Management

## Wesentliche Risiken

Weitere Informationen siehe „Risikobeschreibungen“. Der Teilfonds kann mit einer Volatilität und einem Verlustrisiko verbunden sein, die überdurchschnittlich hoch sind.

### Risiken unter gewöhnlichen Marktbedingungen

Benchmark und Performance-Risiko des Teilfonds	Investmentfonds
Absicherung	Kredit
Börsenliquidität (ETF-Anteilsklasse)	Management
Derivate	Markt
Einsatz von Techniken und Instrumenten	Währung
ESG Risiken	Zinsen

### Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen

Ausfall  
Gegenpartei  
Liquidität  
Operationell  
Standardpraktiken

### Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos

Weitere Informationen finden Sie unter „Gesamtrisiko und Hebelung“.

## Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die die Risiken des Teilfonds verstehen und eine Anlage für mindestens **1 Jahr** planen. Der Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein,

- mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds
- die das Risiko, das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, verstehen
- die eine Steigerung des Wertes ihrer Anlage über den empfohlenen Anlagezeitraum anstreben.

## Transaktionsdetails

**Erstzeichnungszeitraum:** 09:00 Uhr (MEZ) am 27. März 2026 bis 17:00 Uhr (MEZ) am 23. September 2026 oder einen längeren oder kürzeren Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann.

**Geschäftstag:** Jeder Wochentag außer Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), erster und zweiter Weihnachtstag (oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an die Anteilseigner).

**Handelstag:** Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag. Keine Handelstage sind hingegen Geschäftstage, an denen – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte, die für den Referenzwert relevant sind, geschlossen sind und infolge dessen ein wesentlicher Teil des Portfolios nicht gehandelt werden kann. Die Tage, die keine Handelstage für das laufende Jahr sind, sind unter <https://www.amundi.ie> verfügbar. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere andere(n) Tag(e) als Handelstag(e) festlegen, wenn dies allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.

**Handelsfrist:** 18:30 Uhr MEZ am betreffenden Handelstag.

**Bewertungszeitpunkt:** Geschäftsschluss im letzten relevanten Markt an jedem Handelstag.

**Abwicklungsdatum:** Zeichnungsgelder oder Wertpapiere müssen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Abwicklung von Rückgabeerlösen oder Wertpapieren erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

**Datum der NIW-Veröffentlichung:** Handelstag + 1

## WESENTLICHE ANTEILSKLASSEN UND GEBÜHREN

Anteilstklasse	Währung	Dividenden- politik (A)/(D)	Mindestzeichnungs- betrag*	Mindestrücknahme- betrag*	Erstangebots- preis	Jahresgebühren	
						Management (max.)	Administration (max.)
UCITS ETF Acc	EUR	(A)	100.000 USD	100.000 USD	10,00 EUR	0,11%	0,07 %
UCITS ETF Dist	EUR	(D)	100.000 USD	100.000 USD	10,00 EUR	0,11%	0,07 %
UCITS ETF GBP Hedged Dist	GBP	(D)	100.000 USD	100.000 USD	10,00 £	0,16 %	0,07 %
UCITS ETF USD Hedged Acc	USD	(A)	100.000 USD	100.000 USD	10,00 \$	0,16 %	0,07 %

\* Diese Mindestbeträge werden in USD oder dem Gegenwert in der jeweiligen Anteilstklassenwährung angesetzt.

# Amundi Global Corporate Bond Active UCITS ETF

## Anlageziel und Anlagepolitik

**Teilfonds** Amundi Global Corporate Bond Active UCITS ETF (der „Teilfonds“)

Der Teilfonds ist ein aktiv verwalteter Teilfonds.

### Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung der laufenden Kosten über den empfohlenen Anlagehorizont eine bessere Wertentwicklung zu erzielen als der Referenzindex.

### Referenzwert

Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index Total Return USD Unhedged Index (der „Referenzwert“) aktiv verwaltet und zielt über den empfohlenen Anlagehorizont auf eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser ab, wie im nachstehenden Profil eines typischen Anlegers angegeben, ohne dabei ein bestimmtes Maß an Outperformance anzustreben. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten des Referenzwerts. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch nicht wesentlich sein dürfte.

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung globaler festverzinslicher Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating ab. Er bewertet keine Bestandteile nach ESG-Merkmalen noch schließt er diese ein, und daher stimmt er nicht mit dem vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmalen überein.

### Anlagen

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das unter anderem ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds legt mindestens 80 % seines Nettovermögens in fest und variabel verzinsliche Investment-Grade-Anleihen von Unternehmensemittenten in entwickelten Märkten an. Es gibt keine Währungsbeschränkungen auf diese Anlagen.

Unter Einhaltung der vorgenannten Strategien kann der Teilfonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank auch in andere Arten von Anleihen investieren, einschließlich Staatsanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Anleihen, die von Schwellenländern begeben werden, sowie in Geldmarktinstrumente, einschließlich Einlagen, und bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“). Solche OGAW oder OGA können ihren Sitz im EWR oder in anderen Fondsjurisdiktionen haben und als Kapitalgesellschaften, Investmentfonds, Personengesellschaften oder gemeinsame Vertragsfonds gegründet sein.

### Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Derivate

Der Teilfonds kann Futures, Optionen, Terminkontrakte und/oder Swaps zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement sowie für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen, wie im Abschnitt „Weitere Informationen zu Derivaten und Techniken“ des Prospekts beschrieben.

Die maximalen und die erwarteten Anteile am Vermögen des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) sein können, sind der Tabelle „Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps“ zu entnehmen.

**Basiswährung:** USD

## Managementverfahren

Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz verwaltet. Im Mittelpunkt des Managementprozesses steht ein dynamischer und disziplinierter Ansatz, der sich an die zyklischen Schwankungen der Kreditmärkte anpasst. Unter „dynamisch“ versteht der Anlageverwalter die Möglichkeit, das Gleichgewicht zwischen den Anlagestrategien in der Regel monatlich an die sich ändernden Bedingungen auf den Kreditmärkten anzupassen. Unter „diszipliniert“ versteht der Anlageverwalter einen formellen,

dokumentierten Anlageprozess mit definierten Entscheidungspunkten, Risikogrenzen und Umsetzungskontrollen.

Der Anlagemanagementansatz stützt sich auf eine Kombination aus fundamentalen Bewertungen (Analyse des Emittenten und makroökonomischer Rahmenbedingungen zur Bewertung der Bonität und des inneren Werts) und subjektiven Analysen (Bewertungen auf der Grundlage der Erfahrung und des fachlichen Urteilsvermögens des Anlageverwalters) verschiedener historischer Kreditmarktdaten wie historischer/impliziter Volatilität, Spread-Niveaus, Sektordispersion (d. h. die Bandbreite der Bewertungsunterschiede zwischen den Sektoren) sowie erwartete Ausfallraten, um festzustellen, ob die aktuellen Kreditmarktbedingungen für eine Top-down- oder Bottom-up-Kapitalallokation am günstigsten sind. Nach der Identifizierung wird der Anlageverwalter entweder Top-Down- oder Bottom-Up-Strategien zuordnen. Bei Top-Down-orientierten Märkten wird eine strategische Allokation bevorzugt, die auf der Länderauswahl und der Verteilung der Bonitätsstufen basiert und dabei das Zinsrisiko sowie die Positionierung entlang der Zinsstrukturkurve berücksichtigt. Bottom-Up-Märkte, die sich durch eine geringere Spread-Korrelation und eine höhere Preisstreuung auszeichnen, werden eine strategische Allokation auf der Grundlage einer fundamentalen Kreditanalyse (d. h. einer Bottom-up-Bewertung der Kreditwürdigkeit einzelner Emittenten und Anleihen) und einer Relative-Value-Analyse der Peer-Gruppe als Haupttreiber der Outperformance bevorzugt.

Der Anlagemanager integriert gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageprozess. Dies geschieht über einen Stewardship-Ansatz und durch den Ausschluss von Wertpapieren von Unternehmen, die an der Produktion oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind.

Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Der Teilfonds strebt keine bestimmte Outperformance seines ESG-Scores im Vergleich zum Referenzwert an.

Weitere Informationen darüber, wie der Investmentprozess Nachhaltigkeitsrisiken und deren wahrscheinliche Auswirkungen berücksichtigt, z. B. indem Wertpapiere von Unternehmen ausgeschlossen werden, die an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind und einen Stewardship-Ansatz verfolgen, finden Sie in den Abschnitten „Risikofaktoren – Nachhaltiges Anlagerisiko“, „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi“ und „Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen eines Teilfonds“ des Prospekts.

Trotz der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlagestrategie des Teilfonds, wie im Amundi Sustainable Finance Statement beschrieben und verfügbar unter [www.amundi.com/globaldistributor/responsible-investment-policies-reports](http://www.amundi.com/globaldistributor/responsible-investment-policies-reports) bleiben bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken ungemindert.

Ungeminderte oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf Emittentenebene können sich, wenn sie sich über einen Zeithorizont, der auch langfristig sein kann, materialisieren, negativ auf die Erlöse des Teilfonds auswirken und zu einer geringeren finanziellen Performance bestimmter Bestände der Teilfonds führen. Je nach Engagement des Teilfonds in den betroffenen Wertpapieren können die Auswirkungen nicht geminderter oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf die finanzielle Performance des Teilfonds von unterschiedlicher Schwere sein.

Der Teilfonds berücksichtigt auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess, wie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ dieses Prospekts näher beschrieben, und wird keine Wertpapiere von Unternehmen halten, die gegen die Responsible Investment Policy von Amundi verstoßen, wie solche, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten. Weitere Informationen zur Taxonomieverordnung finden Sie im Abschnitt „Nachhaltige Anlagen“ des Verkaufsprospekts. Weitere Offenlegungen in Bezug auf die Anwendung der Offenlegungsverordnung sind in Anhang 1 – ESG-bezogene Offenlegungen dargelegt.

**Anlageverwalter:** Amundi Asset Management

## Wesentliche Risiken

Weitere Informationen siehe „Risikobeschreibungen“. Der Teilfonds kann mit einer Volatilität und einem Verlustrisiko verbunden sein, die überdurchschnittlich hoch sind.

### Risiken unter gewöhnlichen Marktbedingungen

Absicherung	Investmentfonds
Benchmark und Performance-Risiko des Teilfonds	Kredit Management
Börsenliquidität (ETF-Anteilsklasse)	Markt
Derivate	Schwellenländer
Einsatz von Techniken und Instrumenten	Währung
ESG Risiken	Zinsen

### Risiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen

Ausfall	Operationell
Gegenpartei	Standardpraktiken
Liquidität	

### Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos

Weitere Informationen finden Sie unter „Gesamtrisiko und Hebelung“.

## Profil eines typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für Anleger bestimmt, die die Risiken des Teilfonds verstehen und eine Anlage für mindestens **drei Jahre** planen. Der Teilfonds kann für Anleger attraktiv sein,

- mit Grundkenntnissen über die Anlage in Fonds und ohne oder mit sehr begrenzten Kenntnissen über die Anlage im Teilfonds oder in ähnliche Fonds
- die das Risiko, das investierte Kapital ganz oder teilweise zu verlieren, verstehen
- die eine Steigerung des Wertes ihrer Anlage über den empfohlenen Anlagezeitraum anstreben.

## Transaktionsdetails

**Erstzeichnungszeitraum:** 09:00 Uhr (MEZ) am 27. März 2026 bis 17:00 Uhr (MEZ) am 23. September 2026 oder einen längeren oder kürzeren Zeitraum, den der Verwaltungsrat festlegen kann.

**Geschäftstag:** Jeder Wochentag außer Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), erster und zweiter Weihnachtstag (oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt, vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung an die Anteilseigner).

**Handelstag:** Jeder Geschäftstag ist ein Handelstag. Keine Handelstage sind hingegen Geschäftstage, an denen – nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters – Märkte, an denen die Anlagen des Teilfonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte, die für den Referenzwert relevant sind, geschlossen sind und infolge dessen ein wesentlicher Teil des Portfolios nicht gehandelt werden kann. Die Tage, die keine Handelstage für das laufende Jahr sind, sind unter <https://www.amundi.ie> verfügbar. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere andere(n) Tag(e) als Handelstag(e) festlegen, wenn dies allen Anteilseignern im Voraus mitgeteilt wird.

**Handelsfrist:** 18:30 (MEZ) am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag.

**Bewertungszeitpunkt:** Geschäftsschluss im letzten relevanten Markt an jedem Handelstag.

**Abwicklungsdatum:** Zeichnungsgelder oder Wertpapiere müssen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Abwicklung von Rückgabeerlösen oder Wertpapieren erfolgt in der Regel innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag.

**Datum der NIW-Veröffentlichung:** Handelstag +1

## WESENTLICHE ANTEILSKLASSEN UND GEBÜHREN

Anteilsklasse	Währung	Dividendenpolitik (A)/(D)	Mindestzeichnungsbetrag*	Mindestrücknahmebetrag*	Erstangebotspreis	Jahresgebühren	
						Management (max.)	Administration (max.)
UCITS ETF Acc	USD	(A)	100.000 USD	100.000 USD	10,00 \$	0,15 %	0,10 %
UCITS ETF Dist	USD	(D)	100.000 USD	100.000 USD	10,00 \$	0,15 %	0,10 %
UCITS ETF GBP Hedged Dist	GBP	(D)	100.000 USD	100.000 USD	10,00 £	0,20 %	0,10 %
UCITS ETF USD Hedged Acc	USD	(A)	100.000 USD	100.000 USD	10,00 \$	0,20 %	0,10 %
UCITS ETF EUR Hedged Acc	EUR	(A)	100.000 USD	100.000 USD	10,00 €	0,20 %	0,10 %

\* Diese Mindestbeträge werden in USD oder dem Gegenwert in der jeweiligen Anteilsklassenwährung angesetzt.

# BESCHREIBUNG DER RISIKEN

Alle Anlagen bergen Risiken. Die Risiken einiger dieser Teilfonds können vergleichsweise hoch sein.

Die folgende Beschreibung der Risiken entspricht den in den Informationen über die Teilfonds genannten Risikofaktoren. Um Risiken im Zusammenhang mit den genannten Risiken eines Teilfonds richtig verstehen zu können, wird jedes Risiko in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds beschrieben.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Risikoinformationen sollen über die mit den einzelnen Teilfonds verbundenen wesentlichen und Hauptrisiken informieren, aber jeder Teilfonds kann von anderen Risiken in diesem Abschnitt sowie Risiken betroffen sein, die hier nicht erwähnt sind, und die Risikobeschreibungen selbst erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Jedes dieser Risiken kann dazu führen, dass ein Teilfonds Geld verliert, sich schlechter als ähnliche Anlagen entwickelt, einer hohen Volatilität (Anstieg oder Rückgang des NIW) unterliegt oder sein Anlageziel über einen beliebigen Zeitraum nicht erreicht.

## RISIKEN UNTER GEWÖHNLICHEN MARKTBEDINGUNGEN

*Die in diesem Abschnitt dargelegten Risiken spielen unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Allgemeinen eine erhebliche Rolle, bestehen allerdings auch unter außergewöhnlichen Marktbedingungen und können in diesem Fall stärkere Auswirkungen mit sich bringen.*

Es kann nicht garantiert werden, dass das ICAV seine Anlageziele in Bezug auf einen Teilfonds erreichen wird. Eine Anlage in das ICAV birgt Anlagerisiken, einschließlich der Risiken, die im Abschnitt „Anlagerisiken“ und gegebenenfalls in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung dargelegt sind. Das Risikoprofil der Anleger in einem bestimmten Teilfonds wird in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung ausgeführt.

**Benchmark und Performance-Risiko für aktiv verwaltete Teilfonds:** Anleger müssen beachten, dass jeder Teilfonds, dessen Ziel es ist, durch den Einsatz eines aktiven Managementansatzes eine bessere Performance zu erzielen als ein bestimmter Referenz-Vergleichsindex, aufgrund einer Reihe von Umständen, darunter z. B. ein schmales Anlagespektrum, das eingeschränkte Möglichkeiten hinsichtlich des Erwerbs von Wertpapieren im Vergleich zu den im Benchmark vertretenen Wertpapieren bietet, der Umfang des gewählten Risikoengagements je nach Marktbedingungen oder -umfeld, ein breit gestreutes Portfolio, das in eine große Zahl von Wertpapieren investiert, oder die aktuellen Liquiditätsbedingungen, gelegentlich Ergebnisse erzielen wird, die sich der Rendite des jeweiligen Vergleichsindex stark annähern oder große Ähnlichkeit damit aufweisen. Wenn ein Teilfonds keine bestimmte Outperformance gegenüber dem Referenzwert anstrebt, sollten Anleger beachten, dass eine Outperformance nicht garantiert ist. Die Wertentwicklung, die ein Anleger erzielt, wird durch die vom Teilfonds erhobenen Gebühren negativ beeinflusst.

**Fehlende Betriebsgeschichte** Ein Teilfonds kann erst kürzlich aufgelegt worden sein und nur eine begrenzte Betriebsgeschichte aufweisen, anhand derer potenzielle Anteilinhaber seine Wertentwicklung bewerten können. Die Anlageergebnisse, die die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder ein Unteranlageverwalter in der Vergangenheit erzielt haben, lassen keinen Schluss auf die künftigen Ergebnisse einer Anlage in das ICAV zu. Es kann nicht zugesichert werden, dass irgendein Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

**Konzentrationsrisiko** Insofern der Teilfonds einen großen Teil seines Vermögens in eine begrenzte Anzahl an Branchen, Sektoren oder Emittenten oder innerhalb eines begrenzten geografischen Gebiets anlegt, kann dieser Teilfonds eine riskantere Anlage sein als ein Fonds, der seine Anlagen breiter diversifiziert.

Wenn ein Teilfonds einen großen Teil seines Vermögens in einen bestimmten Emittenten, eine Branche, Anleiheart, ein Land oder eine Region bzw. in eine Reihe eng miteinander verflochtener Volkswirtschaften anlegt, wird seine Performance stärker von den Handels-, wirtschaftlichen, finanziellen, Markt- oder politischen

Bedingungen in dem betreffenden Konzentrationsbereich beeinträchtigt. Dies kann zu einer höheren Volatilität und damit zu einem größeren Verlustrisiko führen.

## Länderrisiko – China

Ein Teilfonds kann in der Volksrepublik China (VRC) anlegen. Anlagen auf dem Markt der VRC unterliegen den allgemeinen Risiken einer Anlage in Schwellenländern und den spezifischen Risiken, die für Anlagen auf dem Markt der VRC bestehen, die aufgrund höherer wirtschaftlicher, politischer, sozialer und regulatorischer Unsicherheit und der mit Volatilität und Marktliquidität verbundenen Risiken ein höheres Verlustrisiko bergen als Anlagen in stärker entwickelten Ländern.

In der VRC ist es unsicher, ob das Anrecht des Teilfonds auf Wertpapiere, die er erwirbt, in China gerichtlich geschützt ist. Ein Teilfonds kann über mehrere Programme in chinesische Märkte investieren, deren Bestimmungen nicht erprobt und Änderungen unterworfen sind. Anwendung und Auslegung dieser Anlagevorschriften sind wenig erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden, und es gibt keine Präzedenzfälle und keine Gewissheit in Bezug darauf, wie der breite Ermessensspielraum der Behörden und Aufsichtsstellen der VRC jetzt oder in der Zukunft möglicherweise ausgenutzt wird.

Abwicklungspraktiken für Transaktionen auf chinesischen Märkten können zu Verzögerungen führen, die über die in entwickelten Märkten üblichen Zeiträume hinausgehen und möglicherweise einen Teilfonds verpflichten, Gelder oder Wertpapiere zu leihen, um Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus anderen Transaktionen ergeben, die andernfalls mit den Erlösen aus einer anderen Transaktion abgewickelt worden wären.

Chinesische Rechnungslegungsstandards und -praktiken können erheblich von internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Die Abwicklungs- und Clearingsysteme der chinesischen Wertpapiermärkte sind möglicherweise nicht gut erprobt und können höheren Risiken von Fehlern oder Ineffizienz ausgesetzt sein.

Zur Anlage in chinesischen Aktien können Teilfonds, die in der VRC anlegen, über die Stock Connect-Programme (Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) investieren, vorbehaltlich der jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und/oder anderer Mittel, die gemäß der jeweiligen Verordnung von Zeit zu Zeit zulässig sind. Bei Stock Connect handelt es sich um ein neues Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das die Aktienmärkte in China und Hongkong miteinander verbindet und einem zusätzlichen Risikofaktor unterliegen kann. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Teilfonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über Stock Connect einschränken können. Die Struktur dieser Programme fordert keine uneingeschränkte Rechenschaftspflicht der teilnehmenden Einrichtungen. Anleger wie der Teilfonds haben somit kaum Möglichkeiten, in China gerichtlich vorzugehen.

Jede der chinesischen Börsen (Shanghai Stock Exchange, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect) behält sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und zur umsichtigen Steuerung der Risiken erforderlich ist. Bevor eine Aussetzung ausgelöst wird, wäre die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde einzuholen. Wird eine Aussetzung vorgenommen, wird die Fähigkeit des Teilfonds, Zugang zum Markt der VRC zu erhalten, beeinträchtigt.

Die Stock Connects werden nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte der VRC als auch Hongkongs für den Handel geöffnet sind und die Banken an beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann also vorkommen, dass die Teilfonds an einem normalen Handelstag für den Markt in der VRC keine chinesischen notierten Wertpapiergeschäfte ausführen können. Die Teilfonds können in dem Zeitraum, in dem folglich keine der Stock Connects betrieben wird, dem Risiko von Kursschwankungen bei an der chinesischen Börse notierten Wertpapieren ausgesetzt sein.

Die Anteile des Shanghai-Hong Kong Stock Connect und der Shenzhen Stock Exchange in Bezug auf die betreffenden Teilfonds werden von der Verwahrstelle/Unterverwahrstelle in Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System gehalten, die von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited (HKSCC) als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong geführt werden. Die HKSCC wiederum hält die Anteile des Shanghai-Hong Kong Stock Connect und der Shenzhen Stock Exchange als Nominee über ein Omnibus-Wertpapierdepot auf ihren Namen, das bei ChinaClear für jeden der Stock Connects registriert ist. Die genaue Art und die Rechte eines Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile des Shanghai-Hong Kong Stock Connect und der Shenzhen Stock Exchange über die HKSCC als Nominee sind nach dem Recht der VRC nicht genau definiert. Es fehlt nach dem Recht der VRC eine klare Definition und Unterscheidung zwischen „rechtlichem Eigentum“ und „wirtschaftlichem Eigentum“ und vor den Gerichten der VRC gab es bislang nur wenige Fälle, in denen eine Nominee-Kontenstruktur Gegenstand von Prozessen war. Daher ist die genaue Art und Weise der Durchsetzung der Rechte und Interessen der betreffenden Teilfonds nach dem Recht der VRC unsicher. Aufgrund dieser Unsicherheit ist für den unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC in Hongkong Gegenstand eines Liquidationsverfahrens wird, nicht klar, ob die Anteile des Shanghai-Hong Kong Stock Connect und der Shenzhen Stock Exchange als für das wirtschaftliche Eigentum der Teilfonds gehalten oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das ihren Gläubigern zur allgemeinen Ausschüttung zur Verfügung steht.

Die HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und beteiligen sich gegenseitig aneinander, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu vereinfachen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt angestoßen werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits ein Clearing und eine Abwicklung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

Ferner können die Wertpapierbörsen in China aus kurzfristigen Transaktionen erzielte Handelsgewinne besteuern oder beschränken, bestimmte Aktien zurückrufen, maximale Handelsvolumina (auf Ebene des Anlegers oder des Marktes) festlegen oder den Handel auf andere Weise einschränken oder verzögern.

Der chinesische Anleihenmarkt besteht aus dem Interbank-Anleihenmarkt und börsennotierten Anleihenmärkten. Der chinesische Interbank-Anleihenmarkt ist ein OTC-Markt, auf dem der Großteil der Handelstätigkeit mit CNY-Anleihen erfolgt. Er befindet sich in der Entwicklungsphase und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen können niedriger sein als jene der stärker entwickelten Märkte. Die Marktvolatilität und der infolge des niedrigen Handelsvolumens potenzielle Liquiditätsmangel können dazu führen, dass die Kurse der auf diesem Markt gehandelten Schuldverschreibungen beträchtlichen Schwankungen ausgesetzt sind und sowohl Liquidität als auch Volatilität beeinflussen. Der Teilfonds kann auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten sowie regulatorischen Risiken ausgesetzt sein.

Ein Teilfonds kann im China Interbank Bond Market (CIBM) über die Foreign Access-Regelung und/oder den Bond Connect North Bound und/oder andere Mittel anlegen, die gemäß der jeweiligen Verordnung von Zeit zu Zeit zulässig sind. Einige der Teilfonds können über eine Abwicklungsstelle für Onshore-Anleihen oder über den Bond Connect North Bound direkt am CIBM ein Engagement in festverzinslichen RMB-Wertpapieren anstreben, ohne dass dafür eine spezielle Lizenz oder Quote erforderlich ist. Die Regeln und Vorschriften für den Direktzugang zum CIBM und Zugang zum Bond Connect North Bound sind relativ neu. Die Behörden können den am Direktzugang zum CIBM teilnehmenden Anlegern und/oder Abwicklungsstellen und/oder Bond Connect North Bound und/oder Unterverwahrstellen Beschränkungen auferlegen, die sich negativ auf die Liquidität und die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken können.

## Länderrisiko – Indien

Ein Teilfonds kann in Indien anlegen. Anlagen in den indischen Markt unterliegen den allgemeinen Risiken, die für Anlagen in Schwellenländern bestehen, sowie den nachfolgenden für die indischen Märkte spezifischen Risiken:

- Die Reserve Bank of India hat den Fully Accessible Route („**FAR**“) Investitionskanal eingeführt, um Gebietsfremden in Indien gemäß Abschnitt 2(w) des Foreign Exchange Management Act von 1999 den Zugang zu bestimmten Staatspapieren zu ermöglichen, was bedeutet, dass zulässige Anleger keinen Obergrenzen für Anlagen in solche Staatspapiere unterliegen. Für FAR-Wertpapiere, die bis zur Fälligkeit im Rahmen dieses Plans weiterhin investierbar sind, gelten keine ausländischen Portfoliolimits. Der betreffende Teilfonds kann den FAR-Investitionskanal nutzen. Dies kann zu einem operationellen Risiko führen, da FAR am 1. April 2020 eingeführt wurde und daher ein relativ neuer Mechanismus für ausländische Anleger (wie den betreffenden Teilfonds) ist, um Zugang zum indischen Markt zu erhalten. Es gibt keine Garantie dafür, dass der FAR-Investitionskanal und die FAR-Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder sich weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen sowohl auf dem überseeischen als auch auf dem indischen Markt anpassen. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel über das Programm unterbrochen werden und die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds, Zugang zum indischen Markt zu erhalten, könnte beeinträchtigt werden.
- Geschäfte werden in der indischen Währung, der indischen Rupie („**INR**“), abgewickelt, die derzeit eingeschränkt und nicht frei konvertierbar ist. Das heißt, dass der Umtausch von Landes- und Fremdwährungen zwar frei ist, für höhere Beträge jedoch Beschränkungen gelten und diese genehmigt werden müssen. Die Regulierungsbehörden können auch eingreifen, um die Wechselkurse innerhalb zulässiger Grenzen zu halten.
- Unterschiede in den Handelszeiten zwischen ausländischen Börsen und der jeweiligen Börse, an der der betreffende Teilfonds gehandelt wird, können dazu führen, dass die Höhe des Aufschlags/Abschlags des Anteilspreises auf seinen Nettoinventarwert ansteigt, da, wenn eine indische Börse geschlossen ist, während die betreffende Börse geöffnet ist, das entsprechende Indexniveau möglicherweise nicht verfügbar ist. Die vom jeweiligen Börsenmacher notierten Preise würden daher angepasst, um aufgelaufene Marktrisiken zu berücksichtigen, die sich aus einer solchen Nichtverfügbarkeit des jeweiligen Indexniveaus ergeben, und infolgedessen kann die Höhe des Auf- oder Abschlags des Anteilspreises des betreffenden Teilfonds gegenüber seinem Nettoinventarwert höher sein.
- Es besteht die Möglichkeit, dass indische Steuergesetze geändert werden und in Zukunft Steuern erhoben werden, was zu erheblichen Verlusten für den betreffenden Teilfonds führen kann.

## Risiko von bedingten Wandelanleihen (CoCos)

Die Risiken im Zusammenhang mit den Merkmalen dieser Wertpapiere sind unter anderem Kuponstornierung, ein teilweiser oder vollständiger Wertverlust des Wertpapiers, die Umwandlung der CoCo-Bonds in Aktien, die Rückzahlung von Kapital- oder Kuponzahlungen, die gegenüber anderen Gläubigern mit vorrangigen Anleihen „nachrangig“ sind, die Möglichkeit der Kündigung während der Laufzeit ab einer bestimmten Schwelle oder eine Verlängerung der Call-Option. Diese Bedingungen können vollständig oder teilweise aufgrund der Finanzkennzahlen auf Ebene des Emittenten oder nach freiem Ermessen des Emittenten oder mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde ausgelöst werden. Diese Wertpapiere sind zudem innovativ, dass heißt noch nicht getestet und können daher einer Marktreaktion unterliegen, die nicht zu erwarten war und die ihre Bewertung und Liquidität beeinträchtigen könnte. Das

Eintreten eines dieser Risiken kann einen Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken.

**Kreditrisiko** Eine Anleihe oder ein Geldmarktinstrument kann bei einer Verschlechterung der finanziellen Situation des Emittenten an Wert verlieren.

Verschlechtert sich die finanzielle Situation des Emittenten einer Anleihe oder eines Geldmarktinstruments oder nimmt der Markt an, dass sich diese verschlechtern könnte, kann dies dazu führen, dass der Wert der Anleihe oder des Geldmarktinstruments sinkt. Das Kreditrisiko steigt, je geringer die Bonität der Schuldverschreibung ist.

In einigen Fällen kann ein bestimmter Emittent zahlungsunfähig werden (siehe „Ausfallrisiko“ unter „Risiken unter außergewöhnlichen Marktbedingungen“), auch wenn im allgemeinen Markt gewöhnliche Bedingungen vorherrschen.

### **Währungsrisiken**

*Für Teilfonds, deren Anlageziel darin besteht, einen Index nachzubilden oder die Wertentwicklung eines Referenzindex*

Ein Teilfonds kann einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn i) die Bestandteile des Referenzindex/der Strategie auf eine andere Währung lauten als die Währung der vom Anleger gehaltenen Klasse, oder ii) bestimmte Klassen des Teilfonds an bestimmten Börsen und/oder multilateralen Handelssystemen in einer anderen Währung als der der Bestandteile des Referenzindex/der Strategie notiert sind. Jeder Anleger kann daher Wechselkursschwankungen zwischen seiner Anlagewährung und den Währungen der Bestandteile des Referenzindex/der Strategie ausgesetzt sein; diese Schwankungen können sich daher nachteilig auf die Wertentwicklung der Anlage jedes Anteilinhabers auswirken. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihre Anlageperformance aufgrund von Wechselkursschwankungen von der Performance des Referenzindex abweichen kann, wenn ihre Anlagewährung nicht der Basiswährung des Referenzindex entspricht. Beispielsweise kann die Wertentwicklung der Anlage jedes Anteilinhabers trotz einer Aufwertung des Referenzindex negativ ausfallen.

*Für Teilfonds, deren Anlageziel nicht an einen Index, einen Referenzindex oder ein Referenzportfolio gekoppelt ist*

Ein Teilfonds kann einem Währungsrisiko ausgesetzt sein, wenn i) die Vermögenswerte, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, auf eine andere Währung lauten als die Währung der vom Anleger gehaltenen Klasse, oder ii) der Teilfonds an bestimmten Börsen und/oder multilateralen Handelssystemen in einer anderen Währung notiert ist als der Währung der Vermögenswerte, denen der Teilfonds ausgesetzt ist. Jeder Anleger kann daher Wechselkursschwankungen zwischen seiner Anlagewährung und den Währungen der Vermögenswerte, denen der Teilfonds ausgesetzt ist, ausgesetzt sein; diese Schwankungen können sich daher negativ auf die Wertentwicklung der Anlagen der einzelnen Anteilinhaber auswirken.

Das Währungsrisiko kann bis zu 100 % des Teilfonds betreffen.

**Sicherheitenverwaltung** Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Finanzderivaten (einschließlich Total Return Swaps, TRS) und Wertpapierleihgeschäften (Securities Lending und Borrowing) sowie umgekehrten Pensions- und Pensionsgeschäften wird in der Regel durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds verringert. Bei Ausfall des Kontrahenten kann der Teilfonds gezwungen sein, erhaltene unbare Sicherheiten zu den herrschenden Marktpreisen zu veräußern, was für den Teilfonds zu Verlusten führen kann. Für den Teilfonds können außerdem Verluste entstehen, wenn er erhaltene Barsicherheiten aufgrund eines fallenden Wertes der getätigten Anlage reinvestiert.

**Verwahrisiko** Die Wertpapiere des ICAV werden im Allgemeinen zugunsten der Anteilseigner des ICAV in der Bilanz der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle gehalten und werden im Allgemeinen nicht mit den Vermögenswerten der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle vermisch. Dies bietet den Wertpapieren des ICAV Schutz für den Fall der Insolvenz der Verwahrstelle oder ihrer Unterverwahrstelle.

Allerdings können in bestimmten Märkten Risiken auftreten, bei denen eine solche Trennung nicht möglich ist, was dazu führt, dass die Wertpapiere mit den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle vermisch oder mit den Vermögenswerten anderer Kunden der Unterverwahrstelle zusammengefasst werden. Der Verlust würde sich in dem Fall auf alle Kunden des Pools ausweiten und wäre nicht auf den Kunden beschränkt, dessen Wertpapiere von Verlusten betroffen waren.

### **Cybersicherheitsrisiko**

Das ICAV und seine Dienstleister sind anfällig für betriebliche und informationssicherheitsbezogene Risiken sowie für die damit verbundenen Gefahren von Cybersicherheitsvorfällen. Im Allgemeinen können Cybervorfälle aus bewussten Angriffen oder unbeabsichtigten Ereignissen resultieren. Zu Cyberangriffen gehören unter anderem der unbefugte Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch „Hacking“ oder schädliche Software) mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu missbrauchen, Daten zu korrumpieren oder den Betrieb zu stören. Cyberangriffe können auch auf eine Weise erfolgen, die keinen unbefugten Zugriff erfordert, wie z. B. Denial-of-Service-Angriffe auf Websites (d. h. Versuche, Dienste für bestimmte Nutzer unzugänglich zu machen). Cybersicherheitsvorfälle, die das ICAV, den Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Unteranlageverwalter, den Administrator oder die Depotbank sowie andere Dienstleister wie Finanzvermittler betreffen, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was zu finanziellen Verlusten führen könnte. Dazu gehören unter anderem die Beeinträchtigung der Fähigkeit des ICAV, seinen Nettoinventarwert zu berechnen; Handelshemmnisse; die Unfähigkeit der Anteilinhaber, Geschäfte mit dem ICAV abzuwickeln; Verstöße gegen geltende Datenschutz-, Datensicherheits- oder andere Gesetze; regulatorische Bußgelder und Strafen; Reputationsschäden; Erstattungs- oder andere Entschädigungs- oder Abhilfekosten; Rechtskosten; sowie zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche nachteilige Folgen könnten sich aus Cybersicherheitsvorfällen ergeben, die Emittenten von Wertpapieren, in die das ICAV oder ein Teilfonds investiert, Kontrahenten, mit denen das ICAV oder ein Teilfonds Transaktionen tätigt, staatliche und andere Aufsichtsbehörden, Börsen und andere Finanzmarktteilnehmer, Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute sowie andere Parteien betreffen. Zwar wurden Informationsrisikomanagementsysteme und Geschäftskontinuitätspläne entwickelt, die darauf abzielen, die mit der Cybersicherheit verbundenen Risiken zu reduzieren, doch gibt es inhärente Einschränkungen bei allen Cybersicherheitsrisikomanagementsystemen oder Geschäftskontinuitätsplänen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert wurden.

**Derivaterisiko** Bestimmte Derivate könnten sich unerwartet verhalten oder die Teilfonds Verlusten aussetzen, die erheblich über den Kosten des Derivats liegen. Derivate sind im Allgemeinen sehr volatil und nicht mit Stimmrechten verbunden. Die Preise und Volatilität vieler Derivate (insbesondere Credit Default Swaps) können von der genauen Nachbildung des Preises bzw. der Volatilität ihres/ihrer zugrunde liegenden Referenzwerts/-werte abweichen. Unter schwierigen Marktbedingungen kann es unmöglich oder unverhältnismäßig sein, Aufträge zu platzieren, um das Marktengagement oder die von bestimmten Derivaten verursachten Verluste zu begrenzen oder auszugleichen. Ein Teilfonds kann ein begrenztes Engagement (unter anderem durch Derivate und Anteile oder Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen) in Emittenten eingehen, deren Engagement möglicherweise nicht mit der verantwortungsvollen Anlagepolitik von Amundi übereinstimmt, wie im Abschnitt „Übersicht über die verantwortungsvolle Anlagepolitik“ („Responsible Investment Policy“) oder den Anforderungen an sozial verantwortliche Anlagen („SRI“) und/oder den vom Indexanbieter angewandten ESG-Kriterien dargelegt. Es kann zu potenziellen Abweichungen von den ESG-Kriterien oder den ESG-Ratings kommen, die von den zugrunde liegenden Einrichtungen für gemeinsame Anlagen angewendet werden, in die ein Teilfonds anlegt. Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder auch nur stark mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie nachbilden sollen. Folglich ist der Einsatz derivativer Techniken durch einen Teilfonds möglicherweise nicht immer ein wirksames Mittel, um

das Anlageziel eines Teilfonds zu erreichen, und kann mitunter kontraproduktiv sein.

- OTC-Derivate

Da es sich bei OTC-Derivaten im Wesentlichen um private Vereinbarungen zwischen einem Teilfonds und einem oder mehreren Kontrahenten handelt, werden sie weniger streng reguliert als am Markt gehandelte Wertpapiere. Bei Freiverkehrsderivaten sind Gegenparteirisiko und Liquiditätsrisiko größer, und es kann schwieriger sein, eine Gegenpartei zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber einem Teilfonds zu zwingen. Die Aufstellung der Kontrahenten von OTC-Derivaten, die von den Teilfonds oder in ihrem Namen abgeschlossen wurden, ist im Jahresbericht und im geprüften Abschluss des ICAV verfügbar. Dieses Kontrahentenausfallrisiko wird durch die gesetzlichen Beschränkungen für OTC-Derivate-Kontrahenten begrenzt. Es werden Abmilderungstechniken zur Begrenzung dieses Risikos eingesetzt, beispielsweise eine Sicherheitsrichtlinie oder Rücksetzungen (Resets) bei OTC-Swaps.

Wenn ein Kontrahent ein Derivat nicht mehr anbietet, dessen Verwendung der Teilfonds vorgesehen hatte, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, ein vergleichbares Derivat eines anderen Emittenten zu finden. Dies kann dazu führen, dass dem Teilfonds eine Gewinnmöglichkeit entgeht oder er unerwarteten Risiken oder Verlusten ausgesetzt ist, etwa Verlusten aus einer Derivatposition, für die er kein kompensierendes Derivat erwerben konnte. Es kann nicht garantiert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreichen wird, um den dem ICAV geschuldeten Betrag zu decken. Die Verwaltungsgesellschaft wird auf alle erhaltenen Sicherheiten einen Sicherheitsabschlag anwenden, um dieses Kontrahentenrisiko zu mindern. Das ICAV kann OTC-Derivatgeschäfte eingehen, die über ein Clearinghaus abgerechnet werden, das als zentraler Kontrahent dient. Dies kann das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität erhöhen, die Risiken werden jedoch nicht vollständig beseitigt. Der zentrale Kontrahent verlangt eine Einschusszahlung vom Clearing-Broker, der seinerseits eine Einschusszahlung vom ICAV fordert. Es besteht das Risiko, dass das ICAV seine Einschuss- und Nachschusszahlungen verliert.

Bestimmte zulässige OTC-Derivate können zum Clearing an geregelte zentrale Kontrahenten-Clearingstellen übermittelt werden. Im Hinblick auf OTC-Derivate, die keinem obligatorischen Clearing unterliegen, werden möglicherweise bestimmte Angaben an das Transaktionsregister gemeldet und entsprechende Verfahren und Vorkehrungen zur Messung, Überwachung und Milderung des operativen und des Kontrahentenrisikos angewandt. Einige aufsichtsrechtliche Verpflichtungen waren zum Datum dieses Prospekts noch nicht abgeschlossen. Die vollständigen Auswirkungen auf das ICAV sind schwer vorherzusagen. Sie können unter anderem zu einem Anstieg der Gesamtkosten für das Eingehen und Aufrechterhalten von OTC-Derivaten führen.

Anleger sollten beachten, dass die geltenden Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten vorschreiben, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigen können, ihre jeweilige Anlagepolitik einzuhalten und ihr Anlageziel zu erreichen.

Ferner können Anlagen in OTC-Derivaten dem Risiko abweichender Bewertungen aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden unterliegen. Eine falsche Bewertung kann zu einer falschen Erfassung von Gewinnen oder Verlusten sowie des Kontrahentenrisikos führen. Es kann auch ein Rechts- oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass sich die Parteien über die korrekte Auslegung der Bedingungen der Vereinbarung nicht einig sind. Diese Risiken werden in der Regel durch die Verwendung branchenüblicher Vereinbarungen gemindert.

Da es für das ICAV im Allgemeinen nicht praktikabel ist, seine Transaktionen mit OTC-Derivaten auf eine Vielzahl von Kontrahenten aufzuteilen, kann die Verschlechterung der finanziellen Situation eines Kontrahenten mit erheblichen Verlusten verbunden sein. Verschlechtert sich die finanzielle Situation eines Teilfonds bzw. kann er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, sind wiederum Kontrahenten möglicherweise nicht mehr bereit, Transaktionen mit dem ICAV

abzuschließen, was die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit des ICAV beeinträchtigen könnte.

- Börsengehandelte Derivate

Auch wenn börsengehandelte Derivate im Allgemeinen als weniger riskant als OTC-Derivate gelten, besteht dennoch das Risiko, dass eine Aussetzung des Handels mit Derivaten oder ihren Basiswerten dazu führen könnte, dass der Teilfonds nicht in der Lage ist, Gewinne zu realisieren oder Verluste zu vermeiden, was wiederum Verzögerungen bei der Rückgabe von Anteilen zur Folge hätte. Zudem besteht das Risiko, dass die Abwicklung von börsengehandelten Derivaten über ein Übertragungssystem nicht oder nicht wie erwartet erfolgt.

**Schwellenländerrisiko** Schwellenländer sind weniger etabliert als entwickelte Märkte und bergen daher höhere Risiken, insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Währungs- und Zinsrisiken sowie das Risiko einer höheren Volatilität. Diese Risiken können unter anderem aus den folgenden Gründen auftreten:

- politische, wirtschaftliche oder soziale Instabilität
- finanzielle Misswirtschaft oder Inflationspolitik
- ungünstige Veränderungen der gesetzlichen und regulatorischen Bedingungen und Unsicherheit bezüglich deren Auslegung
- unzulängliche Durchsetzung von Gesetzen oder Vorschriften oder fehlende Anerkennung der in entwickelten Märkten vorausgesetzten Anlegerrechte
- überhöhte Gebühren, Handelskosten oder Besteuerung oder gar die Beschlagnahme von Vermögenswerten
- Regeln oder Praktiken, die externe Anleger benachteiligen
- unvollständige, irreführende oder unzutreffende Angaben zu den Emittenten von Wertpapieren
- keine einheitlichen Standards für Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichterstattung
- Marktpreismanipulation durch große Anleger
- willkürliche Verzögerungen und Börsenschließungen
- Betrug, Korruption und Fehler.

Schwellenländer können dem Eigentumsrecht externer Anleger an Wertpapieren Beschränkungen auferlegen oder weniger regulierte Verwehrpraktiken haben, wodurch der Teilfonds einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt ist und nur begrenzte Möglichkeiten hat, den Rechtsweg zu beschreiten.

In Ländern, in denen der Teilfonds aufgrund von Vorschriften oder zu Zwecken der Effizienz Einlagenzertifikate (handelbare Zertifikate, die von dem Eigentümer der Basiswerte begeben werden), Participatory Notes (P-Notes) oder ähnliche Instrumente verwendet, um Engagements einzugehen, geht er Risiken ein, die bei der Direktanlage nicht bestehen. Diese Instrumente sind mit einem Kontrahentenrisiko (da sie von der Bonität des Emittenten abhängen) und einem Liquiditätsrisiko verbunden. Sie werden möglicherweise zu Preisen gehandelt, die unter dem Wert ihrer zugrunde liegenden Wertpapiere liegen, und verleihen dem Teilfonds möglicherweise nicht alle Rechte (z. B. Stimmrechte), die er bei einem direkten Besitz der zugrunde liegenden Wertpapiere hätte.

Die Kategorie der Schwellenländer umfasst zu Risikozwecken weniger entwickelte Märkte. Hierzu gehören die meisten Länder in Asien, Afrika, Südamerika und Osteuropa sowie Länder, die zwar wirtschaftlich erfolgreich sind, aber nicht dasselbe Niveau an Anlegerschutz bieten wie dies etwa in Westeuropa, den USA und Japan der Fall ist.

**Aktienrisiko** Aktien können schnell an Wert verlieren und die Kurse können auf unbestimmte Zeit niedrig bleiben. In der Regel sind Aktien mit höheren Risiken verbunden als Anleihen oder Geldmarktinstrumente. Aktien von Unternehmen, die schnell gewachsen sind, können gegenüber schlechten Nachrichten sehr anfällig sein, da ihr Wert zu großen Teilen auf hohen Erwartungen für die Zukunft basiert. Aktien von Unternehmen, deren Kurs unter Wert zu liegen scheint, können unterbewertet bleiben. Bei einer Insolvenz oder einer anderen Form der finanziellen Restrukturierung eines Unternehmens können dessen Aktien zu einem Großteil oder vollständig an Wert verlieren.

**Absicherungsrisiko** Maßnahmen zur Absicherung (Minderung oder Beseitigung bestimmter Risiken) entfalten möglicherweise nicht die beabsichtigte Wirkung. Wo und soweit solche Maßnahmen wirken, ist in der Regel die Reduzierung der Risiken mit einer Reduzierung der bestehenden Gewinnmöglichkeiten verbunden. Maßnahmen des Teilfonds zur Kompensation bestimmter Risiken sind möglicherweise fehlerhaft, nicht immer durchführbar oder können komplett scheitern. Besteht keine Absicherung, sind die Teilfonds bzw. die Klasse allen Risiken ausgesetzt, vor denen eine Absicherung hätte schützen sollen. Der Teilfonds kann Instrumente zur Absicherung innerhalb seines Portfolios einsetzen. Bei Abgesicherten Anteilsklassen kann der Teilfonds das Währungsrisiko der Klasse gegenüber den zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds oder das Währungsrisiko der Klasse gegenüber der Währung des Teilfonds absichern. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Strategie den Gewinn der Anteilseigner der jeweiligen Abgesicherten Anteilsklasse erheblich begrenzen kann, wenn die Währung, auf die sie lauten, gegenüber der Währung bzw. den Währungen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten, an Wert verliert. Unter diesen Umständen können Anteilseigner der jeweiligen Abgesicherten Anteilsklasse des Teilfonds Schwankungen des Nettoinventarwerts je Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne oder Verluste aus und die Kosten der jeweiligen Derivate widerspiegeln. Derivate, die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzt werden, dürfen keine Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzes sein. Die Gewinne oder Verluste aus und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente fließen jedoch ausschließlich der betreffenden Abgesicherten Anteilsklasse des Teilfonds zu.

**Risiko der Illiquidität bei Wertpapieren** Bei bestimmten Wertpapieren ist eine Bewertung bzw. ein Verkauf zu einem gewünschten Zeitpunkt und Kurs naturgemäß problematisch, insbesondere wenn Bewertung oder Verkauf in allen potenziellen Mengen möglich sein sollen. Dazu gehören Wertpapiere, die als illiquide gekennzeichnet sind, beispielsweise „Rule 144A“-Wertpapiere, sowie Wertpapiere jeder Art, die zu einer kleinen Emission gehören, unregelmäßig oder auf Märkten gehandelt werden, die vergleichsweise klein sind oder lange Abwicklungszeiten aufweisen.

**Investmentfondsrisiko** Wie bei allen Investmentfonds ist die Anlage in den Teilfonds mit bestimmten Risiken verbunden, denen ein Anleger bei der Direktanlage in Märkte nicht ausgesetzt wäre:

- Die Maßnahmen anderer Anleger, wie insbesondere plötzliche und umfangreiche Mittelabflüsse, könnten die ordnungsgemäße Verwaltung des Teilfonds beeinträchtigen und zu einem Rückgang des NIW führen
- Der Anleger hat keine Kontrolle über oder Einfluss auf die Anlage von Geldern im Teilfonds
- Der Kauf und Verkauf von Anlagen seitens des Teilfonds ist für bestimmte Anleger möglicherweise nicht steuereffizient
- Der Teilfonds unterliegt in Bezug auf Anlagen einer Reihe verschiedener Gesetze und Vorschriften, welche die Verwendung bestimmter Wertpapiere und Anlagetechniken einschränken, die möglicherweise zu einer besseren Wertentwicklung beitragen würden. Darüber hinaus kann entschieden werden, dass Teilfonds in Gerichtsbarkeiten mit stärkeren Einschränkungen registriert werden, was zu weiteren Einschränkungen möglicher Anlageaktivitäten führen kann
- Da bestimmte Teilfondsanteile am Primärmarkt oder nicht öffentlich gehandelt werden, besteht die einzige Möglichkeit zur Liquidierung von Anteilen im Allgemeinen in der Rücknahme, die Verzögerungen und zusätzlichen vom Teilfonds festgelegten Rücknahmebestimmungen unterliegen kann
- Soweit der Teilfonds in andere OGAW oder AIF anlegt, kann eine zweite Schicht von Anlagegebühren anfallen, wodurch Anlagegewinne weiter beeinträchtigt werden

- Soweit der Teilfonds Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement wie z. B. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie TRS einsetzt und insbesondere dann, wenn er die mit diesen Techniken verbundenen Sicherheiten reinvestiert, geht der Teilfonds ein Kontrahenten-, Liquiditäts-, Verwah- (insb. bezüglich der Trennung der Vermögenswerte) und operationelles Risiko ein, das die Wertentwicklung des betreffenden Teilfonds beeinträchtigen kann. Sofern nahestehende Parteien (Unternehmen derselben Unternehmensgruppe wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter oder ein Unteranlageverwalter) entweder als Kontrahent oder Vertreter (oder in einer anderen Rolle) in Geschäfte für ein effizientes Portfoliomanagement, insbesondere in Wertpapierleihgeschäfte, eingreifen können, kann ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, alle eventuell auftretenden Konflikte zu bewältigen und zu vermeiden, dass sich solche Konflikte negativ auf die Anteilhaber auswirken. Alle Erträge aus Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften sind nach Abzug aller direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren an den betreffenden Teilfonds zurückzugeben. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren, die keine versteckten Einnahmen einschließen, umfassen Gebühren und Aufwendungen, die an Vertreter oder Kontrahenten zu normalen Handelssätzen zu zahlen sind. Die Strategie der Amundi-Gruppe zur Verhinderung und Handhabung von Interessenkonflikten ist auf der Website von Amundi abrufbar (<http://www.amundi.com> oder <http://www.amundietf.com>).
- Die Verpflichtungen des Anlageverwalters oder seiner Bevollmächtigten gegenüber dem Teilfonds stehen unter Umständen im Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber anderen von ihnen verwalteten Anlageportfolios (in diesem Fall werden allerdings alle Portfolios gleichberechtigt behandelt).

**Risiko in Verbindung mit hochverzinslichen Schuldtiteln** Mit hochverzinslichen („High Yield“) Schuldtiteln sind besondere Erwägungen und Risiken verbunden, darunter die allgemein mit einer internationalen Anlage verbundenen Risiken wie Währungskursschwankungen, die Anlagerisiken in Ländern mit kleineren Kapitalmärkten, begrenzte Liquidität, Kursvolatilität und Beschränkungen in Bezug auf ausländische Investitionen. Die Anlage in High Yield-Schuldverschreibungen unterliegt einem Zins-, Währungs-, Markt-, Kredit- und Sicherheitsrisiko. Im Vergleich zu Anleihen mit Investment-Grade-Rating handelt es sich bei High Yield-Anleihen in der Regel um niedriger bewertete Wertpapiere, die für gewöhnlich höhere Renditen bieten, um ihre geringere Bonität oder höheres Ausfallrisiko zu kompensieren.

**Indexberechnungsrisiko** Die Teilfonds können Indizes, die von Indexsponsoren bestimmt, berechnet und gepflegt werden, verfolgen oder nachbilden. Indexsponsoren können operationellen Risiken ausgesetzt sein, die zu Fehlern bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des betreffenden Index führen können, der von den Teilfonds verwendet oder nachgebildet wird, was zu Verlusten bei den Anlagen der Teilfonds, Abweichungen vom Indexziel, wie in der Indexmethodik und der Beschreibung der Teilfonds beschrieben, Fehlern bei der Bestimmung des Tracking Errors oder Abweichungen von der von den Teilfonds verfolgten Anlagestrategie führen kann.

**Zinsrisiko** Mit steigenden Zinsen gehen die Werte von Anleihen in der Regel zurück. Dieses Risiko ist bei längerer Laufzeit einer Anlage in Anleihen generell höher.

**Hebelrisiko** Wenn das Nettoengagement des Teilfonds über seinem Nettoinventarwert liegt, ist sein Anteilspreis volatil. Insoweit der Teilfonds Derivate einsetzt, um sein Nettoengagement in einem Markt, Zinssatz, Wertpapierkorb oder anderen finanziellen Bezugsquellen zu erhöhen, werden Kursschwankungen der Referenzquelle auf Ebene des Teilfonds verstärkt.

**Liquiditätsrisiko des Notierungsmarkts** Der Börsenkurs der ETF-Anteile kann von seinem indikativen Nettoinventarwert abweichen. Die Liquidität der Teilfonds-Anteile an einer Börse kann durch Aussetzungen beeinträchtigt werden. Diese können insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, folgende Gründe haben:

- i) die Aussetzung oder Unterbrechung der Berechnung der zugrunde liegenden Wertpapiere,
- ii) die Aussetzung des Marktes bzw. der Märkte, auf dem/denen die zugrunde liegenden Wertpapiere notiert sind,
- iii) das Unvermögen des relevanten Notierungsmarkts, den indikativen Nettoinventarwert des Teilfonds zu erhalten oder zu berechnen,
- iv) ein Verstoß eines Market Makers gegen die für den relevanten Notierungsmarkt geltenden Vorschriften,
- v) der Ausfall der Systeme, insbesondere der IT- oder elektronischen Systeme in einem relevanten Notierungsmarkt,
- vi) jedes andere Ereignis, das die Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts des Teilfonds oder den Handel mit den Fondsanteilen verhindert.

**Managementrisiko** Der Teilfonds unterliegt einem Managementrisiko, d. h. dem Risiko, dass der Anlageprozess, die Techniken und Analysen, die vom Anlageverwalter und dem jeweiligen Untermanager (falls vorhanden) angewandt werden, nicht die gewünschten Ergebnisse erzielen. Der Anlageverwalter und/oder Untermanager (falls vorhanden) kann/können in seinen/ihren Analysen, Annahmen oder Prognosen falsch liegen und es kann nicht garantiert werden, dass er/sie die gewünschten Ergebnisse erzielen wird/werden. Hierzu gehören auch Prognosen in Bezug auf Branchen, Märkte, Wirtschaft, Demografie und sonstige Entwicklungen.

**Marktrisiko** Die Preise vieler Wertpapiere sind fortwährenden Schwankungen ausgesetzt und können aufgrund einer Vielzahl von Faktoren zurückgehen. Zu diesen Faktoren gehören:

- politische und wirtschaftliche Meldungen
- Regierungspolitik
- technologische Änderungen und Änderungen von Geschäftspraktiken
- Veränderung von Demografien, Kulturen und Bevölkerungen
- Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen
- Wetter- und Klimamuster
- wissenschaftliche oder investigative Entdeckungen
- Kosten und Verfügbarkeit von Energie, Rohstoffen und natürlichen Ressourcen.

Die Auswirkungen des Marktrisikos können sofort oder schrittweise eintreten, kurzfristig oder langfristig, eingeschränkt oder breit gefächert sein.

**Risiko in Bezug auf MBS/ABS/TBA** Hypothekenbesicherte und forderungsbesicherte Wertpapiere (MBS und ABS) sind für gewöhnlich mit Vorauszahlungs- und Verlängerungsrisiken behaftet und können einem überdurchschnittlichen Liquiditäts-, Kredit- und Zinsrisiko ausgesetzt sein.

MBS (eine Kategorie, die Collateralised Mortgage Obligations oder CMO umfasst) und ABS stellen einen Anteil an einem Pool von Schuldinstrumenten wie Kreditkartenforderungen, Autokredite, Studentendarlehen, Leasingverträge für Sachanlagen, Immobilienhypotheken und Eigenheimkredite dar.

Bei sinkenden Zinsen werden diese Wertpapiere oft vorzeitig abgeschrieben, da die Hypothekenschuldner und andere Anleihernehmer die dem Wertpapier zugrunde liegende Schuld refinanzieren. Bei steigenden Zinsen nehmen die Anleihernehmer der zugrunde liegenden Schuldverschreibung in der Regel keine Refinanzierung ihrer zinsgünstigen Schuld vor.

MBS und ABS weisen in der Regel auch eine geringere Bonität als viele andere Arten von Schuldverschreibungen auf. Geraten die einem MBS oder ABS zugrunde liegenden Schuldverschreibungen in Verzug oder werden sie uneinbringlich, verlieren die auf diesen Schulden basierenden Wertpapiere teilweise oder vollständig an Wert.

Bei Wertpapieren der Kategorie „To be Announced“ (TBA) erfährt der Teilfonds erst 48 Stunden nach der Platzierung eines Kaufauftrags, welche MBS oder ABS tatsächlich eingesetzt werden, um den Auftrag zu erfüllen. Daher kann der Teilfonds keine Schritte unternehmen, um auf einen Wertrückgang eines bestimmten Wertpapiers während der 48-Stunden-Frist zu reagieren.

**Vorauszahlungs- und Verlängerungsrisiko** Ein unerwartetes Zinsverhalten könnte sich nachteilig auf die Wertentwicklung von kündbaren Schuldverschreibungen (Wertpapiere, deren Emittenten berechtigt sind, den Kapitalbetrag des Wertpapiers vor der Endfälligkeit zu tilgen) auswirken.

Wenn die Zinsen fallen, zahlen die Emittenten diese Wertpapiere gerne zurück und geben neue Anleihen mit niedrigeren Zinsen aus. Ist dies der Fall, hat der Teilfonds eventuell keine Alternative, als das Geld aus diesen im Voraus bezahlten Wertpapieren zu einem niedrigeren Zinssatz neu anzulegen („Risiko der vorzeitigen Rückzahlung“).

Gleichzeitig tendieren die Kreditgeber dazu, ihre Hypotheken mit niedrigen Zinsen nicht im Voraus zu zahlen, wenn die Zinsen steigen. Das kann dazu führen, dass der Teilfonds Renditen erhält, die unter denen des Marktes liegen, bis die Zinsen fallen oder die Wertpapiere fällig werden („Prolongationsrisiko“). Dies kann auch bedeuten, dass der Teilfonds die Wertpapiere entweder mit Verlust verkaufen muss oder auf die Möglichkeit verzichten muss, andere Anlagen zu tätigen, deren Performance sich als besser herausstellen kann.

Die Preise und Renditen kündbarer Wertpapiere spiegeln in der Regel die Annahme wider, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt vor ihrer Fälligkeit getilgt werden. Erfolgt diese vorzeitige Rückzahlung erwartungsgemäß, hat dies für den Teilfonds im Allgemeinen keine negativen Auswirkungen. Geschieht sie jedoch deutlich früher oder später als erwartet, kann das bedeuten, dass der Teilfonds für die Wertpapiere effektiv zu viel bezahlt hat. Andere Faktoren können ebenfalls Einfluss auf die Vorauszahlung eines Wertpapiers haben, z. B. ob es eine Rückgabeoption oder obligatorische Vorauszahlung vorsieht, die Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie der Kapitalumschlag der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Die Faktoren der Vorauszahlung und Verlängerung können auch die Duration des Teilfonds, d. h. seine Sensibilität für Zinsänderungen, nachteilig beeinflussen. Sinken bzw. steigen Zinssätze nicht wie erwartet, könnte dies ebenfalls zu Vorauszahlungs- oder Verlängerungsrisiken führen.

**Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Immobilien** Anlagen in Immobilien und damit zusammenhängende Anlagen können durch Faktoren beeinträchtigt werden, die zum Wertverlust eines Gebiets oder einer bestimmten Immobilie führen.

Anlagen in Immobilienbeteiligungen oder damit zusammenhängende Unternehmen oder Wertpapiere (einschließlich Anteile an Hypotheken) können von Naturkatastrophen, wirtschaftlichen Talfahrten, Überbauung, Flächennutzungsänderungen, Steuererhöhungen, Bevölkerungsentwicklungen oder Lifestyle-Trends, Umweltverschmutzung, Zahlungsausfällen bei Hypothekenkrediten, fehlerhaftem Management und anderen Faktoren betroffen sein, die den Marktwert oder Cashflow der Anlage beeinträchtigen.

**Risiko von umgekehrten Pensionsgeschäften** Kommt der Verkäufer eines umgekehrten Pensionsgeschäfts seiner Verpflichtung zum Rückkauf des Wertpapiers gemäß den Bedingungen des Vertrages nicht nach, kann dem betreffenden Teilfonds ein Verlust entstehen, sofern der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere unter dem Rückkaufpreis liegt. Wenn der Verkäufer zahlungsunfähig wird, kann ein Insolvenzgericht feststellen, dass die Wertpapiere nicht dem Teilfonds gehören, und anordnen, dass die Wertpapiere verkauft werden, um die

Schulden des Verkäufers zu begleichen. Der betreffende Teilfonds kann sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der zugrunde liegenden Wertpapiere als auch Verluste während des Zeitraums erleiden, während dem er versucht, seine Rechte an den zugrunde liegenden Wertpapieren durchzusetzen, einschließlich geringerer Erträge während des Zeitraums der Durchsetzung und Aufwendungen für die Geltendmachung seiner Rechte.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte bergen das Risiko, dass der Teilfonds verpflichtet ist, die Wertpapiere gemäß dem Vertrag zurückzukaufen, wenn der Marktwert der vom Teilfonds verkauften Wertpapiere unter den vereinbarten Rückkaufpreis fällt. Für den Fall, dass der Käufer von Wertpapieren im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts Insolvenz anmeldet oder zahlungsunfähig wird, kann die Verwendung der Erlöse aus dem Vertrag durch den Fonds eingeschränkt werden, bis die andere Partei oder ihr Treuhänder oder Verwalter entschieden hat, ob die Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere durchgesetzt wird.

Ein Teilfonds trägt das Kreditrisiko einer Gegenpartei eines Wertpapierleihungsvertrags. Zu den mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken gehört der mögliche Verlust von Rechten an den Sicherheiten für die Wertpapiere, sollte der Kreditnehmer zahlungsunfähig werden.

**Risiko des Handels auf dem Sekundärmarkt** Wenn die Anteile an einer oder mehreren Wertpapierbörsen notiert werden, kann es keine Sicherheit geben, dass es an einer Wertpapierbörse Liquidität für die Anteile geben wird oder dass der Preis, zu dem die Anteile an einer Wertpapierbörse gehandelt werden können, mit dem Nettoinventarwert je Anteil übereinstimmen oder in etwa übereinstimmen wird. Es kann keine Gewähr dafür geben, dass Anteile, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, an dieser Wertpapierbörse auch weiterhin notiert bleiben oder dass die Bedingungen für die Notierung unverändert bleiben. Der Handel mit Anteilen an einer Börse kann aufgrund von Marktbedingungen oder aus dem Grund, dass der Handel mit den Anteilen nach Ansicht der Börse nicht ratsam ist oder anderweitig gemäß den Regeln der Börse eingestellt oder ausgesetzt werden. Wenn der Handel an einer Börse eingestellt wird, können Anleger in Anteilen ihre Anteile möglicherweise nicht verkaufen, bis der Handel wieder aufgenommen wird. Diese Anleger sollten jedoch die Möglichkeit haben, beim ICAV die Rücknahme von Anteilen gemäß den nachstehend aufgeführten Bestimmungen zu beantragen.

**Schwankung des Nettoinventarwerts und der Handelseurse auf dem Sekundärmarkt** Der Nettoinventarwert je Anteil schwankt mit Änderungen des Marktwerts der Wertpapiere, die der betreffende Teilfonds hält oder denen er ausgesetzt ist, und mit Änderungen des Wechselkurses zwischen der Währung bzw. den Währungen, auf die die Wertpapiere des betreffenden Teilfonds lauten, und der Basiswährung bzw. den Basiswährungen. Je nach Referenzwährung eines Anlegers können Währungsschwankungen den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Teilfonds negativ beeinflussen. Der Kurs der Anteile auf dem Sekundärmarkt wird wahrscheinlich mit Änderungen des Nettoinventarwerts je Anteil, mit Änderungen des Wechselkurses zwischen der/den Währung(en), auf die die von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Wertpapiere lauten, und der Währung, in der die Anteile gehandelt werden, und mit Angebots- und Nachfragefaktoren an der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, schwanken.

Das ICAV kann nicht vorhersagen, ob die Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden, wenn sie in die Währung umgerechnet werden, in der die Anteile gehandelt werden.

Kursunterschiede können zu einem großen Teil darauf zurückzuführen sein, dass die Angebots- und Nachfragekräfte auf dem Sekundärmarkt für die Anteile des Teilfonds eng mit den gleichen Kräften korrelieren, die die Preise der Anlagen und/oder Indexwertpapiere dieses Teilfonds einzeln oder insgesamt zu einem bestimmten Zeitpunkt beeinflussen, jedoch nicht identisch mit diesen sind.

Der Nettoinventarwert je Anteil und der Kurs der Anteile am Sekundärmarkt dürften sich durch Arbitrage gegenseitig nachbilden.

Ein Autorisierter Teilnehmer oder ein anderer professioneller Anleger wird bei der Berechnung des Preises, zu dem er auf dem Sekundärmarkt bereit wäre, die Anteile des Teilfonds zu verkaufen (dieser Preis wird als der Angebotspreis oder Briefkurs bezeichnet), oder zu kaufen (als Ankaufpreis oder Geldkurs bezeichnet), den fiktiven Preis berücksichtigen, zu dem er die entsprechende Menge von Anlagen und/oder Indexwertpapieren des Index (beim Verkauf von Anteilen) kaufen bzw. (beim Kauf von Anteilen) verkaufen würde, die dem Mindestzeichnungsbetrag oder Mindestrücknahmebetrag einschließlich der damit verbundenen Transaktionskosten und (gegebenenfalls) Steuern entsprechen.

Wenn der fiktive Preis für den Kauf der Anlagen und/oder Indexwertpapiere, die einer Zeichnung eines Anteils entsprechen, niedriger ist oder wenn der fiktive Preis für den Verkauf von Anlagen und/oder Indexwertpapieren, die einer Rücknahme eines Anteils entsprechen, höher ist als der Sekundärmarktpreis der Anteile (je nach Lage des Falls), kann ein Autorisierter Teilnehmer entscheiden, gegen den Fonds Arbitrage zu betreiben, indem er Anteile zeichnet oder zurückgibt. Der Verwaltungsrat ist der Meinung, dass diese Arbitrage dazu beitragen wird, sicherzustellen, dass die Abweichung des Angebots- und Ankaufpreises je Anteil vom Nettoinventarwert je Anteil (nach Währungsumrechnung) generell minimiert wird. Autorisierte Teilnehmer und andere Anleger werden darauf hingewiesen, dass wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausgesetzt wird, ihr Recht auf Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds normalerweise ebenfalls ausgesetzt würde. Falls das ICAV die Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds aussetzen muss oder wenn eine Börse, an der die Basiswerte eines Teilfonds gehandelt werden, geschlossen ist, wird davon ausgegangen, dass größere Abschlüsse und Aufschläge entstehen können.

**Risiken der Anlage in Small- und Mid-Cap-Aktien** Aktien kleiner und mittelständischer Unternehmen können schwankungsanfälliger als Aktien größerer Unternehmen sein.

Kleine und mittelständische Unternehmen verfügen meist über weniger finanzielle Ressourcen, eine kürzere Unternehmensgeschichte und geringer diversifizierte Geschäftsbereiche, womit sie einem größeren Insolvenzrisiko oder anderen langfristigen oder dauerhaften geschäftlichen Rückschlägen ausgesetzt sein können. Börsengänge (Initial Public Offerings, IPOs) können stark volatil und aufgrund der fehlenden Handelshistorie und dem relativen Mangel an öffentlich zugänglichen Informationen schwer einzuschätzen sein.

**Stilrisiko** Je nach Marktbedingungen und Anlegerstimmung werden in der Regel unterschiedliche Anlagestile bevorzugt bzw. vernachlässigt.

So kann beispielsweise ein wachstumsorientiertes Portfolio zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Underperformance gegenüber einem wertorientierten Portfolio aufweisen oder umgekehrt, und jedes der Portfolios kann zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Underperformance gegenüber dem Gesamtmarkt aufweisen.

Als unterbewertet identifizierte Wertpapiere können auf unbestimmte Zeit unterbewertet bleiben oder sich als fair bewertet erweisen. Bei Wertpapieren, für die ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial ermittelt wurde, kann der Marktkurs zu einem erheblichen Teil auf hohen Erwartungen an die künftige Wertentwicklung beruhen, und der Kurs kann rasch und drastisch fallen, wenn der Anschein entsteht, dass die hohen Erwartungen nicht erfüllt werden könnten.

#### **Einsatz von Techniken und Instrumenten:**

##### **Wertpapierleiherrisiko**

Ausgeliehene Wertpapiere können bei Ausfall, Konkurs oder Insolvenz des Entleihers nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, und Rechte an den Sicherheiten können verloren gehen, wenn der Vermittler ausfällt. Sollte der Entleiher von Wertpapieren die von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht das Risiko, dass die erhaltenen Sicherheiten zu einem Wert realisiert werden, der unter dem Wert der verliehenen Wertpapiere liegt, sei es aufgrund einer ungenauen Preisgestaltung der Sicherheit, nachteiliger Marktbewegungen beim Wert der Sicherheit, einer Verschlechterung des Ratings des Emittenten der Sicherheit oder

der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird. Ein Teilfonds kann die von Entleiher erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren. Die Wiederanlage der im Zusammenhang mit Wertpapierleihttransaktionen erhaltenen Barsicherheiten beinhaltet Risiken im Zusammenhang mit der Art der getätigten Anlagen und dem Risiko, dass der Wert der reinvestierten Barsicherheiten unter den den Gegenparteien geschuldeten Betrag fällt und eine Hebelwirkung erzeugt, die bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds berücksichtigt wird. Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren können die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen oder Zahlungsverpflichtungen aus Rücknahmeanträgen nachzukommen. Die Wertpapierleihe beinhaltet auch operationale Risiken, wie die Nichtabwicklung von Anweisungen in Verbindung mit der Wertpapierleihe. Solche operationalen Risiken werden mit Verfahren, Kontrollen und Systemen des Vermittlers der Wertpapierleihe und der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften birgt auch rechtliche Risiken. Die Merkmale einer Transaktion oder die rechtliche Fähigkeit einer Partei, eine Transaktion einzugehen, können den Finanzkontrakt undurchführbar machen, und die Insolvenz oder der Zahlungsausfall eines Kontrahenten können ansonsten durchführbare vertragliche Rechte vorwegnehmen. Der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften beinhaltet ferner operationelle Risiken, d. h. das Risiko von Verlusten aufgrund von Fehlern, Dienstunterbrechungen oder anderen Ausfällen sowie Betrug, Korruption, elektronischer Kriminalität, Instabilität, Terrorismus oder anderen vorschriftswidrigen Ereignissen im Abrechnungs- und Rechnungslegungsprozess. Ein Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte tätigt, kann zudem einem Verwahrnisiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko des Verlusts von in Verwahrung befindlichen Vermögenswerten bei Insolvenz, Fahrlässigkeit, Betrug, mangelhafter Verwaltung oder unzureichender Buchführung einer Verwahrstelle (oder Unterverwahrstelle).

Darüber hinaus kann ein Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte tätigt, Sicherheiten erhalten, die möglicherweise nicht den vom Indexanbieter gegebenenfalls angewandten Anforderungen an nachhaltige Anlagen und/oder ESG-Kriterien entsprechen.

**Volatilitätsrisiko** Veränderungen der Volatilitätsmuster einschlägiger Märkte könnten zu plötzlichen und/oder erheblichen Änderungen des Anteilspreises des Teilfonds führen.

**Risiko der getrennten Haftung** Obwohl es Bestimmungen gibt, die eine getrennte Haftung zwischen den Teilfonds vorsehen, müssen sich diese Bestimmungen vor ausländischen Gerichten noch bewähren, insbesondere im Hinblick auf die Befriedigung der Ansprüche lokaler Gläubiger. Dementsprechend ist nicht zweifelsfrei gewährleistet, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds des ICAV nicht gegebenenfalls doch der Haftung anderer Teilfonds des ICAV unterliegen. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts sind dem Verwaltungsrat keine bestehenden oder Eventualverbindlichkeiten eines Teilfonds des ICAV bekannt, die wahrscheinlich Gegenstand einer Forderung gegen einen anderen Teilfonds sind.

**Umbrella-Kassakonto** Zeichnungsgelder, die für einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden auf dem Umbrella-Kassakonto (Umbrella-Kassakonto) im Namen des ICAV gehalten und als allgemeines Vermögen des betreffenden Teilfonds behandelt. Anleger oder Autorisierte Teilnehmer sind hinsichtlich des vom ICAV gezeichneten und gehaltenen Betrags ungesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds, bis Anteile an dem betreffenden Handelstag ausgegeben werden. Anleger oder Autorisierte Teilnehmer profitieren daher erst dann von einer Wertsteigerung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds oder von anderen Anteilseignerrechten (einschließlich Dividendenansprüchen), wenn Anteile an dem betreffenden Handelstag ausgegeben werden. Im Falle einer Insolvenz des Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen. Die Zahlung von Rückgabeeerlösen und Dividenden in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds setzt voraus, dass der Administrator die Originalzeichnungsunterlagen erhält und alle Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche einhält. Ungeachtet dessen werden die zurückgebenden Anteilseigner in Bezug auf die zurückgenommenen Anteile ab dem betreffenden Handelstag keine Anteilseigner mehr und ungesicherte Gläubiger des

betreffenden Teilfonds sein. Ausstehende Rücknahmen und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmen oder Ausschüttungen, werden bis zur Zahlung an den betreffenden Anteilseigner auf dem Umbrella-Kassakonto im Namen des ICAV gehalten. Zurückgebende Anteilseigner und Anteilseigner, die Anspruch auf solche Ausschüttungen haben, sind ungesicherte Gläubiger des betreffenden Teilfonds und profitieren nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder anderen Anteilseignerrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche) in Bezug auf den im Umbrella-Kassakonto gehaltenen Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrag. Im Falle einer Insolvenz des betreffenden Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger in voller Höhe zu bezahlen. Zurückgebende Anteilseigner und Anteilseigner, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten sicherstellen, dass alle ausstehenden Unterlagen und Informationen dem Administrator unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Anderenfalls erfolgt dies auf eigenes Risiko des Anteilseigners. Darüber hinaus kann der Teilfonds Anteile annullieren oder Rückzahlungen, einschließlich aller relevanten Kreditgebühren, von Anlegern fordern, die den Zeichnungserlös nicht bis zum betreffenden Abwicklungstag zahlen. Im Falle der Insolvenz eines Teilfonds unterliegt die Einziehung von einem Teilfonds zustehenden Beträgen, die auf dem Umbrella-Kassakonto gehalten werden, die jedoch infolge des Betriebs des Umbrella-Kassakontos auf den insolventen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Insolvenzrechts und den Bedingungen der Betriebsverfahren für das Umbrella-Kassakonto. Es kann bei der Durchführung der Rückzahlung solcher Beträge zu Verspätungen und/oder Streitigkeiten kommen und es ist möglich, dass der Teilfonds nicht über ausreichend Mittel verfügt, um die Beträge an den jeweiligen Teilfonds zurück zu zahlen. Auf dem Umbrella-Kassakonto gehaltene Gelder genießen nicht den Schutz, der durch den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2003 (Section 48(1)) der Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers (S.I. 105 von 2015) (in der jeweils gültigen Fassung) gewährt wird.

**ICSD-Risiko** Anleger, die über eine ICSD handeln oder abrechnen, sind keine eingetragenen Anteilseigner des betreffenden Teilfonds und halten eine indirekte Beteiligung an diesen Anteilen. Diese Anleger können daher nicht die Rechte ausüben, die mit der direkten Beteiligung am ICAV verbunden sind. Die Rechte der Anleger in Bezug auf Anteile an den ETF werden durch ihre Vereinbarung mit ihrem Nominee, Makler oder gegebenenfalls der ICSD geregelt. Die Gemeinsame Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, alle Stimmen zusammenzutragen, die sie von den jeweiligen Internationalen Zentralen Wertpapierverwahrstellen erhält (was die Stimmen widerspiegelt, die die jeweilige ICSD von den Teilnehmern erhalten hat), und der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle sollte gemäß diesen Anweisungen abstimmen. Das ICAV ist jedoch nicht befugt, sicherzustellen, dass die Gemeinsame Verwahrstelle Abstimmungsmitteilungen in Übereinstimmung mit ihren Anweisungen übermittelt. Das ICAV kann keine Abstimmungsanweisungen von anderen Personen als dem eingetragenen Inhaber der Sammelurkunde annehmen, der für ETFs der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle sein wird. Auf Anweisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle werden Rückgabeeerlöse und erklärte Dividenden vom ICAV oder seinem bevollmächtigten Vertreter an die entsprechende ICSD gezahlt. Anleger haben keinen direkten Anspruch gegen das ICAV in Bezug auf Rückgabeeerlöse oder Dividendenzahlungen, die in Bezug auf Anteile fällig sind, die durch die Sammelurkunde repräsentiert werden, und die Verpflichtungen des ICAV werden durch Zahlung an die entsprechende ICSD auf Anweisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle erfüllt.

#### **ESG Risiken**

**Nachhaltigkeitsrisiken** Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Investition haben könnten. Zu den Risiken im Zusammenhang mit Umweltfragen gehören unter anderem Klimarisiken, sowohl physische Risiken als auch Übergangsrisiken. Das physische Risiko ergibt sich aus den akuten oder chronischen physischen Auswirkungen des Klimawandels. Häufige und schwerwiegende klimabedingte

Ereignisse können sich beispielsweise auf Produkte und Dienstleistungen sowie Lieferketten auswirken. Übergangsrisiko, unabhängig davon, ob es sich um ein politisches, technologisches, Markt- oder Reputationsrisiko handelt, das sich aus der Anpassung an eine kohlenstoffarme Wirtschaft ergibt, um den Klimawandel zu mindern. Zu den Risiken im Zusammenhang mit sozialen Fragen können unter anderem Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, Ungleichheit, Integration und Arbeitsrechte gehören. Risiken im Zusammenhang mit Governance können unter anderem Risiken im Zusammenhang mit erheblichen und wiederkehrenden Verstößen gegen internationale Vereinbarungen, Korruption, Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Eigentum und Kontrolle oder Audit- und Steuermanagement umfassen.

Diese Risiken können sich auf die operative Effektivität und Resilienz eines Emittenten sowie auf seine öffentliche Wahrnehmung und seinen Ruf auswirken, was seine Rentabilität und damit sein Kapitalwachstum beeinflusst sowie letztendlich den Wert der Bestände in einem Teilfonds.

**Risiko nachhaltiger Anlagen:** Der Anlagemanager berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wenn er Anlagen im Namen des Teilfonds tätigt. Wie in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds angegeben, können bestimmte Teilfonds auch entweder (i) Anlagepolitiken zur Förderung ökologischer und sozialer Merkmale oder (ii) ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen.

Bei der Verwaltung des Teilfonds und bei der Auswahl der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren soll, wendet der Anlageverwalter die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage von Amundi an.

Bestimmte Teilfonds und gegebenenfalls die nachgebildeten Indizes können über ein Anlageuniversum verfügen, das sich auf Anlagen konzentriert, die bestimmte Kriterien einschließlich ESG-Scores erfüllen und sich auf bestimmte Themen der nachhaltigen Entwicklung beziehen und die Einhaltung umweltbezogener, sozialer und Corporate-Governance-Praktiken nachweisen. Dementsprechend kann das Anlageuniversum dieser Teilfonds und gegebenenfalls die nachgebildeten Indizes kleiner sein als das anderer Teilfonds und gegebenenfalls anderer Indizes.

Bei Teilfonds, die einen Referenzindex nachbilden oder verwenden, sollten Anleger beachten, dass sich der Referenzindex ausschließlich auf Analysen des Referenzindexverwalters oder anderer Datenanbieter (sofern zutreffend) in Bezug auf Nachhaltigkeitsüberlegungen stützt. Weder die Gesellschaft/das ICAV noch einer ihrer Dienstleister geben Zusicherungen in Bezug auf die Richtigkeit, Zuverlässigkeit, Genauigkeit der Nachhaltigkeitsdaten oder deren Umsetzung ab.

ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Verwalter des Referenzindex (sofern zutreffend) oder andere Datenanbieter (sofern zutreffend) ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewerten, was zu einer falschen Aufnahme oder einem falschen Ausschluss eines Wertpapiers das Portfolio des Teilfonds oder in den Referenzindex und damit in das Portfolio des Teilfonds führt.

Es ist auch zu beachten, dass die Analyse der ESG-Performance von Unternehmen auf Modellen, Schätzungen und Annahmen basieren kann. Diese Analyse ist nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Entwicklung zu verstehen.

Solche Teilfonds und gegebenenfalls ihre nachgebildeten Indizes können (i) hinter der Wertentwicklung des Markts insgesamt und/oder (ii) hinter der Wertentwicklung anderer Fonds, ihres Referenzindex oder ihres Parent-Index oder des für den Parent-Index infrage kommenden Universums zurückbleiben, wenn diese bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Kriterien anwenden. Darüber hinaus können aus mit ESG zusammenhängenden Gründen Anlagen mit schlechter Wertentwicklung veräußert werden, deren Wertentwicklung sich anschließend verbessert.

Der Ausschluss oder die Veräußerung von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte ESG-Kriterien der Responsible Investment Policy von Amundi, sofern zutreffend der Indexmethodik oder dem Anlageuniversum des Teilfonds und

sofern zutreffend des Index nicht erfüllen, kann dazu führen, dass der Teilfonds eine andere Wertentwicklung aufweist als vergleichbare Indizes und Fonds, die keine solche Responsible Investment Policy oder ESG-Komponente in ihrer Anlagestrategie und/oder sofern zutreffend in ihrer Indexmethodik verfolgen und bei der Auswahl von Anlagen keine ESG-Screening-Kriterien anwenden.

Die Teilfonds stimmen in einer Weise ab, die den einschlägigen ESG-Ausschlusskriterien entspricht, was möglicherweise nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des betreffenden Emittenten vereinbar ist. Weitere Informationen zur ESG-Abstimmungspolitik von Amundi finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi unter [www.amundi.com](http://www.amundi.com).

Die Auswahl der Vermögenswerte kann sich auf einen proprietären ESG-Scoring-Prozess (wie jenen des Indexanbieters) stützen, der ganz oder teilweise auf Daten Dritter beruht. Die von Dritten übermittelten Daten können unvollständig, unrichtig oder nicht verfügbar sein, wodurch das Risiko besteht, dass der Anlagemanager ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet.

#### **Risiko im Zusammenhang mit der ESG-Score-Berechnung**

Es ist zu beachten, dass die meisten ESG-Bewertungen und -Ratings nicht in absoluten, sondern in relativen Werten definiert werden, bei denen ein Unternehmen mit einer Vergleichsgruppe verglichen wird. Infolgedessen könnten Unternehmen, die der Markt im Allgemeinen mit mittelmäßigen ESG-Praktiken wahrnimmt, potenziell gut bewertet werden, wenn die anderen Unternehmen der Vergleichsgruppe niedrigere Standards in Bezug auf ESG-Praktiken aufweisen. Der ESG-Score von Unternehmen wird von einer ESG-Ratingagentur auf der Grundlage von Rohdaten, Modellen und Schätzungen berechnet, die nach Methoden erhoben/berechnet werden, die für jeden Akteur spezifisch sind. Die meisten von ihnen nutzen eine Vielzahl von Informationsträgern und -kanälen: an Unternehmen gesendete Fragebögen, Informationen, die von den von den Daten betroffenen Stellen oder von vertrauenswürdigen Dritten (Presseagenturen, Nichtregierungsbehörden) veröffentlicht werden, Daten, die von anderen Anbietern des Sektors durch Abonnements oder Partnerschaften erstellt werden. Die erhobenen Informationen können durch Gespräche mit den Unternehmen, auf die sich die Daten beziehen, ergänzt, spezifiziert oder korrigiert werden. Ratingagenturen veröffentlichen Leitlinien zu ihrer Methodik und stellen auf Anfrage zusätzliche Informationen zur Verfügung. Es besteht jedoch ein Mangel an Standardisierung, und da die Methoden urheberrechtlich geschützt sind, können die bereitgestellten Informationen unvollständig sein, insbesondere in Bezug auf die genaue Beschreibung der Variablen, die bei der Berechnung der Scores verwendet werden, die Verarbeitung von Datenlücken und die Gewichtung der verschiedenen Variablen und Komponenten der Scores sowie die Berechnungsmethoden. Es kann auch eine Zeitverzögerung geben zwischen dem Datum, an dem die Daten erfasst werden, und dem Datum, an dem die Daten verwendet werden, was sich auf die Aktualität und Qualität der Daten auswirken kann.

Kein Teilfonds, kein ICAV, weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageverwalter, geben ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Informationen des Indexanbieters oder Datenanbieters, der ESG-Ratings, Screening-Kriterien oder deren Umsetzung.

Für den Fall, dass sich der Status eines Wertpapiers, das zuvor als für die Aufnahme in den Referenzindex oder das Anlageuniversum (sofern zutreffend) geeignet erachtet wurde, ändert, übernehmen weder einer der Teilfonds, oder das ICAV, noch die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter eine Haftung in Bezug auf eine solche Änderung.

**Risiko im Zusammenhang mit ESG-Methoden** Benchmark-Indizes mit einer ESG-Komponente verwenden in der Regel einen Best-in-Class-Ansatz oder einen Ansatz zur Verbesserung des ESG-Ratings. Beide Ansätze beziehen sich auf ein Anlageuniversum. Es kann jedoch vorkommen, dass Unternehmen mit einem niedrigen ESG-Rating in die

Zusammensetzung (sofern zutreffend) des Index einbezogen werden und dass das Gesamt-ESG-Rating des Index niedriger wäre als das Gesamt-ESG-Rating eines Nicht-ESG-Index, der auf einem anderen Anlageuniversum beruht.

Aufgrund der ESG-Kriterien, die auf den jeweiligen Parent-Index oder das Anlageuniversum angewendet werden, um die Eignung für die Aufnahme in den jeweiligen Referenzindex oder das Teilfondsportfolio zu bestimmen, umfasst der Referenzindex oder das Teilfondsportfolio ein engeres Universum von Wertpapieren im Vergleich zum Parent-Index oder Anlageuniversum und die Wertpapiere des Referenzindex oder des Teilfondsportfolios haben im Vergleich zum Parent-Index oder Anlageuniversum wahrscheinlich auch andere GICS-Sektorgewichtungen bzw. Faktorgewichtungen.

Die Auswirkungen von Risiken im Zusammenhang mit ESG-Anlagen werden sich wahrscheinlich im Laufe der Zeit ändern, und neue Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren können identifiziert werden, sobald weitere Daten und Informationen zu ESG-Faktoren und -Auswirkungen verfügbar werden. Darüber hinaus entwickeln sich Methoden für ESG-Anlagen weiter, und die vom Datenanbieter und/oder Indexanbieter angewandte ESG-Methodik kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Bei Index nachbildenden Teilfonds sollten Anleger beachten, dass die Feststellung, dass ein Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8 der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex ökologische und soziale Merkmale fördert. Das ICAV stützt sich bei dieser Bestimmung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen, die vom Referenzindexverwalter oder anderen Datenanbietern (sofern zutreffend) bereitgestellt werden.

**Risiko von Nachhaltigkeitsdaten** Der Anlageverwalter oder der Indexanbieter (sofern zutreffend) bewertet Wertpapiere für die Aufnahme und/oder Gewichtung in das Teilfondsportfolio oder den Referenzindex auf der Grundlage von ESG-Kriterien und Daten, die vom Indexanbieter oder Dritten bereitgestellt werden. Die Bewertung der ESG-Merkmale von Wertpapieren hängt von diesen Kriterien und Daten ab, die je nach Indexanbieter/Datenanbieter variieren können, und die Verwaltungsgesellschaft oder das ICAV können keine Garantie dafür geben, dass diese Kriterien und Daten vollständig, genau oder aktuell sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und das ICAV geben keine Zusicherungen hinsichtlich der Gültigkeit und Genauigkeit der Bewertung der ESG-Eigenschaften von Wertpapieren durch den Datenanbieter oder den Indexanbieter oder der Kriterien und Daten, die bei einer solchen Bewertung verwendet werden.

Fehler in Bezug auf die Qualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten können von Zeit zu Zeit auftreten und können für einen bestimmten Zeitraum nicht erkannt und korrigiert werden, insbesondere wenn die Indizes oder Daten weniger häufig verwendet werden. Es ist wahrscheinlich, dass sich die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos im Laufe der Zeit entwickeln und neue Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert werden können, sobald weitere Daten und Informationen verfügbar werden.

Während die Indexanbieter der Referenzindizes der Teilfonds Beschreibungen darüber liefern, was jeder Referenzindex bei Index nachbildenden Teilfonds erreichen soll, übernehmen die Indexanbieter im Allgemeinen keine Garantie oder Haftung in Bezug auf die Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit der Daten in Bezug auf ihre Referenzindizes oder in ihren Index-Methodendokumenten, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes mit ihren beschriebenen Referenzindexmethoden in Einklang stehen.

**Risiko im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen hinsichtlich der Definition von ESG-Kriterien** Regulatorische Änderungen oder Interpretationen in Bezug auf die Definitionen und/oder die Verwendung von ESG-Kriterien können sich erheblich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, seiner Anlagepolitik entsprechend zu investieren, sowie auf die Fähigkeit bestimmter Anlegerklassen, in Teilfonds zu investieren, die einer ESG-Strategie folgen.

**Risiko einer Abweichung von den Kriterien der Anleger zu ESG-Mindeststandards** Anleger können in ihrer Auslegung der positiven oder negativen ESG-Merkmale eines Unternehmens, eines Instruments oder eines Portfolios entgegengesetzter Meinung sein. Weder das ICAV noch ein Instrument oder Portfolio gibt eine Zusicherung oder anderweitige Erklärung hinsichtlich der Eignung des Referenzindex (sofern zutreffend) und des Teilfonds ab, die ESG-Mindeststandardkriterien eines Anlegers oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, selbst zu prüfen, ob der Referenzindex (sofern zutreffend) und/oder der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entspricht.

**Risiko im Zusammenhang mit ESG-Kategorisierungen oder Länderkennzeichnungen** Bestimmte Teilfonds haben ESG-Kategorisierungen (z. B. gemäß der SFDR oder den französischen AMF-Regeln) oder Länderkennzeichnungen (z. B. belgische Febelfin, erwägt die Verwendung des vollen Indexnamens, oder französische SRI) übernommen oder beibehalten. Wenn solche Teilfonds einen Referenzindex verwenden oder nachbilden und die Anforderungen ihrer ESG-Kategorisierungen oder -Kennzeichnungen nicht mehr erfüllen, ist beabsichtigt, dass sie bei oder um die nächste Indexneugewichtung herum wieder an ihre jeweiligen Referenzindizes angepasst werden. Zu diesem Zeitpunkt wird das Teilfondsportfolio entsprechend den jeweiligen Referenzindizes angepasst und/oder neu gewichtet, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die für die Teilfonds aufgrund ihrer ESG-Kategorisierungen oder Länderkennzeichnungen gelten, die jedoch vom Indexanbieter nicht auf ihre Referenzindizes angewendet werden (unabhängig davon, ob diese Beschränkungen nicht Teil der Indexmethodik sind oder es sich um einen Fehler handelt).

Wenn ein Teilfonds ein Wertpapier seines Referenzindex nicht halten muss, um eine Beschränkung aufgrund seiner ESG-Kategorisierung oder seiner Länderkennzeichnung zu erfüllen, die von seinem Referenzindex nicht erfüllt wird, kann dies die Tracking Difference und den Tracking Error des Teilfonds (sofern zutreffend) erhöhen. Dieser Anstieg könnte durch die Marktvolatilität verschlimmert werden. Es kann gelegentlich Bedingungen geben, unter denen ein Indexanbieter feststellt, dass es nicht möglich ist, einen Referenzindex neu zu gewichten, um auf optimaler Basis alle ESG- und Nicht-ESG-Ziele des Referenzindex gleichzeitig zu erreichen, und der Indexanbieter kann beschließen, bestimmte ESG- oder Nicht-ESG-Ziele auf der Grundlage seiner Regeln zu lockern, um diese Neugewichtung durchzuführen. In diesem Fall wirkt sich dies wiederum auf die Wertentwicklung des Teilfonds aus, der diesen Referenzindex bei einer solchen Neugewichtung verwendet oder nachbildet.

Regeln und Standards für ESG-Kategorisierungen und -Kennzeichnungen entwickeln sich ständig weiter. Da sich diese Regeln im Laufe der Zeit weiterentwickeln, können sie strenger werden und von den Indexmethodiken und den Anlagezielen, -richtlinien oder -strategien der Teilfonds abweichen und sogar im Widerspruch zueinander stehen. Möglicherweise ist es für einen Teilfonds nicht möglich oder praktikabel, die sich ändernden Vorschriften zu befolgen und dabei das bestehende Anlageziel, die Anlagepolitik und -strategie einzuhalten, oder es ist möglicherweise nicht im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilseigner insgesamt, dies zu tun. In solchen Situationen kann der Teilfonds bestimmte ESG-Kategorisierungen oder -Kennzeichnungen nach Ablauf des angegebenen Zeitraums nicht mehr beibehalten, um die geltenden Regeln für die ESG-Kategorisierungen oder -Kennzeichnungen einzuhalten.

## **RISIKEN UNTER AUSSERGEWÖHNLICHEN MARKTBEDINGUNGEN**

*Die in diesem Abschnitt dargelegten Risiken spielen unter normalen Marktbedingungen im Allgemeinen keine erhebliche Rolle (auch wenn sie in begrenztem Umfang bestehen können). Unter außergewöhnlichen Marktbedingungen können diese Risiken allerdings besonders schwerwiegend sein.*

**Kontrahentenrisiko** Das Risiko, dass eine Rechtspersönlichkeit, mit der der Teilfonds Transaktionen abschließt, unfähig oder nicht willens ist, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen.

**Ausfallrisiko** Das Risiko, dass Emittenten bestimmter Anleihen den Zahlungen auf ihre Anleihen nicht mehr nachkommen können.

**Liquiditätsrisiko** Das Risiko, dass ein Wertpapier nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und Preis bewertet oder verkauft werden kann. Das Liquiditätsrisiko könnte dazu führen, dass der Teilfonds nicht mehr in der Lage ist, Rückkaufertlöse zu dem im Verkaufsprospekt angegebenen Fälligkeitstermin zu zahlen.

**Rechtsrisiko** Die Merkmale einer Transaktion oder die rechtliche Fähigkeit einer Partei, eine Transaktion einzugehen, können den Finanzkontrakt undurchführbar machen und die Insolvenz oder der Zahlungsausfall eines Kontrahenten können ansonsten durchführbare vertragliche Rechte vorwegnehmen.

**Operationelles Risiko** In jedem Land, insbesondere jedoch in Schwellenländern, kann es zu Verlusten infolge von Fehlern, der fehlenden oder unmöglichen Segregation der Vermögenswerte, Serviceunterbrechungen oder sonstigen Störungen sowie aufgrund von Betrug, Korruption, elektronischer Kriminalität, Instabilität, Terrorismus oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen kommen. Operationelle Risiken können die Teilfonds Fehlern aussetzen, die unter anderem dessen Bewertung, Preisermittlung, Rechnungslegung, Steuerbuchhaltung und Handel beeinträchtigen. Operationelle Risiken können über einen langen Zeitraum unerkannt bleiben, und auch wenn sie erkannt werden, ist es unter Umständen nicht möglich, eine rasche oder angemessene Entschädigung von den Verantwortlichen zu erlangen.

#### **Anreizvereinbarungen**

Die Anreizvereinbarungen des ICAV können die Zahlung von Performancegebühren für einen Teilfonds vorsehen und könnten für den Anlageverwalter und/oder den Unteranlageverwalter einen Anreiz darstellen, riskantere oder spekulativere Geschäfte zu tätigen, als dies ohne eine solche Vereinbarung der Fall wäre. Die Zahlung einer Performancegebühr für einen Teilfonds basiert auf der Wertentwicklung dieses Teilfonds, die zum Ende jedes Berechnungszeitraums realisierte und nicht realisierte Nettogewinne und -verluste umfassen kann. Infolgedessen können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die später niemals realisiert werden können.

**Risiko in Verbindung mit Standardpraktiken** Anlageverwaltungstechniken, die unter normalen Marktbedingungen gut funktionieren haben, könnten sich zu anderen Zeiten als unwirksam oder nachteilig erweisen.

**Risiko einer Pandemie** Ein Ausbruch einer Infektionskrankheit, einer Pandemie oder eines anderen schwerwiegenden Problems der öffentlichen Gesundheit könnte in einer Gerichtsbarkeit auftreten, in der ein Teilfonds anlegen kann, was zu Änderungen der regionalen und globalen wirtschaftlichen Bedingungen und Zyklen führen kann, die sich negativ auf die Anlagen des Teilfonds und folglich auf seinen Nettoinventarwert auswirken können. Ein solcher Ausbruch kann sich auch nachteilig auf die gesamte Weltwirtschaft und/oder die Märkte auswirken, was sich allgemein negativ auf die Anlagen eines Teilfonds auswirken kann. Darüber hinaus kann ein schwerwiegender Ausbruch einer Infektionskrankheit auch ein Ereignis höherer Gewalt im Rahmen von Verträgen sein, die das ICAV mit Kontrahenten abgeschlossen hat, wodurch ein Kontrahent von der rechtzeitigen Erbringung der Dienstleistungen befreit wird, die diese Kontrahenten für die Teilfonds vertraglich vereinbart haben (die Art der Dienstleistungen hängt von der jeweiligen Vereinbarung ab). Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass sich die Teilfonds bei der Berechnung ihres Nettoinventarwerts, der Abwicklung des Handels mit Anteilen, der Durchführung unabhängiger Bewertungen der Teilfonds oder der Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Teilfonds verzögern. Jede Verwahrstelle, der Administrator und der Anlageverwalter sowie der jeweilige Unteranlageverwalter verfügen jedoch über Geschäftskontinuitätspläne, die regelmäßig überprüft werden.

#### **Performancegebühr-Methodik**

Die vom ICAV bei der Berechnung einer Performancegebühr für einen Teilfonds angewandte Methode kann zu Ungleichheiten zwischen den Anteilhabern hinsichtlich der Zahlung von Performancegebühren führen (wobei einige Anleger unter bestimmten Umständen unverhältnismäßig höhere Performance-

gebühren zahlen) und kann auch dazu führen, dass bestimmte Anteilhaber jederzeit ihrem Kapital mehr dem Risiko aussetzen als andere.

## **STEUERRISIKEN**

**Quellensteuer** Alle Erträge und Gewinne aus den Vermögenswerten der Teilfonds können der Quellensteuer unterliegen, die in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne entstehen, möglicherweise nicht zurückgefordert werden kann. Wenn sich diese Situation in der Zukunft ändern und die Anwendung geringerer Sätze zu einer Rückzahlung an einen Teilfonds führen sollte, wird der Nettoinventarwert nicht neu ermittelt, sondern die Steuergutschrift an die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilseigner anteilmäßig umgelegt. Anleger werden ferner auf den Abschnitt Besteuerung in diesem Verkaufsprospekt verwiesen.

**OECD BEPS** Im Jahr 2013 veröffentlichte die OECD ihren Bericht über die Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) und ihren Aktionsplan zur BEPS. Ziel des Berichts und des Aktionsplans war es, die aggressive internationale Steuerplanung zu bewältigen und zu mindern. BEPS bleibt ein laufendes Projekt. Am 5. Oktober 2015 veröffentlichte die OECD ihre Abschlussberichte, Analysen und Empfehlungen (Deliverables) im Hinblick auf die Umsetzung international vereinbarter und verbindlicher Regeln, die zu wesentlichen Änderungen der einschlägigen Steuergesetzgebung der teilnehmenden OECD-Länder führen könnten. Das endgültige Paket der Ergebnisse wurde anschließend am 8. Oktober 2015 von den G20-Finanzministern genehmigt. Am 24. November 2016 schlossen mehr als 100 Gerichtsbarkeiten Verhandlungen über ein multilaterales Instrument zur Änderung ihrer jeweiligen Steuerabkommen (mehr als 2.000 Steuerabkommen weltweit) ab, um die mit dem Steuerabkommen verbundenen BEPS-Empfehlungen umzusetzen. Das multilaterale Instrument wurde am 7. Juni 2017 unterzeichnet und trat am 1. Juli 2018 in Kraft. Das multilaterale Instrument wird dann zu bestimmten Zeitpunkten für ein spezifisches Steuerabkommen in Kraft treten, nachdem alle Parteien dieses Abkommens das multilaterale Instrument ratifiziert haben. Die endgültigen Maßnahmen, die in der Steuergesetzgebung der Länder, in denen das ICAV Anlagen tätigen wird, in den Ländern, in denen das ICAV ansässig ist oder seinen Sitz hat, umgesetzt werden oder Änderungen der von diesen Ländern ausgehandelten Steuerabkommen, könnten die Erträge des ICAV negativ beeinflussen.

#### **US-Steuerisiko**

Mit Wirkung vom 1. Juli 2014 ist das ICAV verpflichtet, der irischen Steuerbehörde bestimmte Auskünfte in Bezug auf US-Anleger im ICAV und den Teilfonds zu geben. Die irische Steuerbehörde wird diese Informationen an die US-Steuerbehörden weitergeben. Gemäß den Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) im Rahmen des US Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 wird eine US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte „quellensteuerpflichtige Zahlungen“ erhoben, die am oder nach dem 1. Juli 2014 getätigt werden, es sei denn, der Zahlungsempfänger schließt eine Vereinbarung mit dem US Internal Revenue Service (IRS) über die Erhebung und Bereitstellung wesentlicher Informationen in Bezug auf direkte und indirekte Eigentümer und Kontoinhaber ab und hält diese ein.

Am 21. Dezember 2012 unterzeichnete Irland ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) mit den Vereinigten Staaten zur Verbesserung der internationalen Einhaltung der Steuervorschriften und zur Umsetzung von FATCA. Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Irland bereit erklärt, gesetzliche Bestimmungen zur Einholung bestimmter Informationen im Zusammenhang mit FATCA einzuführen, und die irischen und US-amerikanischen Steuerbehörden haben den automatischen Austausch dieser Informationen vereinbart. Das IGA sieht den jährlichen automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Konten und Anlagen vor, die von bestimmten US-Personen in einer breiten Kategorie irischer Finanzinstitute gehalten werden und umgekehrt. Gemäß den IGA-Vorschriften und den damit verbundenen Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 (die am 1. Juli 2014 in Kraft traten), Financial Accounts Reporting (United States of America) (Amendment) Regulations 2015 (die am 2. November 2015 in

Kraft traten) und Financial Accounts Reporting (United States of America) (Amendment) Regulations 2018 (die am 1. Januar 2018 in Kraft traten) (die irischen Vorschriften) zur Umsetzung der Offenlegungspflichten von Informationen sind irische Finanzinstitute wie das ICAV verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf US-Kontoinhaber an die irische Steuerbehörde zu melden. Die irische Steuerbehörde leitet die Informationen automatisch einmal im Jahr an den IRS weiter. Das ICAV (und/oder der Administrator oder Anlageverwalter im Namen des ICAV) muss die erforderlichen Informationen von Anlegern einholen, die zur Erfüllung der Meldepflichten erforderlich sind, unabhängig davon, ob dies im Rahmen des IGA, der irischen Vorschriften oder anderer anwendbarer Gesetze, die im Zusammenhang mit FATCA veröffentlicht wurden, geschieht. Diese Informationen werden im Rahmen des Antragsverfahrens für Anteile am ICAV erhoben. Es sei darauf hingewiesen, dass die irischen Vorschriften das Erheben von Informationen und die Einreichung von Steuererklärungen bei den irischen Steuerbehörden unabhängig davon vorschreiben, ob das ICAV US-Vermögenswerte hält oder US-Anleger hat. Obwohl das IGA und die irischen Vorschriften dazu dienen sollten, die Belastung durch die Einhaltung von FATCA und dementsprechend das Risiko einer FATCA-Einbehaltung von Zahlungen an das ICAV in Bezug auf seine Vermögenswerte zu verringern, kann diesbezüglich keine Zusicherung gegeben werden. Daher sollten diese Anteilseigner vor der Tätigkeit von Anlagen eine unabhängige Steuerberatung in Bezug auf die potenziellen Auswirkungen von FATCA einholen.

## PORTFOLIOTRANSAKTIONEN UND INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, der jeweilige Anlageverwalter, der jeweilige Unteranlageverwalter, der Administrator, die Verwahrstelle, jeglicher Anteilseigner und jegliche ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten (jeweils eine „**Verbundene Person**“) können untereinander oder mit dem ICAV Finanz-, Bank- oder andere Transaktionen oder Verträge abschließen oder eingehen. Dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, Anlagen des ICAV in Wertpapieren einer Verbundenen Person oder Anlagen einer Verbundenen Person in einer Gesellschaft oder Einrichtung, deren Anlagen Teil des Vermögens eines Teilfonds sind. Darüber hinaus kann jede Verbundene Person auf eigene oder fremde Rechnung in Anteile eines Teilfonds oder in Vermögenswerte, die ihrer Natur gemäß zum Vermögen eines Teilfonds gehören, investieren oder damit handeln. Im Falle eines auftretenden Konflikts stellt jede Verbundene Person sicher, dass der Konflikt in fairer Weise gelöst wird.

Jede Verbundene Person ist oder kann an anderen Finanz-, Anlage- und beruflichen Tätigkeiten beteiligt sein, die gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Verwaltung des ICAV und/oder ihren jeweiligen Funktionen in Bezug auf das ICAV verursachen können. Diese Tätigkeiten können die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienstleistungen, Maklerdienstleistungen, die Bewertung von Wertpapieren (zu Bedingungen, bei denen die Gebühren mit dem Wertzuwachs der Anlagen steigen können) sowie die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Gesellschaften umfassen, einschließlich Fonds oder Gesellschaften, in die das ICAV möglicherweise investiert.

Insbesondere können die Verwaltungsgesellschaft, der jeweilige Unteranlageverwalter und/oder der betreffende Anlageverwalter an der Beratung oder Verwaltung anderer Investmentfonds beteiligt sein, die ähnliche Anlageziele wie das ICAV oder die Teilfonds haben bzw. deren Anlageziele sich mit jenen des ICAV oder der Teilfonds überschneiden. Jede Verbundene Person unternimmt angemessene Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine solche Beteiligung nicht beeinträchtigt wird und dass jegliche auftretenden Konflikte fair und im besten Interesse der Anteilseigner gelöst werden. Der Anlageverwalter und der jeweilige Unteranlageverwalter werden sich bemühen, eine faire Allokation der Anlagen unter ihren Kunden sicherzustellen.

Jegliche Barmittel des ICAV können, vorbehaltlich der Bestimmungen der Central Bank Acts 1942 bis 2018, bei einer jeglichen Verbundenen Person hinterlegt werden oder in Einlagenzertifikate oder Bankinstrumente investiert werden, die von einer jeglichen Verbundenen Person ausgegeben werden. Bankgeschäfte und ähnliche Transaktionen können auch mit oder über eine Verbundene Person erfolgen.

Eine jegliche Verbundene Person kann außerdem als Vermittler oder Auftraggeber beim Verkauf oder Kauf von Wertpapieren und anderen Anlagen an das ICAV oder vom ICAV agieren. Es besteht keine Verpflichtung seitens einer Verbundenen Person, dem betreffenden Teilfonds oder den Anteilseignern für dadurch entstehende Vorteile Rechenschaft abzulegen, und jegliche derartige Vorteile können von der betreffenden Partei einbehalten werden, vorausgesetzt, solche Transaktionen werden zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt, sind im besten Interesse der Anteilseigner jenes Teilfonds und:

- (i) es wurde eine beglaubigte Transaktionsbewertung durch eine Person eingeholt, die von der Verwahrstelle (oder von der Verwaltungsgesellschaft im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) als unabhängig und sachverständig anerkannt wurde; oder
- (ii) die betreffende Transaktion wird zu den günstigsten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln dieser Börse ausgeführt; oder
- (iii) falls (i) und (ii) nicht praktikabel sind, wurde eine solche Transaktion zu Bedingungen durchgeführt, die nach Auffassung der Verwahrstelle (oder der Verwaltungsgesellschaft im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist) dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen im besten Interesse der Anteilseigner durchzuführen sind.

Die Verwahrstelle oder das ICAV dokumentieren im Fall von Transaktionen durch die Verwahrstelle, wie diese die Absätze (i), (ii) und (iii) eingehalten hat, und bei gemäß Absatz (iii) durchgeführten Transaktionen wird die Verwahrstelle oder das ICAV, im Fall von durch die Verwahrstelle durchgeführten Transaktionen, ihre bzw. seine Gründe dafür dokumentieren, aus denen sie bzw. es überzeugt ist, dass die Transaktion den dargelegten Grundsätzen entspricht.

Eine Verbundene Person kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auch unter anderen als den vorstehend aufgeführten Umständen in potenzielle Interessenkonflikte mit dem ICAV geraten. Eine Verbundene Person wird jedoch in einem solchen Fall ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem ICAV einhalten, insbesondere ihre Pflicht, bei der Tätigkeit von Anlagen, die hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden zu Interessenkonflikten führen könnten, so weit wie möglich im besten Interesse des ICAV und der Teilfonds zu handeln, und sie wird sicherstellen, dass solche Konflikte fair zwischen dem ICAV, dem betreffenden Teilfonds und anderen Kunden gelöst werden. Der Anlageverwalter und der jeweilige Unteranlageverwalter stellen sicher, dass Anlagemöglichkeiten auf fairer und ausgewogener Basis zwischen dem ICAV und seinen Teilfonds und seinen anderen Kunden aufgeteilt werden. Im Falle eines Interessenkonflikts werden die Verwaltungsratsmitglieder des Anlageverwalters und des jeweiligen Unteranlageverwalters nach besten Kräften sicherstellen, dass solche Konflikte fair gelöst werden.

Da die Gebühren des Administrators und des Anlageverwalters und des jeweiligen Unteranlageverwalters auf dem Nettoinventarwert eines Teilfonds basieren, steigen bei einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds auch die an den Administrator, den Anlageverwalter und dem jeweiligen Unteranlageverwalter zu zahlenden Gebühren, und dementsprechend besteht ein Interessenkonflikt für den Administrator, den Anlageverwalter, den jeweiligen Unteranlageverwalter oder verbundene Parteien, wenn der Administrator, der Anlageverwalter, der jeweilige Unteranlageverwalter oder verbundene Parteien für die Bestimmung des Bewertungspreises der Anlagen eines Teilfonds verantwortlich sind.

# ALLGEMEINE ANLAGEPOLITIK

## ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die Gründungsurkunde sieht vor, dass das Anlageziel und die Anlagepolitik für jeden Teilfonds vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung dieses Teilfonds formuliert werden. Einzelheiten bezüglich des Anlageziels und der Anlagepolitik jedes Teilfonds des ICAV finden sich in der Beschreibung des Teilfonds für den betreffenden Teilfonds.

Der Verwaltungsrat kann Teilfonds einrichten, die vom Anlageverwalter oder seinen Beauftragten aktiv verwaltet werden, um (i) ein bestimmtes Anlageziel zu verfolgen, das eine bessere Kursentwicklung als ein Referenzindex („**Aktiv verwalteter Teilfonds**“) umfassen kann, oder (ii) einen Index nachzubilden, wie unten angegeben („**Indexnachbildender Teilfonds**“).

### Aktiv verwaltete Teilfonds

Das Anlageziel eines aktiv verwalteten Teilfonds besteht darin, eine Rendite zu erzielen, indem er direkt in Anlageinstrumente gemäß dem spezifischen Anlageziel und der spezifischen Anlagepolitik anlegt, die in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds dargelegt sind, vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und der Einhaltung der Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ beschrieben sind.

Wenn ein Teilfonds aktiv verwaltet wird, hat der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter (je nachdem, was zutrifft) im Hinblick auf die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds einen Ermessensspielraum, vorbehaltlich der in der Beschreibung des Teilfonds angegebenen Anlageziele und -strategien.

### Indexnachbildende Teilfonds

Das Anlageziel eines indexnachbildenden Teilfonds kann darin bestehen, die Wertentwicklung eines bestimmten Index (oder bestimmter Indizes) oder einer bestimmten Strategie nachzubilden, wie im Abschnitt „*Nachbildungsmethoden für indexnachbildende Teilfonds*“ näher beschrieben.

## ÄNDERUNGEN DER ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Jegliche Änderungen des Anlageziels oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds dürfen nur mit Zustimmung der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung der Anteilseigner des Teilfonds abgegebenen Stimmen oder durch schriftlichen Beschluss aller Anteilseigner des Teilfonds vorgenommen werden. Vorbehaltlich und unbeschadet des ersten Satzes dieses Absatzes muss jedem Anteilseigner des Teilfonds im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Teilfonds, die mit der Mehrheit der Stimmen auf einer Hauptversammlung genehmigt wurde, eine angemessene Frist eingeräumt werden, um es einem Anteilseigner zu ermöglichen, die Rücknahme seiner Anteile zu beantragen, bevor diese Änderung umgesetzt wird.

Eine nicht wesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf nicht der Zustimmung der Anteilinhaber, es wird jedoch eine angemessene Frist eingeräumt, um den Anteilinhabern die Rücknahme ihrer Anteile vor der Umsetzung der Änderung zu ermöglichen.

Zur Klarstellung: Im Falle einer Namensänderung eines relevanten Referenzindex oder replizierten Index gilt diese Änderung nicht als Änderung des Anlageziels eines Teilfonds und/oder wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds, und Anteilseigner werden im Voraus über eine Namensänderung eines jeweiligen Index informiert.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den relevanten Referenzindex oder replizierten Index eines aktiv verwalteten Teilfonds oder eines indexnachbildenden Teilfonds zu ändern oder durch einen anderen Referenzindex/replizierten Index zu ersetzen, wenn er dies im Interesse des ICAV oder eines Teilfonds für erforderlich hält.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines indexnachbildenden Teilfonds ändern, insbesondere wenn sich der Index ändert. Eine solche Änderung des Index oder des Namens eines indexnachbildenden Teilfonds muss der Zentralbank mitgeteilt

und von ihr im Voraus genehmigt und in den Jahresberichten und geprüften Abschlüssen oder den Halbjahresberichten und ungeprüften Abschlüssen des betreffenden Teilfonds vermerkt werden, die nach einer solchen Änderung veröffentlicht werden.

## ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagebeschränkungen für jeden Teilfonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des Teilfonds formuliert. Die Gründungsurkunde sieht vor, dass Anlagen nur getätigt werden dürfen, sofern sie gemäß der Gründungsurkunde und gemäß den OGAW-Vorschriften gestattet sind. Jeder Teilfonds muss auf jeden Fall die OGAW-Vorschriften der Zentralbank einhalten.

Die folgenden allgemeinen Anlagebeschränkungen gelten für jeden Teilfonds, es sei denn, die Beschränkungen werden ausdrücklich oder implizit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank nicht angewendet. In diesem Fall wird in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds angegeben, inwieweit diese Anlagebeschränkungen nicht gelten, und es wird angegeben, ob zusätzliche Beschränkungen gelten.

**Zulässige Anlagen** eines Teilfonds müssen beschränkt sein auf:

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend den OGAW-Vorschriften, die an einer Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat notiert sind oder die an einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (siehe Anhang 1);
2. kürzlich begebene Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) notiert werden.
3. Geldmarktinstrumente gemäß den OGAW-Vorschriften, die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden;
4. Aktien oder Anteile von OGAW;
5. Aktien oder Anteile von AIF gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften;
6. Einlagen bei Kreditinstituten gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften; und
7. derivative Finanzinstrumente gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften.

### Anlagegrenzen

1. Ein Teilfonds kann höchstens 10 % seines Netto-Fondsvermögens in anderen als den vorstehend unter „Zulässige Anlagen“ genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % des Vermögens des ICAV in Wertpapieren der Art anlegen, für die Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung) gilt.

Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Teilfonds in US-Wertpapieren, die als „Rule 144 A-Wertpapiere“ bezeichnet werden, vorausgesetzt, dass:

- die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung zur Registrierung der Wertpapiere bei der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (U.S. Securities and Exchange Commission) innerhalb eines Jahres nach der Emission begeben werden; und
  - die Wertpapiere nicht illiquide sind (d. h. dass sie vom Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. in etwa zu dem Preis, zu dem sie vom Teilfonds bewertet werden, realisiert werden können).
3. Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er jeweils mehr als 5 % investiert, 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen darf.

4. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zentralbank wird die Grenze von 10 % (wie vorstehend in Absatz 3 dargelegt) auf 25 % angehoben, falls diese von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, die laut Gesetz einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegen. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögenswerts in diese Schuldverschreibungen eines einzigen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
5. Die Obergrenze von 10 % (wie vorstehend in Absatz 3 dargelegt) wird auf 35 % angehoben, falls die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
6. Die vorstehend genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen bei der Berechnung der Grenze von 40 % nicht berücksichtigt werden.
7. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
8. Das Risiko eines Teilfonds in Bezug auf eine Gegenpartei in OTC-Derivaten darf 5 % seines Nettovermögenswerts nicht überschreiten. Im Falle eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem Unterzeichnerstaat (der kein EWR-Mitgliedstaat ist) des Basler Eigenkapitalakkords von Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituts oder eines auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts wird diese Grenze auf 10 % angehoben.
9. Ungeachtet der vorstehenden Absätze darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus
  - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - Einlagen bei und/oder
  - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.
10. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass das Engagement in ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht übersteigen darf.
11. Konzerngesellschaften gelten für die Zwecke der vorstehenden Absätze als ein Einzelemittent. Es kann jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens für Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe angewendet werden.
12. Ein Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von folgenden Emittenten ausgegeben oder garantiert werden: einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, Drittländern oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, OECD-Regierungen (vorausgesetzt, die betreffenden Emissionen sind mit „Investment Grade“ eingestuft), der Regierung der Volksrepublik China, der Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die Emissionen sind mit „Investment Grade“ eingestuft), der Regierung von Indien (vorausgesetzt, die Emissionen sind mit „Investment Grade“ eingestuft), der Regierung von Singapur, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Finanz-Corporation, dem Internationalen Währungsfonds, Euratom, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Zentralbank, dem Europäischen Rat, der Eurofima, der afrikanischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Union, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal

Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority, der Straight-A Funding LLC. Jeder Teilfonds muss Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

#### **Anlagen in anderen Einrichtungen für gemeinsamen Anlagen**

1. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und derselben Einrichtung für gemeinsame Anlagen anlegen.  
Ungeachtet dessen wird kein Teilfonds mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Einheiten oder Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.
2. Die Anlage eines Teilfonds in AIF darf insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
3. Ein Teilfonds kann in andere Einrichtungen für gemeinsame Anlagen investieren, wenn es diesen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen untersagt ist, mehr als 10 % des Nettovermögens in andere Einrichtungen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs anzulegen.
4. Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf weder die Verwaltungsgesellschaft noch jener andere Organismus für gemeinsame Anlagen Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen dieses Teilfonds in den Anteilen dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen erheben.
5. Wird von einem Anlageverwalter, einem Untereinlageverwalter oder der Verwaltungsgesellschaft eine Provision (einschließlich einer nachgelassenen Provision) für eine Anlage in den Anteilen einer anderen Einrichtung für gemeinsame Anlagen vereinnahmt, ist diese Provision in das Vermögen des Teilfonds einzubringen.

#### **Indexnachbildende Teilfonds**

1. Ein Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögenswerts in Aktien und/oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds darin besteht, einen Index nachzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften genannten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.
2. Die vorstehend genannte Grenze kann auf 35 % angehoben werden und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

#### **Allgemeine Bestimmungen**

1. Das ICAV darf für Rechnung seiner Teilfonds keine mit Stimmrecht ausgestatteten Aktien erwerben, die es ihm ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
2. Die Anlagen eines Teilfonds dürfen folgende Obergrenzen nicht überschreiten:
  - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
  - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
  - 25 % der Aktien oder Anteile ein und derselben Einrichtung für gemeinsame Anlagen,
  - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Hinweis: Die in vorstehendem Unterabsatz in Spiegelstrich zwei bis vier angegebenen Obergrenzen können zum Erwerbszeitpunkt unberücksichtigt bleiben, falls der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder

Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht berechnet werden kann.

3. Die ersten beiden vorstehenden Absätze gelten nicht für
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
  - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört;
  - Anteile eines Teilfonds an dem Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Einrichtung, die ihr Vermögen vorrangig in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in jenem Drittstaat anlegt, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften jenes Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten jenes Drittstaates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn die Einrichtung aus dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die unter „Anlagegrenzen“ in den Absätzen 3 bis 11, unter „Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen“, Absätze 1 und 2, sowie den Allgemeinen Bestimmungen, Absätze 1, 2, 4, 5 und 6, festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung dieser Grenzen finden die nachstehenden Absätze 5 und 6 Anwendung;
  - vom Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsland der Tochtergesellschaft lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner und ausschließlich in deren Namen ausüben.
4. Die im vorliegenden Verkaufsprospekt vorgesehenen Anlagebeschränkungen müssen von einem Teilfonds bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit zu seinem Vermögen gehörenden Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht eingehalten werden.
5. Sofern der Grundsatz der Risikostreuung beachtet wird, kann die Zentralbank kürzlich zugelassenen Teilfonds gestatten, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Anlagegrenzen, Absätze 3 bis 12, Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, Absätze 1 und 2, und indexnachbildende OGAW, Absätze 1 und 2, abzuweichen.
6. Werden die hierin genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle eines Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so hat der Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen vordringlich dafür zu sorgen, dass dieses Problem behoben wird, wobei die Interessen seiner Anteilseigner zu wahren sind.
7. Das ICAV darf keine ungedeckten Verkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten (jegliche Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch das ICAV sind verboten), Anteilen an OGA oder derivativen Finanzinstrumenten vornehmen.
8. Ein Teilfonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.

#### **Derivative Finanzinstrumente**

1. Ein Teilfonds kann in außerbörslich (OTC) gehandelte FDI investieren, sofern die Gegenparteien von außerbörslichen Geschäften (CTC) Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und den von der Zentralbank im Einklang mit den OGAW-Vorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen unterliegen.
2. Das Engagement in den zugrunde liegenden Wertpapieren von Derivaten, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter

Derivate, darf in Kombination mit Positionen aus direkten Anlagen die in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Diese Bestimmung gilt nicht bei indexbasierten Derivaten, wenn der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllt.

3. Für jeden Teilfonds, der den Commitment-Ansatz verwendet, darf sein Gesamtengagement (wie in den OGAW-Vorschriften vorgeschrieben) in Bezug auf FDI seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen.
4. Bei Anlagen in Derivaten sind die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen einzuhalten.

#### **MANAGEMENT, MESSUNG UND ÜBERWACHUNG VON RISIKEN AUS DERIVATEN FINANZINSTRUMENTEN**

Die Verwaltungsgesellschaft wendet in Bezug auf das ICAV ein vom Verwaltungsrat genehmigtes und überwachtes Risikomanagementverfahren an, um die mit den FDI-Positionen eines Teilfonds verbundenen Risiken und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Vermögensportfolios eines Teilfonds jederzeit genau zu überwachen, zu messen und zu verwalten. Sie muss ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bewertung von OTC-Derivaten anwenden. Das ICAV muss der Zentralbank Einzelheiten zu seiner FDI-Aktivität und seiner Risikobewertungsmethodik zur Verfügung stellen, und in Übereinstimmung mit den besonderen Anforderungen der Zentralbank legt es zu diesem Zweck die zulässigen Arten von FDI, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Grenzen und wie diese überwacht und durchgesetzt werden sowie die Methoden fest, die ausgewählt werden, um die mit Transaktionen in FDI verbundenen Risiken zu schätzen, die für einen Teilfonds gelten. Auf Anfrage liefert das ICAV den Anteilseignern weitere Informationen über die eingesetzten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewendeten quantitativen Beschränkungen, und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Renditemerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds.

Es kann Fälle geben, in denen die Gewichtung der in dem betreffenden Index enthaltenen Wertpapiere dann, wenn sie von einem Teilfonds nachgebildet wird, zur Folge hat, dass der Teilfonds die Anlagebeschränkungen nicht einhalten kann. Beispielsweise könnte die Gewichtung eines Wertpapiers in einem Index die vorgeschriebene Grenze für einen einzelnen Emittenten überschreiten. Um das gleiche wirtschaftliche Engagement in der Zusammensetzung und Gewichtung der Wertpapiere im betreffenden Index aufrechtzuerhalten, ohne gegen die Anlagebeschränkungen zu verstoßen, beabsichtigt jeder Teilfonds, vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen Futures, Forwards, Optionen, Swaps und andere Finanzderivate einzusetzen, wie im nachstehenden Abschnitt „Näheres zu Derivaten und Techniken“ näher beschrieben. Dies würde es dem Teilfonds ermöglichen, ein wirtschaftliches Engagement in einem Aktienwert, einer Kombination aus Aktienwerten oder einem Index einzugehen, während das primäre Kreditrisiko des Teilfonds für den Kontrahenten des Derivats oder den Emittenten der Schuldverschreibung bestehen würde. Die Schuldverschreibungen, in die ein Teilfonds zu diesem Zweck investiert, sind übertragbare Wertpapiere, die an Geregelten Märkten gehandelt werden.

Anlagen in derivative Finanzinstrumente unterliegen den Bedingungen und Grenzen der OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die von der Zentralbank herausgegeben werden. Vorbehaltlich dieser Grenzen kann der Teilfonds in FDI, die an einem der in der Liste der Geregelten Märkte in Anhang 1 des Verkaufsprospekts aufgeführten geregelten Märkte gehandelt werden, (und/oder OTC-Derivate) anlegen, die zu Anlagezwecken, zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Aus Gründen der Compliance und der Risikoüberwachung gelten alle Derivate, die in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, als Derivate, und jedes Engagement in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, das durch Derivate erzielt wurde (mit Ausnahme von indexbasierten Derivaten), zählt als Anlage in diese Wertpapiere

oder Instrumente. Diese Risiken dürfen in Kombination mit Positionen aus direkten Anlagen die in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreiten.

Derivativkontrakte sind mit einem erheblichen Kontrahentenrisiko behaftet. Auch wenn die Teilfonds verschiedene Techniken zur Minderung des Kontrahentenrisikos anwenden, besteht dieses Risiko dennoch und kann die Anlageergebnisse beeinträchtigen. Die Kontrahenten, mit denen das ICAV Transaktionen abschließt, sind im Geschäftsbericht und geprüften Jahresabschluss aufgeführt. Die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien, die von der Zentralbank zugelassen wurden.

## MANAGEMENT UND ÜBERWACHUNG DES GESAMTRISIKOS

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet eine von drei möglichen Methoden zur Berechnung des Gesamtrisikos jedes Teilfonds, wie nachstehend beschrieben. Das Gesamtrisiko wird täglich berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet je nach Anlagestrategie, welcher Ansatz für jeden Teilfonds verwendet wird. Die für jeden Teilfonds ausgewählte Methodik ist in der nachstehenden Tabelle unter der Überschrift „Gesamtrisiko und Hebelung“ aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann verlangen, dass ein Teilfonds einen zusätzlichen Ansatz verwendet (jedoch nur zu Vergleichszwecken, nicht um die Compliance mit den Anforderungen der Zentralbank festzustellen), und kann den Ansatz ändern, wenn sie glaubt, dass die aktuelle Methode das Gesamtrisiko des Teilfonds nicht mehr angemessen wiedergibt.

Ansatz	Beschreibung
Absoluter Value-at-Risk (Absoluter VaR)	Der Teilfonds strebt an, den maximalen Verlust einzuschätzen, den er in einem Monat (d. h. in 20 Geschäftstagen) erleiden könnte, und stellt die Anforderung, dass zu 99 % der Zeit der Nettoinventarwert des Teilfonds im ungünstigsten Fall nicht um mehr als 20 % zurückgeht.
Relativer Value at Risk (Relativer VaR)	Der Teilfonds strebt an, den maximalen Verlust einzuschätzen, den er über den geschätzten maximalen Verlust eines Vergleichsindex (in der Regel ein geeigneter Marktindex oder eine Kombination von Indizes) hinaus erleiden könnte. Der Teilfonds berechnet mit einem Konfidenzintervall von 99 % den Maximalbetrag der Underperformance des Teilfonds gegenüber dem Vergleichsindex im Lauf eines Monats (20 Geschäftstage). Der absolute VaR des Teilfonds darf das Zweifache des Vergleichsindex nicht übersteigen. Der ausgewählte Vergleichsindex für jeden Teilfonds ist in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds angegeben.
Commitment-Ansatz	Der Teilfonds berechnet alle Engagements in Derivate so, als wären sie Direktanlagen in die Basiswerte. Dies erlaubt es dem Teilfonds, die Auswirkungen von Hedging- oder Ausgleichspositionen mit zu berücksichtigen sowie Positionen, die für effizientes Portfoliomanagement eingegangen wurden. Ein Teilfonds, der diesen Ansatz verwendet, muss sicherstellen, dass sein Marktengagement aus Engagements in Derivate insgesamt nicht 200 % des Gesamtvermögens überschreitet (d. h. 100 % aus Direktanlagen und 100 % aus FDI).

Die Berechnung des VaR erfolgt nach folgenden Parametern:

- einseitiges Konfidenzintervall von 99 %;
- Haltedauer entspricht 1 Monat, berechnet anhand des 1-Tages-VaR und umgerechnet auf einen 20-Tage-VaR;
- effektiver Beobachtungszeitraum (Historie) von Risikofaktoren von mindestens 1 Jahr (250 Geschäftstage), es sei denn, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist durch einen signifikanten Anstieg der Preisvolatilität gerechtfertigt;
- vierteljährliche Aktualisierungen von Datensätzen oder häufiger, wenn sich die Marktpreise wesentlich ändern; und
- mindestens tägliche Berechnung.

## GESAMTRISIKO UND HEBELUNG

Die Teilfonds können durch den Einsatz von FDI eine Hebelwirkung erzielen. Die erwartete Höhe der Hebelung, die sich aus der Nutzung von FDI für jeden Teilfonds ergibt, ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Ein Teilfonds, der den Absoluten oder Relativen VaR-Ansatz anwendet, muss auch seine voraussichtliche Hebelwirkung auf der Grundlage der Summe der Brutto-Nominalwerte berechnen. Unter bestimmten Umständen kann die ausgewiesene Brutto-Hebelung, die auf der Grundlage der Summe der Brutto-Nominalwerte berechnet wird, den ausgewiesenen erwarteten Prozentsatz der Hebelung überschreiten. Dieser Hebelungs-Prozentsatz spiegelt das Risikoprofil der Teilfonds möglicherweise nicht angemessen wider und sollte im Zusammenhang mit der Anlagepolitik und den Anlagezielen des Teilfonds betrachtet werden. Der Bruttohebelfaktor ist ein Maß für den gesamten Einsatz von Derivaten und wird als Summe des angenommenen Risikos der verwendeten Derivate berechnet, ohne jegliches Netting, das es ermöglichen würde, entgegengesetzte Positionen als sich gegenseitig aufhebend zu betrachten. Da bei der Berechnung weder berücksichtigt wird, ob ein bestimmtes Derivat das Anlagerisiko erhöht oder verringert, noch der unterschiedlichen Sensitivität des angenommenen Risikos der Derivate gegenüber Marktbewegungen Rechnung getragen wird, ist dies möglicherweise nicht repräsentativ für die tatsächliche Höhe des Anlagerisikos innerhalb eines Teilfonds. Die Kombination von Derivaten und der Verwendungszweck eines Derivats können sich entsprechend den Marktbedingungen ändern.

Ein Teilfonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, muss die Hebelung anhand des Commitment-Ansatzes berechnen, und es wird nicht erwartet, dass diese Hebelung 100 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds übersteigt.

Das ICAV darf für Rechnung eines Teilfonds nur Kredite bis zu einer Höhe von 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belastet werden.

Das ICAV kann Fremdwährung mittels eines Parallelkredits bzw. mehreren Parallelkrediten erwerben. Die auf diese Weise beschaffte Fremdwährung wird für die vorstehend genannte 10 %-Grenze nicht als Kreditaufnahme eingestuft, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung des Teilfonds lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungsdarlehens entspricht oder diesen übersteigt.

Teilfonds	Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Leverage
Amundi EUR Corporate Bond Active UCITS ETF	Commitment-Ansatz	100 % des NIW
Amundi EUR Ultra Short-Term Bond Active UCITS ETF	Commitment-Ansatz	100 % des NIW
Amundi Global Corporate Bond Active UCITS ETF	Commitment-Ansatz	100 % des NIW

**NACHBILDUNGSMETHODEN FÜR INDEXNACHBILDENDE TEILFONDS**

Form der Nachbildung	Nachbildungsmethode	Derivate	Zusätzliche Informationen
Indirekte Nachbildung	TRS	<p>Der Kontrahent des/der OTC-Swaps wird ein führendes Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Transaktion spezialisiert ist. Dieser Kontrahent hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Teilfonds-Portfolios oder auf die Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente.</p> <p>Sofern in der „Beschreibung des Teilfonds“ nicht anders angegeben, ist mit dem Einsatz von TRS keine Hebelwirkung verbunden.</p> <p>Der NIW des Teilfonds steigt (oder sinkt) entsprechend der Bewertung des OTC-Swaps.</p> <p>Anpassungen des Nominalwerts des/der OTC-Swap(s)-Kontrakts/Kontrakte bei eventuellen Zeichnungen und Rücknahmen werden auf der Grundlage der Bewertungsmethode „Mark-to-Market“ vorgenommen.</p> <p>Die Bewertung der OTC-Swap(s)-Vereinbarungen erfolgt durch den Kontrahenten, der Anlageverwalter wird jedoch seine eigene unabhängige Bewertung vornehmen.</p> <p>Die Bewertung der OTC-Swap(s)-Vereinbarungen wird vom Abschlussprüfer im Rahmen seiner jährlichen Abschlussprüfung des ICAV überprüft.</p> <p>Trotz aller Maßnahmen, die das ICAV ergriffen hat, um sein Nachbildungsziel zu erreichen, unterliegen diese Maßnahmen unabhängigen Risikofaktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen der steuerlichen oder handelsrechtlichen Vorschriften. Dem Anleger kann diesbezüglich keinerlei Garantie gegeben werden.</p>	<p>Informationen über die aktualisierte Zusammensetzung des im Teilfonds gehaltenen Vermögenskorbs und das aus dem Swap resultierende Kontrahentenrisiko sind auf der für den Teilfonds bestimmten Seite auf der Website von Amundi ETF unter <a href="http://amundiETF.com">amundiETF.com</a> verfügbar.</p> <p>Die Häufigkeit von Aktualisierungen und/oder das Datum, an dem die oben genannten Informationen aktualisiert werden, sind ebenfalls auf derselben Seite der vorstehend genannten Website angegeben.</p> <p>Der Teilfonds geht keine Wertpapierleihgeschäfte ein.</p>

<p>Direkte Nachbildung</p>	<p>Vollständig</p>	<p>Der Teilfonds kann sein Anlageziel dadurch erreichen, dass er in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten anlegt, das in der Regel die Bestandteile des Index umfasst, wie in der „Beschreibung des Teilfonds“ dargelegt, und zwar in einem Verhältnis, das ihrem Anteil im Index nahekommt.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, nicht (i) in Wertpapiere zu investieren, die Bestandteil des Index sind, bei denen sich eine zu geringe Gewichtung ergeben würde, oder deren Kauf oder Halten die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen würde, oder (ii) falls die „Beschreibung des Teilfonds“ eine entsprechende Einschränkung beinhaltet, dass sie von Unternehmen ausgegeben werden, die an der Produktion oder dem Verkauf der umstrittenen Waffenkategorien Anti-Personen-Minen, Streubomben sowie chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen aus abgereichertem Uran beteiligt sind, oder in Wertpapiere von Unternehmen, die an der Produktion oder dem Verkauf der umstrittenen Waffenkategorien Anti-Personen-Minen, Streubomben sowie chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen aus abgereichertem Uran beteiligt sind, in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen internationale Konventionen zu Menschenrechten oder Arbeitsrecht oder wiederholt und in erheblichem Maß gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien von Global Compact* verstoßen, in Wertpapiere von Unternehmen, die an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind, oder von Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Bereich Kraftwerkskohle engagiert sind, oder von Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Bereich Atomwaffen oder unkonventionelles Öl und Gas engagiert sind, falls die „Beschreibung des Teilfonds“ eine entsprechende Einschränkung beinhaltet.</p> <p>Der Ausschluss dieser Wertpapiere basiert auf der Methodik des Anlageverwalters, wie im Abschnitt „Mindeststandards und Ausschlusspolitik“ in der Global Responsible Investment Policy von Amundi beschrieben. Infolge des Ausschlusses dieser Wertpapiere kann es Umstände geben, unter denen ein Teilfonds, der einen Index im Sinne von Vorschrift 71 der OGAW-Vorschriften nachbildet, nicht alle Bestandteile des Index hält.</p>	<p>Der Teilfonds kann auch Transaktionen als FDI, darunter Termingeschäfte, Swaps, Optionen, Terminkontrakte, nicht lieferbare Termingeschäfte und Devisenkassageschäfte, eingehen, um die nachstehend unter (i) und (ii) genannten Ziele zu erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. Reduzierung von Tracking-Fehlern; oder</li> <li>ii. Optimierung des Cash-Management; oder</li> <li>iii. Reduzierung von Transaktionskosten oder Ermöglichung eines Engagements in illiquiden Wertpapieren oder Wertpapieren, die aus marktbedingten oder regulatorischen Gründen nicht verfügbar sind; oder</li> <li>iv. Erreichung des Anlageziels und Berücksichtigung lokaler Marktcharakteristika (Marktzugang, Liquidität, lokale Steuern) sowie Gründe wie Effizienzgewinn bei der Erlangung eines Engagements in den Bestandteilen des Finanzindex oder im Finanzindex selbst; oder</li> <li>v. Absicherung gegenüber Währungsrisiken.</li> </ul>	<p>Der Teilfonds kann Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, wie z. B. Wertpapierleihgeschäfte, einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gemäß der „Beschreibung des Teilfonds“ eingesetzt werden.</p> <p>Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente sollte nicht zu einer Änderung des erklärten Anlageziels eines Teilfonds führen oder das angegebene Risikoprofil des Teilfonds erheblich erhöhen.</p> <p>Um das Risiko eines Ausfalls des Kontrahenten im Rahmen eines Pensionsgeschäfts für einen Teilfonds zu begrenzen, erhält der Teilfonds Barmittel oder andere Vermögenswerte als Sicherheit.</p> <p>Der maximale und erwartete Anteil des Vermögens eines jedes Teilfonds, der unter normalen Umständen Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, ist in der Tabelle „Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps“ für jeden Teilfonds definiert.</p>
--------------------------------	--------------------	--	--	---

		<p>Ein Teilfonds, der einen festverzinslichen Index nachbildet, kann zum Zwecke einer solchen Nachbildung eine Komponente in Betracht ziehen, die sich auf die Emittenten im Index bezieht und nicht auf die spezifischen Emissionen im Index. Der Teilfonds kann bestrebt sein, alle Emittenten im Index in weitgehend den gleichen Anteilen zu halten, in denen sie im Index enthalten sind (vorbehaltlich der geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen). Das bedeutet jedoch, dass sie möglicherweise nicht alle Emissionen im Index halten und/oder nicht alle Emissionen in demselben Verhältnis halten, in dem sie im Index enthalten sind, und/oder sie können Emissionen halten, die nicht im Index enthalten sind, aber von Emittenten ausgegeben werden, die im Index enthalten sind (vorbehaltlich der Anlagepolitik des Teilfonds, die in der entsprechenden „Beschreibung“ des Teilfonds“dargelegt ist).</p>		
	<p>Stichprobenv erfahren</p>	<p>Um die direkte Nachbildungsmethode zu optimieren und die Kosten für die direkte Anlage in alle Bestandteile des Index zu senken, kann ein Teilfonds beschließen, eine „Stichprobenmethode“ anzuwenden, die darin besteht, in eine Auswahl repräsentativer Bestandteile des Finanzindex zu investieren, wie in der entsprechenden „Beschreibung“ des Teilfonds“ dargelegt. Die „Stichprobenmethode“ wird von einem Teilfonds, der einen Index zum Zwecke der erhöhten Anlagegrenzen gemäß Vorschrift 71 der OGAW-Vorschriften nachbildet, nicht angewendet. Ein Teilfonds kann gemäß der jeweiligen „Beschreibung“ des Teilfonds“ in eine für den Index repräsentative Auswahl übertragbarer Wertpapiere anlegen, wobei deren Gewichtung innerhalb der Anlage von ihrer Gewichtung im Index abweichen kann. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Wertpapiere investieren, die nicht Bestandteil des Index sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich ferner das Recht vor, nicht in die unter (ii) genannten Wertpapiere zu investieren. Infolge des Ausschlusses dieser Wertpapiere kann es Umstände geben, unter denen ein Teilfonds, der einen Index im Sinne von Vorschrift 71 der OGAW-Vorschriften nachbildet, nicht alle Bestandteile des Index hält.</p>		

# NÄHERES ZU DERIVATEN UND TECHNIKEN

## ARTEN VON DERIVATEN, DIE DIE TEILFONDS VERWENDEN KÖNNEN

Ein Derivat ist ein Finanzkontrakt, dessen Wert von der Kursentwicklung eines oder mehrerer Referenzvermögenswerte (z. B. ein Wertpapier oder Wertpapierkorb, ein Index oder ein Zinssatz) abhängt. Während die jeweilige Anlagepolitik der Teilfonds keine Derivate von der Nutzung ausschließt, werden derzeit vorwiegend die folgenden Derivate von den Teilfonds verwendet:

*Kernderivate — können von jedem Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik eingesetzt werden*

- Futures (Kontrakte zum Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts (oder in einigen Fällen zum Erhalt oder zur Zahlung von Barmitteln auf der Grundlage der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Index) zu einem vorher festgelegten zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch ein an einer Börse getätigtes Geschäft vereinbart wird), wie Futures auf Aktien, Anleihen und Indizes.
- Optionen (Kontrakte, die eine Partei berechtigen, aber nicht verpflichten, eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts wie Optionen auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen, Währungen oder Rohstoffindizes an die andere Vertragspartei zu kaufen oder zu verkaufen), beispielsweise Optionen auf Aktien, Zinssätze, Indizes, Anleihen und Währungen.
- Terminkontrakte (Kontrakte, die Gegenparteien verpflichten, einen Vermögenswert zu einem bestimmten Preis an einem zukünftigen Datum zu kaufen (empfangen) oder zu verkaufen (liefern), wie z. B. Devisenterminkontrakte.
- Swaps (Verträge, bei denen zwei Parteien die Renditen von zwei verschiedenen Vermögenswerten, Indizes oder Körbe derselben austauschen), z. B. Währungsswaps, Zinsswaps, allerdings OHNE Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Rohstoffindexswaps, Volatilitätsswaps oder Variance-Swaps.

*Zusätzliche Derivate — eine beabsichtigte Nutzung wird in den „Beschreibungen der Teilfonds“ angegeben*

- Total Return Swaps oder TRS (Verträge, bei denen eine Partei die Gesamtpurpose eines Referenzvermögenswerts auf die andere Partei überträgt, einschließlich sämtlicher Zinsen, Gebühreneinnahmen, Marktgewinne oder -verluste und Kreditverluste).

Futures und einige Optionen werden im Allgemeinen an der Börse gehandelt. Alle anderen vorstehend aufgeführten Arten von Derivaten werden generell außerbörslich gehandelt. Bei indexbezogenen Derivaten bestimmt der Indexanbieter, wie oft eine Neugewichtung stattfindet.

## HANDELSBEZOGENE ZWECKE DER VERWENDUNG VON DERIVATEN

Entsprechend seiner Anlagepolitik kann ein Teilfonds Derivate zur Absicherung gegen verschiedene Risikoarten oder zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen oder um Positionen in bestimmten Anlagen oder Märkten einzugehen.

**Währungsabsicherung** Ein Teilfonds kann eine direkte Absicherung (das Eingehen einer Position in einer Währung, die eine Gegenposition zu der von anderen Portfolioanlagen gebildeten Position ist) vornehmen.

**Zinsabsicherung** Für die Zinsabsicherung verwenden die Teilfonds üblicherweise Zins-Futures oder Zinsswaps, schreiben Call-Optionen auf Zinssätze oder kaufen Put-Optionen auf Zinssätze.

**Kreditrisikoabsicherung** Ein Teilfonds kann Credit Default Swaps zur Absicherung des Kreditrisikos seines Vermögens einsetzen. Dazu gehören sowohl Absicherungen gegen die Risiken spezifischer Vermögenswerte oder Emittenten als auch Absicherungen gegen Wertpapiere oder Emittenten, in die der Teilfonds nicht direkt anlegt.

Mit **Duration Hedging**, also der Absicherung der Duration, soll das Risiko von Parallelverschiebungen der Zinskurven vermindert werden. Diese Absicherung kann auf Ebene des Teilfonds vorgenommen werden.

**Effizientes Portfoliomanagement** Die Teilfonds können jedes zulässige Derivat zum effizienten Portfoliomanagement verwenden. Ein effizientes Portfoliomanagement umfasst die Kostensenkung, die Kassenverwaltung, die ordnungsgemäße Führung einer Liquiditätsreserve und damit zusammenhängende Praktiken (z. B. die vollständige Anlage des Vermögens, wobei ein Anteil der Vermögenswerte in liquiden Mitteln gehalten wird, um Rückgaben von Anteilen sowie den Kauf und Verkauf von Anlagen abzuwickeln). Effizientes Portfoliomanagement umfasst keine Tätigkeiten, die eine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio bilden.

**Zusätzliches Engagement** Die Teilfonds können jedes zulässige Derivat als Ersatz für die Direktanlage verwenden, d. h. um Engagements in Wertpapieren, Märkten, Indizes, Zinssätzen oder Instrumenten einzugehen, die im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds stehen. Dieses Engagement kann über das Engagement hinausgehen, welches über die Direktanlage in jene Position erzielt würde (Hebelwirkung).

**Währungsabsicherung von Anteilsklassen** Ein Teilfonds kann sich bei Abgesicherten Anteilsklassen auf Ebene der Anteilsklassen gegen Währungsschwankungen absichern, um sich gegen Währungsschwankungen zwischen der Währung einer Klasse und der Währung oder den Währungen abzusichern, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten. Obwohl dies nicht beabsichtigt ist, könnte es aufgrund externer Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, zu über- oder unterscherten Positionen kommen. Das ICAV stellt in Bezug auf den betreffenden Teilfonds sicher, dass unterscherte Positionen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts einer abzusichernden Klasse nicht unterschreiten. Außerdem werden unterscherte Positionen laufend überprüft, um sicherzustellen, dass sie nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Überscherte Positionen werden 105 % des Nettoinventarwerts der Abgesicherten Anteilsklasse nicht überschreiten, und abgesicherte Positionen werden laufend überprüft, um sicherzustellen, dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts wesentlich übersteigen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. Sofern die Absicherung für eine bestimmte Abgesicherte Anteilsklasse erfolgreich ist, wird sich die Wertentwicklung der Abgesicherten Anteilsklasse wahrscheinlich entsprechend der Wertentwicklung der Basiswerte entwickeln, mit dem Ergebnis, dass die Anteilseigner in dieser Abgesicherten Anteilsklasse keinen Vermögenszuwachs erzielen werden, wenn die Währung der Abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der Währung oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, an Wert verliert. Alle Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Absicherung werden von den jeweiligen Abgesicherten Anteilsklassen separat getragen. Alle Gewinne/Verluste, die von Abgesicherten Anteilsklassen eines Teilfonds infolge solcher Absicherungsgeschäfte erzielt werden können, fließen der jeweiligen Abgesicherten Anteilsklasse zu. Sicherungsgeschäfte sind eindeutig den jeweiligen Abgesicherten Anteilsklassen zuzuordnen.

Im Falle einer nicht abgesicherten Anteilsklasse findet bei Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschen eine Währungsumrechnung zu den geltenden Wechselkursen statt. Der in der Währung der Anteilsklasse ausgedrückte Wert der Anteile unterliegt einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die jeweilige Basiswährung oder die Währungen, auf die die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds lauten.

## Techniken und Instrumente zum Schutz vor Wechselkursrisiken

Zum Schutz vor Wechselkursrisiken darf der Teilfonds Transaktionen wie Finanzterminkontrakte, Optionsscheine und Optionskontrakte, die an geregelten Märkten gehandelt werden, tätigen. Alternativ kann der Teilfonds Transaktionen in Bezug auf Optionen, Swaps und Terminkontrakte tätigen, die im Rahmen eines privaten Vertrags (OTC) mit regulierten Finanzinstituten abgeschlossen werden, die ihren Sitz in einem der OECD-Länder haben und auf diese Arten von Transaktionen spezialisiert sind, über ein Mindestrating von Investment Grade verfügen und einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen (z. B. Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen).

Um sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern, darf der Fonds ausstehende Verbindlichkeiten in Devisentermingeschäften halten und/oder Kaufoptionen verkaufen, Verkaufsoptionen kaufen oder Transaktionen mit Optionsscheinen auf Währungen vornehmen, oder Devisentermingeschäfte oder Währungsswaps abschließen. Die vorgenannten Absicherungsgeschäfte setzen voraus, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen ihnen und den abzusichernden Vermögenswerten besteht. Dies bedeutet aber auch, dass das Volumen der in einer bestimmten Währung abgeschlossenen Geschäfte grundsätzlich nicht höher sein darf als der Wert der in dieser Währung geführten Vermögensgegenstände. Es ist außerdem nicht zulässig, dass die Laufzeit der Währungssicherungsgeschäfte die Besitzdauer der Vermögenswerte übersteigt.

## TECHNIKEN UND INSTRUMENTE FÜR WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Im Einklang mit seiner Anlagepolitik kann jeder Teilfonds die in diesem Abschnitt beschriebenen Techniken und Instrumente für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen.

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass er jederzeit den Anträgen der Anteilseigner auf die Rückgabe ihrer Anteile sowie seinen Verpflichtungen gegenüber Kontrahenten nachkommen kann.

Das ICAV darf die aus diesen Kontrakten erhaltenen Wertpapiere nicht verkaufen, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

### Wertpapierleihgeschäfte

Das ICAV kann im Namen eines Teilfonds Wertpapierleihvereinbarungen nur zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen eingehen.

Bei Wertpapierleihgeschäften („securities lending and borrowing“) überträgt ein Anleihegeber einem Anleihenehmer Wertpapiere oder Instrumente mit der Verpflichtung, dass der Anleihenehmer zu einem bestimmten Datum in der Zukunft oder auf Antrag des Anleihegebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgibt.

Über diese Transaktionen kann ein Teilfonds einem Kontrahenten Wertpapiere oder Instrumente leihen, sofern dieser aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die von der Zentralbank als jenen der EU gleichwertig anerkannt werden.

Ein Teilfonds kann Portfoliowertpapiere entweder direkt oder über eines der folgenden Systeme verleihen:

- ein standardisiertes Leihsystem, das von einer anerkannten Clearingstelle organisiert wird;
- ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist;

Der Anleihenehmer muss eine Garantie (in Form einer Sicherheit) vorlegen, die sich über die gesamte Darlehenslaufzeit erstreckt und deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines angemessenen Sicherheitsabschlags entsprechen muss. Der Kreditnehmer eines Wertpapierleihgeschäfts muss ein

reguliertes Finanzinstitut sein, das seinen Sitz in einem der OECD-Länder hat, auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist, über eine Mindestbonität von Investment Grade verfügt und einer Aufsicht unterliegt (z. B. Kreditinstitut oder Wertpapierfirma). Die Identität des Kreditnehmers wird im Jahresbericht offengelegt.

Ein Teilfonds darf Wertpapiere nur unter außergewöhnlichen Umständen wie etwa den nachstehend aufgeführten Umständen entleihen:

- wenn keine fristgerechte Rückgabe verliehener Wertpapiere erfolgt ist;
- wenn der Teilfonds aus einem externen Grund nicht in der Lage war, seiner Verpflichtung zur Auslieferung von Wertpapieren nachzukommen.

Für bestimmte Teilfonds haben das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft Amundi Intermediation zur Wertpapierleihstelle (die „Wertpapierleihstelle“) ernannt. Der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften ist für die Auswahl der Kontrahenten und die bestmögliche Ausführung zuständig.

Die Wertpapierleihgeschäfte können mit nahestehenden Parteien der Credit Agricole Group wie Crédit Agricole CIB und CACEIS ausgeführt werden. Die Kontrahenten, mit denen Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen werden, werden im Jahresbericht des ICAV aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Nettoerträge (die die Bruttoeinnahmen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren darstellen), die aus Techniken und Instrumenten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erzielt werden, beim betreffenden Teilfonds verbleiben.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren können von der an den Teilfonds gelieferten Bruttoeinnahme abgezogen werden. Sofern in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, machen diese Kosten 35 % der Bruttoeinnahme aus und werden dem Vermittler von Wertpapierleihgeschäften gezahlt. Von den 35 %, die der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften erhält, deckt er seine eigenen Gebühren und Kosten und bezahlt alle relevanten indirekten Gebühren und Kosten (einschließlich 5 % an die als Sicherheitenverwalter fungierende Einheit).

Da diese direkten und indirekten Betriebskosten die Kosten für den Betrieb des Teilfonds nicht erhöhen, wurden sie von den laufenden Kosten herausgerechnet.

Mindestens 65 % der Bruttoeinnahmen gehen an den betreffenden Teilfonds.

Um Zweifel auszuschließen, wird die Wertpapierleihtransaktion auf den Teilfonds beschränkt, dessen Anlagepolitik eine direkte Replikation anwendet.

Der Jahresbericht des ICAV enthält gegebenenfalls folgende Angaben:

- das durch effiziente Portfolioverwaltungstechniken erzielte Engagement;
- die Identität des (der) Kontrahenten dieser Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Art und Betrag der Sicherheiten, die der OGAW zur Verringerung des Kontrahentenrisikos erhält; und
- die Erträge aus effizienten Portfolioverwaltungstechniken für den gesamten Berichtszeitraum zusammen mit den direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren.

### Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Das ICAV kann im Namen eines Teilfonds ein oder mehrere Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte nur zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen abschließen. Bei diesen Transaktionen kauft bzw. verkauft der Teilfonds Wertpapiere und ist entweder berechtigt oder verpflichtet, die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt und einem bestimmten Preis zurückzukaufen bzw. zurückzuzahlen. Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte nur mit einem Kontrahenten abschließen, sofern dieser aufsichtsrechtlichen

Bestimmungen unterliegt, die von der Zentralbank als jenen der EU gleichwertig anerkannt werden.

## **VERWALTUNG VON SICHERHEITEN FÜR OTC-DERIVATEGESCHÄFTE UND TECHNIKEN UND INSTRUMENTE FÜR WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE**

Wenn ein Teilfonds Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließt, einschließlich TRS und Techniken und Instrumenten für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, sollten alle Sicherheiten, die zur Minderung des Kontrahentenrisikos verwendet werden, den OGAW-Vorschriften der Zentralbank entsprechen.

### **Zulässige Sicherheiten**

Das ICAV nimmt in Bezug auf jeden Teilfonds Sicherheiten im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften (einschließlich TRS) und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen zulässigen Sicherheiten an:

**Nicht aus Barmitteln bestehende Sicherheiten** Nicht aus Barmitteln bestehende Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen höchst liquide sein und an einem Geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten sollten auch die Bestimmungen der Vorschrift 74 der OGAW-Vorschriften erfüllen;
- (b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens einmal täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität zeigen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, außer, es werden geeignete konservative Sicherheitsabschläge vorgenommen;
- (c) Bonität des Emittenten: Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Das ICAV stellt Folgendes sicher:
  - Wenn der Emittent von einer von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) registrierten und beaufsichtigten Agentur mit einem Kreditrating bewertet wurde, wird dieses Rating vom ICAV bei der Bonitätsprüfung berücksichtigt; und
  - Wird ein Emittent von der unter Buchstabe (a) genannten Ratingagentur unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft, führt dies unverzüglich zu einer neuen Kreditwürdigkeitsprüfung des Emittenten durch das ICAV;
- (d) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollten von einem Emittenten begeben werden, der vom Kontrahenten unabhängig ist, und von dem keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten erwartet wird;
- (e) Diversifizierung (Konzentration der Vermögenswerte): Sicherheiten sollten hinsichtlich des Landes, der Märkte und der Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei das maximale Engagement bei einem Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds betragen darf. Wenn ein Teilfonds Engagements gegenüber verschiedenen Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe bei der Berechnung der Grenze von 20 % für das Engagement gegenüber einem einzigen Emittenten zusammengefasst werden. Ein Teilfonds kann vollständig mit verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittland oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört,

emittiert oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen erhalten, aber Wertpapiere aus einer einzelnen Emission sollten nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen.

- (f) Unmittelbar verfügbar: Erhaltene Sicherheiten sollten vom ICAV jederzeit und vollständig sowie ohne Bezug oder Einverständnis des betreffenden Kontrahenten eingesetzt werden können.

Erhaltene unbare Sicherheiten können vom Teilfonds nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden. Erhält ein Teilfonds Sicherheiten auf der Grundlage einer Vollrechtsübertragung, so werden diese Sicherheiten von der Verwahrstelle gehalten.

**Barsicherheiten** Die Wiederanlage von Barsicherheiten muss den folgenden Anforderungen entsprechen:

- (a) Barmittel, die als Sicherheit entgegengenommen werden, dürfen nur wie folgt investiert werden:
- (b) Einlagen bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island, Liechtenstein), einem in einem Unterzeichnerstaat, der kein EU-Mitgliedstaat oder EWR-Mitgliedstaat ist, zugelassenen Kreditinstitut des Basler Eigenkapitalakkords von Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich) oder einem in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut (die Relevanten Institute);
- (c) Staatsanleihen hoher Bonität;
- (d) umgekehrte Pensionsgeschäfte, unter der Voraussetzung, dass die Geschäfte mit Relevanten Instituten durchgeführt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und das ICAV den vollständigen aufgelaufenen Betrag an Bargeldmitteln jederzeit zurückfordern kann;
- (e) kurzfristige Geldmarktfonds gemäß den Leitlinien von ESMA für eine Gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds (ref CESR/10-049);
- (f) angelegte Barsicherheiten müssen gemäß den Anforderungen im vorstehenden Abschnitt „Nicht aus Barmitteln bestehende Sicherheiten“ diversifiziert sein;
- (g) investierte Bargeldsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einer verbundenen Organisation angelegt werden.

Die für die vom ICAV entgegengenommenen Sicherheiten geltenden Kriterien werden auf der Amundi-Website unter [amundi.com](http://amundi.com) genauer beschrieben und können Änderungen unterliegen, insbesondere bei außergewöhnlichen Marktumständen.

Die als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Andere als Sicherheit gestellte Vermögenswerte werden nicht erneut verwendet.

## **BEWERTUNG VON SICHERHEITEN**

Erhaltene Sicherheiten werden täglich zum Marktkurs (Mark-to-Market-Methode) bewertet.

## **HÖHE DER SICHERHEITEN**

Die erhaltenen Sicherheiten müssen mindestens 100 % des Kontrahentenrisikos bei Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften ausmachen.

Bei OTC-Derivaten muss die Höhe der erforderlichen Sicherheiten in jedem Fall gewährleisten, dass das Kontrahentenrisiko innerhalb der im vorstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Grenzen gesteuert wird.

## SICHERHEITSABSCHLAGSPOLITIK

Für die erhaltenen Sicherheiten können Sicherheitsabschläge Anwendung finden (was von der Art und Unterart der Sicherheiten abhängt), wobei Bonität, Preisvolatilität und Stresstestergebnisse berücksichtigt werden. Sicherheitsabschläge auf Schuldverschreibungen basieren insbesondere auf der Art des Emittenten und der Laufzeit der betreffenden Wertpapiere. Bei Aktien werden höhere Sicherheitsabschläge angewandt.

Nachschussforderungen erfolgen täglich, sofern nicht anders in einer diese Transaktionen erfassenden Rahmenvereinbarung festgehalten, wenn mit dem Kontrahenten vereinbart wurde, eine Auslöseschwelle anzuwenden.

## BETRIEBSKOSTEN UND -GEBÜHREN

Alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen Techniken des effizienten Portfoliomanagements verbleiben bei dem betreffenden Teilfonds. Dem ICAV oder relevanten Teilfonds obliegt die Zahlung solcher direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine versteckten Einnahmen enthalten, einschließlich Gebühren und Aufwendungen, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen oder von Zeit zu Zeit an vom ICAV beauftragte sonstige derartige Dienstleister zu zahlen sind. Diese Gebühren und Aufwendungen für vom ICAV eingesetzte Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen werden zu handelsüblichen Sätzen zusammen mit der gegebenenfalls darauf entfallenden Mehrwertsteuer berechnet. Angaben zu den Erträgen des Teilfonds, die sich ergeben, und zu den damit verbundenen direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren sowie zur Identität der jeweiligen Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen, die vom ICAV von Zeit zu Zeit beauftragt werden (einschließlich der Angaben, ob sie mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind), sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des betreffenden Teilfonds enthalten.

## ZUSAMMENFASSENDE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE AUSWAHL VON GEGENPARTEIEN

Für Kontrahenten, Makler und Finanzvermittler wird ein strenges Auswahlverfahren zur Anwendung gebracht. Die Auswahl:

- betrifft nur regulierte Finanzinstitute von OECD-Ländern, deren Mindestratings bei Standard and Poor's sich zum Zeitpunkt der Transaktion zwischen AAA und BBB- bewegen oder von der Verwaltungsgesellschaft nach ihren eigenen Kriterien als dem gleichwertig betrachtet werden; und
- erfolgt aus renommierten Finanzvermittlern auf Basis verschiedener Kriterien für die Erbringung von Recherchedienstleistungen (grundlegende Finanzanalyse, Informationen zum Unternehmen, durch Partner generierter Mehrwert, solide Grundlage für Empfehlungen etc.) oder Ausführungsdienstleistungen (Zugang zu Marktinformationen, Transaktionskosten, Ausführungspreise, bewährte Verfahren für die Abwicklung von Transaktionen etc.).

Alle dann noch in Frage kommenden Kontrahenten werden darüber hinaus anhand der Kriterien der Risikoabteilung des Anlageverwalters analysiert, etwa mit Bezug auf Land, Finanzstabilität, Rating, Engagement, Art der Aktivität, frühere Performance usw.

Der jährlich durchgeführte Auswahlprozess umfasst auch die verschiedenen Parteien im Frontoffice und den Service-Abteilungen. Die über dieses Verfahren ausgewählten Broker und Finanzvermittler werden regelmäßig im Einklang mit der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

## EINSATZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND TOTAL RETURN SWAPS

Die Teilfonds werden keine Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und Lombardgeschäft im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR) einsetzen.

### AKTIV VERWALTETE TEILFONDS

TEILFONDS	Repo – Erwartet (%)	Repo – Max (%)	Rev Repo – erwartet (%)	Rev Repo – Max (%)	Sec Lend – Erwartet (%)	Sec Lend – Max (%)	Sec Borrow – Erwartet (%)	Sec Borrow – Max (%)	TRS – Erwartet (%)	TRS – Max (%)
Amundi EUR Corporate Bond Active UCITS ETF	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	45 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Amundi EUR Ultra Short-Term Bond Active UCITS ETF	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	45 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Amundi Global Corporate Bond Active UCITS ETF	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	45 %	0 %	0 %	0 %	0 %

### INDEXNACHBILDENDE TEILFONDS

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

## NACHHALTIGE ANLAGEN

### Offenlegungsverordnung

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Offenlegungsverordnung erzielt haben, um einen gesamteuropäischen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Anlagen zu schaffen. Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gegenüber Investoren im Finanzdienstleistungssektor des Europäischen Wirtschaftsraums vor.

Der Geltungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem breit und erstreckt sich auf ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (z. B. OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensions- und Rentensysteme usw.) und Finanzmarktteilnehmer (z. B. von E.U. zugelassene Anlagemanager und Berater). Ziel ist es, mehr Transparenz darüber zu erreichen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit im Anlageprozess berücksichtigen. Ihre Ziele sind (i) die Stärkung des Anlegerschutzes von Finanzprodukten, (ii) die Verbesserung der den Anlegern von Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellten Offenlegungen und (iii) die Verbesserung der den Anlegern zur Verfügung gestellten Offenlegungen in Bezug auf die Finanzprodukte, um unter anderem den Anlegern fundierte Anlageentscheidungen zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Kriterien eines „Finanzmarktteilnehmers“, während jeder Teilfonds als „Finanzprodukt“ eingestuft wird.

### Taxonomieverordnung

Die Taxonomieverordnung zielt darauf ab, wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten (die „nachhaltigen Aktivitäten“).

In Artikel 9 der Taxonomieverordnung werden solche Tätigkeiten nach ihrem Beitrag zu sechs Umweltzielen benannt: (i) Klimaschutz; (ii) Anpassung an den Klimawandel; (iii) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen; (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft; (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (vi) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

Eine Wirtschaftstätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie wesentlich zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele beiträgt, keinem der anderen fünf Umweltziele erheblich schadet (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“-Grundsatz (abgeleitet von „Do Not Significant Harm“)), unter Einhaltung der in Artikel 18 der Taxonomieverordnung festgelegten Mindestgarantien durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Screening-Kriterien erfüllt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die den betreffenden Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen, die die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Teilfonds, die als Artikel 8 oder Artikel 9 in ihren jeweiligen Beschreibungen der Teilfonds aufgeführt sind, können zum Datum dieses Prospekts erklären, in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die zu den Umweltzielen beitragen, die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung dargelegt sind.

Weitere Informationen zu dem von der Amundi Unternehmensgruppe („Amundi“) verfolgten Ansatz in Bezug auf die Taxonomieverordnung finden Sie in Anhang 1 – ESG-bezogene Offenlegungen dieses Verkaufsprospekts und im Sustainable Finance Statement auf [www.amundi.com](http://www.amundi.com).

### **Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022**

Am 6. April 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre technischen Regulierungsstandards der Stufe 2 sowohl gemäß der Offenlegungsverordnung als auch der Taxonomieverordnung. Den technischen Regulierungsstandards wurden fünf Anhänge beigefügt, die obligatorische Offenlegungsvorlagen enthalten.

Die technischen Regulierungsstandards sind ein konsolidierter Satz technischer Standards, die zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Festlegung der technischen Regulierungsstandards wurde am 25. Juli 2022 im Amtsblatt der EU (ABl) veröffentlicht. Die technischen Regulierungsstandards gelten ab dem 1. Januar 2023.

Weitere Informationen darüber, wie ein Teilfonds die Anforderungen der Offenlegungsverordnung, der Taxonomieverordnung und der RTS erfüllt, finden Sie in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds, im Jahresbericht und auch in Anhang 1 – ESG-bezogene Offenlegungen zu diesem Verkaufsprospekt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, im Einklang mit der Offenlegungsverordnung im Folgenden und in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds eine Beschreibung bestimmter Nachhaltigkeitsangelegenheiten zu geben. Insbesondere enthält die Beschreibung des jeweiligen Teilfonds weitere Einzelheiten darüber, wie (i) die Anlagestrategie eines Teilfonds genutzt wird, um Umwelt- oder Sozialmerkmale zu erreichen, oder (ii) ob der Teilfonds Nachhaltigkeit als sein Anlageziel verfolgt. Eine Zusammenfassung darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageprozesse integriert werden, finden Sie auch im nachstehenden „Überblick über die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage“.

### **Überblick über die Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage**

Seit seiner Gründung hat Amundi verantwortungsbewusstes Handeln im Anlegersinne als Grundpfeiler seiner Unternehmensphilosophie festgesetzt, basierend auf der Überzeugung, dass wirtschaftliche und finanzielle Akteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft tragen und dass ESG ein langfristiger Treiber der finanziellen Leistung ist.

Amundi ist der Ansicht, dass die Integration der ESG-Dimensionen einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess neben wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten eine umfassendere Bewertung der Anlagerisiken und -chancen ermöglicht.

### **Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi**

Der Ansatz von Amundi in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken stützt sich auf drei Säulen: eine gezielte Ausschlusspolitik, die Integration von ESG-Scores in den Anlageprozess und Stewardship.

Bei aktiv verwalteten Teilfonds wendet Amundi gezielte Ausschlussrichtlinien auf alle aktiven Anlagestrategien von Amundi an, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur Responsible Investment Policy stehen, darunter Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten. Einzelheiten zu dieser Ausschlusspolitik und den geltenden Umsetzungsregeln pro Sektor finden Sie auch in der Responsible Investment Policy von Amundi, die auf der Website [www.amundi.ie](http://www.amundi.ie) verfügbar ist.

Für indexnachbildende Teilfonds schließt Amundi umstrittene Waffenhersteller aus, wie in der Global Responsible Investment Policy von Amundi beschrieben. Amundi hat auch eine Reihe von passiv verwalteten Teilfonds entwickelt, die Indizes nachbilden, die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Methoden explizit berücksichtigen. Für diese spezielle Palette passiv verwalteter Teilfonds schließt der Verwaltungsprozess Unternehmen aus, die im Widerspruch zur nachstehend beschriebenen Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage stehen, wie solche, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Darüber hinaus hat Amundi ein eigenes Verfahren zur ESG-Bewertung entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Wertentwicklung eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und Chancen zu antizipieren und zu steuern, die mit der Branche und den individuellen Umständen verbunden sind. Durch die Verwendung der Amundi-ESG-Ratings berücksichtigen Portfoliomanager Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen.

Das ESG-Ratingverfahren von Amundi basiert auf einem „Best-in-Class“-Ansatz. Die an jeden Tätigkeitsbereich angepassten Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden im ESG-Researchteam von Amundi durchgeführt, und sie dienen auch als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess, so wie weiter unten genauer erklärt.

Das Amundi ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der ESG-Ratingskala von Amundi erhalten die Wertpapiere der Ausschlussliste den Wert G.

Die ESG-Wertentwicklung für Unternehmensemittenten wird weltweit und auf der Ebene relevanter Kriterien anhand der drei ESG-Dimensionen mit der durchschnittlichen Wertentwicklung seiner Branche verglichen:

1. Environmental (Umwelt-Dimension): Hierbei wird die Fähigkeit der Emittenten untersucht, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, und zwar durch die Begrenzung ihres Energieverbrauchs, die Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen, die Verringerung des Ressourcenverbrauchs und den Schutz der biologischen Vielfalt.
2. Social (soziale Dimension): Hiermit wird gemessen, wie ein Emittent in Bezug auf zwei unterschiedliche Konzepte handelt: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
3. Governance-Dimension: Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für einen effektiven Corporate Governance-Rahmen zu schaffen und langfristigen Wert zu generieren.

Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (unabhängig von ihrer Tätigkeit für alle Unternehmen gleich) oder sektorspezifisch sind, nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die Bewertungsmethodik von Amundi für staatliche

Emittenten basiert auf einer Reihe von etwa 50 Kriterien, die das ESG-Researchteam von Amundi als relevant erachtet, um Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren anzugehen.

Um die Anforderungen und Erwartungen der Anlagemanager in Bezug auf ihren Teilfonds-Managementprozess und die Überwachung von Beschränkungen im Zusammenhang mit einem spezifischen nachhaltigen Anlageziel zu erfüllen, werden die Amundi ESG-Ratings wahrscheinlich sowohl global in den drei Dimensionen E, S und G als auch einzeln in einem der 38 berücksichtigten Kriterien ausgedrückt.

Weitere Informationen zu den 38 von Amundi berücksichtigten Kriterien finden Sie in der Responsible Investment Policy und im ESG Sustainable Finance Statement von Amundi auf [www.amundi.com](http://www.amundi.com)

Das ESG-Rating von Amundi berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (wesentliche nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von Amundi festgelegt), einschließlich der folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieeffizienz (Emissions- und Energienutzungskriterien)
- Biodiversität (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien, Kriterien für verantwortungsvolle Bewirtschaftung von Wäldern)
- Wasser (Wasserkriterien)
- Abfall (Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Verschmutzungskriterien)
- Sozial- und Arbeitnehmerangelegenheiten (Kriterien für Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechte, Kriterien für Beschäftigungspraktiken, Kriterien für die Vorstandsstruktur, Kriterien für Arbeitsbeziehungen und Gesundheits- und Sicherheitskriterien)
- Menschenrechte (Beteiligung der Gemeinschaft und Menschenrechtskriterien)
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethikkriterien)

Die Art und Weise und der Umfang der Einbeziehung von ESG-Analysen, beispielsweise auf der Grundlage von ESG-Werten, werden für jeden Teilfonds separat vom Anlagemanager festgelegt.

Stewardship-Aktivitäten sind ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Strategie von Amundi. Amundi hat durch sein Engagement und Abstimmungsverhalten eine aktive Stewardship-Aktivität entwickelt. Die Engagement-Politik von Amundi gilt für alle Amundi-Fonds und ist in der Richtlinie zur verantwortungsvollen Anlage enthalten.

Weitere Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren – Risiko nachhaltiger Anlagen“ dieses Verkaufsprospekts.

Nähere Informationen finden Sie in der Responsible Investment Policy von Amundi und im ESG Sustainable Finance Statement von Amundi, die unter [www.amundi.com](http://www.amundi.com) verfügbar sind.

**Für indexnachbildende Teilfonds werden Anleger darauf hingewiesen, dass die Treuhand- und Aufsichtspflicht bei der passiven Verwaltung darin besteht, einen Index möglichst genau nachzubilden. Daher muss der Portfoliomanager das vertragliche Ziel erreichen, ein passives Engagement im Einklang mit dem nachgebildeten Index zu liefern. Infolgedessen muss der Portfoliomanager möglicherweise in Wertpapiere investieren und/oder in Wertpapiere investiert bleiben, die im Index enthalten sind und von schwerwiegenden Kontroversen, akuten Nachhaltigkeitsrisiken oder wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren betroffen sind, die zu einem Ausschluss von aktiv verwalteten Produkten oder ESG ETF-/Indexprodukten von Amundi führen können.**

**Sollten Sie eine ESG-Alternative in Erwägung ziehen, finden Sie innerhalb unseres Angebots verantwortlicher Anlagen eine breite Palette an Optionen.**

#### **Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Teilfonds**

Trotz der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlagestrategie der Teilfonds, wie oben und in der Nachhaltigkeitserklärung von Amundi beschrieben, bleiben bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken ungemindert. Ungeminderte oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf Emittentenebene können, wenn sie sich über einen Zeithorizont, der auch langfristig sein kann, materialisieren, zu einer geringeren finanziellen Performance bestimmter Bestände der Teilfonds führen. Je nach Engagement der Teilfonds in den betroffenen Wertpapieren können die Auswirkungen nicht geminderter oder verbleibender Nachhaltigkeitsrisiken auf die finanzielle Performance des Teilfonds von unterschiedlicher Schwere sein.

#### **Integration von Nachhaltigkeitsrisiken auf Teilfondsebene**

Die Teilfonds, deren Ziel gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung nachhaltige Anlagen sind, folgen einem Managementprozess, der darauf abzielt, Wertpapiere auszuwählen, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen, und von Emittenten, die eine verantwortungsvolle Unternehmensführung verfolgen („**Artikel-9-Teilfonds**“). Die Liste der Artikel-9-Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung, sofern vorhanden, ist in Anhang 4 – „Klassifizierung der Teilfonds gemäß Offenlegungsverordnung“ aufgeführt. Die Auswahl basiert auf einem Rahmen für Research und Analyse finanzieller und ESG-Merkmale, der von der Anlagemanagementgesellschaft festgelegt wird, um die Chancen und Risiken, einschließlich etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, zu bewerten. Weitere Einzelheiten zum angewandten Managementprozess sind in der Teilfondsbeschreibung der betreffenden Teilfonds enthalten.

Die Liste der Artikel-8-Teilfonds gemäß der Offenlegungsverordnung, die ökologische oder soziale Merkmale bewerten, ist in Anhang 4 - „Klassifizierung der Teilfonds gemäß Offenlegungsverordnung“ (die „**Artikel-8-Teilfonds**“) offengelegt.

Die Liste der nicht gemäß Offenlegungsverordnung klassifizierten Artikel-8- oder -9-Teilfonds und der Teilfonds, die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlageprozess integrieren, ist in Anhang 4 - „Klassifizierung der Teilfonds gemäß Offenlegungsverordnung“ (die „**Artikel-6-Teilfonds**“) offengelegt.

Angesichts des Anlageschwerpunkts dieser Artikel-6-Teilfonds und der Anlageklassen/Sektoren, in die sie investieren, integrieren die Anlageverwalter jener Artikel-6-Teilfonds keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in den Anlageprozess des Teilfonds. Daher ist für die Zwecke der Taxonomie-Verordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Die Anlageverwalter aller anderen Teilfonds, die nicht gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, integrieren in Übereinstimmung mit der Responsible Investment Policy von Amundi Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Anlagaprozess, je nach Anlagestrategie und Anlageklasse mindestens durch einen Stewardship-Ansatz und möglicherweise durch eine gezielte Ausschlusspolitik.

### **Wesentliche nachteilige Auswirkungen**

Wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAIs“) sind negative, wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch Anlageentscheidungen des Emittenten hervorgerufen, verstärkt oder direkt damit verbunden sind.

Amundi berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über eine Kombination von Ansätzen: Ausschlüsse, Integration von ESG-Ratings, Engagement, Stimmrechtsausübung und Überwachung von Kontroversen.

Für Teilfonds nach Artikel°8 und Artikel°9 sind Informationen zur Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen im entsprechenden Abschnitt des relevanten vorvertraglichen Anhangs zu diesem Prospekt aufgeführt.

Bei allen anderen Teilfonds, die nicht gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind, berücksichtigt Amundi gegebenenfalls nur Indikator Nr. 14 Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen) in Anhang 1 Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards.

Informationen zu den PAIs auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht der ICAV und im Nachhaltigkeitsbericht von Amundi unter [www.amundi.com](http://www.amundi.com) verfügbar.

# ANLAGE IN DIE TEILFONDS

## ANTEILSKLASSEN

Anteile können in Bezug auf jeden Teilfonds in verschiedenen Klassen ausgegeben werden. Die verschiedenen Klassen eines Teilfonds können unterschiedliche Merkmale aufweisen, einschließlich Gebührenstrukturen, Dividendenpolitik, Stückelungswährung, Gewinne/Verluste aus und Kosten von verschiedenen Finanzinstrumenten, die zur Währungsabsicherung zwischen den zugrunde liegenden Vermögenswerten eines Teilfonds und der festgelegten Währung der jeweiligen Anteilklasse eingesetzt werden, und Kriterien für die Zeichnung und Rücknahme (wie Bar- oder Sachhandel, Mindestzeichnungsbetrag und Mindestrücknahmebetrag). Die verschiedenen Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds repräsentieren zusammen Beteiligungen an einem einzigen Pool von Vermögenswerten des Teilfonds.

Das ICAV gibt OGAW-ETF-Anteilsklassen aus.

Anteilsklassen sind mit der Bezeichnung „OGAW ETF“ oder „OGAW ETF 2“ oder ohne Bezeichnung oder mit „aktiv“ sowie mit weiteren anwendbaren Suffixen (siehe unten) gekennzeichnet.

Der grundlegenden Anteilsklassenbezeichnung können gegebenenfalls ein oder mehrere Suffixe zur Kennzeichnung bestimmter Eigenschaften hinzugefügt werden.

**Währungssuffixe für Anteilsklassen** Diese geben die primäre Währung an, auf die die Anteile lauten. Diese sind durch den jeweils gültigen dreistelligen Währungscode gekennzeichnet (Definitionen von Währungskürzeln siehe Kapitel „Definitionen“). Ist keine Währung angegeben, ist die Währung der Anteilsklasse dieselbe wie die Basiswährung des Teilfonds.

**(A), (D), Acc, Dist** Zeigt an, ob es sich bei den Anteilen um thesaurierende (A) bzw. Acc oder ausschüttende Anteile (D) bzw. Dist handelt. Siehe den nachstehenden Abschnitt „Dividendenpolitik“.

**I** seine Anteile sind institutionellen Anlegern vorbehalten;

**O** für Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, oder Fonds, die von einem Unternehmen der Amundi Gruppe verwaltet oder vertrieben werden.

**HEDGED** Zeigt an, dass es sich bei den Anteilen um Abgesicherte Anteilsklassen handelt. Weitere Informationen zur Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilsklassen finden Sie im Abschnitt „Näheres zu Derivaten und Techniken – Techniken und Instrumente für Wertpapiere“.

## VERFÜGBARE KLASSEN

Nicht alle Anteilsklassen in diesen Kategorien sind in allen Teilfonds verfügbar, und einige Anteilsklassen (und Teilfonds), die in bestimmten Gerichtsbarkeiten verfügbar sind, sind in anderen nicht unbedingt verfügbar. Die für jeden Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen sind in der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds angegeben.

# VORGABEN FÜR ANTEILSKLASSEN

## AUSGABE UND EIGENTUM

**Anteilsform** Im Allgemeinen werden im Falle von ETFs Anteile in nicht zertifizierter Form in der ICSD ausgegeben, vorbehaltlich der Ausgabe einer oder mehrerer Sammelurkunden, sofern dies von der ICSD, in der die Anteile gehalten werden, gefordert wird. Das ICAV gibt keine Einzelurkunden für Anteile aus. APs erhalten eine Auftragsbestätigung. Das vom Administrator geführte Aktienregister des ICAV gilt als schlüssiger Nachweis des Eigentums.

Die Sammelurkunde wird bei der jeweiligen Gemeinsamen Verwahrstelle (d. h. der von der jeweiligen ICSD ernannten Stelle, die die Sammelurkunde hält) hinterlegt und im Namen der Gemeinsamen Verwahrstelle (oder des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle) eingetragen. Die Gemeinsame Verwahrstelle (oder der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle) wird in Bezug auf diese Anteile als Anteilseigner im Register eingetragen sein. Infolgedessen werden Käufer von Anteilen in ETFs nicht als Anteilseigner im Register eingetragen, sondern halten eine wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen. Anleger sollten beachten, dass nur die Gemeinsame Verwahrstelle (oder der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle) im Register des ICAV eingetragen ist und daher als Anteilseigner erscheint. Anleger können daher nicht die Rechte ausüben, die mit der direkten Beteiligung am ICAV verbunden sind. Die Rechte der Anleger in Bezug auf Anteile an den Teilfonds werden durch ihre Vereinbarung mit ihrem Nominee, Makler oder gegebenenfalls der ICSD geregelt. ICSDs und ICSD-Teilnehmer sollten ferner beachten, dass das ICAV oder sein Beauftragter jedes für eine ICSD geführte Teilnehmerregister anfordern kann.

**Internationale Zentrale Wertpapierverwahrstellen** Jeder ICSD-Teilnehmer muss sich ausschließlich an seine ICSD wenden, um einen Nachweis über die Höhe der Anteile dieses Teilnehmers zu erhalten. Jedes Zertifikat oder sonstige Dokument, das von der betreffenden ICSD im Hinblick auf die Beteiligung an diesen Anteilen auf Rechnung einer Person ausgestellt wird, ist abschließend und bindend, da es diese Aufzeichnungen genau repräsentiert. Jeder Teilnehmer darf sich für den Anteil dieses Teilnehmers (und damit jeder Person, die eine Beteiligung an den Anteilen hat) an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von den Teilfonds an oder auf Anweisung eines Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle geleistet wird, und in Bezug auf alle anderen Rechte, die sich aus den Anteilen ergeben, ausschließlich an seine ICSD wenden. Die Teilnehmer haben keine direkten Ansprüche gegen das ICAV, die Teilfonds, einen Vertreter des ICAV oder eine andere Person (mit Ausnahme ihrer ICSD) in Bezug auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die in Bezug auf die Anteile fällig sind, die vom ICAV oder den Teilfonds an oder auf Anweisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle geleistet werden, und diese Verpflichtungen des ICAV werden dadurch erfüllt. Die ICSD hat keine direkten Ansprüche gegen das ICAV, die Teilfonds, einen Vertreter des ICAV oder eine andere Person (mit Ausnahme der Gemeinsamen Verwahrstelle). Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von Zeit zu Zeit vom Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Anteilen verlangen, ihm Informationen zu übermitteln, die Folgendes betreffen: (a) die Eigenschaft, an der er Beteiligungen an den Anteilen hält; (b) die Identität einer oder mehrerer anderer Personen, die zu diesem Zeitpunkt oder zuvor an diesen Anteilen Beteiligungen hielten; (c) die Art dieser Anteile; und (d) jede andere Angelegenheit, in der die Offenlegung dieser Angelegenheit erforderlich ist, um die Einhaltung der geltenden Gesetze oder der Gründungsdokumente des ICAV durch das ICAV zu ermöglichen. Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von Zeit zu Zeit die betreffende ICSD auffordern, dem ICAV bestimmte Angaben in Bezug auf Teilnehmer zu machen, die Beteiligungen an Anteilen in jedem Teilfonds halten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf): ISIN, ICSD-Teilnehmername, ICSD-Teilnehmertyp (z. B. Fonds/Bank/natürliche Person), Wohnsitz der ICSD-Teilnehmer und Beteiligungen des Teilnehmers innerhalb von Euroclear und Clearstream, gegebenenfalls einschließlich der Teilfonds, der Arten von Anteilen und der Anzahl dieser

Beteiligungen an den Anteilen, die von jedem dieser Teilnehmer gehalten werden, sowie Einzelheiten zu den angegebenen Abstimmungsanweisungen und der Anzahl dieser Beteiligungen an den Anteilen, die von jedem dieser Teilnehmer gehalten werden. Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an Anteilen oder Vermittler sind, die im Namen dieser Kontoinhaber handeln, stellen diese Informationen auf Anfrage der ICSD oder ihres ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters zur Verfügung und wurden gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren von Euroclear und Clearstream ermächtigt, diese Informationen dem ICAV der Beteiligung oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenzulegen. Ebenso kann das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter von Zeit zu Zeit von jeder Zentralen Wertpapierverwahrstelle verlangen, dem ICAV Angaben zu Beteiligungen an jedem Fonds oder Beteiligungen an jedem Fonds, die in jeder Zentralen Wertpapierverwahrstelle gehalten werden, sowie Angaben zu den Inhabern dieser Anteile oder Beteiligungen zu machen, einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) Inhabertypen, Wohnsitz, Anzahl und Arten von Beteiligungen und Einzelheiten zu den von jedem Inhaber erteilten Abstimmungsanweisungen. Inhaber von Anteilen und Beteiligungen an Anteilen einer Zentralen Wertpapierverwahrstelle oder Vermittler, die im Namen dieser Inhaber handeln, stimmen zu, dass die Zentrale Wertpapierverwahrstelle diese Informationen gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren der jeweiligen Zentralen Wertpapierverwahrstelle dem ICAV oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenlegt. Der Inhaber der indirekten wirtschaftlichen Beteiligung an den Anteilen kann verpflichtet sein, sich damit einverstanden zu erklären, dass die jeweilige ICSD dem ICAV auf Anfrage die Identität eines Teilnehmers oder Anlegers zur Verfügung stellt.

**Mitteilungen über die Internationalen Zentralen Wertpapierverwahrstellen** Alle Mitteilungen und zugehörigen Dokumente, die vom ICAV herausgegeben werden, werden an den eingetragenen Inhaber der Anteile gesendet (d. h. Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle). Jeder Teilnehmer muss sich ausschließlich an seine ICSD wenden und sich auf die geltenden Regeln und Verfahren der betreffenden ICSD für die weitere Zustellung solcher Mitteilungen an die Teilnehmer beziehen. Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die Gemeinsame Verwahrstelle unverzüglich über alle vom ICAV herausgegebenen Mitteilungen zu informieren und alle damit verbundenen vom ICAV herausgegebenen Unterlagen an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten, die ihrerseits vertraglich verpflichtet ist, solche Mitteilungen und Unterlagen an die jeweilige ICSD weiterzuleiten. Jede ICSD wird ihrerseits Mitteilungen, die sie von der Gemeinsamen Verwahrstelle erhält, in Übereinstimmung mit ihren Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiterleiten. Anleger, die nicht Teilnehmer der betreffenden ICSD sind, müssten sich in diesem Fall auf ihren Broker-Händler, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Vermittler verlassen, der ein Teilnehmer der betreffenden ICSD ist oder der eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer der betreffenden ICSD getroffen hat, um solche Mitteilungen zu erhalten.

**Einladungen zu Versammlungen und die Ausübung von Stimmrechten durch die Internationalen Zentralen Wertpapierverwahrstellen** Mitteilungen zu Hauptversammlungen und die dazugehörigen Dokumente, die vom ICAV herausgegeben werden, werden an den eingetragenen Inhaber der Anteile gesendet (d. h. Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle). Jeder Teilnehmer muss sich ausschließlich an seine ICSD wenden und sich für die weitere Zustellung solcher Mitteilungen an die Teilnehmer und das Recht des Teilnehmers, Stimmrechte auszuüben auf die geltenden Regeln und Verfahren der betreffenden ICSD beziehen. Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die Gemeinsame Verwahrstelle unverzüglich über Versammlungen der Anteilinhaber des ICAV zu benachrichtigen und alle damit verbundenen vom ICAV herausgegebenen Unterlagen an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten, die ihrerseits vertraglich

verpflichtet ist, solche Mitteilungen und Unterlagen an die jeweilige ICSD weiterzuleiten. Jede ICSD wird ihrerseits Mitteilungen, die sie von der Gemeinsamen Verwahrstelle erhält, in Übereinstimmung mit ihren Regeln und Verfahren an ihre Teilnehmer weiterleiten. Gemäß ihren jeweiligen Regeln und Verfahren ist jede ICSD vertraglich verpflichtet, alle Stimmen, die sie von ihren Teilnehmern erhält, für die Gemeinsame Verwahrstelle zusammenzutragen und an sie zu übermitteln, und die Gemeinsame Verwahrstelle ist wiederum vertraglich verpflichtet, alle Stimmen, die sie von jeder ICSD erhält, dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle zusammenzutragen und zu übermitteln, der verpflichtet ist, gemäß den Abstimmungsanweisungen der Gemeinsamen Verwahrstelle abzustimmen. Anleger, die nicht Teilnehmer der betreffenden ICSD sind, müssten sich in dem Fall auf ihren Broker-Händler, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Vermittler verlassen, der ein Teilnehmer der betreffenden ICSD ist oder der eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer der betreffenden ICSD getroffen hat, um Mitteilungen über Hauptversammlungen der Anteilseigner des ICAV zu erhalten und ihre Abstimmungsanweisungen an die betreffende ICSD weiterzuleiten.

## **DIVIDENDENPOLITIK**

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Dividendenpolitik und die Vereinbarungen in Bezug auf jeden Teilfonds. Im Einklang mit der Gründungsurkunde sind die Verwaltungsratsmitglieder berechtigt, Dividenden aus dem Nettoertrag (d. h. Erträge abzüglich Aufwendungen) und/oder dem Kapital festzusetzen.

Dividenden, die in Fällen gezahlt werden, in denen Gebühren und Aufwendungen dem Kapital belastet werden, sind als eine Art Kapitalrückzahlung zu verstehen.

Das ICAV ist verpflichtet und berechtigt, in Bezug auf die irischen Steuern einen Betrag von einer Dividende abzuziehen, die an einen Anteilseigner eines Teilfonds zahlbar ist, bei dem es sich um eine in Irland steuerpflichtige Person handelt oder von dem anzunehmen ist, dass er eine solche Person ist, und diesen Betrag an die irische Steuerbehörde zu zahlen.

Dividenden, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach ihrem Fälligkeitsdatum eingefordert werden, verfallen zugunsten des betreffenden Teilfonds.

Dividenden werden nur auf Anteile ausbezahlt, deren Inhaber Sie zum maßgeblichen Stichtag sind. Barausschüttungen an die Anteilseigner werden auf Kosten und Risiko des Anteilseigners per elektronischer Überweisung auf dessen Bankkonto überwiesen.

**Ausschüttende Anteile** Diese Anteile schütten die von dem betreffenden Teilfonds vereinnahmten Nettoerträge und/oder das Kapital vollständig oder teilweise aus.

Anteile mit dem Suffix (D) oder Dist legen auf Beschluss des Verwaltungsrats eine jährliche Dividende fest. Von diesen Teilfonds werden keine Zieldividenden festgelegt.

Nach Beschluss des Verwaltungsrats können zusätzliche Dividenden ausgewiesen werden.

Für jede ausschüttende Anteilsklasse werden Dividenden in der Währung dieser Anteilsklasse oder in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Währung gezahlt.

Die Dividendenausschüttung erfolgt per Banküberweisung gemäß den Bankdaten, die der Anteilseigner auf dem Zeichnungsantrag angegeben hat. Dividenden werden in bar in der Klassenwährung der jeweiligen ausschüttenden Klasse gezahlt.

**Thesaurierende Anteile** Diese Anteile haben das Suffix (A) oder Acc und halten alle Nettoerträge im NIW zurück. Sie erklären keine Dividenden und nehmen keine Ausschüttungen vor.

Die Dividendenpolitik für jeden Teilfonds ist in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt. Jede Änderung der Dividendenpolitik eines Teilfonds wird allen Anteilhabern dieses Teilfonds im Voraus mitgeteilt, und alle Einzelheiten einer solchen Änderung werden in einem aktualisierten Verkaufsprospekt mitgeteilt.

## **SONSTIGE VORGABEN**

Bruchteile werden nicht ausgegeben. Jede Rundung kann zu einem Vorteil für den betreffenden Anteilseigner oder Teilfonds führen. Zeichnungsgelder, die kleinere Bruchteile von Anteilen darstellen, werden nicht an den Antragsteller zurückgezahlt, sondern als Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds einbehalten.

Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Kein Teilfonds ist verpflichtet, bestehenden Anteilseignern besondere Rechte oder Sonderbedingungen für den Kauf neuer Anteile einzuräumen.

# ZEICHNUNG, RÜCKNAHME, UMTAUSCH UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Anweisungen richten sich im Allgemeinen an Finanzvermittler, die mit dem ICAV direkte Geschäftsbeziehungen unterhalten. Sie können diese Anweisungen verwenden, wenn Sie über einen Finanzberater oder einen anderen Vermittler anlegen. Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen jedoch, alle Transaktionsaufträge über Ihren Vermittler zu platzieren, sofern es keine Gründe dagegen gibt.

## AUF DEM PRIMÄRMARKT

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile vom ICAV ausgegeben und/oder zurückgenommen werden.

Der Primärmarkt für Anteile von Teilfonds oder Anteilsklassen, die als OGAW-ETF bezeichnet werden, ist im Wesentlichen für die autorisierten Teilnehmer dieser OGAW relevant.

Um Autorisierter Teilnehmer zu werden und mit einem Teilfonds am Primärmarkt zu handeln, muss ein Antragsteller bestimmte Zulassungskriterien erfüllen und eine Vereinbarung für Autorisierte Teilnehmer mit dem ICAV abschließen. Die Vereinbarung für Autorisierte Teilnehmer sieht vor, dass der Antragsteller laufend bestimmte vom ICAV auferlegte Zulassungskriterien erfüllt. Die Kriterien können Anforderungen in Bezug auf die Kreditwürdigkeit und den Zugang zu einem oder mehreren Wertpapierabwicklungssystemen umfassen. Der Antragsteller muss sich zudem einer Geldwäschepreventionsprüfung durch den Administrator im Auftrag des ICAV unterziehen. Wenn die in der Teilnehmervereinbarung festgelegten Kriterien von einem Autorisierten Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt nicht mehr erfüllt werden, können die Verwaltungsgesellschaft und/oder das ICAV die Schritte unternehmen, die sie für notwendig halten, um sicherzustellen, dass die Interessen des ICAV, des betreffenden Teilfonds und/oder der Anteilseigner geschützt werden. Das ICAV kann jede Zulassung als Autorisierter Teilnehmer widerrufen. Antragsteller, die Autorisierte Teilnehmer werden möchten, sollten sich für weitere Einzelheiten an den Administrator wenden. Wird dem Administrator eine Vereinbarung für einen Autorisierten Teilnehmer zunächst per E-Mail vorgelegt, müssen die Originalvereinbarung und die von der Verwaltungsgesellschaft angeforderten unterstützenden Unterlagen (z. B. Unterlagen, die für die vom Administrator durchgeführte Überprüfung der Geldwäscheprevention erforderlich sind) unverzüglich danach beim Administrator eingehen. Werden die ursprüngliche Vereinbarung für einen Autorisierten Teilnehmer und alle angeforderten Belege nicht unverzüglich vorgelegt, kann dies nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Zwangsrücknahme der gezeichneten Anteile führen. Bis zum Abschluss der ursprünglichen Teilnehmervereinbarung und der entsprechenden Überprüfung erhält ein Autorisierter Teilnehmer keine Erlöse aus der Rücknahme von Anteilen oder Dividendenzahlungen (falls vorhanden).

## ANTEILZEICHNUNG

### FÜR AUTORISIERTE TEILNEHMER

Siehe auch den vorstehenden Abschnitt „Informationen, die für alle Transaktionen mit Ausnahme von Übertragungen und Transaktionen auf dem Sekundärmarkt gelten“. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsgesellschaft in seinem Namen) behält sich das Recht vor, einen Antrag abzulehnen oder einen Antrag nur teilweise anzunehmen. Darüber hinaus behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines Teilfonds des ICAV einzustellen. Zeichnungsaufträge werden in der Regel nur über dem Mindestzeichnungsbetrag angenommen. Diese Mindestbeträge können nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erlassen, gesenkt oder erhöht werden. Der Mindestzeichnungsbetrag für jeden Teilfonds ist in der Beschreibung des Teilfonds für den betreffenden Teilfonds angegeben. Anträge auf Zeichnung von Anteilen müssen in einer ganzzahligen Anzahl von Anteilen und über dem Mindestzeichnungsbetrag dieses Teilfonds liegen.

Anträge auf Zeichnung von Anteilen können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf Basis von Sach- oder Barwerten gestellt werden. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsgesellschaft in seinem Namen) kann in alleiniger Ermessen Zeichnungen entweder auf Basis von Sach- oder Barwerten oder in einer Kombination aus beiden annehmen. Anteile können während des Erstaussgabezeitraums für den betreffenden Teilfonds zu dem in der Beschreibung des Teilfonds angegebenen Erstaussgabepreis gezeichnet werden. Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums werden Anteile aller Klassen zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse mit den damit verbundenen Abgaben und Gebühren entspricht. Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse jedes Teilfonds wird in der jeweiligen Währung veröffentlicht.

Um eine Erstanlage zu tätigen, müssen Antragsteller ein vollständig ausgefülltes Antragsformular und sämtliche Kontoeröffnungsunterlagen (wie alle erforderlichen steuerlichen Angaben und Angaben zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche) beim Administrator einreichen (siehe Abschnitt Das „ICAV“). Wenn Sie Ihren Antrag per E-Mail stellen, müssen Sie dem Administrator anschließend ein Exemplar in Papierform senden. Sobald ein Konto eröffnet wurde, können Sie weitere Aufträge elektronisch erteilen (in einem Format oder Verfahren, das im Voraus mit dem Administrator schriftlich vereinbart wird und den Anforderungen des Verwalters und der irischen Zentralbank entspricht). Beachten Sie, dass alle Aufträge, die vor der vollständigen Genehmigung und Einrichtung Ihres Kontos eingehen, zurückgehalten werden, bis das Konto betriebsbereit ist.

Alle Anträge erfolgen auf eigene Gefahr des Antragstellers. Anträge und elektronische Handelsanträge sind nach ihrer Annahme (sofern die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter nicht etwas anderes bestimmt) unwiderruflich. Das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und die Registerstelle und der Transferagent haften nicht für Verluste, die sich aus der Übermittlung von Anträgen ergeben, oder für Verluste, die sich aus der Übermittlung von Handelsaufträgen über die elektronische Auftragseingabe ergeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder können den Besitz von Anteilen durch eine Person, Firma oder Körperschaft beschränken oder verhindern, wenn eine solche Beteiligung nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nachteilig für das ICAV ist, in Irland oder einem anderen Land zu einem Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften führen kann oder wenn das ICAV dadurch steuerlichen Nachteilen oder anderen finanziellen Nachteilen ausgesetzt sein könnte, die ihm sonst nicht entstanden wären (eine solche Person, Firma oder Körperschaft ist vom Verwaltungsrat zu bestimmen) („Unzulässige Person“). Insbesondere haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, US-Personen den Besitz von Anteilen zu untersagen.

**Barzeichnung** Ein Antragsteller kann Anteile an jedem Handelstag gegen Barzahlung zeichnen, außer während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist. Anträge auf Barzeichnungen müssen beim Administrator vor Ablauf der in der „Beschreibung des Teilfonds“ des betreffenden Teilfonds angegebenen Handelsfrist eingehen. Anträge auf Barzeichnungen, die nach Ablauf der jeweiligen Handelsfrist für einen bestimmten Handelstag eingehen, werden, sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmefällen nichts anderes vereinbaren und sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingehen, so bearbeitet, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen. Zeichnungsanträge sind bindend und unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat oder ein Beauftragter nichts anderes vereinbaren.

**Zahlung für Anteile** Anteilseigner, die Anteile gegen Barzahlung zeichnen möchten, können dies tun, indem sie den Administrator über den Wunsch des Anteilseigners zur Zeichnung in Bar in der Währung der betreffenden

Anteilsklasse zu Lasten bzw. zu Gunsten informieren. Lieferanweisungen sind auf schriftliche Anfrage beim Administrator erhältlich. Barzeichnungen müssen bis zum jeweiligen Abwicklungstag eingegangen sein. Wenn die vollständige Zahlung für Ihre Anteile nicht bis zum Abwicklungsdatum eingegangen ist, können Ihre Anteile zurückgenommen, ihre Ausgabe storniert und die Zahlung an Sie zurückgezahlt werden, abzüglich etwaiger Anlageverluste und der bei der Stornierung der ausgegebenen Anteile angefallenen Nebenkosten. Das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, den Antragsteller nach eigenem Ermessen zu verpflichten, das ICAV von allen Verlusten, Kosten oder Aufwendungen freizustellen, die sich daraus ergeben, dass ein Teilfonds bis zum betreffenden Abwicklungstag keine Zahlung erhält. Um eine optimale Bearbeitung von Zeichnungen sicherzustellen, sollten Zeichnungsgelder per Banküberweisung in der Nennwährung der Anteile, die Sie kaufen möchten übermittelt werden.

**Zeichnung gegen Sachwerte** Autorisierte Teilnehmer, die Sachgeschäfte tätigen möchten, sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden, um eine Liste der Teilfonds zu erhalten, die Anträge auf eine Zeichnung gegen Sachwerte annehmen. Zeichnungen von Autorisierten Teilnehmern für Anteile im Austausch gegen Sachwerte bedeuten, dass der Teilfonds anstelle von Barmitteln für eine Zeichnung Wertpapiere (oder vorwiegend Wertpapiere) erhält und liefert, die für den Anlageverwalter akzeptabel und in der Aufstellung über die Portfoliozusammensetzung aufgeführt sind oder auf Ad-hoc-Basis vereinbart werden. Die Aufstellung über die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds wird den jeweiligen Autorisierten Teilnehmern für jede Anteilsklasse zur Verfügung gestellt, in der die Form der Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die von einem Autorisierten Teilnehmer im Gegenzug für Anteile zu liefern sind. Nur Anlagen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds übereinstimmen, werden in die Aufstellung über die Portfoliozusammensetzung aufgenommen und gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts bewertet. Der Wert, der Wertpapieren zugewiesen wird, die in Verbindung mit Zeichnungen in Sachwerten geliefert werden, entspricht dem Wert für Barzeichnungen, und es werden keine Anteile ausgegeben, bis alle Wertpapiere und Barmittel, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind (oder ein zulässiger Sicherheitsbetrag), an die Verwahrstelle übertragen wurden und die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass den Anteilseignern des Teilfonds hierdurch wahrscheinlich keine wesentlichen Nachteile entstehen.

**Zeichnungspreis** Der Erstausgabepreis je Anteil ist in der entsprechenden „Beschreibung des Teilfonds“ angegeben. Danach entspricht der Zeichnungspreis für jeden Anteil dem täglichen Nettoinventarwert je Anteil mit damit verbundenen Abgaben und Gebühren, die geändert werden können, um die Kosten der Ausführung widerzuspiegeln.

**Zielgerichtete Bargeschäfte** Möchte ein Autorisierter Teilnehmer, der einen Barzeichnungsantrag einreicht, dass die Anlagen von einem bestimmten benannten Makler gehandelt werden, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt (aber nicht verpflichtet), nach eigenem Ermessen die Anlagen bei dem benannten Makler zu handeln. Autorisierte Teilnehmer, die einen bestimmten Makler auswählen möchten, müssen sich an die zuständige Portfoliohandelsabteilung des benannten Maklers wenden, um den Handel zu veranlassen, bevor die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragter die Anlagen handelt. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter, der Anlagen tätig, ist nicht verantwortlich und haftet nicht, wenn die Ausführung der zugrunde liegenden Wertpapiere oder eines Teils davon mit dem benannten Makler und somit der Zeichnung des Autorisierten Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung, eines Fehlers, eines fehlgeschlagenen oder verzögerten Handels oder einer verzögerten Abrechnung seitens des Autorisierten Teilnehmers oder des benannten Maklers nicht erfolgt. Kommt der Autorisierte Teilnehmer oder der benannte Makler mit einem Teil des zugrunde liegenden Wertpapiergeschäfts in Verzug oder ändert er die Bedingungen, trägt der Anteilseigner alle damit verbundenen Risiken und Kosten. Unter diesen Umständen haben das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft oder ihre beauftragten

Anleger das Recht, Geschäfte mit einem anderen Makler zu tätigen und die Bedingungen der Zeichnung des Autorisierten Teilnehmers zu ändern, um dem Ausfall und den Änderungen der Bedingungen Rechnung zu tragen.

**Versäumnis** Bei versäumter Lieferung durch einen Autorisierten Teilnehmer (i) der erforderlichen Anlagen und Barmittelkomponenten in Bezug auf eine Sachzeichnung oder (ii) der Barmittel in Bezug auf eine Barzeichnung in den angegebenen Abwicklungsfristen für die Teilfonds, behält sich das ICAV das Recht vor, den betreffenden Zeichnungsauftrag zu stornieren, und der Autorisierte Teilnehmer hat das ICAV für alle Verluste zu entschädigen, die ihm dadurch entstehen, dass der Anteilseigner die erforderlichen Anlagen und Barmittelkomponenten oder Barmittel nicht rechtzeitig geliefert hat. Unter diesen Umständen behält sich das ICAV das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden Anteile zu stornieren. Der Verwaltungsrat kann in alleinigem Ermessen beschließen, eine Zeichnung und vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein Autorisierter Teilnehmer es versäumt hat, die erforderlichen Anlagen und Barmittelkomponenten bzw. Barmittel innerhalb der angegebenen Abwicklungsfristen zu liefern, sofern er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse eines Teilfonds ist. In diesem Fall kann das ICAV vorübergehend einen Betrag aufnehmen, der der Zeichnung entspricht, und den aufgenommenen Betrag in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds investieren. Sobald die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente bzw. die Barmittel eingegangen sind, wird das ICAV diese zur Rückzahlung der Kredite verwenden. Das ICAV behält sich das Recht vor, dem jeweiligen Autorisierten Teilnehmer Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die dem ICAV durch diese Kreditaufnahme entstehen. Wenn der Autorisierte Teilnehmer es versäumt, dem ICAV diese Gebühren zu erstatten, hat das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht, die Anteile des Antragstellers an dem betreffenden Teilfonds oder einem anderen Teilfonds ganz oder teilweise zu verkaufen, um diese Gebühren zu begleichen.

## RÜCKGABE VON ANTEILEN

*Siehe auch den vorstehenden Abschnitt „Informationen, die für alle Transaktionen mit Ausnahme von Übertragungen und Transaktionen auf dem Sekundärmarkt gelten“.*

Anteile können an jedem Handelstag zurückgenommen werden, außer während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist. Rücknahmeaufträge werden in der Regel nur angenommen, wenn sie mindestens der Höhe des Mindestrücknahmebetrags entsprechen. Diese Mindestbeträge können nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erlassen, gesenkt oder erhöht werden. Der Mindestrücknahmebetrag für jeden Teilfonds ist in der Beschreibung des Teilfonds für den betreffenden Teilfonds angegeben.

**Rücknahmeantrag** Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen werden, abzüglich aller damit verbundenen Abgaben und Gebühren, die geändert werden können, um die Kosten der Ausführung widerzuspiegeln.

**Barrücknahme** Anteile können an jedem Handelstag gegen Barzahlung zurückgenommen werden, außer während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist. Anträge auf Barrücknahmen müssen beim Administrator vor Ablauf der in der „Beschreibung des Teilfonds“ des betreffenden Teilfonds angegebenen Handelsfrist eingehen. Anträge auf Barrücknahmen, die nach Ablauf der jeweiligen Handelsfrist für einen bestimmten Handelstag eingehen, werden, sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft in Ausnahmefällen nichts anderes vereinbaren und sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingehen, so bearbeitet, als wären sie am nächsten Handelstag eingegangen. Rücknahmeanträge sind bindend und unwiderruflich, sofern der Verwaltungsrat oder ein Beauftragter nichts anderes vereinbaren. Rücknahmeanträge können elektronisch (in einem Format, das vorab mit dem Administrator schriftlich vereinbart wird) und vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit

den Anforderungen des Administrators und der Zentralbank angenommen werden.

**Zahlung von Rückgabeerlösen** Barzahlungen für zurückgenommene Anteile erfolgen normalerweise bis zu dem in der Teilfondsbeschreibung für jeden Teilfonds angegebenen Abwicklungsdatum in Bezug auf den Handelstag, an dem der Rücknahmeantrag angenommen wird (vorausgesetzt, die Anteile wurden in einem Clearingsystem auf das Konto des ICAV übertragen). Wenn Sie Anteile gegen Barzahlung zurückgeben, verarbeiten wir die Zahlung der Rückgabeerlöse (in der Währung der betreffenden Klasse, die in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds angegeben ist). Rückgabeerlöse werden per elektronischer Überweisung auf das entsprechende Bankkonto gezahlt, das der Anteilseigner im Antragsformular angegeben hat. Die Kosten für die Übertragung von Erlösen durch elektronische Übertragung können von diesen Erlösen abgezogen werden. Rückgabeerlöse werden nur an den/die im Verzeichnis des ICAV aufgeführten Anteilseigner ausbezahlt. Das ICAV zahlt keine Zinsen auf Rückgabeerlöse, deren Übertragung oder Erhalt sich aus Gründen verzögert, die außerhalb seiner Kontrolle liegen. Beachten Sie, dass wir Rückgabeerlöse erst zahlen, wenn wir die gesamte Anlegerdokumentation von Ihnen erhalten, die wir als notwendig erachten. Änderungen der Registrierungsdaten und Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden nur nach Erhalt der Originaldokumente vorgenommen.

**Rücknahme gegen Sachwerte** Autorisierte Teilnehmer, die Sachgeschäfte tätigen möchten, sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden, um eine Liste der Teilfonds zu erhalten, die Anträge auf eine Rücknahme gegen Sachwerte annehmen. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats (oder der Verwaltungsgesellschaft in seinem Namen) kann jeder Teilfonds Anlegern die Rücknahme von Anteilen gegen Sachwerte ganz oder teilweise mit dem Kassenbestand an jedem Handelstag gestatten (außer während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist), vorbehaltlich der Genehmigung der betreffenden Zuteilung der Vermögenswerte durch die Verwahrstelle. Gegen Sachwerte bedeutet, dass der Teilfonds die in der Aufstellung über die Portfoliozusammensetzung aufgeführten oder auf Ad-hoc-Basis vereinbarten Anlagen und Barkomponenten liefert, anstatt Barerlöse für eine Rücknahme zu liefern. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats (oder der Verwaltungsgesellschaft in seinem Namen) kann jeder Teilfonds einen Antrag auf Rücknahme gegen Sachwerte vorbehaltlich der Zustimmung der einzelnen Anteilseigner, der Genehmigung der Zuteilung der Vermögenswerte durch die Verwahrstelle und unter der Voraussetzung erfüllen, dass den verbleibenden Anteilseignern des Teilfonds durch eine solche Ausschüttung keine Nachteile entstehen.

**Teilweise Barabrechnung** Das ICAV kann nach seinem alleinigen Ermessen einen Teil des Antrags auf Rücknahme gegen Sachwerte in bar abrechnen, z. B. in Fällen, in denen es davon ausgeht, dass ein von einem Teilfonds gehaltenes Wertpapier nicht zur Lieferung verfügbar ist oder dass keine ausreichende Menge dieses Wertpapiers zur Lieferung an den Antragsteller für die Rücknahme gegen Sachwerte gehalten wird.

**Rücknahmepreis** Der Rücknahmepreis für jeden Anteil entspricht dem täglichen Nettoinventarwert je Anteil abzüglich der damit verbundenen Abgaben und Gebühren, die geändert werden können, um die Kosten der Ausführung widerzuspiegeln.

**Zielgerichtete Bargeschäfte** Möchte ein Autorisierter Teilnehmer, der einen Barrücknahmeantrag einreicht, dass die Anlagen von einem bestimmten benannten Makler gehandelt werden, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt (aber nicht verpflichtet), nach eigenem Ermessen die Anlagen für Bargeld bei dem benannten Makler zu handeln. Autorisierte Teilnehmer, die einen bestimmten Makler auswählen möchten, müssen sich an die zuständige Portfoliohandelsabteilung des benannten Maklers wenden, um den Handel zu veranlassen, bevor die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragter die Anlagen handelt. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter, der Anlagen tätigt, ist nicht verantwortlich und haftet nicht, wenn die Ausführung der zugrunde liegenden

Wertpapiere oder eines Teils davon mit dem benannten Makler und somit die Ausführung der Rücknahme durch den Autorisierten Teilnehmer aufgrund einer Unterlassung, eines Fehlers, eines fehlgeschlagenen oder verzögerten Handels oder einer verzögerten Abrechnung seitens des Autorisierten Teilnehmers oder des benannten Maklers nicht erfolgt. Kommt der Autorisierte Teilnehmer oder der benannte Makler mit einem Teil des zugrunde liegenden Wertpapiergeschäfts in Verzug oder ändert er die Bedingungen, trägt der Anteilseigner alle damit verbundenen Risiken und Kosten. Unter diesen Umständen haben das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft oder ihre beauftragten Anleger das Recht, Geschäfte mit einem anderen Makler zu tätigen und die Bedingungen der Rücknahme durch den Autorisierten Teilnehmer zu ändern, um dem Ausfall und den Änderungen der Bedingungen Rechnung zu tragen.

## ABLEHNUNG VON ZEICHNUNGEN

Das ICAV kann jede Zeichnung ganz oder teilweise ablehnen oder deren Annahme aufschieben, und der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen ohne Haftung und ohne Vorankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jeder Klasse in einem oder mehreren Teilfonds einstellen.

Das ICAV kann auch nach eigenem Ermessen (ist aber nicht dazu verpflichtet), jede Zeichnung von Anteilen vor der Ausgabe von Anteilen an einen autorisierten Teilnehmer ganz oder teilweise ablehnen oder stornieren, falls ein Insolvenzereignis bei dem autorisierten Teilnehmer eintritt, um das Risiko für das ICAV im Falle eines Insolvenzereignisses eines autorisierten Teilnehmers zu minimieren.

## ANPASSUNGEN BEI ZEICHNUNGEN/RÜCKNAHMEN

Das ICAV ist ferner berechtigt, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob es Rücknahmen von einem autorisierten Teilnehmer nur in Form von Sachleistungen oder in Form von Barmitteln (oder einer Kombination aus Barmitteln und Sachleistungen) annimmt: (i) nach Benachrichtigung des betreffenden autorisierten Teilnehmers, wenn ein Insolvenzereignis für den betreffenden autorisierten Teilnehmer eintritt oder wenn das ICAV begründeterweise der Ansicht ist, dass der betreffende autorisierte Teilnehmer ein Kreditrisiko darstellt, oder (ii) in allen anderen Fällen mit der Zustimmung des betreffenden autorisierten Teilnehmers (sofern zutreffend).

Der Verwaltungsrat kann auch nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen entscheiden, dass es unter bestimmten Umständen nachteilig für bestehende Anteilseigner des betreffenden Teilfonds ist, einen Antrag auf Anteile in Bar- oder in Sachwerten (oder einer Kombination aus Bar- und Sachwerten) anzunehmen, der mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmacht. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat den Antrag aufschieben und in Absprache mit dem betreffenden autorisierten Teilnehmer verlangen, dass dieser autorisierte Teilnehmer den vorgeschlagenen Antrag über einen vereinbarten Zeitraum hinweg aufschiebt. Der autorisierte Teilnehmer haftet für alle Kosten oder angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Anteile entstehen.

## UMTAUSCH VON ANTEILEN

*Siehe auch den vorstehenden Abschnitt „Informationen, die für alle Transaktionen mit Ausnahme von Übertragungen und Transaktionen auf dem Sekundärmarkt gelten“.*

Der Umtausch von einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds ist nicht zulässig.

Außer in Fällen, in denen der Handel mit den betreffenden Anteilen vorübergehend ausgesetzt wurde und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch das ICAV (oder die Verwaltungsgesellschaft in seinem Namen) können Autorisierte Teilnehmer ihre Anteile einer Anteilsklasse eines Teilfonds („Ursprünglicher Anteil“) an jedem Handelstag ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilsklasse innerhalb desselben Teilfonds („Neuer Anteil“) umtauschen, indem sie den Administrator am oder vor der Handelsfrist für den betreffenden Handelstag benachrichtigen. Umtausche sind

zulässig, sofern die Autorisierten Teilnehmer die für den Ursprünglichen Anteil geltenden Mindestrücknahmebeträge einhalten. Diese Mindestbeträge können nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erlassen, gesenkt oder erhöht werden.

Das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft in seinem Namen kann jedoch nach eigenem Ermessen vereinbaren, Umtauschanträge anzunehmen, die nach der jeweiligen Handelsfrist eingehen, sofern sie vor dem jeweiligen Bewertungszeitpunkt eingehen. Die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gelten gleichermaßen für den Umtausch, außer in Bezug auf Gebühren, die wie nachstehend dargelegt zu zahlen sind.

Die Anzahl der beim Umtausch ausgegebenen Neuen Anteile wird in Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde unter Bezugnahme auf die jeweiligen Kurse der Neuen Anteile und der Ursprünglichen Anteile zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt, die zum Zeitpunkt des Rückkaufs der Ursprünglichen Anteile und der Ausgabe der Neuen Anteile gelten, nach Abzug der Kosten für den Umtausch festgelegt. Wenn ein Autorisierter Teilnehmer infolge des Umtauschs Anspruch auf einen Bruchteilsanteil eines Neuen Anteils hätte, wird die Anzahl der Neuen Anteile auf den nächsten ganzen Neuen Anteil aufgerundet und der Wert des Bruchteilsanteils dieses Neuen Anteils wird vom Autorisierten Teilnehmer an das ICAV gezahlt.

## **VERÖFFENTLICHUNG DER TEILFONDS-ZUSAMMENSETZUNG**

Informationen über die Zusammensetzung des im Teilfonds gehaltenen Vermögenskorbs sind auf der für den Teilfonds bestimmten Seite auf der Website von Amundi ETF unter [amundiETF.com](http://amundiETF.com) verfügbar. Sofern in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung nicht anders angegeben, werden Informationen über die Anlagen des Teilfonds in der Regel täglich zur Verfügung gestellt.

Die Aufstellung über die Portfoliozusammensetzung des Teilfonds wird den jeweiligen Autorisierten Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

## **INFORMATIONEN, DIE FÜR ALLE TRANSAKTIONEN MIT AUSNAHME VON ÜBERTRAGUNGEN UND TRANSAKTIONEN AUF DEM SEKUNDÄRMARKT GELTEN**

**Handelsfristen** Die Handelsfrist für jeden Teilfonds ist in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds festgelegt. Die in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Verfahren für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen, einschließlich derjenigen, die den anwendbaren Handelstag und NIW betreffen, die für die Ausführung eines Auftrags gelten, haben Vorrang vor allen anderen schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen mit einem Antragsteller. Normalerweise sendet der Administrator eine Bestätigungsmitteilung an einen Antragsteller. Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rückgabe von Anteilen müssen vor Ablauf der in den „Beschreibungen der Teilfonds“ für den betreffenden Teilfonds festgelegten Handelsfrist eingegangen sein und angenommen werden (d. h. sie sind beim Administrator eingegangen und gelten als vollständig und authentisch). Anträge, die nach Ablauf der jeweiligen Handelsfrist an einem bestimmten Geschäftstag eingehen, werden, sofern der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft unter außergewöhnlichen Umständen nichts anderes vereinbaren und sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag eingehen, so bearbeitet, als wären sie am nächsten Geschäftstag eingegangen. Der Zeitpunkt der Berechnung und Veröffentlichung des NIW ist auch in der Beschreibung jedes Teilfonds angegeben.

**Währungsumrechnungen** Wir können Zahlungen in den meisten frei konvertierbaren Währungen annehmen und umwandeln. Wenn es sich bei der von Ihnen beantragten Währung um eine durch den Teilfonds akzeptierte Währung handelt, wird in der Regel keine Währungsumrechnungsgebühr erhoben. In anderen Fällen werden Ihnen für gewöhnlich die geltenden Währungsumrechnungskosten in

Rechnung gestellt. Außerdem kann es zu einer Verzögerung bei Ihrer Anlage oder dem Erhalt von Erlösen aus der Rückgabe von Anteilen kommen. Die Registerstelle und der Transferagent der Gesellschaft rechnet Währungen zu den zum Zeitpunkt der Umrechnung geltenden Währungsumrechnungskursen um.

Wenden Sie sich an den Administrator (siehe Abschnitt „das ICAV“), bevor Sie eine Transaktion in einer Währung beantragen, die sich von der Währung der Anteilsklasse unterscheidet. In bestimmten Fällen können Sie gebeten werden, die Zahlung früher vorzunehmen, als dies normalerweise erforderlich wäre.

**Alle Zeichnungs-/Rücknahmeanträge werden zu einem unbekanntem Nettoinventarwert („Festlegung der Ausgabe-/Rücknahmepreise per Termin“) bearbeitet.** Zeichnungen von Anteilen werden nur zu den Bedingungen des aktuellen Verkaufsprospekts angenommen. Das ICAV erstellt Berichte an die Anteilinhaber. Nach der Veröffentlichung des ersten Berichts an die Anteilinhaber ist der zu diesem Zeitpunkt gültige Prospekt nur dann gültig, wenn ihm der neueste Bericht an die Anteilinhaber beigelegt ist. Diese Berichte sind in ihrer neuesten Fassung Bestandteil des Prospekts.

**Preisgestaltung** Der Preis eines Anteils entspricht dem NIW für die jeweilige Anteilsklasse und wird in der Währung dieser Anteilsklasse begeben. Der Zeichnungs- oder Rückkaufpreis ist der NIW, der an dem Tag der Bearbeitung eines Auftrags (und nicht an dem Tag des Eingangs eines Auftrags) berechnet wird. Da dieser NIW frühestens einen Geschäftstag nach Annahme eines Antrags berechnet wird, ist es nicht möglich, den Zeichnungs- oder Rückkaufpreis im Voraus zu kennen.

**Änderungen der Kundendaten** Anteilinhaber müssen die Registerstelle und den Transferagent über Änderungen ihrer persönlichen Daten oder Kontodaten unverzüglich in Kenntnis setzen. Für jeden Antrag auf eine Änderung der Kontodaten, die für Ihre Anlage hinterlegt sind, verlangt das ICAV ausreichende Echtheitsnachweise.

Andernfalls kann sich der Antrag auf Rücknahme verzögern. Das ICAV behält sich das Recht vor, vor der Annahme solcher Änderungen eine Entschädigung oder eine andere Überprüfung des Eigentums oder des Anspruchs auf das Eigentum zu verlangen, die von einer Bank, einem Börsenmakler oder einer anderen für die Gesellschaft akzeptablen Partei gegengezeichnet wird.

Wird eine Zeichnung ganz oder teilweise abgelehnt, wird das Zeichnungsgeld oder der ausstehende Saldo auf Risiko des Zeichners per Post oder Banküberweisung an den Zeichner zurückgezahlt. Die Transaktionsabrechnung erfolgt zwei Geschäftstage nach dem einschlägigen Transaktionstag.

## **SEKUNDÄRMARKT FÜR ETFS**

Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem die Anteile direkt an den relevanten Börsen gekauft und/oder verkauft werden können.

Das ICAV beabsichtigt, jeden seiner Anteile im Laufe des Tages an mindestens einer Börse oder einem multilateralen Handelssystem mit mindestens einem Market Maker handeln zu lassen, der Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass der Börsenwert der Anteile nicht erheblich von seinem NIW oder iNAV abweicht. Es wird erwartet, dass ein Antrag auf Notierung der Klassen an einer oder mehreren Börsen gestellt wird.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, die Anteile auf Antrag des ICAV an einer oder mehreren Börsen zu notieren oder von der Notierung auszuschließen. Es ist vorgesehen, dass die Notierung bestimmter Klassen an der Euronext Paris und/oder der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder jeder anderen Wertpapierbörse beantragt wird. Eine vollständige Liste dieser Börsen, an denen die Anteile gekauft und verkauft werden können, ist am eingetragenen Sitz des ICAV erhältlich.

Bestimmte Autorisierte Teilnehmer können als Market Maker fungieren. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass das ICAV von Zeit zu Zeit andere Market Maker für eine oder mehrere

Börsen, an denen bestimmte Anteile notiert sind, ernennen kann.

**Kauf- und Verkaufsverfahren auf dem Sekundärmarkt** Für alle Käufe und/oder Verkäufe von Anteilen, die auf dem Sekundärmarkt getätigt werden, ist kein Mindestkauf und/oder -verkauf erforderlich, mit Ausnahme des Mindestbetrags, der von der jeweiligen Börse verlangt wird.

Das ICAV erhebt keine direkte Kauf- oder Verkaufsgebühr im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf der Klassen an einer Börse, an der sie notiert sind. Marktvermittler, Börsen oder Zahlstellen können jedoch Maklergebühren oder andere Arten von Gebühren erheben. Das ICAV erhält diese Gebühren nicht und hat keine Kontrolle über diese Gebühren.

Die Klassen der Teilfonds, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, können in der Regel nicht direkt vom ICAV zurückgenommen werden. Anleger müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Vermittlers (z. B. eines Wertpapiermaklers) kaufen und verkaufen, was mit zusätzlichen Gebühren verbunden sein kann. Darüber hinaus zahlt der Anleger beim Kauf von Anteilen möglicherweise mehr als den aktuellen NIW und erhält beim Verkauf dieser Anteile möglicherweise weniger als den aktuellen NIW.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Wert der auf dem Sekundärmarkt notierten Anteile erheblich vom aktuellen Nettoinventarwert je Anteil abweicht, auf den auch Abgaben und Gebühren erhoben werden können, ist es Anlegern, die ihre Anteile über den Sekundärmarkt halten, vorbehaltlich der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften gestattet, ihren Anteilsbesitz direkt vom ICAV zurückzunehmen. Dies kann beispielsweise bei Marktstörungen der Fall sein, beispielsweise wenn die Anteile nicht an einer Börse notiert sind, an der sie üblicherweise gehandelt werden. In solchen Situationen werden der Börse und über die Websites [amundi.com](http://amundi.com) und [amundi-etf.com](http://amundi-etf.com) Informationen darüber übermittelt, dass das ICAV für direkte Rücknahmen durch das ICAV geöffnet ist, und über das Verfahren, das von Anlegern zu befolgen ist, die ihre Anteile am Primärmarkt zurückgeben möchten. Je nach den zwischen dem jeweiligen Vermittler und den anderen an der Rücknahmekette beteiligten Wertpapierfirmen bestehenden Vereinbarungen können zusätzliche Beschränkungen, Verzögerungen oder Vermittlergebühren anfallen, und die Anteilseigner werden aufgefordert, sich an ihren jeweiligen Vermittler zu wenden, um zusätzliche Informationen über diese möglichen Beschränkungen und/oder Gebühren zu erhalten (wobei davon ausgegangen wird, dass diese Vermittlergebühren der Verwaltungsgesellschaft nicht zugute kommen). Rücknahmeaufträge, die unter diesen Umständen gemäß den Bedingungen des Rücknahmeverfahrens bearbeitet werden, und die Rücknahmekosten sollten nur aus den in Abschnitt „Informationen, die für alle Transaktionen außer Übertragungen und Transaktionen auf dem Sekundärmarkt gelten“ beschriebenen Abgaben und Gebühren bestehen.

Die Zustimmung des ICAV zur Annahme direkter Rücknahmen von Anteilen im Falle einer Störung des Sekundärmarkts hängt von der Bedingung ab, dass die Anteile an das Konto des Administrators zurückgegeben werden. Solche direkten Rücknahmeanträge werden nur bei Lieferung der Anteile angenommen.

## ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Sie können das Eigentum an Ihren Anteilen über den Administrator auf einen anderen Anleger übertragen. Siehe Abschnitt „Das ICAV“. Beachten Sie, dass alle Übertragungen Zulassungsvoraussetzungen und ggf. Verwahrungsbeschränkungen unterliegen. Die Eintragung einer Übertragung kann von den Verwaltungsratsmitgliedern abgelehnt werden, wenn der Übertragungsempfänger nicht berechtigt ist. Erfolgt eine Übertragung auf einen nicht berechtigten Inhaber, wird der Verwaltungsrat die Übertragung entweder annullieren, eine neue Übertragung auf einen berechtigten Inhaber verlangen oder die Anteile zwangszurücknehmen.

Anteile jedes Teilfonds sind durch schriftliche Urkunde übertragbar, die vom Übertragenden unterzeichnet wird (oder im Falle einer Übertragung durch eine Körperschaft im Namen des Übertragenden unterzeichnet oder von diesem versiegelt wird), wobei stets vorausgesetzt wird, dass der Übernehmende ein Antragsformular zur Zufriedenheit des Administrators ausfüllt und dem Administrator alle von ihm geforderten Dokumente zur Verfügung stellt. Im Falle des Todes eines gemeinsamen Anteilseigners sind der oder die Überlebende(n) die einzige(n) Person(en), die vom ICAV als Inhaber eines Eigentumsrechts oder einer Beteiligung an den auf den Namen dieser gemeinsamen Anteilseigner eingetragenen Anteilen anerkannt werden.

Wenn der Übertragende tatsächlich oder mutmaßlich eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder im Namen einer in Irland steuerpflichtigen Person handelt, ist das ICAV berechtigt, einen ausreichenden Teil der Anteile des Übertragenden zurückzunehmen und zu annullieren, um es dem ICAV zu ermöglichen, die für die Übertragung fällige Steuer an die irische Steuerbehörde zu zahlen.

**Gebühren** Andere an der Transaktion beteiligten Parteien wie eine Bank, ein Finanzvermittler, eine Wertpapierbörse oder eine Zahlstelle können ihrerseits Gebühren erheben. Einige Transaktionen können zu Steuerverbindlichkeiten führen. Sie sind für sämtliche mit Ihren Anträgen verbundenen Kosten und Steuern verantwortlich.

**Änderungen der Kontodaten** Sie müssen das ICAV oder den Administrator (siehe Abschnitt „das ICAV“) unverzüglich über Änderungen der persönlichen Daten oder Bankdaten informieren. Für jeden Antrag auf eine Änderung der Kontodaten, die für Ihre Teilfondsanlage hinterlegt sind, verlangen wir ausreichende Echtheitsnachweise.

## BERECHNUNG DES NIW

**Zeitliche Planung und Methodik** Wir berechnen den NIW jeder Anteilsklasse jedes Teilfonds am Ende eines jeden Tags, der für diesen Teilfonds ein Geschäftstag ist (siehe Abschnitt „Beschreibungen der Teilfonds“). Die tatsächliche Berechnung des NIW erfolgt am Geschäftstag nach dem Handelstag (siehe Abschnitt „Beschreibungen der Teilfonds“).

Jeder NIW wird in der Nennwährung der entsprechenden Klasse (bei einigen Klassen auch in anderen Währungen) angegeben und auf mindestens 4 Dezimalstellen oder eine andere Anzahl von Dezimalstellen berechnet, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann. Alle NIW, deren Berechnung die Währungsrechnung eines zugrunde liegenden NIW erfordert, werden zu dem zum Zeitpunkt der Berechnung des NIW geltenden Umrechnungskurs berechnet.

Der NIW jedes Teilfonds wird berechnet, indem der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds ermittelt und von diesem Wert die Verbindlichkeiten des Teilfonds (ohne Eigenkapitalanteile) zum Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag abgezogen werden.

Der NIW je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der NIW des betreffenden Teilfonds durch die Anzahl der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt für diesen Handelstag ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile für diesen Teilfonds geteilt wird, und das Ergebnis wird auf mindestens 4 Dezimalstellen oder eine andere Anzahl Dezimalstellen gerundet, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann.

Der NIW je Anteil der betreffenden Klasse wird ermittelt, indem der NIW des Teilfonds fiktiv unter den betreffenden Klassen aufgeteilt wird, wobei entsprechende Anpassungen für Zeichnungen, Rücknahmen, Gebühren, Dividenden, die Kumulation bzw. Ausschüttung von Erträgen und Aufwendungen, Verbindlichkeiten oder Vermögenswerte, die jeder dieser betreffenden Klassen zuzuordnen sind (einschließlich der Gewinne/Verluste aus und Kosten von Finanzinstrumenten, die zur Währungsabsicherung zwischen den Währungen, auf denen die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der festgelegten Währung der betreffenden Klasse eingesetzt werden, wobei Gewinne/Verluste und Kosten ausschließlich dieser betreffenden Klasse zufließen) und für andere Faktoren, die die betreffenden Klassen gegebenenfalls unterscheiden, vorgenommen werden. Der NIW des Teilfonds, der jeder Klasse zugewiesen wird, wird durch die Anzahl der ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile der betreffenden Klasse geteilt und das Ergebnis wird auf mindestens 4 Dezimalstellen nach Maßgabe des Verwaltungsrats oder eine andere Anzahl Dezimalstellen gerundet, die der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann.

Wenn ein Teilfonds an der Euronext Dublin notiert ist, wird der NIW je Anteil bei der Berechnung unverzüglich der Euronext Dublin mitgeteilt.

**Bewertungsgrundsätze** Die Gründungsurkunde legt die Methode zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds und des NIW jedes Teilfonds fest. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Berechnung des NIW an den Administrator delegiert. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds werden im Allgemeinen wie folgt bewertet:

1. Vermögenswerte, die an einem Regelmäßigem Markt notiert sind oder dort gehandelt werden und für die ein Marktkurs jederzeit verfügbar ist, werden auf der Grundlage des Schlusskurses oder gegebenenfalls des letzten gehandelten Kurses für Aktienwerte und aktiengebundene Instrumente und im Falle von festverzinslichen Wertpapieren anhand der letzten Marktkurse bewertet. Die von passiv verwalteten Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte werden gemäß der von der jeweiligen Indexmethodik angewandten Preisbildungsmethode bewertet. In jedem Fall hängt der Wert von dem Kurs ab, der der Verwaltungsgesellschaft zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag zur Verfügung steht. Der Wert eines Vermögenswertes, der an einem Regelmäßigem Markt notiert ist oder dort gehandelt wird, aber mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des betreffenden Regelmäßigem Marktes erworben oder gehandelt wird, kann unter Berücksichtigung der Höhe des Aufschlags oder Abschlags zum Zeitpunkt der Bewertung des Vermögenswertes bewertet werden. Diese Auf- oder Abschläge werden vom Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten oder einer von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten ernannten sachverständigen Person festgelegt, die jeweils von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist;
2. wenn bei bestimmten Vermögenswerten der letzte gehandelte Kurs nicht verfügbar ist oder – im Fall von festverzinslichen Wertpapieren – die letzten Mittelkurse nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft oder ihres ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten nicht deren Marktwert widerspiegeln oder nicht verfügbar sind, wird der Wert von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten sachverständigen Person (die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannt ist) in Absprache mit dem Anlageverwalter mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben mit dem Ziel berechnet, den wahrscheinlichen Realisationswert dieser Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag zu ermitteln;
3. wird eine Anlage an mehreren Regelmäßigem Märkten oder gemäß den Vorschriften mehrerer Regelmäßigem Märkte notiert oder gehandelt, wird der Regelmäßigem Markt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft den Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt, oder der Regelmäßigem Markt, der die fairsten Kriterien für die Bewertung einer solchen Anlage für die vorstehenden Zwecke bietet, für Bewertungszwecke zugrunde gelegt;
4. sollte einer der Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag nicht an einer Wertpapierbörse oder einem OTC-Markt notiert sein bzw. gehandelt werden, erfolgt die entsprechende Bewertung dieser Wertpapiere zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten sachverständigen Person (die zu diesem Zweck von der Verwahrstelle anerkannt ist) sorgfältig und nach Treu und Glauben in Rücksprache mit dem Anlageverwalter festgelegt wird, oder auf andere Weise, vorausgesetzt dass der betreffende Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird;
5. Barbestände und sonstige liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert einschließlich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt erfasst, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft oder ihr ordnungsgemäß ermächtigter Beauftragter sind der Ansicht, dass es unwahrscheinlich ist, dass diese in voller Höhe gezahlt oder erhalten werden; in diesem Fall wird der Wert nach Vornahme eines Abschlags ermittelt, den die Verwaltungsgesellschaft oder ihr ordnungsgemäß ermächtigter Beauftragter in einem solchen Fall für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln;
6. als Wert von Schuldscheinen, Schuldverschreibungen und Forderungen gilt ihr Nennwert oder ihr vollständiger Betrag nach Vornahme eines Abschlags, den die Verwaltungsgesellschaft für angemessen hält, um deren tatsächlichen aktuellen Wert zu einem betreffenden Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln;
7. Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Bankakzepte, Handelswechsel und andere handelbare Instrumente werden jeweils zu jedem Bewertungszeitpunkt zum letzten Handelspreis an dem Regelmäßigem Markt, an dem diese Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, bewertet (wobei der Regelmäßigem Markt entweder der einzige Regelmäßigem Markt ist oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihres ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten der Hauptmarkt ist, an dem die betreffenden Vermögenswerte notiert sind oder gehandelt werden);

8. Anteile an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen bewertet werden, werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil, Aktie oder Klasse oder zu deren Angebotspreis, wie er von dem betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wird, nach Abzug von Steuern und Gebühren zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt bewertet. Anteile an geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden, falls sie an einem Geregeltten Markt notiert sind oder gehandelt werden, zum letzten Handelskurs des Hauptmarktes für diese Anlage zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages bewertet, oder, falls dieser nicht verfügbar ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert, der sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt und gegebenenfalls von einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten sachverständigen Person empfohlen wird;
9. Werte, die nicht in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt sind (unabhängig davon, ob es sich um eine Anlage oder Barmittel handelt) und Kredite in einer anderen Währung als der Basiswährung werden in die Basiswährung zu dem offiziellen Kurs umgerechnet, den der Administrator unter den gegebenen Umständen für angemessen hält;
10. börsengehandelte derivative Instrumente, Aktienpreisindex, Terminkontrakte und Optionskontrakte sowie andere derivative Instrumente werden zu dem am betreffenden Geregeltten Markt festgelegten Abrechnungspreis zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag bewertet, vorausgesetzt, dass, wenn dieser Abrechnungspreis aus irgendeinem Grund zu einem Bewertungszeitpunkt nicht verfügbar sein sollte, der wahrscheinliche Realisierungswert, der sorgfältig und nach Treu und Glauben durch (i) die Verwaltungsgesellschaft oder ihren ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten oder (ii) eine andere sachverständige Person, die von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten ernannt und jeweils von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigt wurde, oder (iii) auf eine andere Weise geschätzt wird, sofern der Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird. Devisenterminkontrakte und Zinsswaps werden zum Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Handelstag unter Berücksichtigung der von Market Makern gestellten Kurse bewertet, d. h. zu dem Preis, zu dem ein neuer Terminkontrakt desselben Volumens und derselben Laufzeit abgeschlossen werden könnte.

Ungeachtet des Vorstehenden ist, wenn zu einem Bewertungszeitpunkt ein Vermögenswert des ICAV realisiert wurde oder vertraglich realisiert werden soll, anstelle dieses Vermögenswerts der von dem ICAV diesbezüglich zu erhaltende Nettobetrag in die Vermögenswerte des ICAV aufzunehmen, vorausgesetzt, dass, wenn dieser Betrag nicht genau bekannt ist, sein Wert dem von der Verwaltungsgesellschaft als Forderung des ICAV geschätzten Nettobetrag entspricht. Wenn der Nettoforderungsbetrag erst zu einem späteren Zeitpunkt nach dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zahlbar ist, muss die Verwaltungsgesellschaft die Wertberichtigung vornehmen, die sie für angemessen hält, um den tatsächlichen Zeitwert zum betreffenden Bewertungszeitpunkt widerzuspiegeln. Für den Fall, dass das ICAV einen Vermögenswert vertraglich erworben hat, die Abwicklung jedoch noch nicht erfolgt ist, wird der Vermögenswert (und nicht die Barmittel, die zur Abwicklung des Handels verwendet werden sollen) in die Vermögenswerte des ICAV aufgenommen.

Ungeachtet des Vorstehenden kann der Anlageverwalter von der Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Genehmigung der Verwahrstelle als sachverständige Person ernannt werden.

Für jeden Vermögenswert kann der Verwaltungsrat eine andere Bewertungsmethode wählen, wenn er der Ansicht ist, dass die Methode zu einer angemesseneren Bewertung führen kann, sofern diese alternative Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt und die verwendete Begründung eindeutig dokumentiert ist.

**iNAV** Das ICAV kann nach eigenem Ermessen an jedem Geschäftstag einen Intra-Day-Nettoinventarwert (der „iNAV“) für Klassen zur Verfügung stellen oder andere Personen mit dessen Veröffentlichung in seinem Namen beauftragen. Stellt das ICAV oder die von ihm beauftragte Stelle diese Information an einem Geschäftstag zur Verfügung, so wird der iNAV auf der Grundlage der im Verlauf eines Geschäftstages oder eines Abschnitts eines Geschäftstages zur Verfügung stehenden Informationen berechnet und basiert normalerweise auf dem aktuellen Wert der Vermögenswerte/Engagements des betreffenden Teilfonds, gegebenenfalls angepasst um den entsprechenden Wechselkurs der Anteile/des Teilfonds und/oder des betreffenden Finanzindex, der an diesem Geschäftstag in Kraft ist, zusammen mit allen Barmitteln, die den Anteilen/dem Teilfonds am vorhergehenden Geschäftstag zuzuordnen sind. Das ICAV oder die von ihm beauftragte Stelle stellt einen iNAV zur Verfügung, sofern dies von einer maßgeblichen Börse verlangt wird.

Ein iNAV stellt nicht den Wert eines Anteils oder den Preis dar, zu dem Anteile an einer maßgeblichen Börse gezeichnet, zurückgenommen, gekauft oder verkauft werden können, und sollte nicht als solcher angesehen oder herangezogen werden. Insbesondere spiegelt der für einen Anteil/Teilfonds zur Verfügung gestellte iNAV, bei dem die Anlagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht aktiv gehandelt werden, möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils wider, könnte irreführend sein und sollte nicht als verlässlich angesehen werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in der Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV zeitliche Verzögerungen bei der Verfügbarkeit der Kurse der jeweiligen Bestandteilverwertpapiere im Vergleich zu anderen ermittelten Werten, die auf denselben Bestandteilverwertpapieren basieren (z. B. dem betreffenden Finanzindex, Anlagen oder dem iNAV anderer ETFs, denen derselbe Finanzindex zugrunde liegt), berücksichtigt sein können.

Anleger, die die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen an einer maßgeblichen Börse erwägen, sollten sich in ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf veröffentlichte iNAVs stützen, sondern auch andere Marktinformationen sowie maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren (einschließlich etwaiger Informationen zu Anlagen des Teilfonds oder zum betreffenden Finanzindex, zu den jeweiligen Bestandteilverwertpapieren und zu auf dem betreffenden Finanzindex für den jeweiligen Anteil/Teilfonds basierenden Finanzinstrumenten) berücksichtigen.

Das ICAV, der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter (sofern zutreffend) und sonstige Dienstleistungsanbieter übernehmen keinerlei Haftung gegenüber Personen, die sich auf den iNAV stützen.

# STEUERN

## BESTEUERUNG IN IRLAND

Das ICAV ist nur steuerpflichtig, wenn ein Steuertatbestand in Bezug auf Anteilseigner eintritt, bei denen es sich um in Irland steuerpflichtige Personen handelt (im Allgemeinen Personen, die im steuerlichen Sinn ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben – nähere Informationen sind den nachstehenden Begriffsbestimmungen zu entnehmen).

Ein Steuertatbestand tritt beispielsweise in den folgenden Fällen ein:

1. bei einer Zahlung jedweder Art durch das ICAV an einen Anteilseigner;
2. bei einer Übertragung von Anteilen; und
3. bei Ablauf eines Zeitraums von acht Jahren ab dem Erwerb der Anteile durch einen Anteilseigner und bei Ablauf jedes sich daran anschließenden Achtjahreszeitraums,

umfasst jedoch keine Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden, bestimmte Übertragungen infolge einer Vereinigung oder Umstrukturierung von Fondsvehikeln sowie bestimmte Übertragungen zwischen Ehegatten oder ehemaligen Ehegatten.

Wenn ein Anteilseigner zum Zeitpunkt des Eintritts eines Steuertatbestands keine in Irland steuerpflichtige Person ist, ist für jenen Anteilseigner keine irische Steuer zu entrichten.

Wenn die Anteile nicht in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden, unterliegt das ICAV der irischen Steuer auf Steuertatbestände für in Irland steuerpflichtige Personen. Wenn bei einem Steuertatbestand, vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen, Steuern zu entrichten sind, obliegt deren Zahlung dem ICAV und ist durch Abzug oder im Fall der Übertragung und bei Ablauf des rollierenden Achtjahreszeitraums durch Stornierung oder Abtretung von Anteilen des betreffenden Anteilseigners zu erstatten. Unter bestimmten Umständen und nur nach Benachrichtigung des Anteilseigners durch das ICAV kann die Steuerpflicht in Bezug auf den rollierenden Achtjahreszeitraum nach Wahl des ICAV statt dem ICAV auch dem Anteilseigner auferlegt werden. In diesem Fall muss der Anteilseigner in Irland eine Einkommensteuererklärung abgeben und die entsprechenden Steuern (zum nachstehend aufgeführten Satz) an die irische Steuerbehörde entrichten.

Liegt dem ICAV keine entsprechende Erklärung vor, dass ein Anteilseigner keine in Irland steuerpflichtige Person ist, oder wenn das ICAV über Informationen verfügt, die hinreichenden Grund zu der Annahme geben, dass eine Erklärung unzutreffend ist, und wenn keine schriftliche Mitteilung der irischen Steuerbehörde vorliegt, dass die Anforderung, dass eine solche Erklärung vorgelegt wurde, als erfüllt gilt (oder nach dem Entzug oder der Nichterfüllung von Bedingungen, die mit einer solchen Genehmigung verbunden sind), ist das ICAV verpflichtet, anlässlich eines Steuertatbestands Steuern zu zahlen (selbst wenn der Anteilseigner weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat). Handelt es sich bei dem Steuertatbestand um eine Ausschüttung, wird auf den Betrag der Ausschüttung ein Steuerabzug in Höhe von 41 % bzw. in Höhe von 25 % der Ausschüttung vorgenommen, wenn es sich bei dem betreffenden Anteilseigner um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat. Bei Eintritt eines Steuertatbestands im Falle einer anderen Zahlung an einen Anteilseigner, bei dem es sich nicht um ein Unternehmen handelt, das die entsprechende Erklärung abgegeben hat, einer Übertragung von Anteilen oder bei Ablauf des Achtjahreszeitraums wird eine Steuer in Höhe von 41 % auf die Wertsteigerung der Anteile seit ihrem Erwerb in Abzug gebracht. Auf solche Übertragungen wird eine Steuer in Höhe von 25 % erhoben, wenn es sich bei dem Anteilseigner um ein Unternehmen handelt und die entsprechende Erklärung abgegeben wurde. In Bezug auf den Steuertatbestand bei Ablauf des Achtjahreszeitraums gibt es einen Mechanismus zum Erhalt einer Steuererstattung, wenn die Anteile im Anschluss zu einem geringeren Wert veräußert werden.

Eine Betrugsbekämpfungsbestimmung sieht vor, dass der Steuersatz von 41 % auf 60 % erhöht wird (und auf 80 %, wenn die Steuererklärung des Betroffenen keine korrekten Angaben zur Zahlung/Veräußerung enthält), wenn im Rahmen einer Anlage in einen Fonds der Anleger oder bestimmte mit dem Anleger assoziierte Personen die Auswahl des vom Fonds gehaltenen Vermögens beeinflussen kann bzw. können.

Abgesehen von den vorstehend beschriebenen Umständen unterliegt das ICAV in Irland keiner Steuerpflicht auf Erträge oder steuerlich belastbare Gewinne.

**Anteile, die in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden** Zahlungen des ICAV an einen Anteilseigner, dessen Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden, sollten keinen Steuertatbestand für das ICAV darstellen. Das ICAV muss daher auf solche Zahlungen keine Steuern in Abzug bringen, ungeachtet dessen, ob die Anteile von Anteilseignern gehalten werden, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, und ungeachtet dessen, ob ein nicht in Irland ansässiger Anteilseigner dem ICAV vorab eine entsprechende Erklärung vorgelegt hat. In diesem Fall unterliegen die Anteilseigner möglicherweise auf der Grundlage einer Selbstveranlagung der am Ende eines jeweiligen Zeitraums anfallenden Steuer.

Wenn Anteile des ICAV auf eine andere Währung als auf Euro lauten, unterliegen bestimmte Anteilseigner mit Sitz in Irland während der Dauer des Anteilsbesitzes der irischen Kapitalertragssteuer in Höhe von derzeit 33 % auf die Wechselkursdifferenz zwischen der Fremdwährung und dem Euro. Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, würden dieser Steuer in der Regel nur unterliegen, wenn die Anteile zum Zwecke eines Handels gehalten werden, der über eine Zweigniederlassung oder Vertretung in Irland abgewickelt wird.

**In Irland steuerpflichtige Personen (deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden)** In Irland steuerpflichtige Personen unterliegen keiner weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinne aus der Veräußerung ihrer Anteile, wenn die Steuer vom ICAV korrekt auf vom Anteilseigner erhaltene Zahlungen abgezogen wurde.

In Irland steuerpflichtige Personen, die Zahlungen vom ICAV erhalten, für die Steuern nicht oder falsch abgezogen wurden, sind auf diese Zahlungen steuerpflichtig. Der anwendbare Steuersatz beträgt 41 %, unabhängig von der Art des Steuertatbestands. Erfolgt die Zahlung im Zusammenhang mit der Stornierung, Rücknahme, dem Rückkauf oder der Übertragung von Anteilen oder nach Ablauf eines Achtjahreszeitraums ab Erwerb von Anteilen durch einen Anteilseigner, kann der steuerpflichtige Betrag der Erträge um den Betrag der Gegenleistung in Geld (oder Geldeswert) verringert werden, die der Anteilseigner für den Erwerb der Anteile gewährt.

Im Falle eines Anteilseigners, der ein Unternehmen ist, muss das ICAV Steuern in Höhe von derzeit 25 % auf Ausschüttungen oder Gewinne aus der Einlösung, Rücknahme, Stornierung oder Übertragung von Anteilen durch den Anteilseigner, der ein Unternehmen ist, einbehalten (sobald der Anteilseigner, der ein Unternehmen ist, dem ICAV eine Erklärung vorgelegt hat, die seinen Unternehmensstatus und seine irische Körperschaftsteuer-Referenznummer belegt). Steuern müssen auch für Anteile in Abzug gebracht werden, die nach Ablauf eines Achtjahreszeitraums ab dem Erwerb der Anteile durch einen Anteilseigner gehalten werden (hinsichtlich eines über die Kosten der betreffenden Anteile hinausgehenden Werts).

Wenn eine in Irland steuerpflichtige Person, bei der es sich um einen Anteilseigner handelt, der ein in Irland ansässiges Unternehmen ist, Ausschüttungen erhält, von denen Steuern abgezogen worden sind, wird dieser Anteilseigner so behandelt, als ob er den Nettobetrag einer jährlichen Zahlung erhalten hätte, von der Steuern zum Satz von 25 % abgezogen

worden sind und die gemäß Case IV von Schedule D in Irland zu versteuern ist.

Anteilseigner, die in Irland ansässige Unternehmen sind und eine Zahlung vom ICAV erhalten, von der keine Steuer abgezogen wurde (zum Beispiel weil die Anteile in einem anerkannten Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden), sind gemäß Case IV von Schedule D vollumfänglich steuerpflichtig (außer wenn die Anteile in einem Handelskonto gehalten werden, in diesem Fall sind sie gemäß Case I von Schedule D steuerpflichtig). Betrifft die Zahlung jedoch die Stornierung, Rücknahme, den Rückkauf oder die Übertragung von Anteilen oder erfolgt sie nach Ablauf des Achtjahreszeitraums ab Erwerb von Anteilen durch einen Anteilseigner, kann dieser Ertrag um den Betrag der Gegenleistung in Geld oder Geldeswert verringert werden, die der Anteilseigner für den Erwerb der Anteile gewährt.

Anteilseigner können auch einer Steuer auf Fremdwährungsgewinne unterliegen, wie vorstehend dargelegt.

**Anteilseigner, bei denen es sich nicht um in Irland steuerpflichtige Personen handelt** Das ICAV wird keine Steuern in Bezug auf einen Anteilseigner abziehen, bei dem es sich nicht um eine in Irland steuerpflichtige Person handelt, der keine Anteile in Verbindung mit einem in Irland über eine Zweigniederlassung oder Vertretung betriebenen Gewerbe oder Geschäft hält, solange das ICAV im Besitz einer angemessenen Erklärung gemäß Schedule 2B TCA ist und das ICAV keinen Grund zu der Annahme hat, dass die Erklärung im Wesentlichen falsch ist.

Anteilseigner, für die dem ICAV keine Erklärung vorliegt, werden vom ICAV so behandelt, als wären sie eine in Irland steuerpflichtige Person. Ausländische Personen, für die dem ICAV keine Erklärung vorliegt, werden vom ICAV so behandelt, als wären sie in Irland steuerpflichtige Personen.

**Rückerstattungen von vom ICAV einbehaltenen Steuern** Wenn das ICAV auf der Grundlage der Tatsache, dass ihm von einem Anteilseigner keine entsprechende Erklärung vorlag, Steuern einbehält, so sehen die irischen Rechtsvorschriften keine Steuererstattung an Anteilseigner vor, die entweder natürliche oder juristische Personen ohne Sitz in Irland sind und nicht der irischen Körperschaftsteuer unterliegen, es sei denn, die nachfolgenden Umstände treffen zu:

- Die entsprechende Steuer wurde vom ICAV ordnungsgemäß erklärt, und das ICAV kann innerhalb eines Jahres nach Abgabe dieser Erklärung zur Zufriedenheit der irischen Steuerbehörden nachweisen, dass es gerecht und billig ist, diese abgeführte Steuer an das Unternehmen zurückzuzahlen.
- Wenn ein Antrag auf Erstattung irischer Steuer gemäß den Abschnitten 189, 189A und 192 des TCA gestellt wird (Milderungsbestimmungen bezüglich bestimmter Personen mit Behinderungen).

**Stempelsteuer** Auf die Zeichnung, Übertragung oder Rücknahme von Anteilen ist keine irische Stempelsteuer zu entrichten, vorausgesetzt, dass kein Antrag auf Zeichnung, Rückkauf oder Rückgabe von Anteilen gegen Sachleistung durch eine Übertragung irischer Sachwerte erfolgt.

**Kapitalerwerbssteuer** Eine Schenkung oder eine Erbschaft von Anteilen ist von der irischen Schenkungs- und Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbssteuer) befreit, sofern:

1. die Person, von der die Schenkung bzw. Erbschaft stammt, zum Zeitpunkt der Übertragung weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, und die Person, die die Schenkung bzw. Erbschaft annimmt, zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft weder ihren Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
2. die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft und zum Zeitpunkt der Bewertung in der Schenkung bzw. Erbschaft enthalten sind.

## **Common Reporting Standard (CRS, Gemeinsamer Standard für den Austausch steuerlich relevanter Informationen)**

Der Common Reporting Standard (CRS) wurde von der OECD erstmals im Februar 2014 veröffentlicht. Am 21. Juli 2014 wurde der Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen in Steuerfragen (der „Standard“) veröffentlicht. Dieser umfasst zwei Hauptbestandteile, die Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden (Competent Authority Agreement, CAA) und den CRS.

Ziel des Standards ist es, den automatischen, jährlichen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen Staaten zu regeln, die ihnen von den örtlichen Finanzinstitutionen (FI) in Bezug auf Kontoinhaber gemeldet werden, die in anderen beteiligten Gerichtsbarkeiten steuerpflichtig sind, um die effiziente Erhebung von Steuern zu unterstützen. Die OECD hat sich bei der Entwicklung von CAA und CRS auf FATCA-Konzepte gestützt und der Standard entspricht daher wesentlich den FATCA-Anforderungen, wobei allerdings zahlreiche Änderungen bestehen. Im Rahmen des Standards kommt es zu einer deutlich höheren Zahl meldepflichtiger Personen aufgrund der größeren Zahl potenziell meldepflichtiger Konten und der Einbeziehung einer Vielzahl von Gerichtsbarkeiten, an die Konten gemeldet werden müssen.

Irland ist Unterzeichnerstaat einer multilateralen Vereinbarung zwischen zuständigen Behörden (MCAA) über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen in Bezug auf CRS, während Abschnitt 891F und 891G des Taxes Act Maßnahmen enthalten, die zur Umsetzung des CRS auf internationaler Ebene bzw. in der gesamten Europäischen Union erforderlich sind. Mit den „Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015“ (die CRS-Vorschriften) trat das CRS am 1. Januar 2016 in Kraft.

Mit der Richtlinie 2014/107/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („DAC II“) wird der CRS in einem europäischen Kontext umgesetzt und es werden alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, jährlich Informationen über Finanzkonten in Bezug auf Gebietsansässige in anderen EU-Mitgliedstaaten auszutauschen. § 891G des Taxes Act enthielt die zur Umsetzung von DAC II erforderlichen Maßnahmen. Die Verordnung „Mandatory Automatic Exchange of Information in the Field of Taxation Regulations 2015“ (zusammen mit den CRS-Vorschriften als die „Vorschriften“ bezeichnet), traten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Im Rahmen der Vorschriften müssen berichtspflichtige Finanzinstitute bestimmte Informationen über Kontoinhaber und beherrschende Personen erheben, falls es sich bei Kontoinhabern um bestimmte Rechtsträger im Sinne des CRS handelt (z. B. Name, Anschrift, Gerichtsstand, TIN, Geburtsdatum und Geburtsort (soweit anwendbar), die Kontonummer und den Kontostand zum Ende eines jeden Kalenderjahres), um Konten zu identifizieren, die an die irischen Steuerbehörden gemeldet werden müssen. Die irischen Steuerbehörden tauschen diese Informationen wiederum mit ihren Amtskollegen in den teilnehmenden Gerichtsbarkeiten aus. Weitere Informationen zum CRS finden Sie auf der Website Automatic Exchange of Information (AEOI) unter [www.revenue.ie](http://www.revenue.ie).

## **FATCA**

Mit Wirkung vom 1. Juli 2014 ist das ICAV verpflichtet, der irischen Steuerbehörde bestimmte Auskünfte in Bezug auf US-Anleger im ICAV und den Teilfonds zu geben. Die irische Steuerbehörde wird diese Informationen an die US-Steuerbehörden weitergeben.

Gemäß den Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) im Rahmen des US Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 wird eine US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte „quellensteuerpflichtige Zahlungen“ erhoben, die am oder nach dem 1. Juli 2014 getätigt werden, es sei denn, der Zahlungsempfänger schließt eine Vereinbarung mit dem US Internal Revenue Service (IRS) über die Erhebung und Bereitstellung wesentlicher Informationen in Bezug auf direkte

und indirekte Eigentümer und Kontoinhaber ab und hält diese ein.

Am 21. Dezember 2012 unterzeichnete Irland ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) mit den Vereinigten Staaten zur Verbesserung der internationalen Einhaltung der Steuervorschriften und zur Umsetzung von FATCA. Im Rahmen dieses Abkommens hat sich Irland bereit erklärt, gesetzliche Bestimmungen zur Einholung bestimmter Informationen im Zusammenhang mit FATCA einzuführen, und die irischen und US-amerikanischen Steuerbehörden haben den automatischen Austausch dieser Informationen vereinbart. Das IGA sieht den jährlichen automatischen Informationsaustausch in Bezug auf Konten und Anlagen vor, die von bestimmten US-Personen in einer breiten Kategorie irischer Finanzinstitute gehalten werden und umgekehrt.

Gemäß den IGA-Vorschriften und den damit verbundenen Financial Accounts Reporting (United States of America) Regulations 2014 (die am 1. Juli 2014 in Kraft traten), Financial Accounts Reporting (United States of America) (Amendment) Regulations 2015 (die am 2. November 2015 in Kraft traten) und Financial Accounts Reporting (United States of America) (Amendment) Regulations 2018 (die am 1. Januar 2018 in Kraft traten) (die irischen Vorschriften) zur Umsetzung der Offenlegungspflichten von Informationen sind irische Finanzinstitute wie das ICAV verpflichtet, bestimmte Informationen in Bezug auf US-Kontoinhaber an die irische Steuerbehörde zu melden. Die irische Steuerbehörde leitet die Informationen automatisch einmal im Jahr an den IRS weiter. Das ICAV (und/oder der Administrator oder Anlageverwalter im Namen des ICAV) muss die erforderlichen Informationen von Anlegern einholen, die zur Erfüllung der Meldepflichten erforderlich sind, unabhängig davon, ob dies im Rahmen des IGA, der irischen Vorschriften oder anderer anwendbarer Gesetze, die im Zusammenhang mit FATCA veröffentlicht wurden, geschieht. Diese Informationen werden im Rahmen des Antragsverfahrens für Anteile am ICAV erhoben. Es sei darauf hingewiesen, dass die irischen Vorschriften das Erheben von Informationen und die Einreichung von Steuererklärungen bei den irischen Steuerbehörden unabhängig davon vorschreiben, ob das ICAV US-Vermögenswerte hält oder US-Anleger hat.

Obwohl das IGA und die irischen Vorschriften dazu dienen sollten, die Belastung durch die Einhaltung von FATCA und dementsprechend das Risiko einer FATCA-Einbehaltung von Zahlungen an das ICAV in Bezug auf seine Vermögenswerte zu verringern, kann diesbezüglich keine Zusicherung gegeben werden. Daher sollten diese Anteilseigner vor der Tätigkeit von Anlagen eine unabhängige Steuerberatung in Bezug auf die potenziellen Auswirkungen von FATCA einholen.

## SONSTIGE STEUERANGELEGENHEITEN

Die Erträge und/oder Gewinne eines Teilfonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten können in den Ländern, in denen diese Erträge und/oder Gewinne entstehen, einer Quellensteuer unterliegen. Das ICAV ist möglicherweise nicht in der Lage, von reduzierten Quellensteuersätzen gemäß zwischen Irland und solchen Ländern bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zu profitieren. Wenn sich diese Situation in der Zukunft ändern und die rückwirkende Anwendung geringerer Quellensteuersätze zu einer Rückzahlung an den betreffenden Teilfonds führen sollte, wird der Nettoinventarwert jenes Teilfonds nicht neu ermittelt, sondern die Steuergutschrift den zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilseignern des betreffenden Teilfonds anteilig zugewiesen.

Im Hinblick auf das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und den USA („DTA“) ist zu beachten, dass das ICAV zwar beabsichtigt, (an der Quelle) ermäßigte Quellensteuersätze auf US-Dividenden zu verwenden, die im Rahmen dieses DTA erleichtert werden, die Steuervergünstigung an der Quelle können jedoch verweigert werden/oder einer Rückforderung unterliegen, wenn die

Bedingungen des DTA nicht erfüllt sind. Im Falle einer rückwirkenden Rückforderung der zuvor angewendeten Steuervergünstigung wird der Nettoinventarwert nicht neu ermittelt und die Kosten werden den bestehenden Anteilseignern des betreffenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Rückforderung anteilig zugewiesen.

## BESTIMMTE STEUERDEFINITIONEN

### Sitz – Gesellschaft

In der Zeit vor dem Finance Act von 2014 richtete sich der Sitz der Gesellschaft gemäß den etablierten Vorschriften des Common Law nach dem Verwaltungssitz. Diese Vorschriften wurden durch den Finance Act von 2014 dahingehend geändert, dass eine im Staat errichtete Gesellschaft als zu Steuerzwecken im Staat ansässig gilt, sofern sie nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens als im Land eines Vertragspartnerstaats ansässig erachtet wird. Obgleich die Regelung zur Bestimmung des Gesellschaftssitzes auf Grundlage des Verwaltungssitzes gemäß Common Law weiterhin Bestand hat, unterliegt dieses Verfahren den in der überarbeiteten Section 23A des TCA von 1997 dargelegten Rechtsvorschriften für die Bestimmung des Gesellschaftssitzes nach Maßgabe der Gründung im Staat.

Die neue Gründungsregelung zur Bestimmung der Steueransässigkeit einer im Staat errichteten Gesellschaft gilt für am oder nach dem 1. Januar 2015 errichtete Gesellschaften. Für vor diesem Datum im Staat errichtete Gesellschaften galt ein Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2020.

**Wohnsitz – natürliche Person** Eine natürliche Person gilt für ein Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie:

- sich 183 oder mehr Tage im betreffenden Steuerjahr im Staat aufgehalten hat; oder
- sich in dem betreffenden und dem vorangegangenen Steuerjahr zusammengenommen an 280

Tagen im Staat aufgehalten hat.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage im Staat auf, wird dieser Aufenthalt für die Zwei-Jahres-Prüfung nicht angerechnet. Eine Anwesenheit im Staat für einen Tag ist gegeben, wenn sich eine natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt während dieses Tages dort aufhält.

**Gewöhnlicher Aufenthalt – natürliche Person** Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ beschreibt im Gegensatz zu dem Begriff „Wohnsitz“ die normalen Lebensumstände einer Person und bezeichnet einen Ort, an dem sich diese Person mit einer gewissen Regelmäßigkeit aufhält.

Eine natürliche Person, die während dreier aufeinanderfolgender Steuerjahre ihren Wohnsitz im Staat hatte, gilt mit Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Staat.

Eine natürliche Person, die bisher ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat hatte, gilt nach Ablauf des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht mehr im Staat ansässig ist, nicht mehr als Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat hat. Somit behält eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Jahr 2019 im Staat hatte und in jenem Steuerjahr den Staat verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Staat.

**Vermittler** Ein Vermittler ist eine Person, die:

- ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus mit Sitz in Irland im Namen anderer Personen besteht oder diese einschließt; oder
- Anteile an einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen hält.

# VORBEHALTENE RECHTE

Die folgenden Rechte sind zu jeder Zeit vorbehalten:

## **Vorübergehende Aussetzung der Berechnung von NIW oder Transaktionen der Anteile eines Teilfonds**

Der Verwaltungsrat kann die Berechnung des NIW eines Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen und die Zahlung von Rückgabeerlösen jederzeit während der folgenden Zeiträume vorübergehend aussetzen:

- in einem Zeitraum, in dem der Handel mit Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen, in den ein Teilfonds investiert werden kann, eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- in einem Zeitraum, in dem einer der Märkte oder eine der Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds von Zeit zu Zeit notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (aus anderen Gründen als den üblichen Wochenenden oder Feiertagen) oder in dem der Handel dort eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- in einem Zeitraum, in dem aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats liegen, eine Veräußerung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht in angemessener Weise durchführbar ist, ohne dass die Interessen der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds erheblich beeinträchtigt werden, oder wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats der Nettoinventarwert des Teilfonds nicht angemessen berechnet werden kann; oder
- in einem Zeitraum, in dem ein Ausfall der Kommunikationsmittel eintritt, die normalerweise zur Ermittlung des Preises eines wesentlichen Teils der Anlagen des betreffenden Teilfonds verwendet werden, oder in dem aus einem anderen Grund die derzeitigen Preise an einem Markt oder einer Börse für Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht sofort oder genau ermittelt werden können; oder
- in einem Zeitraum, in dem Überweisungen von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Vermögensanlagen des betreffenden Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen oder Wechselkursen ausgeführt werden können; oder
- in einem Zeitraum, in dem es dem ICAV nicht möglich ist, die für die fälligen Rücknahmehzahlungen für Anteile des betreffenden Teilfonds erforderlichen Gelder zurückzuführen; oder
- in einem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des betreffenden Teilfonds ist; oder
- nach der Zustellung einer Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilseigner, bei der ein Beschluss zur Zusammenlegung, Abwicklung oder Schließung des ICAV oder des betreffenden Teilfonds in Betracht gezogen werden soll; oder
- wenn es aus anderen Gründen nicht durchführbar ist, den Wert eines bedeutenden Teils der Anlagen des ICAV oder eines Teilfonds zu bestimmen; oder
- in einem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die Aussetzung für die Zwecke einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder Umstrukturierung eines Teilfonds oder des ICAV für erforderlich hält; oder
- wenn es unmöglich oder undurchführbar ist oder wird, FDIs in Bezug auf einen Index für den betreffenden Teilfonds einzugehen, fortzuführen oder aufrechtzuerhalten oder in Aktien anzulegen, die im betreffenden Index enthalten sind; oder

- wenn eine solche Aussetzung von der Zentralbank in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften verlangt wird.

Nach Möglichkeit werden alle angemessenen Schritte unternommen, eine Aussetzung schnellstmöglich zu beenden. Anteilseigner, die die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einer Klasse oder den Umtausch von Anteilen einer Klasse in eine andere beantragt haben, werden über eine solche Aussetzung auf eine Weise informiert, die vom Verwaltungsrat angeordnet werden kann, und ihre Anträge werden, sofern sie nicht zurückgezogen werden, aber vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen, am ersten relevanten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet. Eine solche Aussetzung wird der Zentralbank und der Euronext Paris und/oder der Euronext Dublin (wo der betreffende Teilfonds notiert ist) unverzüglich am selben Geschäftstag mitgeteilt.

Der Verwaltungsrat kann jeden Handelstag für einen Teilfonds auf den nächsten Geschäftstag verschieben, wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht auf einer gerechten Grundlage bewertet werden kann und diese Schwierigkeit voraussichtlich innerhalb eines Geschäftstages überwunden wird.

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds wird ebenfalls ausgesetzt, wenn die Zentralbank eine solche Aussetzung in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften verlangt.

## **Ablehnung oder Stornierung von Anträgen auf Zeichnung von Anteilen**

Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsgesellschaft in seinem Namen) behält sich das Ermessen vor, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu stornieren, unabhängig davon, ob es sich um eine Erstanlage oder eine Folgeanlage handelt. Darüber hinaus kann das ICAV (oder die Verwaltungsgesellschaft in seinem Namen) einen Zeichnungsantrag ablehnen, wenn es nicht alle für die Eröffnung des Kontos des Antragstellers als notwendig erachteten Unterlagen erhalten hat. Unbeschadet anderer spezifischer Bestimmungen (siehe „Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) erstatten wir Ihnen den Betrag Ihrer Erstanlage ohne Zinsen zurück.

## **Einschränkung der Anzahl der Anteile, die innerhalb kurzer Zeit zurückgegeben werden können**

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Anzahl der an einem Handelstag zurückgenommenen Anteile eines Teilfonds auf Anteile beschränken, die 10 % oder mehr der Gesamtzahl der Anteile des Teilfonds ausmachen, oder Anteile, die 10 % oder mehr des NIW jenes Teilfonds an jenem Handelstag ausmachen. In diesem Fall gilt die Beschränkung anteilig, sodass alle Anteilseigner, die an jenem Handelstag Anteile jenes Teilfonds zurückgeben möchten, den gleichen Anteil dieser Anteile veräußern. Nicht zurückgenommene Anteile, die jedoch andernfalls zurückgenommen worden wären, werden am nächsten Handelstag zur Rücknahme vorgetragen, wobei stets die vorstehend genannte Grenze gilt. Werden Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen, wird der Administrator die betroffenen Anteilseigner informieren.

## **Obligatorische Rücknahmen gegen Sachwerte**

Die Gründungsurkunde enthält besondere Bestimmungen für den Fall, dass ein von einem Anteilseigner eingegangener Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass Anteile, die mehr als 5 % des NIW eines Teilfonds ausmachen, an einem Handelstag vom ICAV zurückgenommen würden. In einem solchen Fall kann das ICAV dem Rücknahmeantrag durch eine Sachausschüttung von Anlagen des betreffenden Teilfonds nachkommen, vorausgesetzt, dass den verbleibenden Anteilseignern des Teilfonds durch eine solche Ausschüttung keine Nachteile entstehen und die Zuteilung der Vermögenswerte von der Verwahrstelle genehmigt wird. Erhält

der Anteilseigner, der eine solche Rücknahme beantragt, eine Mitteilung über die Absicht des ICAV, dem Rücknahmeantrag durch eine solche Ausschüttung von Vermögenswerten nachzukommen, kann der Anteilseigner vom ICAV verlangen, anstelle der Übertragung dieser Vermögenswerte ihren Verkauf zu veranlassen und die Erlöse dieses Verkaufs abzüglich der im Zusammenhang mit diesem Verkauf entstandenen Kosten an diesen Anteilseigner zu zahlen. Der Teilfonds haftet nicht für etwaige Fehlbeträge zwischen dem NIW der betreffenden Rücknahme und den Erlösen aus dem Verkauf der betreffenden Vermögenswerte. Das ICAV und ein Anteilseigner können eine Sachübertragung von Vermögenswerten für jegliche Rücknahme vereinbaren, vorausgesetzt die Zuteilung der Vermögenswerte wird durch die Verwahrstelle genehmigt.

### **Zwangsrücknahmen**

Das ICAV kann alle Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der NIW des betreffenden Teilfonds unter dem Mindestvolumen des Teilfonds (sofern zutreffend) liegt, das in der Beschreibung des Teilfonds für den betreffenden Teilfonds angegeben oder den Anteilseignern anderweitig mitgeteilt wurde.

Das ICAV behält sich das Recht vor, jegliche Anteile zurückzunehmen, die sich gegenwärtig oder künftig direkt oder wirtschaftlich im Besitz einer natürlichen oder juristischen Person befinden, bei der es sich nach Ansicht des Verwaltungsrats um eine der folgenden Personen handelt: (i) eine US-Person oder eine Person, die Anteile zugunsten einer US-Person hält; (ii) eine Person unter 18 Jahren (oder unter einem entsprechenden anderen Alter, das der Verwaltungsrat für angemessen hält); (iii) eine natürliche oder juristische Person, die Angaben in Zeichnungsdokumenten verletzt oder gefälscht hat; (iv) eine Person, die mutmaßlich gegen ein Gesetz oder eine Anforderung eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, wonach diese natürliche oder juristische Person nicht berechtigt ist, Anteile zu halten, oder wenn der Besitz der Anteile durch eine Person rechtswidrig ist; (v) unter Umständen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der betreffende Teilfonds steuerpflichtig wird oder andere finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile erleidet oder gegen Gesetze oder Vorschriften verstößt, die dem Teilfonds ansonsten nicht entstanden wären bzw. gegen die er ansonsten nicht verstoßen hätte; oder (vi) die dazu führen könnten, dass der Teilfonds in einer Gerichtsbarkeit

Registrierungs- und Anmeldepflichten unterliegt, die er ansonsten nicht erfüllen müsste, oder die gemäß Gründungsurkunde entsprechend der hierin enthaltenen Beschreibung unzulässig sind.

Ein Teilfonds kann geschlossen werden und/oder alle Anteile eines Teilfonds (oder einer Klasse eines Teilfonds) können vom Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle unter den in der Gründungsurkunde beschriebenen Umständen zurückgenommen werden, einschließlich in den folgenden Fällen: (i) wenn der NIW des betreffenden Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter dem vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag liegt; oder (ii) durch Benachrichtigung der Anteilseigner unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen, wenn innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle den Verwahrstellenvertrag kündigt, keine andere für das ICAV und die Zentralbank annehmbare Verwahrstelle bestellt wurde; oder (iii) wenn ein Teilfonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig offiziell zugelassen ist; oder (iv) wenn ein Gesetz erlassen wird, das es rechtswidrig oder nach Ansicht des Verwaltungsrats undurchführbar oder unratsam macht, den betreffenden Teilfonds fortzuführen; oder (v) wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass es unter Berücksichtigung der herrschenden Marktbedingungen nicht durchführbar oder ratsam ist, dass ein Teilfonds weiterhin tätig bleibt, und/oder wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Inhaber des Teilfonds oder des ICAV ist; oder (vi) wenn sich wesentliche Aspekte der Geschäftstätigkeit oder die wirtschaftliche oder politische Situation in Bezug auf einen Teilfonds ändern, die nach Ansicht des Verwaltungsrats wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anteilseigner und/oder die Anlagen des Teilfonds haben würden; oder (vii) wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilseigner des Teilfonds ist.

Wenn in Irland steuerpflichtige Personen Anteile erwerben und halten, wird das ICAV, sofern dies für die Erhebung irischer Steuern erforderlich ist, Anteile zurücknehmen und annullieren, die von einer Person gehalten werden, die bei Eintritt eines Steuertatbestands für Steuerzwecke tatsächlich oder mutmaßlich eine in Irland steuerpflichtige Person ist oder im Namen einer in Irland steuerpflichtigen Person handelt, und die Erlöse daraus an die irische Steuerbehörde zahlen.

## MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Damit das ICAV die Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche einhalten kann, verlangt der Administrator von jedem Zeichner oder Anteilseigner eine detaillierte Überprüfung der Identität dieses Zeichners oder Anteilinhabers, der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer dieses Zeichners oder Anteilseigners, der Herkunft der für die Zeichnung von Anteilen verwendeten Mittel oder anderer zusätzlicher Informationen, die von einem Zeichner oder Anteilseigner zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit angefordert werden können. Der Administrator behält sich das Recht vor, Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlich sind.

Der Antragsteller oder Anteilseigner erkennt an, dass sich das ICAV und der Administrator in Übereinstimmung mit den Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche das Recht vorbehalten, die Verbringung von Geldern zu untersagen, wenn nicht alle Sorgfaltspflichten erfüllt sind oder wenn aus irgendeinem Grund der Verdacht besteht, dass die Herkunft der Gelder oder der beteiligten Parteien verdächtig ist.

Maßnahmen, die in den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche vorgesehen sind und auf die Verhinderung von Geldwäsche abzielen, können eine detaillierte Überprüfung der Identität jedes Antragstellers erfordern; zum Beispiel kann eine natürliche Person aufgefordert werden, eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Adresse, wie z. B. eine Stromrechnung oder einen Kontoauszug und ihr Geburtsdatum, vorzulegen. Im Falle von Antragstellern, die juristische Personen sind, kann dies ohne Einschränkung die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeglicher Namensänderung), der Satzung (oder eines gleichwertigen Dokuments), der Namen, Beschäftigungen, Geburtsdaten sowie der Wohn- und Geschäftsadressen der Verwaltungsratsmitglieder dieser Antragsteller, die juristische Personen sind, erfordern.

Je nach den Umständen jedes Antrags ist eine detaillierte Überprüfung möglicherweise nicht erforderlich, wenn (a) der Antrag über einen anerkannten Vermittler gestellt wird, oder (b) die Anlage von einem anerkannten Vermittler oder Finanzinstitut getätigt wird. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn das vorstehend genannte Finanzinstitut oder der vorstehend genannte Vermittler seinen Sitz in einem Land hat, das über eine gleichwertige Gesetzgebung zur Bekämpfung von Geldwäsche verfügt wie Irland.

Das ICAV, der Administrator und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich das Recht vor, Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses des Antragstellers, die für die Überprüfung erforderlichen Informationen vorzulegen, kann das ICAV die Annahme der Antrags- und Zeichnungsgelder verweigern.

Der Antragsteller erkennt an, dass das ICAV, der Administrator und die Verwaltungsgesellschaft (je nach Lage des Falls) aufgrund der in ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche eine weitere Identifizierung des Antragstellers verlangen können, bevor ein Antrag oder eine Rücknahme bearbeitet werden kann, und der Administrator, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und das ICAV werden schadlos gehalten und von allen Verlusten freigestellt, die infolge einer Verzögerung oder Nichtbearbeitung des Antrags oder der Rücknahme entstehen, wenn die von den genannten Parteien angeforderten Informationen vom Antragsteller nicht bereitgestellt wurden.

## SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Das ICAV und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister, einschließlich des Administrators, können einige oder alle Arten von personenbezogenen Daten in Bezug auf Anleger und potenzielle Anleger speichern, die von Anlegern beim Ausfüllen des Antragsformulars bereitgestellt werden, oder um diese Informationen gemäß der Datenschutzrichtlinie auf dem neuesten Stand zu halten.

Anleger müssen ihre personenbezogenen Daten für gesetzliche und vertragliche Zwecke zur Verfügung stellen. Die Nichtbereitstellung der erforderlichen personenbezogenen Daten führt dazu, dass das ICAV die Anlage des Anlegers in den Teilfonds nicht zulassen, verarbeiten oder freigeben kann und kann dazu führen, dass das ICAV seine Beziehung zum Anleger beendet.

Das ICAV und/oder seine Beauftragten und Dienstleister übermitteln personenbezogene Daten nicht in ein Land außerhalb des EWR, es sei denn, dieses Land stellt ein angemessenes Datenschutzniveau sicher oder es sind angemessene Schutzmaßnahmen vorhanden. Die Europäische Kommission hat eine Liste von Ländern erstellt, die ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten, zu denen bisher die Schweiz, Guernsey, Argentinien, die Isle of Man, die Färöer Inseln, Jersey, Andorra, Israel, Neuseeland und Uruguay gehören. Weitere Länder können von der Europäischen Kommission jederzeit in diese Liste aufgenommen werden. Auch die USA erfüllen diese Voraussetzung, sofern der US-Datenempfänger eine Privacy-

Shield-Zertifizierung nachweisen kann. Wenn ein Drittland kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, stellen das ICAV und/oder seine Beauftragten und Dienstleister sicher, dass es für angemessene Garantien wie die Musterklauseln (bei denen es sich um standardisierte Vertragsklauseln handelt, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden) oder verbindliche unternehmensweit geltende Richtlinien (Binding Corporate Rules) sorgt oder sich auf eine der in den Datenschutzvorschriften vorgesehenen Ausnahmen stützt. Zum Datum dieser Mitteilung ist Indien das Land außerhalb des EWR (das kein angemessenes Maß an Anlegerschutz bietet), in das Daten übermittelt werden können. Diese Liste kann sich von Zeit zu Zeit ändern und jede Änderung wird auf [www.amundiief.com](http://www.amundiief.com) zur Verfügung gestellt.

Anleger haben das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen, wenn sie mit dem Umgang des ICAV mit ihren personenbezogenen Daten nicht einverstanden sind.

Die Datenschutzrichtlinie enthält die angemessenen Informationen für Anleger in Bezug auf die Umstände, unter denen das ICAV oder seine Beauftragten personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.

Fragen zum Betrieb der Datenschutzrichtlinie des ICAV sollten zunächst an den Verwaltungsrat gerichtet werden.

# DAS ICAV

## BETRIEB UND STRUKTUR

### Name des ICAV

Amundi ETF II ICAV

### Eingetragener Sitz der Gesellschaft

One George's Quay Plaza  
George's Quay  
Dublin 2  
Irland

### Weitere Kontaktinformationen

amundi.com und/oder amundietf.com

### Rechtsform

Ein offenes irisches Vehikel mit variablem Kapital zur gemeinsamen Vermögensverwaltung, das als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet wurde.

Der Verwaltungsrat bestätigt, dass das ICAV am 8. Mai 2025 in Irland gemäß dem ICAV Act registriert wurde.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts verfügt kein Teilfonds über ausstehende Hypotheken, Belastungen, Schuldverschreibungen oder andere Kreditaufnahmen, einschließlich Kontokorrentkrediten und Verbindlichkeiten aus Akzeptkrediten, Finanzleasingverpflichtungen, Mietkaufverpflichtungen, Bürgschaften oder sonstigen Eventualverbindlichkeiten.

### Gerichtsstand

Irland

### Laufzeit

Unbefristet

### Gründungsakt

8. Mai 2025

### Regulierungsbehörde

Zentralbank von Irland

New Wapping Street

North Wall Quay

Dublin 1

Irland

### Registrierungsnummer

C559174

### Geschäftsjahr

1. Januar bis 31. Dezember

### Erster Jahresbericht und geprüfter Abschluss

31. Dezember 2025

Der Jahresbericht und der geprüfte Jahresabschluss werden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards erstellt, und den Anteilseignern wird innerhalb von 4 Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres ein Bericht zu jedem Teilfonds zur Verfügung gestellt. Diese Abschlüsse und Berichte enthalten eine Aufstellung des Wertes des Nettovermögens jedes Teilfonds und der darin enthaltenen Anlagen zum Ende des Geschäftsjahres sowie alle anderen Informationen, die in den OGAW-Vorschriften vorgeschrieben sind. Die geprüften Informationen, die den Anteilseignern zur Verfügung stehen müssen, werden auf der folgenden Website veröffentlicht: [amundi.com](http://amundi.com). Wenn ein Teilfonds an der Euronext Dublin notiert ist, werden die Jahresberichte in englischer Sprache innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des betreffenden Rechnungszeitraums an das Companies Announcements Office der Euronext Dublin gesendet.

## Erster Halbjahresbericht und ungeprüfter Abschluss

30. Juni 2026

Der Halbjahresbericht und der ungeprüfte Abschluss, die den Anteilseignern innerhalb von zwei Monaten nach dem am 30. Juni eines jeden Jahres endenden Halbjahres zur Verfügung gestellt werden.

### Das Anteilskapital

Zum Datum dieses Dokuments beträgt das genehmigte Anteilskapital des ICAV 2 Zeichneranteile zu je 1 € und 1.000.000.000.000.000 nennwertlose Anteile, die ursprünglich als nicht klassifizierte Anteile ausgewiesen wurden. Die nicht klassifizierten Anteile können als Anteile ausgegeben werden. Mit den Anteilen am ICAV sind keine Vorkaufsrechte verbunden.

## VERWALTUNGSRAT DES ICAV

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV werden im Folgenden beschrieben:

### Gilles Dauphiné (Vorsitzender)

Gilles Dauphiné kam 2019 als Head of Euro Alpha Bond Management zu Amundi, übernahm dann die funktionsübergreifende Verantwortung für die Geschäftsbereiche Versicherungen und Kredite und wurde 2021 zum stellvertretenden Head der Fixed Income Management-Plattform von Amundi ernannt. Gilles begann seine Karriere 1995 bei CIC Paris, wo er mehrere Handelspositionen innehatte, und arbeitete anschließend von 1999 bis 2001 in der Strukturierung und Verwaltung strukturierter Fonds bei BNP Paribas Asset Management. Er kam 2001 als Structured Products Manager zu AXA IM. Danach übernahm er die Leitung von Structuring und ETFs und leitete den Bereich Lösungen und Strategien für Pensionskassen und Versicherungen. Ab 2015 war er als Leiter des Fixed Income Managements für die Portfolios der AXA Gruppe und anschließend als Global Head of Buy & Maintain für externe Kunden tätig. Gilles Dauphiné hat einen Ingenieursabschluss vom ENSEIRB. Darüber hinaus hat er einen Masterabschluss vom ESCP.

### Adrian Waters (Irland)

Herr Waters (Wohnsitz in Irland) ist Fellow des Institute of Chartered Accountants in Irland und des Institute of Directors. Er ist Chartered Director (UK Institute of Directors) und spezialisiert auf Risikomanagement und Governance. Er hat eine über 30-jährige Erfahrung in der Fonds-Branche. Er ist Verwaltungsratsmitglied einer Reihe weiterer Investmentfonds. Von 1993 bis 2001 war er in verschiedenen leitenden Funktionen bei The BISYS Group, Inc. tätig (die jetzt zur Citi Group gehört), u. a. als Chief Executive Officer von BISYS Fund Services (Ireland) Limited, und zuletzt als Senior Vice President – Europe für BISYS Investment Services in London. Von 1989 bis 1993 war er bei der Investment Services Group von PricewaterhouseCoopers, New York, und davor bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Oliver Freaney and Company in Dublin. Herr Waters hat 1985 an der Universität Dublin den Abschluss Bachelor of Commerce erworben und 2005 das Post Graduate Diploma in Unternehmensführung. Darüber hinaus hat er 2013 einen Master of Science in Risikomanagement von der Stern Business School an der New York University erhalten.

### Graham Fox (Irland)

Herr Fox ist Head of Distribution für Amundi Ireland. Er ist verantwortlich für die Verwaltung und Entwicklung der Beziehungen von Amundi Ireland zu seinen institutionellen und zwischengeschalteten Kunden. Bevor er zu Amundi kam, war Fox über dreizehn Jahre lang Head of Broker Investment Sales bei Irish Life und Head of Distribution bei State Street Global Advisors, wo er für die Entwicklung des irischen Endkundengeschäfts der beiden Gesellschaften verantwortlich war. Herr Fox hat einen Handelsabschluss vom University College Dublin und einen Master in Business Studies von der Michael Smurfit Graduate Business School. Herr Fox ist außerdem derzeit Vorsitzender des Vertriebsausschusses der Irish Association of Investment Managers und früherer Vorsitzender des Verbands Responsible Investing Committee.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder war je:

- wegen schwerer Vergehen vorbestraft; oder
- Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Personengesellschaft, die, während er/sie zu dem betreffenden Zeitpunkt oder innerhalb der 12 Monate vor einem solchen Ereignis Verwaltungsratsmitglied mit leitender Funktion oder Gesellschafter war, für zahlungsunfähig erklärt wurde, in Konkursverwaltung, Liquidation, Verwaltung oder freiwillige Vereinbarungen gegangen ist; oder
- einer offiziellen öffentlichen Bestrafung und/oder Sanktionen durch gesetzliche oder regulatorische Behörden (einschließlich benannter Berufsverbände) unterworfen oder von einem Gericht als untauglich für die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied eines Unternehmens oder die Tätigkeit in der Geschäftsführung oder Führung von Angelegenheiten eines Unternehmens erklärt worden.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts haben weder der Verwaltungsrat noch eine Nahestehende Person ein wirtschaftliches Interesse am Anteilskapital des ICAV oder irgendwelche Optionen in Bezug auf dieses Kapital.

Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist zum Zwecke des Verkaufsprospekts der Geschäftssitz des ICAV.

Das ICAV hat die tägliche Anlageverwaltung und Verwaltung aller Vermögenswerte des ICAV und aller Tochtergesellschaften an die Verwaltungsgesellschaft übertragen, die wiederum einen Teil ihrer Aufgaben an Anlageverwalter oder Untereinlageverwalter und sonstige Dienstleistungsanbieter delegiert hat, und das ICAV ermächtigt die Verwahrstelle, als Verwahrstelle für alle Vermögenswerte des ICAV zu fungieren.

#### **VOM ICAV BESCHÄFTIGTE DIENSTLEISTUNGSANBIETER VERWAHRSTELLE**

Das ICAV hat HSBC Continental Europe zur Verwahrstelle ernannt, die für die Erbringung von Verwahrdienstleistungen für das ICAV im Sinne und in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften gemäß dem Verwahrstellenvertrag verantwortlich ist.

HSBC Continental Europe hat eine eingetragene Niederlassung in Irland (Registrierungsnummer 908966) mit eingetragenem Sitz in 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, D02 P820 und wird von der irischen Zentralbank als Verwahrstelle für irische zugelassene Investmentfonds reguliert und beaufsichtigt und anderweitig von der irischen Zentralbank hinsichtlich der Wohlverhaltensregeln reguliert. HSBC Continental Europe ist eine nach französischem Recht als société anonyme (eingetragen unter der Nummer 775 670 284 RCS Paris) gegründete Gesellschaft mit eingetragenem Sitz in 38 Avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich. HSBC Continental Europe wird im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus von der Europäischen Zentralbank, der französischen Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution als der französischen nationalen zuständigen Behörde und der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers) für die über Finanzinstrumente oder an Finanzmärkten durchgeführten Tätigkeiten beaufsichtigt.

Die Verwahrstelle erbringt die im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen für das ICAV und hält dabei die OGAW-Vorschriften ein.

#### **Aufgaben der Verwahrstelle**

Zu den wesentlichen Aufgaben der Verwahrstelle gehören:

- die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds, einschließlich (i) der Verwahrung aller Finanzinstrumente, die entsprechend verwahrt werden können; und (ii) der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten und der Führung von entsprechenden Aufzeichnungen;
- Sicherstellung, dass die Cashflows des Teilfonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften

ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle Zahlungen, die von oder im Namen von Antragstellern bei der Zeichnung von Anteilen geleistet werden, empfangen werden;

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Annullierung von Anteilen in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde erfolgen und dass die Bewertung der Anteile in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde berechnet wird;
- Ausführung der Anweisungen des ICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht im Widerspruch zu den OGAW-Vorschriften oder der Gründungsurkunde stehen;
- Sicherstellung, dass die Vergütung für Transaktionen im Zusammenhang mit dem Vermögen des ICAV innerhalb der üblichen Fristen an das ICAV überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge des ICAV in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und der Gründungsurkunde verwendet werden;
- Überprüfung des Verhaltens des ICAV in jedem Geschäftsjahr und Berichterstattung darüber gegenüber den Anteilseignern. Der Bericht der Verwahrstelle enthält unter anderem Angaben darüber, ob die Geschäftsführung des ICAV in diesem Zeitraum nach Ansicht der Verwahrstelle:
  - (i) gemäß den Einschränkungen der Kreditaufnahmebefugnisse des ICAV und der Verwahrstelle durch die Gründungsurkunde sowie durch die irische Zentralbank im Rahmen der der Zentralbank durch die OGAW-Vorschriften übertragenen Befugnisse; und
  - (ii) ansonsten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gründungsurkunde und den OGAW-Vorschriften erfolgt ist

Wenn das ICAV nicht gemäß der vorstehenden Ziffern (i) bzw. (ii) geführt wurde, muss die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist, und die Schritte beschreiben, die die Verwahrstelle unternommen hat, um die Situation zu beheben.

#### **Delegation von Funktionen und Haftung**

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrfunktionen gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags übertragen.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrfunktionen gemäß den OGAW-Vorschriften und zu den im Verwahrstellenvertrag festgelegten Bedingungen an einen oder mehrere Bevollmächtigte delegieren. Die Wahrnehmung der Verwahrfunktion der Verwahrstelle in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte des ICAV wurde an die in Anhang 2 aufgeführten Beauftragten und Unterbeauftragten delegiert. Eine aktuelle Liste dieser Beauftragten oder Unterbeauftragten ist auf Anfrage beim ICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Verwahrstelle hat bestimmte steuerliche Informationserhebungs-, Melde- und Einbehaltungspflichten in Bezug auf Zahlungen, die in Bezug auf Vermögenswerte entstehen, die von der Verwahrstelle oder einem Beauftragten in ihrem Namen gehalten werden. Die Verwahrstelle muss bei der Erfüllung ihrer Pflichten, einschließlich der Auswahl, fortgesetzten Ernennung und laufenden Überwachung der Beauftragten und Unterbeauftragten, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt davon unberührt, dass sie die Verwahrung an einen Dritten übertragen hat.

## Interessenkonflikte

Von Zeit zu Zeit kann es zu tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten kommen, und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, wenn ein ernannter Beauftragter ein verbundenes Konzernunternehmen ist und ein Produkt oder eine Dienstleistung für das ICAV bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat oder eine Vergütung für andere verwandte Produkte oder Dienstleistungen erhält, die er dem ICAV bereitstellt. Die Verwahrstelle verfügt diesbezüglich über eine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich von Zeit zu Zeit aus der Bereitstellung anderer Dienstleistungen für das ICAV und/oder andere Parteien durch die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen ergeben. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre verbundenen Unternehmen als Verwahrstelle, Treuhänder und/oder Verwalter anderer Fonds fungieren. Daher ist es möglich, dass die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit denen des ICAV und/oder anderer Fonds hat, für die die Verwahrstelle (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) tätig ist. Potenzielle Interessenkonflikte können auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise wenn ein ernannter Beauftragter eine verbundene Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für eine andere Verwahrungsdienstleistung erhält, die sie für das ICAV erbringt.

Tritt ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt auf, wird die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gegenüber dem ICAV berücksichtigen und das ICAV und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, fair und so behandeln, dass, soweit praktikabel, alle Transaktionen zu Bedingungen durchgeführt werden, die für das ICAV nicht wesentlich ungünstiger sind, als wenn der Konflikt oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte.

Die Verwahrstelle fungiert in keiner Weise als Garant oder Bieter der Anteile des ICAV oder einer zugrunde liegenden Anlage. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister des ICAV und hat keine Verantwortung oder Befugnis, Anlageentscheidungen zu treffen oder Anlageberatung in Bezug auf die Vermögenswerte des ICAV zu leisten. Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften ist die Verwahrstelle nicht verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Verluste, die dem ICAV oder den Anteilseignern des ICAV infolge einer Nichteinhaltung der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Beschränkungen, der Kreditaufnahmebeschränkungen oder der Betriebsrichtlinien des ICAV durch das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter entstehen.

Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister des ICAV und nicht verantwortlich für die Erstellung dieses Dokuments oder für die Aktivitäten des ICAV und übernimmt daher keine Verantwortung für Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind oder durch Bezugnahme darin aufgenommen wurden.

## Sonstige Bestimmungen

Aktuelle Informationen über den Namen der Verwahrstelle, eine Beschreibung ihrer Aufgaben, etwaige Interessenkonflikte und Übertragungen ihrer Verwahrung werden den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## ABSCHLUSSPRÜFER

PwC

One Spencer Dock

North Wall Quay

Dublin 1

## VERWALTUNGSLEITER DES ICAV

Goodbody Secretarial Limited

3 Dublin Landings

North Wall Quay

Dublin 1

D01 C4E0

Irland

## LOKALE VERTRETUNGSSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des ICAV gemäß den Anforderungen der Zentralbank in bestimmten Ländern oder Märkten lokale Vertretungsstellen beauftragen, zu deren Aufgaben unter anderem die Bereitstellung der einschlägigen Dokumente (wie Verkaufsprospekt, KID/KIID und Berichte an die Anteilseigner), ggf. in der lokalen Sprache, gehört. In einigen Ländern ist die Bestellung einer Vertretungsstelle Pflicht, und der Vertreter kann nicht nur bei Transaktionen vermitteln, sondern selbst im eigenen Namen Anteile für Anleger halten. Nähere Informationen zu den lokalen Vertretungsstellen in verschiedenen Ländern finden Sie unter [amundi.com](http://amundi.com) und/oder [amundief.com](http://amundief.com).

Alle Gebühren und Aufwendungen, die an eine lokale Vertretungsstelle zu zahlen sind, müssen dem Abschnitt „Aufwendungen“ entsprechen.

## AUFWENDUNGEN

*Das ICAV zahlt die folgenden Aufwendungen aus dem Vermögen des Teilfonds. Aufwendungen, die in den „Beschreibungen der Teilfonds“ angegeben sind:*

### Aufwendungen für Verwaltung und Administration

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, die aus dem Vermögen jedes Teilfonds/jeder Anteilklasse gezahlt wird, täglich aufläuft und monatlich nachträglich gezahlt wird, wie in der Teilfondsbeschreibung für jeden Teilfonds/jede Anteilklasse angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus ihrer Verwaltungsgebühr die Gebühren des Anlageverwalters, Unteranlageverwalters und anderer Dienstleister, die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt werden können, einschließlich Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen und aus eigenen Mitteln beschließen, den Anteilseignern einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr zurückzuerstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, die aus dem Vermögen jedes Teilfonds/jeder Anteilklasse gezahlt wird, täglich aufläuft und monatlich nachträglich gezahlt wird, wie in der Teilfondsbeschreibung für jeden Teilfonds/jede Anteilklasse angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt aus der Verwaltungsgebühr folgende Gebühren und Aufwendungen des ICAV:

- Gebühren der Verwahrstelle, des Administrators und des Sekretärs des ICAV;
- staatliche und regulatorische Kosten, Registrierungs- und Notierungskosten und Kosten für lokale Vertretungsstellen und Beauftragte sowie mit dem grenzüberschreitenden Vertrieb verbundene Ausgaben;
- Kosten für die Bereitstellung von Informationen an Anteilseigner wie die Kosten für die Erstellung, die Übersetzung, den Druck und den Vertrieb der Berichte an die Anteilseigner, Verkaufsprospekte und der KID/KIID;
- alle Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Zahlung von Rückgäbeerlösen und Dividenden sowie mit der Einberufung und Abhaltung von Hauptversammlungen anfallen;

- alle Kosten im Zusammenhang mit der Information der Anteilseigner einschließlich der Kosten für die Veröffentlichung von Anteilspreisen in der Finanzpresse sowie der Erstellung von Informationsmaterial;
- alle sonstigen Kosten, die mit der Geschäftstätigkeit und dem Vertrieb verbunden sind, u. a. Kosten, die für die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Administrator und alle anderen Dienstleistungsanbieter im Rahmen ihrer Verpflichtungen dem ICAV gegenüber anfallen;
- Honorare für professionelle Dienstleistungsunternehmen, einschließlich der Wirtschaftsprüfer, des Verwaltungsleiters des ICAV und der Rechtsberater; und
- Honorare und Auslagen des Verwaltungsrats, die an unabhängige Verwaltungsratsmitglieder für ihre Leistungen im Verwaltungsrat des ICAV zu zahlen sind.

Angesichts des festen Charakters der Verwaltungsgebühr wird die Verwaltungsgesellschaft, wenn die in einem Zeitraum tatsächlich angefallenen Kosten einer Anteilsklasse die Verwaltungsgebühr übersteigen, den Fehlbetrag aus eigenen Mitteln ausgleichen. Umgekehrt behält die Verwaltungsgesellschaft die Differenz ein, wenn die Verwaltungsgebühr in einem Zeitraum höher ist als die tatsächlich entstandenen Aufwendungen der Anteilklasse.

## ALLGEMEINE AUSGABEN

Das ICAV zahlt auch bestimmte allgemeine Aufwendungen, die nicht in den Verwaltungs- und Administrationsgebühren enthalten sind, die im Abschnitt „Beschreibung der Teilfonds“ angegeben sind. Zu diesen allgemeinen Aufwendungen gehören:

- Steuern auf die Vermögenswerte und Erträge des Teilfonds;
- standardmäßige Makler- und Bankgebühren für Geschäftstransaktionen und Wertpapiergeschäfte zu handelsüblichen Sätzen;
- etwaige außerordentliche Aufwendungen (falls vorhanden), die von Zeit zu Zeit entstehen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit wesentlichen rechtlichen oder regulatorischen Entwicklungen, die das ICAV betreffen; wesentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit regulatorischen Anfragen, Prozesskosten und jeglichen Steuern, Abgaben, Zöllen oder ähnlichen Änderungen, die dem ICAV oder seinen Vermögenswerten auferlegt werden und die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten würden;
- die Kosten einer Zusammenlegung oder Umstrukturierung des ICAV oder eines Teilfonds/einer Anteilsklasse, einschließlich Verbindlichkeiten aus der Zusammenlegung, Vereinigung oder Umstrukturierung, die nach der Übertragung der Vermögenswerte des Teilfonds in einer solchen Transaktion entstehen;
- die Kosten für die Liquidation oder Auflösung des ICAV oder die Auflösung eines Teilfonds;
- die Betriebskosten und -gebühren im Zusammenhang mit einem effizienten Portfoliomanagement; und
- alle Gebühren und Kosten, die den Vertretern des Anlageverwalters im Zusammenhang mit der Zentralisierung von Aufträgen und der Unterstützung der bestmöglichen Ausführung entstehen, um die Effizienz zu steigern und die Kosten zu senken; einige dieser Vertreter können verbundene Unternehmen des Anlageverwalters sein.

Alle Aufwendungen, die aus dem Vermögen der Teilfonds bezahlt werden, werden in der Berechnung des NIW berücksichtigt. Die tatsächlich gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten und geprüften Abschlüssen des ICAV dokumentiert.

## GRÜNDUNGS-AUSGABEN

Die Kosten für die Gründung des ICAV und der anfänglichen Teilfonds sowie die Kosten für das Erstangebot von Anteilen der Teilfonds, die Erstellung und den Druck des Erstverkaufsprospekts, die Marketingkosten und die Gebühren aller damit verbundenen Fachleute werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

## PERFORMANCEGEBÜHREN

Der Anlageverwalter und/oder der Unteranlageverwalter (sofern vorhanden) kann für einen oder mehrere Teilfonds eine Performancegebühr erheben. Diese Performancegebühr wird gegebenenfalls in der jeweiligen Teilfondsbeschreibung beschrieben und auf der Ebene der einzelnen Anteilsklassen berechnet.

## MITTEILUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN

### VERÖFFENTLICHUNG VON MITTEILUNGEN

Entwicklungen betreffend Ihre Anlagen im ICAV oder dessen Teilfonds werden auf der Website [www.amundi.ie](http://www.amundi.ie) oder etwaigen Nachfolge-Websites dieser Website bekanntgegeben, es sei denn, im Verkaufsprospekt sind andere Kommunikationsmittel angegeben oder die geltenden Gesetze und Vorschriften erfordern den Einsatz anderer Kommunikationsmittel. Wir bitten Sie, diese Website regelmäßig zu besuchen.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder aufgelegten Klasse jedes Teilfonds ist an jedem Geschäftstag beim Administrator und beim eingetragenen Sitz des ICAV erhältlich. Der Nettoinventarwert je Anteil wird ebenfalls auf dem neuesten Stand gehalten und über andere vom Verwaltungsrat festgelegte Finanz- und Medienkanäle zur Verfügung gestellt. Insbesondere sind die NIW auch unter [www.amundi.ie](http://www.amundi.ie) verfügbar.

Informationen über die Wertentwicklung in der Vergangenheit sind in den KID/KIID für jeden Teilfonds nach Anteilsklasse und in den Berichten an die Anteilseigner (letzter Jahresbericht und geprüfter Jahresabschluss sowie Halbjahresbericht und ungeprüfter Abschluss) enthalten. Der letzte Jahresbericht und geprüfter Abschluss sowie Halbjahresbericht und ungeprüfter Abschluss des ICAV werden in EUR angegeben.

## EXEMPLARE VON DOKUMENTEN

Verschiedene Dokumente über das ICAV sind online unter [amundi.com](http://amundi.com) und/oder [amundiief.com](http://amundiief.com), bei einer lokalen Vertretungsstelle (sofern in Ihrem Land vorhanden) und am Gesellschaftssitz während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen mit Ausnahme von Samstagen und gesetzlichen Feiertagen erhältlich und umfassen unter anderem:

- Verkaufsprospekt
- Berichte an die Anteilseigner (letzter Jahresbericht und geprüfter Abschluss sowie Halbjahresbericht und ungeprüfter Abschluss)
- Mitteilungen an die Anteilseigner
- KID/KIID
- die wesentlichen vorstehend genannten Verträge
- die OGAW-Vorschriften
- die OGAW-Vorschriften der Zentralbank

Kopien der Gründungsurkunde des ICAV und nach Veröffentlichung der periodischen Berichte an die Anteilseigner sind ebenfalls kostenlos beim Administrator erhältlich.

# GRÜNDUNGSAKT

## ZUSAMMENFASSUNG DER BESTIMMUNGEN

Gemäß Klausel 4.1 der Gründungsurkunde besteht der alleinige Zweck des ICAV in der gemeinsamen Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten, die in Vorschrift 68 der OGAW-Vorschriften genannt sind, von in der Öffentlichkeit aufgenommenem Kapital, das nach dem Grundsatz der Risikostreuung eingesetzt wird. Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen mit folgender Wirkung:

**Ermächtigung der Verwaltungsratsmitglieder zur Zuteilung von Anteilen** Die Verwaltungsratsmitglieder sind im Allgemeinen und vorbehaltlos ermächtigt, alle Befugnisse des ICAV auszuüben, um relevante Wertpapiere bis zu einem Betrag zuzuteilen, der dem genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen Anteilskapital des ICAV entspricht.

**Änderung von Rechten** Die mit einer jeweiligen Klasse verbundenen Rechte können ungeachtet dessen, ob das ICAV fortgeführt oder aufgelöst wird oder eine Auflösung erwogen wird, mit schriftlicher Zustimmung von drei Vierteln der Inhaber der ausgegebenen Anteile jener Klasse oder mit der Genehmigung durch einen auf einer gesonderten Hauptversammlung gefassten besonderen Beschluss der Inhaber von Anteilen der Klasse geändert oder aufgehoben werden. Eine solche Zustimmung oder Genehmigung ist jedoch im Falle einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der mit Anteilen einer Klasse verbundenen Rechte nicht erforderlich, wenn diese Änderung, Ergänzung oder Aufhebung nach Ansicht des Verwaltungsrats die Interessen der betreffenden Anteilseigner oder eines von ihnen nicht wesentlich beeinträchtigt. Das erforderliche Quorum bei einer solchen gesonderten Hauptversammlung besteht aus einem persönlich anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilseigner der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse.

**Stimmrechte** Vorbehaltlich aller Rechte oder Einschränkungen, die derzeit mit einer oder mehreren Anteilsklassen verbunden sind, hat bei Abstimmung durch Handzeichen jeder persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilseigner eine Stimme. Bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Anteilseigner eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

**Änderung des Anteilskapitals** Das ICAV kann von Zeit zu Zeit durch ordentlichen Beschluss das Anteilskapital um den Betrag und/oder die Anzahl erhöhen, die der Beschluss vorschreibt.

**Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats** Vorausgesetzt, dass Art und Umfang seiner Beteiligung wie nachstehend dargelegt offengelegt werden, wird kein Verwaltungsratsmitglied oder nominiertes Verwaltungsratsmitglied durch sein Amt daran gehindert, mit dem ICAV Verträge zu schließen, und ein solcher Vertrag oder jedweder Vertrag bzw. jedwede Vereinbarung, die durch oder im Namen eines anderen Unternehmens, an dem ein Verwaltungsratsmitglied eine Beteiligung hat, geschlossen wird, muss nicht vermieden werden, und ein Verwaltungsratsmitglied, das solche Verträge schließt oder eine solche Beteiligung hat, haftet gegenüber dem ICAV nicht für einen durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung erzielten Gewinn aus dem Grunde, dass dieses Verwaltungsratsmitglied dieses Amt inne hat oder weil dadurch eine treuhänderische Beziehung hergestellt ist.

Die Art der Beteiligung eines Verwaltungsratsmitglieds ist von ihm in der Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder, in der die Frage des Abschlusses des Vertrages oder der Vereinbarung erstmals beraten wird, oder, falls das Verwaltungsratsmitglied am Datum dieser Sitzung noch keine Beteiligung an dem vorgesehenen Vertrag oder der vorgesehenen Vereinbarung hatte, in der nächsten Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder nach dem Datum, ab dem das Verwaltungsratsmitglied diese Beteiligung hatte, und in einem Fall, in dem das Verwaltungsratsmitglied nach Abschluss eines Vertrages oder einer Vereinbarung eine Beteiligung daran erhält, in der ersten

Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder nach dem Datum anzugeben, ab dem das Verwaltungsratsmitglied diese Beteiligung hatte.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf in einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder seine Stimme nicht zu einem Beschluss über eine Angelegenheit abgeben, bei der es ein unmittelbares oder mittelbares wesentliches Interesse (mit Ausnahme eines Interesses, das sich aus seiner Beteiligung an Anteilen oder anderen Wertpapieren oder anderweitig an oder durch das ICAV ergibt) oder eine Verpflichtung hat, die mit den Interessen des ICAV in Konflikt steht oder stehen kann. Ein Verwaltungsratsmitglied wird bei der Feststellung des anwesenden Quorums in einer Sitzung im Zusammenhang mit einem solchen Beschluss, bei dem es kein Stimmrecht hat, nicht mitgezählt.

**Kreditaufnahmebefugnisse** Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften und des ICAV-Gesetzes können die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse des ICAV zur Aufnahme oder Beschaffung von Geldern sowie zur Beleihung, Belastung, Verpfändung oder Übertragung seines Unternehmens, Eigentums und Vermögens (sowohl des gegenwärtigen als auch zukünftigen) und des nicht abgerufenen Kapitals oder eines Teils davon ausüben, vorausgesetzt, dass alle derartigen Kreditaufnahmen und Vermögensübertragungen im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Grenzen erfolgt.

**Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern** Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht verpflichtet, durch Rotation oder bei Erreichen eines bestimmten Alters auszuschcheiden;

**Rücknahmerecht** Anteilseigner haben das Recht, beim ICAV gemäß den Bestimmungen der Gründungsurkunde die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

**Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder** Sofern nicht anderweitig jeweils vom ICAV auf einer Hauptversammlung festgelegt, wird die gewöhnliche Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds von Zeit zu Zeit durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Einem Verwaltungsratsmitglied, das zum geschäftsführenden Mitglied bestellt ist (im Sinne dieser Bestimmung auch das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters) oder das sonstige Leistungen erbringt, die nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder über den Rahmen der gewöhnlichen Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds hinausgehen, kann über Bezüge, Provisionen oder anderweitig eine von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegende besondere Vergütung gezahlt werden. Den Verwaltungsratsmitgliedern können alle Reise- und Hotelkosten und sonstigen Spesen bezahlt werden, die ihnen durch die Teilnahme an und die Rückkehr von Sitzungen des Verwaltungsrats oder Ausschüssen oder von Hauptversammlungen des ICAV oder gesonderten Versammlungen der Anteilseigner einer Anteilsklasse des ICAV oder ansonsten in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäß entstanden sind. (Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder wird im vorstehenden Abschnitt „Allgemeine Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben).

**Übertragung von Anteilen.** Vorbehaltlich der nachstehend dargelegten Beschränkungen können die Anteile eines Anteilseigners durch schriftliche Urkunde in einer üblichen oder gängigen Form oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Registrierung einer Übertragung eines Anteils direkt oder indirekt an eine natürliche oder juristische Person zurückweisen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine US-Person ist oder Anteile zugunsten einer US-Person hält (es sei denn, der Verwaltungsrat stellt fest, dass (i) die Transaktion gemäß einer nach dem Wertpapierrecht der Vereinigten Staaten verfügbaren Befreiung von der Registrierung zulässig ist und (ii) der betreffende Teilfonds und das ICAV weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierung als Investmentgesellschaft nach dem Wertpapierrecht der Vereinigten Staaten haben, wenn diese Person Anteile hält), eine Person unter 18 Jahren (oder einem anderen nach Ansicht

des Verwaltungsrats angemessenen Alter), eine natürliche oder juristische Person, die Angaben in Zeichnungsdokumenten verletzt oder gefälscht hat, eine Person, die mutmaßlich gegen ein Gesetz oder eine Anforderung eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstößt, wonach diese natürliche oder juristische Person nicht berechtigt ist, Anteile zu halten, oder unter Umständen, die (unabhängig davon, ob diese Person(en) dadurch direkt oder indirekt betroffen ist/sind, ob allein oder in Verbindung mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen, oder unter sonstigen Umständen, die der Verwaltungsrat als maßgeblich erachtet) nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der betreffende Teilfonds des ICAV steuerpflichtig wird oder andere finanzielle, rechtliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile erleidet. Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragungsurkunde ablehnen, es sei denn sie wird zusammen mit dem (gegebenenfalls ausgegebenen) Zertifikat für die Anteile vorgelegt, auf die sie sich bezieht, sie bezieht sich nur auf eine Anteilsklasse, nicht mehr als vier Übertragungsempfänger sind begünstigt und sie wird am eingetragenen Sitz oder an einem anderen vom Verwaltungsrat anzugebenden Ort hinterlegt.

**Umtausch von Teilfonds** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde und des Verkaufsprospekts ist ein Anteilseigner, der an einem beliebigen Handelstag Anteile einer Klasse eines Teilfonds hält, berechtigt, von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil dieser Anteile in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen (wobei es sich bei dieser Klasse entweder um eine bestehende Klasse oder eine Klasse handelt, deren Auflegung vom Verwaltungsrat mit Wirkung ab diesem Handelstag genehmigt wurde);

**Abwicklung** Die Gründungsurkunde enthält Bestimmungen mit folgender Wirkung:

- (i) Wenn das ICAV abgewickelt werden soll, verwendet der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des ICAV-Gesetzes die Vermögenswerte jedes Teilfonds in der ihm sinnvoll erscheinenden Form und Reihenfolge, um die Forderungen der Gläubiger in Bezug auf diesen Teilfonds zu befriedigen;
- (ii) Die zur Ausschüttung an die Anteilseigner verfügbaren Vermögenswerte werden wie folgt verwendet: Zunächst wird der einer Anteilsklasse jeweils zuzurechnende verhältnismäßige Anteil des Vermögens eines Teilfonds an die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse in dem Verhältnis ausgeschüttet, in dem die von jedem Anteilseigner gehaltenen Anteile am Tag des Beginns der Abwicklung zur Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilsklasse stehen; danach wird ein möglicher Restbetrag, der keiner Anteilsklasse zuzurechnen ist, den Anteilsklassen auf Grundlage des jeder Anteilsklasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts am Tag des Beginns der Abwicklung anteilig zugeordnet, und der auf diese Weise einer Anteilsklasse zugeordnete Betrag anschließend an die Anteilseigner anteilig im Verhältnis der von diesen an der jeweiligen Anteilsklasse gehaltenen Anzahl von Anteilen ausgeschüttet;
- (iii) Ein Teilfonds kann gemäß Abschnitt 37 des ICAV-Gesetzes abgewickelt werden, und in diesem Fall gelten die in diesem Absatz dargelegten Bestimmungen bezüglich dieses Teilfonds entsprechend;

- (iv) Falls das ICAV abgewickelt werden soll (gleich, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch das Gericht erfolgt), kann der Liquidator kraft eines Sonderbeschlusses der betreffenden Anteilseigner und aller sonstigen Genehmigungen, die gemäß dem ICAV-Gesetz erforderlich sind, das sich auf den jeweiligen Teilfonds beziehende Vermögen des ICAV ganz oder teilweise im Wege einer Sachausschüttung an die Inhaber von Anteilen einer Klasse bzw. Klassen eines Teilfonds verteilen, unabhängig davon, ob das Vermögen aus Eigentum einer einzigen Art besteht oder nicht. Für diese Zwecke kann er für eine oder mehrere Eigentumsklassen den Wert ansetzen, den er für angemessen hält; ferner kann er festlegen, wie diese Verteilung im Verhältnis zwischen den Anteilseignern bzw. den Inhabern der verschiedenen Anteilsklassen zu erfolgen hat. Der Liquidator kann kraft derselben Bevollmächtigung gegebenenfalls einen Teil des Vermögens zugunsten der Inhaber auf Treuhänder von Treuhandvermögen übertragen, die dem Liquidator kraft derselben Bevollmächtigung geeignet erscheinen, sodass die Liquidation des ICAV abgeschlossen und das ICAV aufgelöst werden kann, jedoch mit der Maßgabe, dass kein Anteilseigner gezwungen wird, Vermögenswerte anzunehmen, für die Verbindlichkeiten bestehen. Ein Anteilseigner kann den Liquidator bitten, statt einer Sachübertragung von Vermögenswerten auf ihn diese zu veräußern und stattdessen den Nettoverkaufserlös an ihn zu zahlen.

**Pflichtanteile** In der Gründungsurkunde sind keine Pflichtanteile für Verwaltungsratsmitglieder vorgesehen.

## **RECHTSSTREITIGKEITEN UND SCHIEDSVERFAHREN**

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts ist das ICAV nicht an Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren beteiligt, noch sind den Verwaltungsratsmitgliedern anhängige oder drohende Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren bekannt.

## **BETEILIGUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER**

Es bestehen keine Dienstverträge zwischen dem ICAV und seinen Verwaltungsratsmitgliedern, noch sind solche Verträge geplant. Vielmehr bestehen Ernennungsschreiben zwischen dem ICAV und jedem der Verwaltungsratsmitglieder.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts hat kein Verwaltungsratsmitglied direkte oder indirekte Beteiligungen an Vermögenswerten, die von dem ICAV erworben oder veräußert wurden oder werden sollen oder an das ICAV ausgegeben wurden oder werden sollen, und außer wie nachstehend angegeben ist kein Verwaltungsratsmitglied wesentlich an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, der/die zum Datum dieses Prospekts besteht und der/die in seiner/ihrer Art und seinen/ihren Bedingungen ungewöhnlich oder im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des ICAV von Bedeutung ist.

# DIE MANAGEMENTGESELLSCHAFT

## BETRIEB UND UNTERNEHMENSSTRUKTUR

### Name und Beschreibung der Managementgesellschaft

Amundi Ireland Limited ist Teil der Amundi Asset Management Group, deren oberste Muttergesellschaft Amundi S.A. ist.

### Eingetragener Sitz der Gesellschaft

One George's Quay Plaza  
George's Quay  
Dublin 2  
Irland

### Rechtsform der Gesellschaft

Aktiengesellschaft.

### Gegründet

12. Juni 1998

### Regulierungsbehörde

Zentralbank von Irland  
New Wapping Street

North Wall Quay

Dublin 1

Irland

### Verwaltungsleiter

MFD Secretaries Limited  
32 Molesworth Street

Dublin 2

Irland

## VERANTWORTLICHKEITEN

Gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft für den Vertrieb, die Anlageverwaltung und die allgemeine Verwaltung des ICAV verantwortlich und befugt, diese Funktionen unter der Gesamtaufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats des ICAV zu delegieren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß den Anforderungen der Zentralbank ihre Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte delegieren. Solange sie die Kontrolle und Aufsicht behält, kann die Managementgesellschaft für die tägliche Verwaltung des Teilfondsvermögens einen oder mehrere Unter-Anlageverwalter oder einen oder mehrere Berater zur Bereitstellung von Anlageinformationen, Empfehlungen und Recherche zu geplanten und bestehenden Anlagen bestellen. Die Managementgesellschaft kann außerdem mehrere Dienstleistungsanbieter ernennen, unter anderem die nachstehend genannten, und kann Vertriebshändler für die Vermarktung und den Vertrieb von Teilfondsanteilen in jeder Gerichtsbarkeit bestellen, in der die Anteile zum Verkauf zugelassen sind.

## GEBÜHREN

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf den Erhalt der für jeden Teilfonds in den „Beschreibungen der Teilfonds“ angegebene Managementgebühr. Diese Gebühr wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds berechnet und läuft an jedem Geschäftstag auf und wird vierteljährlich rückwirkend ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt alle Anlagemanager, Dienstleister und Vertriebshändler aus der Managementgebühr. Die Managementgesellschaft kann beschließen, auf einen Teil ihrer Gebühr oder die gesamte Gebühr zu verzichten, um Auswirkungen auf die Performance zu mindern. Die Beträge, auf die sie verzichtet, können nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft jedem beliebigen Teilfonds oder jeder Klasse für einen beliebigen Zeitraum und in einem beliebigen Ausmaß zugeteilt werden.

## VERGÜTUNGSPOLITIK

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik erstellt und eingeführt, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und dieses fördert, indem sie ein Geschäftsmodell betreibt, das naturgemäß keinen Anreiz zu einer überhöhten Risikobereitschaft gibt, die nicht mit dem Risikoprofil der Teilfonds vereinbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Mitarbeiter identifiziert, deren berufliche Tätigkeiten wesentliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Teilfonds haben, und wird sicherstellen, dass diese Mitarbeiter die Vergütungspolitik erfüllen. Die Vergütungspolitik umfasst die Governance der Vergütung, eine Zahlungsstruktur mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen festen und variablen Komponenten und Anforderungen an die Ausrichtung am Risiko und langfristigen Erfolg. Diese Anforderungen an die Ausrichtung sollen mit der Geschäftsstrategie, den Zielsetzungen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des ICAV und der Anteilseigner vereinbar sein und Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorsehen. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Berechnung einer leistungsorientierten Vergütung auf den entsprechenden mehrjährigen Erfolgskennzahlen des ICAV beruht und die Vergütung über denselben Zeitraum verteilt ausgezahlt wird. Die Einzelheiten der derzeitigen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, unter anderem eine Beschreibung der Berechnungsverfahren von Vergütungen und Zuwendungen sowie die Identität der für die Vergabe der Vergütungen und Zuwendungen zuständigen Personen, finden sich auf <https://about.amundi.com/Metanav-Footer/Footer/Quick-Links/Legal-documentation> und eine gedruckte Version steht Anlegern kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

## VERWALTUNGSRAT

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft werden im Folgenden beschrieben:

### Edouard Auché (in Frankreich ansässig)

Herr Auché ist verantwortlich für Transversal and Support Functions der Operations Services and Technology Division des Anlagemanagers. Seinen beruflichen Weg begann Herr Auché als Händler von festverzinslichen Derivaten für Société Générale (1990–1994) in Paris und New York, danach für Crédit Suisse Financial Products (1995–1999). Nach einigen Jahren als Unternehmensberater für IBM (Financial Market Practice) kehrte Herr Auché 2004 zur Société Générale zurück und kam 2006 zu Lyxor, wo er mehrere Positionen innehatte, bevor er 2015 zum Secretary General für Corporate and Support-Funktionen benannt wurde. Nach Abschluss der operativen Integration von Lyxor in den Anlagemanager wurde Herr Auché zum Secretary General der Operations Services and Technology Division des Anlagemanagers benannt. Herr Auché besitzt einen Master of Engineering der Ecole Centrale Paris (ECP) sowie einen Master of Science der Florida Atlantic University (FAU, USA).

### David Harte (in Irland ansässig)

Herr Harte ist Chief Executive Officer der Verwaltungsgesellschaft und stellvertretender Leiter des Geschäftsbereichs Operations, Services and Technology der Amundi Group. Er ist seit 1989 in der Investmentbranche tätig. Vor seinem Eintritt in die Amundi Group war er Chief Operating Officer bei Bear Stearns Bank plc, Dublin. Zuvor war er auch bei einer Reihe von Finanzinstituten in London tätig. Herr Harte hat einen BA (Honours)-Abschluss in Wirtschaft und Geografie vom Trinity College Dublin.

### Declan Murray (in Irland ansässig)

Herr Murray ist geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft. Seine Karriere in der Finanzbranche begann er 1991. Bevor er 1999 zur Amundi-

Gruppe kam, hatte er verschiedene Positionen bei ING, Eagle Star Life Assurance Co. Ltd. und Ernst & Young inne. Herr Murray wurde als Fellow des Institute of Chartered Accountants of Ireland zugelassen.

#### **Bernard Hanratty (in Irland ansässig)**

Herr Hanratty ist unabhängiger Vorsitzender und nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft. Er hat einen Abschluss mit Auszeichnung („Honours Degree“) in Informatik vom Trinity College Dublin und ein Professional Diploma in Corporate Governance von der UCD Michael Smurfit Business School. Herr Hanratty leitet derzeit die Arbeitsgruppe „Independent Directors' Governance“ bei Irish Funds, einer Organisation, der er als ehemaliger Vorsitzender und 10-jähriges Ratsmitglied angehört. Herr Hanratty arbeitete 30 Jahre bei der Citigroup und war zuletzt für die Bereiche Produktentwicklung, Vertrieb und Beziehungsmanagement in Europa verantwortlich.

#### **Catherine Lane (in Irland ansässig)**

Frau Lane ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Investmentmanagement-Expertin mit mehr als 22 Jahren Erfahrung in leitenden Portfolio-management-, Führungs- und Verwaltungsratsfunktionen. Schwerpunkt ihrer Karriere sind die Bereiche Fondsmanagement, Kredit- und Portfoliomanagement, Treasury und Risiko. Dazu gehörten die Geschäftsführung von zwei Fondsverwaltungsgesellschaften sowie die Geschäftsführung der irischen Tochtergesellschaft einer europäischen Bank. Von 1998 bis 2012 leitete Frau Lane das Fremdkapitalmarktportfolio der Banktochtergesellschaft sowie die Treasury-Funktion inklusive aller Refinanzierungs-, Währungs- und Zinssicherungsanforderungen. Neben ihrer Funktion als Vorsitzende von Fondsbewertungsausschüssen und Risikoausschüssen war sie in geschäftsführenden und nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsfunktionen tätig. Frau Lane verfügt über einen MSc in Investment, Treasury and Banking der Dublin City University, einen Bachelor of Business Studies (Hons) des Trinity College Dublin, einen MA in International Studies der University of Limerick und ein Postgraduiertendiplom in Applied Finance Law der Law Society of Ireland.

#### **Clarisse Djabbari (Französin)**

Frau Djabbari begann ihre Karriere bei Deloitte 1995 und spezialisierte sich in der Abteilung Banking and Institutional Finance. Im Jahr 2000 kam sie dann zur Société Générale CIB, wo sie 10 Jahre lang mehrere Führungspositionen in den Finanz- und Betriebsbereichen der Bank in Frankreich und im Vereinigten Königreich innehatte. 2010 arbeitete Frau Djabbari bei Lyxor Asset Management, wo sie stellvertretende CEO der ETF-Geschäftslinie war. Sie kam im November 2018 als Head of Strategy & Development für die Geschäftslinie ETF, Indexing & Smart Beta zu Amundi. Sie ist derzeit Chief of Staff des Chief Investment Officer von Amundi und hat diese Funktion 2021 übernommen. Frau Djabbari hat einen Masterabschluss in Finanzen der Audencia Business School.

#### **Jeanne Duvoux (Französin)**

Frau Duvoux ist seit September 2023 Global Head of Business Support and Operations bei Amundi. Sie kam 2019 zu Amundi als CEO und Managing Director von Amundi Luxembourg. In Luxemburg war sie Mitglied des Verwaltungsrats mehrerer von Amundi Luxembourg verwalteter Fonds, Vorsitzende des Verwaltungsrats von Fund Channel und AGS (Amundi Global Solution) und Mitglied des Verwaltungsrats von ALFI (Association of the Luxembourg Fund Industry). Bevor sie zu Amundi kam, war sie Leiterin des Private Banking-Geschäfts der Société Générale in Luxemburg und ab 2015 Mitglied des Executive Committee der Geschäftseinheit Private Banking der Société Générale. Sie begann ihre Karriere als Wirtschafts-

prüferin bei Deloitte und trat 1996 der Société Générale Gruppe bei, wo sie nacheinander die Positionen Chief Financial Officer und stellvertretender CEO der FIMAT-Gruppe (Newedge) innehatte. 2006 kam sie nach der Übernahme des Wertpapiergeschäfts von Unicredit in Italien zu SGSS und wurde CEO und Geschäftsführerin der SGSS SpA in Mailand. Sie hat einen Masterabschluss in Volks- und Betriebswirtschaftswissenschaften der Neoma Business und ist zertifizierte Wirtschaftsprüferin.

## **VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT BESCHÄFTIGTE DIENSTLEISTUNGSANBIETER**

### **ANLAGEVERWALTER**

**Amundi Asset Management** wurde zum Anlageverwalter für das ICAV ernannt. Der Anlageverwalter ist als société par actions simplifiée mit Sitz in 91-93, Boulevard Pasteur F-75015 Paris, Frankreich, eingetragen und von der *Autorité des Marchés Financiers* in Frankreich zugelassen.

Die Geschäftstätigkeit des Anlageverwalters umfasst die Erbringung von Portfolioverwaltungsdienstleistungen für Einrichtungen für gemeinsame Anlagen. Der Anlageverwalter fungiert auch als Promoter des ICAV.

Der Anlageverwalter ist für das tägliche Management der Teilfonds verantwortlich. Wenn die Verwaltungsgesellschaft dies wünscht, kann der Anlageverwalter dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft mit Rat und Hilfe bei der Festlegung der Anlageziele und -richtlinien und der Entscheidung damit verbundener Angelegenheiten für das ICAV oder einen Teilfonds zur Seite stehen.

Der Anlageverwalter kann seine Anlageverwaltungs- und Beratungsfunktionen gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf eigene Kosten und Verantwortung und mit Zustimmung des Verwaltungsrats, der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralbank ganz oder teilweise an Unteranlageverwalter delegieren. Angaben zu Unteranlageverwaltern, die nicht direkt aus dem Vermögen des ICAV bezahlt werden, sind den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Solange sie die Kontrolle und Aufsicht behält, kann die Verwaltungsgesellschaft beispielsweise einen oder mehrere Unteranlageverwalter für die tägliche Verwaltung des Teilfondsvermögens bzw. einen oder mehrere Anlageberater zur Bereitstellung von Anlageinformationen, Empfehlungen und Recherche zu geplanten und bestehenden Anlagen bestellen.

### **ADMINISTRATOR**

Die Verwaltungsgesellschaft hat **HSBC Securities Services (Ireland) DAC** gemäß dem Verwaltungsvertrag zum Administrator, zur Registerstelle und Übertragungsstelle (die „**Registerstelle und Übertragungsstelle**“ oder der „**Administrator**“) des ICAV ernannt. Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags ist der Administrator für die Erbringung von Register- und Übertragungsstellenleistungen, die Durchführung der täglichen Verwaltung des ICAV sowie für die Erbringung der Fondsbuchhaltung für das ICAV, einschließlich der Berechnung des NIW des ICAV und der Anteile, verantwortlich.

Der Administrator wurde am 29. November 1991 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Company) nach irischem Recht gegründet und ist in der Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Der Administrator ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von HSBC Holdings plc, einer im Vereinigten Königreich gegründeten Aktiengesellschaft. Der Administrator hat seinen eingetragenen Sitz in 1 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, D02 P820.

## WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge wurden nicht im Rahmen des vom ICAV zu verfolgenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebs abgeschlossen und sind wesentlich oder können wesentlich sein:

### MANAGEMENTVERTRAG

Der Managementvertrag vom 10. November 2025 zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsgesellschaft als Verwalter so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt wird; unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch auch unverzüglich schriftlich von einer der Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden. Im Rahmen dieses Vertrags haftet die Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem ICAV oder einem Anteilseigner oder anderweitig nicht für Ermessensfehler oder Verluste, die das ICAV oder ein solcher Anteilseigner im Zusammenhang mit dem Managementvertrag erleidet, es sei denn, dieser Verlust resultiert aus Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Versäumnis der Verwaltungsgesellschaft oder von ihr benannter Personen bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Verpflichtungen aus der Vereinbarung oder Vertragsbruch seitens der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Vertreter oder Beauftragten oder deren Vertreter.

### ANLAGEVERWALTUNGSVERTRAG

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 10. November 2025 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem ICAV und dem Anlageverwalter. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung des Anlageverwalters als Verwalter so lange in Kraft bleibt, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen schriftlich gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt wird; unter bestimmten Umständen kann der Vertrag jedoch auch unverzüglich schriftlich von einer der Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei gekündigt werden.

Der Anlageverwaltungsvertrag ernennt den Anlageverwalter zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für jeden betreffenden Teilfonds in Bezug auf (i) die Auswahl der Unteranlageverwalter, (ii) die Umsetzung der Strategien jedes Unteranlageverwalters für den betreffenden Teilfonds und (iii) das Portfoliomanagement und zur Erbringung anderer Dienstleistungen, die von Zeit zu Zeit zwischen dem ICAV im Namen jedes Teilfonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter vereinbart werden können.

Im Rahmen dieses Anlageverwaltungsvertrags haftet der Anlageverwalter gegenüber dem ICAV oder einem Anteilseigner oder anderweitig nicht für Ermessensfehler oder Verluste, die das ICAV oder ein solcher Anteilseigner im Zusammenhang mit dem Anlageverwaltungsvertrag erleidet, es sei denn, dieser Verlust resultiert aus Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Versäumnis bei der Erfüllung seiner Pflichten oder Verpflichtungen aus der Vereinbarung oder Vertragsbruch seitens des Anlageverwalters oder seiner Vertreter oder Beauftragten oder deren Vertreter.

Sollte die Bestellung eines Unteranlageverwalters für einen Teilfonds aus irgendeinem Grund beendet werden, sollten Anleger beachten, dass dies wahrscheinlich zur Auflösung des betreffenden Teilfonds führen würde. Der Anlageverwalter ist nicht verantwortlich oder haftbar für Handlungen oder Unterlassungen eines Unteranlageverwalters, sofern in der entsprechenden Beauftragungsvereinbarung nichts anderes vereinbart wurde und der Anlageverwalter bei der Auswahl und Ernennung dieser Unteranlageverwalter mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist.

### VERWAHRSTELLENVERTRAG

Der Verwahrstellenvertrag vom 10. November 2025 zwischen dem ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Dieser Vertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle so lange wirksam bleibt, bis sie von einer der Parteien gekündigt wird, indem dies den anderen Parteien schriftlich unter Angabe des Datums einer solchen Kündigung mitgeteilt

wird, die mindestens 90 Tage nach dem Datum der Zustellung einer solchen Kündigung liegen muss. Die Bestellung der Verwahrstelle bleibt bestehen, bis eine zuvor von der Zentralbank genehmigte Ersatz-Verwahrstelle ernannt oder die Zulassung des ICAV widerrufen wurde. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV und seinen Anteilseignern für den Verlust eines Finanzinstruments des ICAV, das der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wurde. Die Verwahrstelle haftet auch für alle anderen Verluste, die dem ICAV infolge der Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen seitens der Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften entstehen. Die Verwahrstelle haftet nicht für den Verlust eines von der Verwahrstelle verwahrten Finanzinstruments, wenn der Verlust des Finanzinstruments infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich der zumutbaren Kontrolle der Verwahrstelle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet nicht für indirekte, besondere oder Folgeschäden. Das ICAV hat die Verwahrstelle, jeden Beauftragten und ihre jeweiligen leitenden Angestellten, Vertreter und Mitarbeiter für bestimmte Verbindlichkeiten, wie im Verwahrstellenvertrag näher dargelegt, aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu entschädigen, mit der Maßgabe, dass eine solche Entschädigung nicht für Verbindlichkeiten gilt, die sich aus Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Versäumnis der Verwahrstelle ergeben, oder in dem Umfang, in dem eine solche Entschädigung das ICAV dazu verpflichten würde, die Verwahrstelle aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds für Verluste zu entschädigen, für die die Verwahrstelle gemäß den OGAW-Vorschriften gegenüber dem ICAV haftet. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber den Anteilseignern des ICAV kann direkt oder indirekt über das ICAV geltend gemacht werden, sofern dies nicht zu doppelten Rechtsbehelfen oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilseigner führt.

### VERWALTUNGSVERTRAG

Der Verwaltungsvertrag vom 10. November 2025 zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem ICAV und dem Administrator kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden, wobei der Verwaltungsvertrag unter bestimmten Umständen von jeder Partei fristlos gekündigt werden kann. Der Verwaltungsvertrag kann auch von jeder Partei gekündigt werden, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen aus dem Verwaltungsvertrag wesentlich verletzt und den Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung behebt. Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass der Administrator nicht für Verluste des ICAV oder einer anderen Person haftet, es sei denn, ein direkter Verlust ist auf Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten zurückzuführen. Das ICAV hat zugestimmt, den Administrator und seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und delegierten verbundenen Unternehmen aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds von allen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Klagen, Urteilen, Gerichtsverfahren, Rechtskosten, Ausgaben oder Auslagen jeglicher Art (mit Ausnahme derjenigen, die sich aus Betrug, Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten des Administrators und seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und delegierten verbundenen Unternehmen ergeben) freizustellen, die dem Administrator bei der Erfüllung seiner Pflichten oder Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag auferlegt, von ihm erlitten oder gegen ihn geltend gemacht werden können. Der Administrator ist berechtigt, sich auf Preisinformationen in Bezug auf bestimmte Anlagen im Besitz des ICAV zu stützen, die aus Preisquellen bereitgestellt werden, die in der Preisgestaltungspolitik des ICAV oder in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind, oder, falls keine solchen Preisquellen vorhanden sind, auf seriöse Preisquellen, auf die sich der Administrator verlassen kann, aber um Zweifel auszuschließen, wird der Administrator das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft im Voraus über seine Absicht informieren, solche alternativen Preismodelle zu verwenden, und die schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters einholen.

Der Administrator unternimmt angemessene Anstrengungen, um den Preis solcher Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des ICAV unabhängig zu überprüfen, indem er sein Netzwerk von automatisierten Preisdiensten, Maklern, Market Makern, Vermittlern oder andere Preisquellen oder Preismodelle verwendet, die von einer Person bereitgestellt werden. In Ermangelung leicht zugänglicher unabhängiger Preisquellen kann sich der Administrator ausschließlich auf Bewertungs- oder Preisinformationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preisinformationen zum beizulegenden Zeitwert) über solche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des ICAV (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Private-Equity-

Anlagen) verlassen, die von ihm verarbeitet oder ihm von: (i) der Verwaltungsgesellschaft, dem ICAV oder dem Anlageverwalter; und/oder (ii) Dritten zur Verfügung gestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gutachter, dritte Bewertungsstellen, Vermittler oder andere Dritte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwaltungsrat oder dem Anlageverwalter ernannt oder autorisiert wurden, dem Administrator Preis- oder Bewertungsinformationen in Bezug auf die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des ICAV zur Verfügung zu stellen.

## ANHANG 1

### GEREGELTE MÄRKTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere, OTC-Derivate oder in Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs wird das ICAV nur in Wertpapiere investieren, die an den folgenden Börsen und geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (d. h. reguliert, regelmäßig betrieben, anerkannt und für das Publikum offen sind):

(i) jede Börse, die:

in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist; oder

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Norwegen, Island und Liechtenstein) ansässig ist; oder

in einem der folgenden Länder ansässig ist:

- Australien
- Kanada
- Japan
- Hong Kong
- Neuseeland
- Schweiz
- Vereinigte Staaten von Amerika
- Vereinigtes Königreich

eine(r) der folgenden Börsen oder Märkte:

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
Chile	-	Bolsa de Valparaiso
Volksrepublik China	-	Shanghai Stock Exchange
	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange

Kuwait	-	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Mexiko	-	Mercado Mexicano de Derivados
Marokko	-	Societe de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Nigeria	-	Nigerian Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Katar	-	Qatar Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südafrika	-	South African Futures Exchange
Südafrika	-	Bond Exchange of South Africa
Südkorea	-	Korea Stock Exchange/KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Taiwan		
(Republik China)	-	Gre Tai Securities Market
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Futures Exchange
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Thailand	-	Market for Alternative Investments
Thailand	-	Bond Electronic Exchange
Thailand	-	Thailand Futures Exchange
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Türkei	-	Turkish Derivatives Exchange
VAE	-	Abu Dhabi Securities Exchange
VAE	-	Dubai Financial market
VAE	-	NASDAQ Dubai
Ukraine	-	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Uruguay	-	Bolsa Electronica de Valores del Uruguay SA
Vietnam	-	Hanoi Stock Exchange
Vietnam	-	Ho Chi Minh Stock Exchange
Zambia	-	Lusaka Stock Exchange

(ii) jeder der folgenden Handelsplätze:

Moscow Exchange;

der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der (i) von Banken und anderen Instituten geführte Markt, die von der Financial Conduct Authority (FCA) geregelt werden und den Inter-Professional Conduct Provisions des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und der (ii) Markt für Nicht-Anlageprodukte, der den Leitlinien des Non-Investment Products Code unterliegt, der von den Teilnehmern am Londoner Markt erstellt wurde, einschließlich der FCA und der Bank of England; AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse geregelt und betrieben wird;

der Freiverkehrsmarkt in Japan, der durch die Securities Dealers Association of Japan reguliert wird;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern unterhalten wird, die durch die Federal Reserve Bank of New York reguliert werden;

der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der der Aufsicht der National Association of Securities Dealers Inc. untersteht (auch als der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten bezeichnet, der von den Primär- und Sekundärhändlern betrieben wird, die der Aufsicht der Wertpapier- und Börsenkommission (Securities and Exchanges Commission) und der National Association of Securities Dealers unterstehen, und von Bankinstituten, die der Aufsicht des US Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation unterstehen);

der französische Markt für Titres de Créances Négotiables (Freiverkehrsmarkt für begebare Schuldtitel);

NASDAQ Europe (ist ein relativ neuer Markt, dessen allgemeines Liquiditätsniveau möglicherweise nicht an dasjenige von länger etablierten Börsen heranreicht);

der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der durch die Investment Dealers Association of Canada reguliert wird;

SESDAQ (Tier-2 der Singapore Stock Exchange).

(iii) Alle Derivatebörsen, an denen zugelassene FDI notiert sein oder gehandelt werden können:

in einem Mitgliedstaat oder im Vereinigten Königreich;

in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Union, Norwegen und Island umfasst;

In den Vereinigten Staaten an den folgenden Börsen:

- Chicago Board of Trade;
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange;
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in China an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur an der

- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Commodity Exchange.

Diese Börsen und Märkte sind gemäß den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten aufsichtsrechtlichen Kriterien aufgelistet. Die Zentralbank gibt keine Liste zugelassener Börsen und Märkte heraus.

## ANHANG 2

### LISTE DER UNTERVERWAHRSTELLEN

Nachstehend finden Sie eine Liste der von der Verwahrstelle zum Datum dieses Verkaufsprospekts ernannten Bevollmächtigten. Eine aktuelle Liste der von der Verwahrstelle ernannten Beauftragten ist auf Anfrage beim ICAV erhältlich.

ÄGYPTEN	HSBC Bank Egypt SAE
AUSTRALIEN	HSBC Bank Australia Limited
BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Ltd., Bahrain
BANGLADESCH	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Bangladesh
BELGIEN	BNP Paribas Securities Services, Belgium
BELGIEN	Euroclear Bank SA/NV
BENIN	Societe Generale Côte d'Ivoire
BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited
BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Ltd
BRASILIE	Banco Bradesco S.A.
BRASILIE	Banco BNP Paribas Brasil S.A.
BULGARIEN	UniCredit Bulbank AD
BURKINA FASO	Societe Generale Côte d'Ivoire
CHILE	Banco Santander Chile
CHINA	Citibank (China) Co Ltd
CHINA	HSBC Bank (China) Company Limited
COSTA RICA	Banco Nacional de Costa Rica
DÄNEMARK	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
DEUTSCHLAND	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
ELFENBEINKÜSTE	Societe Generale Côte d'Ivoire
ESTLAND	AS SEB Pank
FINNLAND	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)

FRANKREICH	BNP Paribas Securities Services, Paris
FRANKREICH	CACEIS Bank France
GHANA	Stanbic Bank Ghana Ltd
GRIECHENLAND	HSBC Continental Europe, Greece
HONGKONG	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Hong Kong
INDIEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, India
INDONESIEN	PT Bank HSBC Indonesia
IRLAND	HSBC Bank Plc, UK (HBEU)
ISLAND	Landsbankinn
ISRAEL	Bank Leumi Le-Israel BM
ITALIEN	BNP Paribas Securities Services, Niederlassung Mailand
JAPAN	The Hongkong & Shanghai Banking Corporation Limited, Japan
JORDANIEN	Bank of Jordan
KANADA	Royal Bank of Canada
KATAR	HSBC Bank Middle East Ltd, Niederlassung Katar
KENIA	Standard Chartered Bank Kenya
KENIA	Stanbic Bank Kenya Limited
KOLUMBIEN	Itau Securities Services Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
KOLUMBIEN	Santander Caceis Colombia
KROATIEN	Privredna Banka Zagreb d.d.
KUWAIT	HSBC Bank Middle East Ltd, Kuwait Branch
LETTLAND	AS SEB Banka
LITAUEN	AB SEB Bankas
LUXEMBURG	Clearstream Banking S.A.
MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad
MALI	Societe Generale Côte d'Ivoire

MAROKKO	Citibank Maghreb S.A.
MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Mauritius
MEXIKO	HSBC Mexico, SA
NEUSEELAND	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, New Zealand
NIEDERLANDE	BNP Paribas Securities Services
NIGER	Societe Generale Côte d'Ivoire
NIGERIA	Stanbic IBTC Bank
NORWEGEN	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
OMAN	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
ÖSTERREICH	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
PAKISTAN:	Citibank NA
PALÄSTINA	Bank of Jordan Plc, Niederlassung Palästina
PERU	Citibank Del Peru
PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Philippinen
POLEN	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
POLEN	Societe General SA, Niederlassung in Polen
PORTUGAL	BNP Paribas Securities Services
RUMÄNIEN	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
SAMBIA*	Stanbic Bank Zambia Ltd. - Lusaka
SAUDI-ARABIEN	HSBC Saudi Arabia Limited
SCHWEDEN	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
SCHWEIZ	Credit Suisse (Schweiz) Ltd
SENEGAL	Societe Generale Côte d'Ivoire
SERBIEN	UniCredit Bank Srbija A.D.
SIMBABWE*	Standard Bank of South Africa Limited
SINGAPUR	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Singapur

SLOWAKEI	Ceskoslovenska Obchodna Banka AS
SLOWENIEN	UniCredit Banka Slovenija DD
SPANIEN	BNP Paribas Securities Services
SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Sri Lanka
SÜDAFRIKA	Standard Bank of South Africa Limited
SÜDKOREA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Südkorea
TAIWAN	HSBC Bank (Taiwan) Limited
TANSANIA	Standard Chartered Bank (Mauritius) Ltd, Tansania
THAILAND	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Thailand
TOGO	Societe Generale Côte d'Ivoire
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Ceskoslovenska Obchodni Banka, AS
TUNESIEN	Union Internationale de Banques Tunesien
TÜRKEI	HSBC Bank AS
UGANDA	Stanbic Bank Uganda Limited
UNGARN	UniCredit Bank Hungary Zrt
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	HSBC Bank Middle East Ltd.
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	HSBC Bank USA, N.A.
VEREINIGTES KÖNIGREICH	HSBC Bank Plc, UK (HBEU)
VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd.
ZYPERN	HSBC Continental Europe, Greece

\* eingeschränkt

## ANHANG 3

### DEUTSCHES INVESTMENTSTEUERGESETZ

**Zulässiger Aktiendefonds:** Ein Teilfonds, für den zusätzlich zu den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagegrenzen mindestens 51 % (oder einen höheren angestrebten Mindestprozentsatz gemäß Definition in der nachstehenden Tabelle) des Bruttovermögens des Teilfonds (festgelegt in Übereinstimmung mit dem Investmentsteuergesetz (das „InvStG“) als der Wert des Vermögens des Teilfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Aktien angelegt sind, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder aufgenommen sind (gemäß der Definition eines organisierten Marktes des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) und bei denen es sich nicht um Folgendes handelt:

- a) Anteile von Investmentfonds;
- b) indirekt über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75 % aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15 % unterliegen und der Teilfonds nicht davon befreit ist;
- d) Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Körperschaftssteuer befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 % und der Teilfonds ist nicht davon befreit;
- e) Anteile von Kapitalgesellschaften, deren Erträge direkt oder indirekt zu mehr als 10 % aus Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobiliengesellschaften oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder EWR-Mitgliedstaat haben und dort nicht der Körperschaftssteuer unterliegen oder von dieser befreit sind oder (b) ihren Sitz in einem Drittland haben und dort nicht der Körperschaftssteuer von mindestens 15 % unterliegen oder von dieser befreit sind;
- f) Anteile von Kapitalgesellschaften, die direkt oder indirekt Anteile von Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobiliengesellschaften oder (ii) keine Immobiliengesellschaften sind, aber (a) ihren Sitz in einem Mitgliedstaat oder EWR-Mitgliedstaat haben und dort nicht der Körperschaftssteuer unterliegen oder von dieser befreit sind oder (b) ihren Sitz in einem Drittland haben und dort nicht der Körperschaftssteuer von mindestens 15 % unterliegen oder von dieser befreit sind, wenn der beizulegende Zeitwert der Anteile dieser Gesellschaften mehr als 10 % des beizulegenden Zeitwerts dieser Gesellschaften beträgt.

TEILFONDS	% des in Aktien investierten Bruttovermögens (gemäß Definition des „InvStG“)
Amundi EUR Corporate Bond Active UCITS ETF	0 %
Amundi EUR Ultra Short-Term Bond Active UCITS ETF	0 %
Amundi Global Corporate Bond Active UCITS ETF	0 %

## ANHANG 4

### KLASSIFIZIERUNG DER TEILFONDS GEMÄSS OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Weitere Informationen zu Teilfonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 bewerben, und die nachhaltige Anlagen als ihre Ziele im Sinne von Artikel 9 der SFDR verfolgen, finden Sie im Abschnitt „NACHHALTIGE ANLAGEN“ dieses Verkaufsprospekts und in ANHANG 1 – ESG-BEZOGENE OFFENLEGUNGEN ZU DIESEM PROSPEKT.

<b>Teilfonds, die gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind</b>
Amundi EUR Corporate Bond Active UCITS ETF
Amundi EUR Ultra Short-Term Bond Active UCITS ETF
Amundi Global Corporate Bond Active UCITS ETF

<b>Teilfonds, die gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind</b>

## Anhang 1 – ESG-bezogene Offenlegungen

Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

AMUNDI EUR CORPORATE BOND ACTIVE UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code):

2138008YKV2RMGS1R289

### Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



## Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, d. h. die Reduzierung des Kohlenstofffußabdrucks, das Engagement der Gemeinschaft und Menschenrechte, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als der ESG-Score des Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index (der „Referenzwert“).

Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines jeden Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance anhand des Amundi eigenen und nachfolgend beschriebenen ESG-Ratingprozesses, bewertet. Der Teilfonds strebt keine besonders hohen ESG-Scores im Vergleich zum Referenzindex an.

Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umwelt- und oder sozialen Merkmalen bewertet oder einschließt, und er soll daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen übereinstimmen.

Es wurde kein ESG-Referenzwert festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

### ● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind der globale ESG-Score und die ESG-Scores in Bereichen wie Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks, gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte des Teilfonds, die am ESG-Score des Referenzwertes gemessen werden.

Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert. Die an jeden Tätigkeitsbereich angepassten Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere, die sich auf der Ausschlussliste befinden, einem G. Ein globaler ESG-Score ist ein einzelner Score zwischen A und G in Bezug auf ein Wertpapier/einen Emittenten. Jeder Sektor/jede Branche wird dann anhand maßgeschneiderter Kriterien bewertet. Die ESG-Wertentwicklung für Unternehmensemittenten wird zunächst weltweit und im Anschluss auf der Ebene relevanter Kriterien anhand der drei ESG-Dimensionen mit der durchschnittlichen Wertentwicklung seiner Branche verglichen:

- **Umweltaspekt:** Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.

- **Sozialer Aspekt:** Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen;

- Die von Amundi angewandte ESG-Rating-Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder sektorspezifisch sind, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global für die ökologischen und sozialen Dimensionen oder einzeln für jeden ökologischen oder sozialen Faktor abgegeben. Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im ESG Regulatory Statement von Amundi auf der Website von Amundi ([www.amundi.ie](http://www.amundi.ie)).

Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, weist er eine andere Zusammensetzung als der Referenzindex auf und strebt einen höheren ESG-Score als der Referenzindex an.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Auch wenn der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, wird er einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR anlegen.

Diese nachhaltigen Anlagen werden aufgrund ihres Beitrags zu folgenden Zielen ausgewählt:

- Umweltziele: Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Folgen gemäß der EU-Taxonomieverordnung; und
- soziale Ziele: menschenwürdige Arbeit, Verringerung der Ungleichheit, sichere Produkte, ethische Marketingpraktiken und mehr Wohlbefinden in der Gemeinschaft.

Amundi verlangt, dass ein Unternehmen in mindestens einem seiner wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren zu den „Best Performern“ seines Tätigkeitsbereichs gehört, um als Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel zu gelten.

Die Definition von „Best Performer“ basiert auf der proprietären ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Performance eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyse Rahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht finden Sie in der Global Responsible Investment Policy von Amundi unter <https://about.amundi.com/>.

Zusätzlich sollte das Unternehmen, in das investiert wird, kein erhebliches Engagement in Aktivitäten (wie Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden oder Produktion von Einwegkunststoffen) eingehen, die mit diesen Zielen nicht vereinbar sind. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Disclosure Regulation Statement von Amundi unter <https://about.amundi.com/esg-documentation>

Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

- Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact, Waffen aus abgereicherten Uran, Kernwaffen, Kohle, unkonventionelle fossile Brennstoffe und Tabak.

- Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbringt. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

*– Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln zuverlässige Daten verfügbar sind:

- Sie haben eine CO<sub>2</sub>-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität)
- Sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört
- Sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen; und
- Sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact, Waffen aus abgereicherten Uran, Kernwaffen, Kohle, unkonventionelle fossile Brennstoffe und Tabak.

*– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten:

- **Ausschluss:** Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken. Einzelheiten zu dieser Ausschlusspolitik und den geltenden Umsetzungsregeln pro Sektor finden Sie auch in der Responsible Investment Policy von Amundi, die auf der Website [www.amundi.ie](http://www.amundi.ie) verfügbar ist.
- **Integration von ESG-Faktoren:** Amundi hat standardmäßig Mindest-ESG-Integrationsstandards eingeführt, die auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewendet werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besser gewichteter durchschnittlicher ESG-Score höher als der anwendbare Referenzwert). Die 38 Kriterien, die im ESG-Ratingansatz von Amundi verwendet werden, wurden auch entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Qualität der vorgenommenen Minderung in dieser Hinsicht zu berücksichtigen.
- **Engagement:** Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, oder einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen zu verbessern oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- **Abstimmung:** Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.

- Überwachung von Kontroversen: Amundi hat ein System zur Kontrolle der Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und ihren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schwerwiegenden Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Hinweise zur Verwendung der verbindlichen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie im ESG Regulatory Statement von Amundi, das unter [www.amundi.ie](http://www.amundi.ie) verfügbar ist.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung der laufenden Kosten über den empfohlenen Anlagehorizont eine bessere Wertentwicklung zu erzielen als der Referenzindex.

Referenzwert: Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index (der „Referenzwert“) aktiv verwaltet und zielt über den empfohlenen Anlagehorizont auf eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser ab, wie im nachstehenden Profil eines typischen Anlegers angegeben, ohne dabei ein bestimmtes Maß an Outperformance anzustreben. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten der Benchmark anlegen. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch nicht wesentlich sein dürfte.

Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach ESG-Merkmalen bewertet oder einschließt, und stimmt daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmalen überein.

Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das unter anderem ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds legt mindestens 80 % seines Nettovermögens in fest und variabel verzinslichen Unternehmens- und Staatsanleihen von Emittenten in OECD-Ländern an, wobei mindestens 70 % seines Nettovermögens in auf EUR lautende Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating angelegt werden. Der Teilfonds kann darüber hinaus in Anleihen von Emittenten außerhalb der OECD-Länder anlegen sowie in Anleihen, die auf andere Währungen als den Euro lauten, sofern diese im Wesentlichen in Euro und hochverzinsliche Anleihen ohne Investment-Grade-Rating abgesichert sind.

Unter Einhaltung der vorgenannten Strategien kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente wie Einlagen, kurzfristige Staatsanleihen und Commercial Paper sowie gemäß den Anforderungen der Zentralbank bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) investieren. Solche OGAW oder OGA können ihren Sitz im EWR oder, im Falle von OGA, in anderen Fondsjurisdiktionen haben und als Kapitalgesellschaften, Investmentfonds, Personengesellschaften oder gemeinsame Vertragsfonds gegründet sein.

Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Derivate Der Teilfonds kann Futures, Optionen, Terminkontrakte und/oder Swaps zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement sowie für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen, wie im Abschnitt „Weitere Informationen zu Derivaten und Techniken“ dieses Prospekts beschrieben.

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die maximalen und die erwarteten Anteile am Vermögen des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) sein können, sind der Tabelle „Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps“ zu entnehmen.

Der Teilfonds wird nach einem aktiven Ansatz verwaltet. Der Anlageprozess verwendet eine Kombination aus qualitativen und quantitativen Methoden, um Anleihen zu identifizieren, die im Verhältnis zu ihrem intrinsischen Wert unter- oder überbewertet sein könnten. Dieser intrinsische Wert wird auf der Grundlage von Marktmerkmalen wie Bonität, Restlaufzeit, Branchensektor, Länderrisiko, Erstrangigkeit und Anleihe Merkmalen (z.B. Callable oder Puttable) geschätzt, wobei alle Anleihepositionen ausschließlich auf Long-Basis eingegangen werden.

Darüber hinaus basiert der Prozess des Anlageteams auf Analysen der Zins- und Konkunkturtrends (Top-down), um geografische Regionen und Sektoren zu identifizieren, die voraussichtlich die besten risikobereinigten Renditen bieten. Der Teilfonds wird sich nicht auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor konzentrieren. Der Anlageprozess wendet sowohl eine technische Analyse als auch eine Fundamentalanalyse einschließlich einer Bonitätsprüfung zur Ermittlung von Sektoren und Wertpapieren (Bottom-up-Ansatz) und zum Aufbau eines diversifizierten Portfolios an.

Unter bestimmten Marktbedingungen, wenn sich beispielsweise die Korrelation oder Volatilität des Portfolios des Teilfonds im Vergleich zum Referenzwert ändert, kann der Managementprozess die Portfoliodiversifizierung erhöhen und/oder Zinsderivate einsetzen, um das Risikoprofil des Teilfonds in Bezug auf den Referenzwert zu verwalten.

Der Teilfonds strebt an, einen ESG-Score seines Portfolios zu erzielen, der über dem der Referenzwert liegt. Der Teilfonds strebt keine bestimmte Outperformance seines ESG-Scores im Vergleich zum Referenzwert an.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Erstens wendet der Teilfonds die folgenden Ausschlussregeln an:

- rechtliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lagerung und dem Service von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind) (>0 % der Gesamteinnahmen);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des UN Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- Sektorielle Ausschlüsse auf der Grundlage messbarer Schwellenwerte: Tabak (> 5 % der Gesamteinnahmen), Atomwaffen (> 5 % der Gesamteinnahmen), Kraftwerkskohleförderung (> 20 % der Gesamteinnahmen oder jährliche Kraftwerkskohleförderung von 70 Millionen Tonnen oder mehr) und unkonventionelle fossile Brennstoffe (> 30 % der Gesamteinnahmen);

Zweitens strebt der Teilfonds als verbindliches Element an, einen höheren ESG-Score als den ESG-Score des Referenzwerts zu erzielen.

Mindestens 75 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen und die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten für mindestens

- 90 % Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating und Staatsanleihen, die von Industrieländern begeben werden;
- 75 % der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitel, die von aufstrebenden Volkswirtschaften begeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es möglicherweise nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode berücksichtigt weder Wertpapiere ohne ESG-Rating noch Barmittel, bargeldnahe Anlagen, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.

Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 20 % der nachhaltigen Investitionen in Unternehmen an, die als „bester Leistungsträger“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Wir stützen uns auf die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Governance beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie. Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

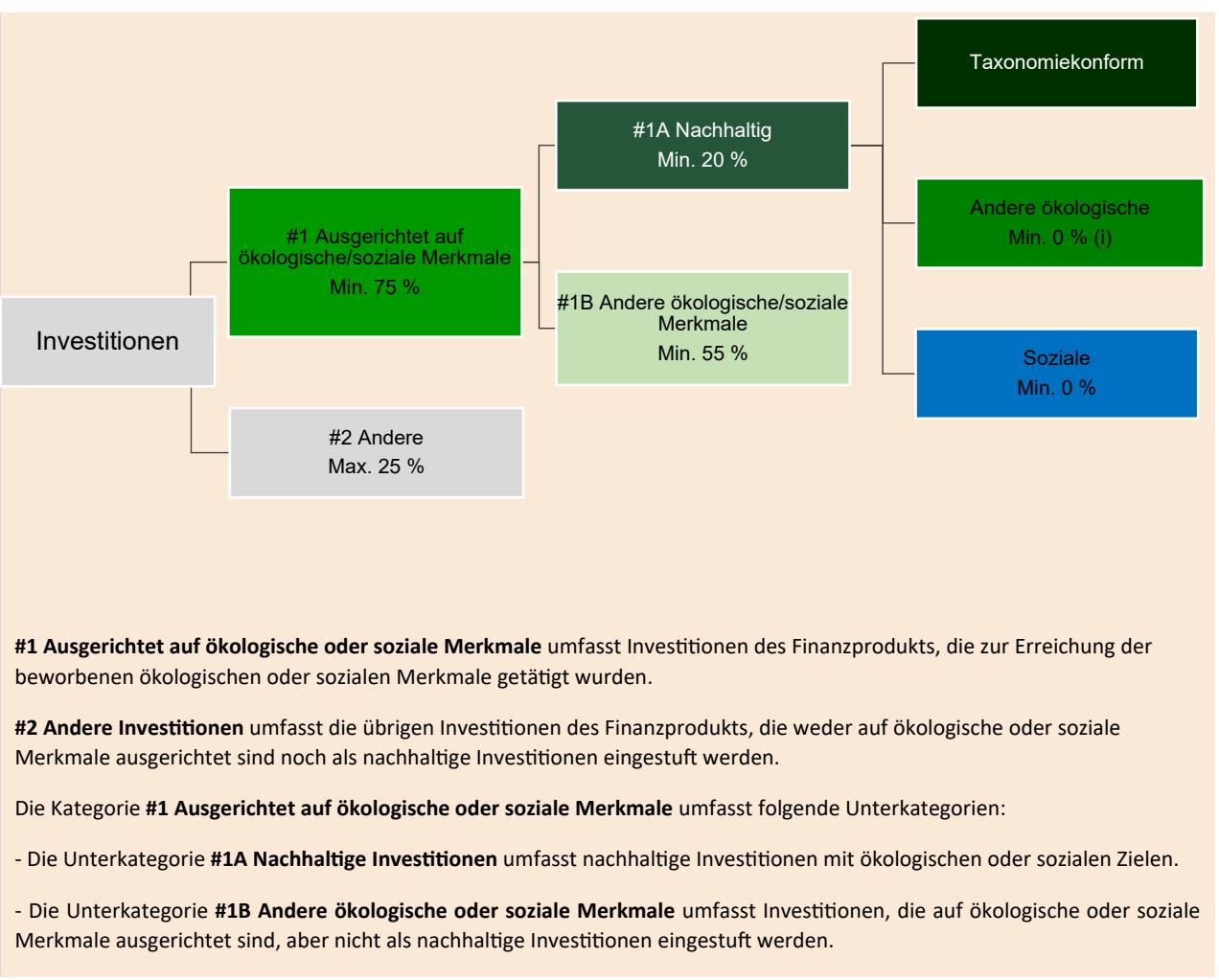
Mindestens 75 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie zu erfüllen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Teilfonds, mindestens 20 % der nachhaltigen Anlagen gemäß der nachstehenden Tabelle zu halten. Während sich der Teilfonds verpflichtet, mindestens 20 % seines Nettoinventarwerts in nachhaltige Anlagen zu investieren, können nachhaltige Anlagen entweder zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen. Das bedeutet, dass zwischen 0 % und 20 % des NIW des Teilfonds jederzeit in Anlagen investiert werden können, die als nachhaltige Anlagen im Einklang mit einem Umweltziel gelten, und zwischen 0 % und 20 % des NIW des Fonds jederzeit in Anlagen, die als nachhaltige Anlagen im Einklang mit einem sozialen Ziel gelten.

Investitionen, die auf andere ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B), stellen die Differenz zwischen dem tatsächlichen Anteil der auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen (#1) und dem tatsächlichen Anteil der nachhaltigen Investitionen (#1A) dar.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

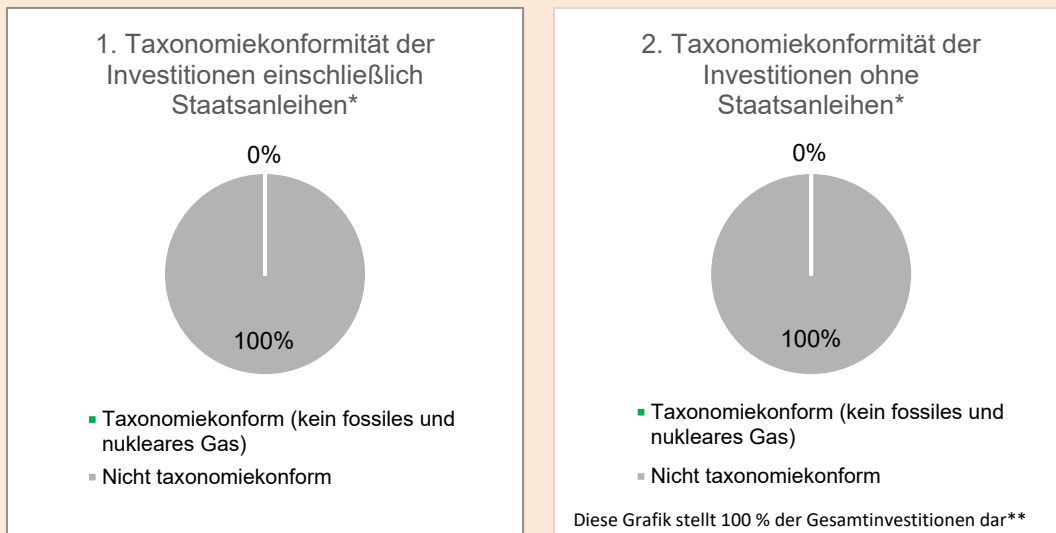
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Der Teilfonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das mit der EU-Taxonomie in Einklang steht. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu taxonomiekonformen Anlagen in fossiles Gas und/oder Kernenergie, wie unten dargestellt. Dennoch kann er im Rahmen der Anlagestrategie in Unternehmen investieren, die auch in diesen Branchen tätig sind. Solche Investitionen können taxonomiekonform sein oder nicht.

### ● Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie<sup>1</sup> entsprechen?

- Ja:  
 In fossiles Gas     In Kernenergie
- Nein

**In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**



**\*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

<sup>1</sup> Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Teilfonds hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten oder ermöglichenden Tätigkeiten.



**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil an Anlagen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen.



**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds hat keinen festgelegten Mindestanteil an Anlagen mit einem sozial nachhaltigen Ziel.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

In „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Auch Wertpapiere ohne ESG-Rating sind einbezogen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung von ökologischen oder sozialen Merkmalen verfügbar sind. Wertpapiere ohne ESG-Rating werden gehalten, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, die gegen die Responsible Investment Policy verstoßen, wie Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten, wie im Abschnitt „Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi“ des Prospekts beschrieben.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Dieser Teilfonds verfügt nicht über einen spezifischen Index, der als Referenzwert festgelegt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

● **Wie hat dieses Finanzprodukt auf die werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

entf.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

entf.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

entf.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

entf.



**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: [www.amundi.ie](http://www.amundi.ie)**

**Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**

Amundi EUR Ultra Short-Term Bond Active UCITS ETF

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**

213800RWII32P4GDYN75

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**

**X** **Nein**

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_ %

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, d. h. die Reduzierung des Kohlenstofffußabdrucks, das Engagement der Gemeinschaft und Menschenrechte, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als der ESG-Score des ICE BOFA 1-3 YEAR GLOBAL CORPORATE Index (das „**ESG-Vergleichsuniversum**“).

Bei der Ermittlung des ESG-Scores des Teilfonds und des ESG-Scores seines ESG-Vergleichsuniversums wird die ESG-Performance bewertet, indem die durchschnittliche Wertentwicklung jedes Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten verglichen wird, und zwar in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und

Unternehmensführung anhand des Amundi eigenen und nachfolgend beschriebenen ESG-Ratingprozesses.

Der Teilfonds strebt im Vergleich zu seinem ESG-Vergleichsuniversum keinen besonders hohen ESG-Score an.

Es wurde kein ESG-Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind der globale ESG-Score und die ESG-Scores in Bereichen wie Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks, gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte des Teilfonds, die am ESG-Score des ESG-Vergleichsuniversums gemessen werden.

Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert. Die an jeden Tätigkeitsbereich angepassten Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere, die sich auf der Ausschlussliste befinden, einem G. Ein globaler ESG-Score ist ein einzelner Score zwischen A und G in Bezug auf ein Wertpapier/einen Emittenten. Jeder Sektor/jede Branche wird dann anhand maßgeschneiderter Kriterien bewertet. Die ESG-Wertentwicklung für Unternehmensemittenten wird zunächst weltweit und im Anschluss auf der Ebene relevanter Kriterien anhand der drei ESG-Dimensionen mit der durchschnittlichen Wertentwicklung seiner Branche verglichen:

- **Umweltaspekt:** Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- **Sozialer Aspekt:** Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
- Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generische (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gemeinsam) oder sektorspezifische Kriterien verwenden, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global für die ökologischen und sozialen Dimensionen oder einzeln für jeden ökologischen oder sozialen Faktor abgegeben. Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im ESG Regulatory Statement von Amundi auf der Website von Amundi ([www.amundi.ie](http://www.amundi.ie)).

Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, weist er eine andere Zusammensetzung als der Referenzindex auf und strebt einen höheren ESG-Score als das ESG-Vergleichsuniversum an.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Auch wenn der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, wird er einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR anlegen.

Diese nachhaltigen Anlagen werden aufgrund ihres Beitrags zu folgenden Zielen ausgewählt:

- Umweltziele: Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Folgen gemäß der EU-Taxonomieverordnung; und
- soziale Ziele: menschenwürdige Arbeit, Verringerung der Ungleichheit, sichere Produkte, ethische Marketingpraktiken und mehr Wohlbefinden in der Gemeinschaft.

Amundi verlangt, dass ein Unternehmen in mindestens einem seiner wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren zu den „Best Performern“ seines Tätigkeitsbereichs gehört, um als Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel zu gelten.

Die Definition von „Best Performer“ basiert auf der proprietären ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Performance eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyserahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht finden Sie in der Global Responsible Investment Policy von Amundi unter <https://about.amundi.com/>.

Zusätzlich sollte das Unternehmen, in das investiert wird, kein erhebliches Engagement in Aktivitäten (wie Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden oder Produktion von Einwegkunststoffen) eingehen, die mit diesen Zielen nicht vereinbar sind. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Disclosure Regulation Statement von Amundi unter <https://about.amundi.com/esg-documentation>

Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

- Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact, Waffen aus abgereicherten Uran, Kernwaffen, Kohle, unkonventionelle fossile Brennstoffe und Tabak.

- Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbringt. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln zuverlässige Daten verfügbar sind:

- Sie haben eine CO<sub>2</sub>-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität)
- Sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört
- Sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen; und
- Sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact, Waffen aus abgereicherten Uran, Kernwaffen, Kohle, unkonventionelle fossile Brennstoffe und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten.

Diese Ansätze sind Teil des Rahmens für verantwortungsbewusste Anlagen von Amundi, der unter [www.amundi.com](http://www.amundi.com) verfügbar ist und der darauf abzielt, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu verwalten:

- Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu

beeinflussen. Dazu gehört, Emittenten dazu zu bewegen, ökologische und soziale Faktoren stärker zu integrieren und ihren Einfluss auf zentrale Nachhaltigkeitsthemen wie Umwelt, Soziales und Menschenrechte zu verbessern.

- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi berücksichtigt langfristige Faktoren, einschließlich wesentlicher ESG-Themen, die sich auf die Wertschöpfung auswirken können. Weitere Informationen finden Sie unter <https://about.amundi.com/esg-documentation>
- Überwachung von Kontroversen: Amundi nutzt externe Daten von MSCI, Sustainalytics und ISS ESG, um Kontroversen im Zusammenhang mit Beteiligungsunternehmen zu verfolgen und zu bewerten, wobei quantitative Bewertungen mit internen Analysen kombiniert werden. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

In Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die von Amundi Group berücksichtigt werden:

- Das Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind (Nr. 4), wird durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die im Bereich Kraftwerkskohle und/oder unkonventionelles Öl und Gas, einschließlich Bohrungen in der Arktis, tätig sind, sowie von Unternehmen, die gegen internationale Menschenrechts- oder Arbeitsrechtskonventionen verstoßen.
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) werden durch den Ausschluss von Emittenten berücksichtigt, die wiederholt und schwerwiegend gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des UN Global Compact verstoßen; und
- Das Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14) wird durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind. Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken. Wie in der Global Responsible Investment Policy von Amundi (<https://about.amundi.com/esg-documentation>) näher beschrieben, schließen sektorbasierte Ausschlüsse Unternehmen aus, die in umstrittenen Branchen, einschließlich Atomwaffen, tätig sind. Der zuvor beschriebene Ansatz zur Überwachung von Kontroversen wird auch zur Verfolgung und Bewertung solcher Angelegenheiten verwendet.

Hinweise zur Verwendung der verbindlichen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie im ESG Regulatory Statement von Amundi, das unter [www.amundi.ie](http://www.amundi.ie) verfügbar ist.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die das Finanzprodukt berücksichtigt, werden in seinem Jahresabschluss veröffentlicht.

Nein



### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Referenzwert: Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Euro Short-Term Rate (€STR) Index (der „Referenzwert“) aktiv verwaltet und zielt über den empfohlenen Anlagehorizont auf eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser ab, wie im nachstehenden Profil eines typischen Anlegers angegeben, ohne dabei ein bestimmtes Maß an Outperformance anzustreben. Für die Portfoliozusammenstellung wird kein Referenzwert

herangezogen. Der Referenzwert kann a priori nur als Referenzindikator für die Bewertung der Wertentwicklung des Teilfonds dienen. Für den Referenzwert gibt es keine Beschränkungen bezüglich der Portfoliozusammenstellung. Der Referenzwert spiegelt die ungesicherten Tagesgeldkosten von Banken im Euro-Währungsgebiet wider. Er bewertet keine Bestandteile nach ESG-Merkmalen noch schließt er diese ein, und daher stimmt er nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmalen überein.

Anlagen: Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das unter anderem ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds legt mindestens 70 % seines Nettovermögens in fest und variabel verzinsliche auf Euro lautende Unternehmens- und Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating sowie Geldmarktinstrumente, einschließlich Staats- und Commercial Papers, an, die von Unternehmen in OECD-Ländern begeben werden. Das Portfolio umfasst jederzeit mindestens 20 % der Wertpapiere mit Laufzeiten von mehr als zwei Jahren. Darüber hinaus kann der Teilfonds in Anleihen und Geldmarktinstrumente, einschließlich Staatsanleihen und Commercial Papers, investieren, die von Nicht-OECD-Emittenten begeben werden, sowie in Wertpapiere, die auf andere Währungen als den Euro lauten, sofern diese Währungsengagements in Euro abgesichert sind. Der Teilfonds kann auch in Hochzinsanleihen (ohne Investment-Grade-Rating) anlegen.

Unter Einhaltung der vorgenannten Strategien kann der Teilfonds zudem gemäß den Anforderungen der Zentralbank bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anlegen. Solche OGAW oder OGA können ihren Sitz im EWR oder in anderen Fondsjurisdiktionen haben und als Kapitalgesellschaften, Investmentfonds, Personengesellschaften oder gemeinsame Vertragsfonds gegründet sein.

Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Derivate Der Teilfonds kann Futures, Optionen, Terminkontrakte und/oder Swaps zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement sowie für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen, wie im Abschnitt „Weitere Informationen zu Derivaten und Techniken“ des Prospekts beschrieben. Die maximalen und die erwarteten Anteile am Vermögen des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) sein können, sind der Tabelle „Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps“ zu entnehmen.

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Erstens wendet der Teilfonds die folgenden Ausschlussregeln an:

- rechtliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lagerung und dem Service von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind) (>0 % der Gesamteinnahmen);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des UN Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- Sektorielle Ausschlüsse auf der Grundlage messbarer Schwellenwerte: Tabak (> 5 % der Gesamteinnahmen), Atomwaffen (> 5 % der Gesamteinnahmen), Kraftwerkskohleförderung (> 20 % der Gesamteinnahmen oder jährliche Kraftwerkskohleförderung von 70 Millionen Tonnen oder mehr) und unkonventionelle fossile Brennstoffe (> 30 % der Gesamteinnahmen).

Zweitens strebt der Teilfonds als verbindliches Element an, einen höheren ESG-Score als den ESG-Score des ESG-Vergleichsuniversums zu erzielen, wie unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher beschrieben.

Mindestens 75 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen und die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten ggf. für mindestens

- 90 % Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating und Staatsanleihen, die von Industrieländern begeben werden;
- 75 % der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating; und Schuldtitel, die von aufstrebenden Volkswirtschaften begeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es möglicherweise nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode berücksichtigt weder Wertpapiere ohne ESG-Rating noch Barmittel, bargeldnahe Anlagen, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.

Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 10 % der nachhaltigen Investitionen in Unternehmen an, die als „bester Leistungsträger“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Wir stützen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Governance beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts). Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie. Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

**Vorlage — Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**

Amundi Global Corporate Bond Active UCITS ETF

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**

2138009RZVCDWFEROT34

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**

**X** **Nein**

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_ %

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen**.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/ soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



### **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Teilfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, d. h. die Reduzierung des Kohlenstofffußabdrucks, das Engagement der Gemeinschaft und Menschenrechte, indem er einen höheren ESG-Score anstrebt als der ESG-Score des Referenzwerts.

Bei der Bestimmung des ESG-Scores des Teilfonds und des Referenzwerts wird die ESG-Performance durch den Vergleich der durchschnittlichen Wertentwicklung eines jeden Wertpapiers mit der Branche des Wertpapieremittenten in Bezug auf jedes der drei ESG-Merkmale, Umwelt, Soziales und Governance anhand des Amundi eigenen und nachfolgend beschriebenen ESG-Ratingprozesses, bewertet.

Der Teilfonds strebt keine besonders hohen ESG-Scores im Vergleich zum Referenzindex an. Der Referenzwert ist ein breiter Marktindex, der keine Bestandteile nach Umwelt- und oder sozialen Merkmalen bewertet oder einschließt, und er soll daher nicht mit den vom Teilfonds beworbenen Merkmalen übereinstimmen.

Es wurde kein ESG-Referenzwert festgelegt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren sind der globale ESG-Score und die ESG-Scores in Bereichen wie Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks, gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte des Teilfonds, die am ESG-Score des Referenzwertes gemessen werden.

Amundi hat einen eigenen ESG-Ratingprozess entwickelt, der auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert. Die an jeden Tätigkeitsbereich angepassten Ratings zielen darauf ab, die Dynamik der Unternehmen zu bewerten.

Das von Amundi zur Bestimmung des ESG-Scores verwendete ESG-Rating ist ein quantitativer ESG-Score, der sich in sieben Stufen von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung) unterteilt. In der Amundi ESG-Ratingskala entsprechen die Wertpapiere, die sich auf der Ausschlussliste befinden, einem G. Ein globaler ESG-Score ist ein einzelner Score zwischen A und G in Bezug auf ein Wertpapier/einen Emittenten. Jeder Sektor/jede Branche wird dann anhand maßgeschneiderter Kriterien bewertet. Die ESG-Wertentwicklung für Unternehmensemittenten wird zunächst weltweit und im Anschluss auf der Ebene relevanter Kriterien anhand der drei ESG-Dimensionen mit der durchschnittlichen Wertentwicklung seiner Branche verglichen:

- **Umweltaspekt:** Dieser Aspekt untersucht die Fähigkeit von Emittenten, ihre direkten und indirekten Umweltauswirkungen zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch begrenzen, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Ressourcenerschöpfung bekämpfen und die biologische Vielfalt schützen.
- **Sozialer Aspekt:** Dieser Aspekt bewertet, wie ein Emittent nach zwei unterschiedlichen Konzepten handelt: der Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und der Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
- Die von Amundi ESG-Rating angewandte Methodik verwendet 38 Kriterien, die entweder generische (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gemeinsam) oder sektorspezifische Kriterien verwenden, die nach Sektoren gewichtet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und Vorschriften in Bezug auf einen Emittenten berücksichtigt werden. Die ESG-Ratings von Amundi werden wahrscheinlich global für die ökologischen und sozialen Dimensionen oder einzeln für jeden ökologischen oder sozialen Faktor abgegeben. Weitere Informationen zu ESG-Scores und -Kriterien finden Sie im ESG Regulatory Statement von Amundi auf der Website von Amundi ([www.amundi.ie](http://www.amundi.ie)).

Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, weist er eine andere Zusammensetzung als der Referenzindex auf und strebt einen höheren ESG-Score als der Referenzindex an.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Auch wenn der Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, wird er einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 (17) SFDR anlegen.

Diese nachhaltigen Anlagen werden aufgrund ihres Beitrags zu folgenden Zielen ausgewählt:

- Umweltziele: Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an dessen Folgen gemäß der EU-Taxonomieverordnung; und
- soziale Ziele: menschenwürdige Arbeit, Verringerung der Ungleichheit, sichere Produkte, ethische Marketingpraktiken und mehr Wohlbefinden in der Gemeinschaft.

Amundi verlangt, dass ein Unternehmen in mindestens einem seiner wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktoren zu den „Best Performern“ seines Tätigkeitsbereichs gehört, um als Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel zu gelten.

Die Definition von „Best Performer“ basiert auf der proprietären ESG-Methodik von Amundi, die darauf abzielt, die ESG-Performance eines Unternehmens, in das investiert wird, zu messen. Um als „Best Performer“ angesehen zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, in mindestens einem wesentlichen ökologischen oder sozialen Faktor innerhalb seines Sektors mit der besten Bewertung unter den drei besten (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) abschneiden. Wesentliche ökologische und soziale Faktoren werden auf Sektorebene identifiziert. Die Identifizierung wesentlicher Faktoren basiert auf dem ESG-Analyse Rahmen von Amundi, der extrafinanzielle Daten mit einer qualitativen Analyse der damit verbundenen Sektor- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Als wesentlich identifizierte Faktoren führen zu einem Beitrag von mehr als 10 % zum ESG-Gesamtscore. Für den Energiesektor beispielsweise sind die wesentlichen Faktoren: Emissionen und Energie, biologische Vielfalt und Verschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte. Eine vollständigere Übersicht finden Sie in der Global Responsible Investment Policy von Amundi unter <https://about.amundi.com/>.

Zusätzlich sollte das Unternehmen, in das investiert wird, kein erhebliches Engagement in Aktivitäten (wie Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden oder Produktion von Einwegkunststoffen) eingehen, die mit diesen Zielen nicht vereinbar sind. Eine vollständigere Übersicht über die Sektoren und Faktoren finden Sie im Sustainable Finance Disclosure Regulation Statement von Amundi unter <https://about.amundi.com/esg-documentation>

Die Nachhaltigkeit einer Investition wird auf der Ebene des Unternehmens, in das investiert wird, bewertet.

Die **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, die Achtung der Menschenrechte, Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsangelegenheiten sind die wichtigsten negativen Auswirkungen.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen („Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ oder „DNSH“), verwendet Amundi zwei Filter:

- Der erste DNSH-Testfilter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards, für die robuste Daten zur Verfügung stehen (z. B. die THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird), durch eine Kombination von Indikatoren (z. B. Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z. B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört).

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact, Waffen aus abgereicherten Uran, Kernwaffen, Kohle, unkonventionelle fossile Brennstoffe und Tabak.

- Über die im ersten Filter abgedeckten spezifischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hinaus hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen in seinem Sektor von einem allgemeinen ökologischen oder sozialen Standpunkt aus keine schlechte Leistung erbringt. Dies entspräche einem Umwelt- oder Sozialscore, der bei Anwendung des ESG-Ratings von Amundi über oder gleich E liegt.

– *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden berücksichtigt, wie im ersten Filter für nicht erhebliche Beeinträchtigungen (DNSH) oben beschrieben:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Technischen Regulierungsstandards, wenn über die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischen Schwellenwerte oder Regeln zuverlässige Daten verfügbar sind:

- Sie haben eine CO<sub>2</sub>-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen innerhalb ihres Sektors nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität)
- Sie haben eine Diversität im Verwaltungsrat, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört
- Sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte freigesprochen; und
- Sie wurden von jeglichem Fehlverhalten in Bezug auf Biodiversität und Umweltverschmutzung freigesprochen.

Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Responsible Investment Policy von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben beschriebenen Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse bei umstrittenen Waffen, Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact, Waffen aus abgereicherten Uran, Kernwaffen, Kohle, unkonventionelle fossile Brennstoffe und Tabak.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind in unsere ESG-Scoring-Methodik integriert. Unser proprietäres ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten unserer Datenanbieter. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium namens „Community Involvement & Human Rights“ (gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte), das auf alle Sektoren zusätzlich zu anderen mit Menschenrechten verbundenen Kriterien angewendet wird, einschließlich sozial verantwortlicher Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich eine Überwachung der Kontroversen durch, die Unternehmen umfasst, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftreten, beurteilen Analysten die Situation und bewerten die Kontroverse mit einer Punktzahl (unter Verwendung unserer proprietären Bewertungsmethodik) und bestimmen die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### **Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja, der Teilfonds berücksichtigt alle obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der für die Strategie des Teilfonds geltenden Regulierungsstandards und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlusspolitik (normativ und sektoriell), ESG-Rating-Integration in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsverhalten.

Diese Ansätze sind Teil des Rahmens für verantwortungsbewusste Anlagen von Amundi, der unter [www.amundi.com](http://www.amundi.com) verfügbar ist und der darauf abzielt, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren und zu verwalten:

- Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Dazu gehört, Emittenten dazu zu bewegen, ökologische und soziale

Faktoren stärker zu integrieren und ihren Einfluss auf zentrale Nachhaltigkeitsthemen wie Umwelt, Soziales und Menschenrechte zu verbessern.

- Abstimmung: Die Abstimmungspolitik von Amundi berücksichtigt langfristige Faktoren, einschließlich wesentlicher ESG-Themen, die sich auf die Wertschöpfung auswirken können. Weitere Informationen finden Sie unter <https://about.amundi.com/esg-documentation>
- Überwachung von Kontroversen: Amundi nutzt externe Daten von MSCI, Sustainalytics und ISS ESG, um Kontroversen im Zusammenhang mit Beteiligungsunternehmen zu verfolgen und zu bewerten, wobei quantitative Bewertungen mit internen Analysen kombiniert werden. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

In Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die von Amundi Group berücksichtigt werden:

- Das Engagement in Unternehmen, die im Bereich fossiler Brennstoffe tätig sind (Nr. 4), wird durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die im Bereich Kraftwerkskohle und/oder unkonventionelles Öl und Gas, einschließlich Bohrungen in der Arktis, tätig sind, sowie von Unternehmen, die gegen internationale Menschenrechts- oder Arbeitsrechtskonventionen verstoßen.
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10) werden durch den Ausschluss von Emittenten berücksichtigt, die wiederholt und schwerwiegend gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des UN Global Compact verstoßen; und
- Das Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14) wird durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind. Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorbasierte Ausschlussregeln festgelegt, die einige der in der Offenlegungsverordnung aufgeführten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken. Wie in der Global Responsible Investment Policy von Amundi (<https://about.amundi.com/esg-documentation>) näher beschrieben, schließen sektorbasierte Ausschlüsse Unternehmen aus, die in umstrittenen Branchen, einschließlich Atomwaffen, tätig sind. Der zuvor beschriebene Ansatz zur Überwachung von Kontroversen wird auch zur Verfolgung und Bewertung solcher Angelegenheiten verwendet.

Hinweise zur Verwendung der verbindlichen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie im ESG Regulatory Statement von Amundi, das unter [www.amundi.ie](http://www.amundi.ie) verfügbar ist.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die das Finanzprodukt berücksichtigt, werden in seinem Jahresabschluss veröffentlicht.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate Corporate Index Total Return USD Unhedged Index (der „Referenzwert“) aktiv verwaltet und zielt über den empfohlenen Anlagehorizont auf eine bessere Entwicklung (nach Abzug der anfallenden Gebühren) als dieser ab, wie im nachstehenden Profil eines typischen Anlegers angegeben, ohne dabei ein bestimmtes Maß an Outperformance anzustreben. Der Teilfonds wird vor allem in Emittenten des Referenzwerts. Die Verwaltung des Teilfonds erfolgt jedoch nach freiem Ermessen und der Teilfonds wird auch ein Engagement in Emittenten aufweisen, die nicht im Referenzwert enthalten sind. Der Teilfonds überwacht das Risiko im Zusammenhang mit dem Referenzwert, wobei das Ausmaß der Abweichung vom Referenzwert dennoch nicht wesentlich sein dürfte. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung globaler festverzinslicher Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating ab. Er bewertet keine Bestandteile nach ESG-Merkmalen noch schließt er diese ein, und daher stimmt er nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ESG-Merkmalen überein.

Anlagen: Der Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das unter anderem ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt.

Der Teilfonds legt mindestens 80 % seines Nettovermögens in fest und variabel verzinsliche Investment-Grade-Anleihen von Unternehmensemittenten in entwickelten Märkten an. Es gibt keine Währungsbeschränkungen auf diese Anlagen.

Unter Einhaltung der vorgenannten Strategien kann der Teilfonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank auch in andere Arten von Anleihen investieren, einschließlich Staatsanleihen, hochverzinsliche Anleihen und Anleihen, die von Schwellenländern begeben werden, sowie in Geldmarktinstrumente, einschließlich Einlagen, und bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“). Solche OGAW oder OGA können ihren Sitz im EWR oder in anderen Fondsjurisdiktionen haben und als Kapitalgesellschaften, Investmentfonds, Personengesellschaften oder gemeinsame Vertragsfonds gegründet sein.

Techniken und Instrumente für Wertpapiere und Derivate Der Teilfonds kann Futures, Optionen, Terminkontrakte und/oder Swaps zu Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement sowie für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen, wie im Abschnitt „Weitere Informationen zu Derivaten und Techniken“ des Prospekts beschrieben. Die maximalen und die erwarteten Anteile am Vermögen des Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) sein können, sind der Tabelle „Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps“ zu entnehmen.

**Die Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

## ● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Erstens wendet der Teilfonds die folgenden Ausschlussregeln an:

- rechtliche Ausschlüsse für umstrittene Waffen (Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lagerung und dem Service von Antipersonenminen, Streubomben sowie chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind) (>0 % der Gesamteinnahmen);
- Unternehmen, die ernsthaft und wiederholt gegen einen oder mehrere der zehn Grundsätze des UN Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- Sektorielle Ausschlüsse auf der Grundlage messbarer Schwellenwerte: Tabak (> 5 % der Gesamteinnahmen), Atomwaffen (> 5 % der Gesamteinnahmen),

Kraftwerkskohleförderung (> 20 % der Gesamteinnahmen oder jährliche Kraftwerkskohleförderung von 70 Millionen Tonnen oder mehr) und unkonventionelle fossile Brennstoffe (> 30 % der Gesamteinnahmen).

Zweitens strebt der Teilfonds als verbindliches Element an, einen höheren ESG-Score als der Referenzwert zu erzielen, wie unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ näher beschrieben.

Mindestens 75 % der Investitionen des Teilfonds werden verwendet, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen und die ESG-Kriterien des Teilfonds gelten ggf. für mindestens

- 90 % Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Rating und Staatsanleihen, die von Industrieländern begeben werden,
- 75 % der Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente mit einem hohen Rendite-Kreditrating, und Schuldtitel, die von aufstrebenden Volkswirtschaften begeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es möglicherweise nicht praktikabel ist, ESG-Analysen zu Barmitteln, geldnahen Papieren, einigen Derivaten und einigen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen nach denselben Standards wie bei den anderen Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode berücksichtigt weder Wertpapiere ohne ESG-Rating noch Barmittel, bargeldnahe Anlagen, einige Derivate und einige Einrichtungen für gemeinsame Anlagen.

Darüber hinaus legt der Teilfonds unter Berücksichtigung der Mindestanlage von 10 % der nachhaltigen Investitionen in Unternehmen an, die als „bester Leistungsträger“ angesehen werden, wenn sie in ihrem Sektor bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor über dem besten Rating (A, B oder C von einer Ratingskala von A bis G) liegen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen Mindestsatz, um den der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert wird.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Wir stützen uns auf die ESG-Scoring-Methodik von Amundi. Das ESG-Scoring von Amundi basiert auf einem proprietären ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. In der Dimension Governance beurteilen wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen wirksamen Corporate Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z. B. die langfristige Absicherung des Emittentenwerts)

Es werden hierbei die folgenden Teilkriterien berücksichtigt: Struktur des Verwaltungsrats, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie. Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen von A bis G, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.